

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 1 (1803-1804)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Proklamation

über die Einführung der neuen Verfassung.

Ludwig von Auffry, Landammann der
Schweiz, an die Einwohner der neunzehn
bundesgenössischen Cantone.

Der erste Consul der fränkischen Republik hat die Vermittlung gesprochen, welche den Zerwürfnissen, wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblick darbot, ein Ziel stecken, und das Schicksal derselben unwiderruflich bestimmen soll. Dieser wichtige Akt, die Frucht langer Unterredungen mit klugen und Ordnung liebenden Männern, ist auf die Bedürfnisse, auf die wesentlichsten Vortheile eines Volks berechnet, bey welchem alles ein Ruf zu den friedlichen Genüssen eines Bestand habenden und unabhängigen Zustandes zu seyn scheinet. Fünf Jahre ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen zeugten laut wider die Einrichtungen einer Central-Regierung. Nichts konnte den verschiedenen Völkern der Schweiz anständiger seyn, als das alte Bundesystem

durch diejenigen Abänderungen eingeschränkt, zu deren Annahme der Drang der Umstände und das Beispiel zweier benachbarten Mächte eingeladen haben.

Die Vorsehung, diese einzige Stütze gerechter und tugendhafter Regierungen, scheint diesen Zeitpunkt gewählt zu haben, um all dem Unheil ein Ende zu machen, unter dessen Drucke unser Vaterland gesetzet hat; und sie verspricht uns eine glücklichere Zukunft.

Dieser neue gesellschaftliche Vertrag soll vollzogen werden: die politischen Zerwürfnisse sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen gebracht werden. Nur durch weise Willensvereinigung, durch anhaltendes Bestreben, eigennützige Anmaßungen des Privatinteresse zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen Einrichtungen sichern; und dieser Erfolg allein wird unsere Unabhängigkeit bekräftigen.

Der Regierung eines jeden Cantons wird es zustehen, diejenigen Gesetze abzuschliessen, die seinen Lokalumständen angemessen, und geeignet sind, den Wohlstand desselben zu befördern. Wie äusserst wichtig ist es also, daß bey den nächsten Ernennungen die Wahl nur auf solche Männer falle, welche mit einer geprüften Rechtschaffenheit die Kenntnisse und die Erfahrung vereinigen, die den einsichtsvollen Regenten bilden, und ihm auf das öffentliche Zutrauen Anspruch geben! Feder Vaterlandsfreund wird bey Ertheilung seiner Wahlstimme dem Rufe seines Gewissens allein gehorchen, und jede fremde mit demselben in Widerspruch stehende Eingebung verwiesen.

Dieses sind die Mittel, die uns übrig bleiben, um der schweizerischen Nation jene Achtung wieder zu erwerben, die sie mit so viel Recht genossen hat, und um jene Tage des Glücks und des Friedens wieder zurückzubringen, deren Entfernung uns so schmerzlich, und deren Rückkehr seit langem der Gegenstand unserer heißesten Wünsche gewesen ist.

Gegeben zu Freyburg, den 10. März 1803.

Der Landammann der Schweiz,

Ludwig von Affry.

Im Namen des Landammanns der Schweiz,
dessen Sekretär,
Appenthal.

Publikation der Verfassung des Cantons Bern.

Die Regierungs - Commission des Cantons Bern,
an ihre Cantons - Mitbürger.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs - Commission des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass Wir Uns, zufolge der von dem Ersten Consul der fränkischen Republik unserm Vaterlande ertheilten Vermittelungsakte, auf den heutigen

Tag konstituirt haben, um, nach dem Uns, in jener Vermittelungsaakte, Theil III. Art. 4, gegebenen Auftrage, die dem Canton Bern bestimmte Verfassung in den Gang zu setzen, und die einstweilige Besorgung der Regierungs-geschäfte zu übernehmen.

Indem Wir den Einwohnern des Cantons diese Re-gierungsveränderung fund thun, geben Wir ihnen, in Erwartung, daß der neu ernannte Landammann der Schweiz, die Vermittelungsaakte selbst in allen Cantonen bekannt machen werde, in unten stehender Uebersezung von derjenigen Verfassung gehörige Bekanntschaft, die für unsern Canton insbesondere bestimmt ist.

Ohne Zweifel werden Unsere lieben Cantons-Mitbürger mit Uns, dem erlauchten Mediator der Schweiz den leb-haftesten Dank zollen, daß er das alte Bundes-System vervollkommenet in unserm Vaterlande einführen, und so viel es die Umstände und die neuen liberalen Grundsäze zugeben konnten, unsere Cantonsverfassung derjenigen nähern will, unter welcher unser Volk so manches Jahr-hundert hindurch die goldenen Früchte des Friedens und einer väterlichen Verwaltung genossen hatte.

Wir bergen Uns die gewaltigen Hindernisse nicht, die Wir in Unserer kurzen politischen Laufbahn antreffen werden: Allgemeine Zügellosigkeit, Parthenwuth und gänzlich leere Cassen. Allein da Wir wissen, daß in der jetzigen Lage der Dinge, die Einführung der Uns durch die Mediation gegebenen Verfassung, unser Vaterland einzig von seinem Untergang retten kann; so wird diese

Überzeugung Uns Kraft geben, und Wir hoffen, daß die gütige Vorsehung unsere reinen Absichten segnen, und jeder Verständige und Biedere in unserm Volke, Uns durch Gehorsam und vaterländischen Eifer unterstützen werde.

Unser Freystaat war reich; er ist arm geworden. Unser Volk zeichnete sich vortheilhaft aus, durch Ordnungsliebe, Friedsamkeit und Gehorsam gegen das Gesez; die Stürme der verschiedenen Revolutionen haben Leidenschaften aller Art aufgeregzt.

Von euch wird es abhangen, ob die neue Regierung so beschaffen sey, daß sie durch Klugheit, Sparsamkeit und Mässigung, jene Wunden heilen könne.

Damit aber diese Absichten, so viel an Uns ist, um so eher erreicht, Ordnung und Ruhe beybehalten, und der Geschäftsgang nicht gestört werde, so haben Wir bereits in unserer ersten Sitzung beschlossen, und

verordnen:

1) Die in der neuen Verfassung vorkommende Eintheilung des Cantons in fünf Bezirke, hat blos auf die vorzunehmenden Wahlen Bezug, so daß es bey der gegenwärtigen Eintheilung in Gerichts- und Gemeindsbezirke einstweilen sein Verbleiben haben soll.

2) Alle jetzt bestehenden Cantons - Distrifts - und Gemeindsbehörden sind bis auf weitere Verordnung beybehalten.

3) Die Stelle des Regierungs - Statthalters gehet, zufolge Theil III. Artikel 8. der Vermittelungsakte, ein;

die derselben nach den bestehenden Gesetzen noch anhangenden Verrichtungen werden von dem Präsidenten der Regierungs-Commission, oder in dessen Namen von einem ihm untergeordneten Statthalter, besorgt werden.

4) Wir, die Regierungs-Commission, treten für unsern Canton an die Stelle der jetzt eingegangenen helvetischen Central-Regierung, und man hat sich für die Einsendung der an die Commission zu gelangenden Begehren, durch die Bezirks- und Cantons-Behörden an dieselbe zu wenden.

5) Alle jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen sind, in so fern sie nicht durch die Vermittelungsakte als aufgehoben anzusehen sind, oder mit derselben in offenbarem Widerspruche stehen, bis auf weitere Verfügung und bestimmte Aufhebung, vorläufig fämmhaft bestätigt.

6) Der Bezug der Zölle wird auf bisherigem Fuß fortfahren, bis daß die zusammen zu berufende allgemeine Tagsatzung etwas anders bestimmen wird.

7) Wegen Vergehungen, die sich auf die Revolution beziehen, soll niemand gerichtlich verfolgt werden, sie mögen nun wirklich, oder blos angeblich, entweder von Partikularen, oder bey Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes, begangen worden seyn.

8) Die helvetischen Farben sind in Aufhebung des Gesetzes vom 14. April 1798. abgeschaffet. Dagegen wird die vormalige rothe und schwarze Farbe, als diejenige des Cantons Bern, wieder eingeführt.

Gegenwärtige Proklamation und Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, von der Kanzel verlesen, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 10. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

R. von Wattenwyl.

Namens derselben,
Wyttensbach, Sekretär.

Verfassung des Cantons Bern.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Landes, und dem politischen Stande der Bürger.

I. Der Canton Bern ist in fünf Bezirke eingetheilt, als nämlich: die Stadt Bern; das Oberland; das Landgericht; das Emmenthal; und das Seeland.

II. Jeder Bezirk ist in drenzehn Zünfte eingetheilt. Die alten Zünfte der Stadt Bern sind wieder hergestellt. Ausser der Stadt werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirkes zusammengesetzt, welche eine gleichmässige Bevölkerung haben, und sich so viel möglich am nächsten gelegen sind, ohne Rücksicht auf Begangenschaft, Stand und Beruf.

III. Feder Schweizer, der im Canton angesessen und sechszehn Jahre alt ist, ist Soldat.

IV. Mitglieder dieser Zünfte sind alle die Burger oder Burgerssöhne einer Gemeinde des Cantons, die seit Jahressfrist in dem Zunftbezirke angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheyrathet sind, dreissig, wenn sie aber wirklich verheyrathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von eintausend Franken für die Stadt Bern, und von fünfhundert Franken für die übrigen Gemeinden des Cantons, besitzen. Feder Burger des Cantons kann das Burgerrecht der Stadt Bern an sich bringen.

Z w e n t e r T i t e l.

Von den politischen Gewalten.

V. Ein grosser Rath von einhundert und fünf und neunzig Mitgliedern macht die Gesetze und Verordnungen, und übt die andern Akten der höchsten souverainen Gewalt aus; er berathschlaget über die Anfragen wegen Zusammenberufung ausserordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Abgeordneten des Cantons auf die gewöhnlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Instruktionen seiner Deputirten; besetzt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Canton erstrecken, und lässt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse, Rechnung geben.

VI. Ein kleiner Rath, bestehend aus sieben und zwanzig Mitgliedern des großen Rathes, die ihre Stellen noch ferner in demselben behalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstrecken; endlich legt er dem großen Rathen über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab.

VII. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang den Vorsitz im großen und kleinen Rathen. Derjenige, welcher nicht am Amt ist, ist des andern Statthalter, und ist ein Mitglied des kleinen Rathes.

VIII. Ein Staatsrath, unter dem Vorsitz desjenigen Schultheißen, welcher Präsident des kleinen Rathes ist, bestehend aus den zwei ältesten und den zwei jüngstgewählten Mitgliedern des kleinen Rathes und dem Seckelmeister, besorgt diejenigen Geschäfte, welche die innere und äußere Sicherheit betreffen, und legt sie der Berathung des einen oder des andern Rathes vor.

IX. Ein Appellationsgericht von dreyzehn Mitgliedern des großen Rathes, präsidirt von demjenigen Schultheißen, welcher nicht am Amt ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle.

Wenn er über die Anklagen eines Verbrechens zu urtheilen hat, welches eine Capitalstrafe nach sich zieht; so werden ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Rathes beigeordnet, und stimmen mit zum Urtheil.

X. Der große Rath wird alle sechs Monate auf drey Wochen in Bern versammelt. Der kleine Rath versammelt sich gewöhnlicher Weise. Er kann die Sitzungszeit des großen Rathes verlängern, und denselben auch außerordentlicher Weise zusammen berufen.

XI. Die beyden Schultheiße werden von dem großen Rath, aus den Mitgliedern des kleinen Rathes, erwählt. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rath erwählt. Die Mitglieder des großen Rathes dann werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwey andern Drittheile durch das Loos, aus der Zahl derjenigen Vorschlagenen, welche die Zünfte ganz unbestimmt aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie selbst nicht gehören.

XII. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwey Jahre zu einem Drittheil erneuert: die austretenden Mitglieder sind aber stets wieder erwählbar. Die Mitglieder des großen Rathes, diejenigen ausgenommen, welche zugleich vom kleinen Rath sind, können durch besondere Abstimmungen in den Zünften wieder zurückberufen werden, wie solches in dem Art. XIX. vorgeschrieben ist.

XIII. Die Zünfte können denjenigen Mitgliedern des großen Rathes, welche sie unmittelbar erwählt haben,

eine Besoldung festsetzen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Zurückberufungen.

XIV. Zur Bildung des großen Rathes verfährt jede der fünf und sechzig Zünfte, wie folget: Vorerst erwählt sie dasjenige Mitglied des großen Rathes, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu eruennen hat. Sodann ernennt sie vier Vorgeschlagene (Candidaten); diese doch allein aus denjenigen vier Bezirken, zu welchen die wählende Zunft nicht selbst gehört: sie kann aber aus dem gleichen Bezirke mehr nicht als drey ernennen. Von den auf diese Weise aus den fünf Bezirken ernannten zweihundert und sechzig Vorgeschlagenen werden einhundert und dreyzig durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Rathes sind, und mit obigen fünf und sechzig von den Zünften unmittelbar erwählten Mitgliedern, den großen Rath vollständig machen.

XV. Wenn in dem großen Rath Stellen in Verledigung gerathen, so ergänzen die Zünfte alle zwey Jahre diejenigen Plätze wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die andern Plätze hingegen werden, so wie sie ledig werden, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Vorgeschlagenen ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

XVI. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des großen Rathes, und nachher je von neun zu neun

Jahren, wird das Verzeichniß der Vorgeschlagenen erneuert, und wenn von denjenigen Pläzen, die durch das Loos besetzt worden sind, welche in Verledigung gerathen, so werden sie aus den auf dem Verzeichniß übrig gebliebenen Vorgeschlagenen durch das Loos wieder ersetzt.

XVII. Die Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr, und es wird die absolute Mehrheit der Stimmen dazu erfordert. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bey der ersten noch bey der zweyten Abstimmung, herauskommt; so entscheidet das Loos zwischen den zwey Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

XVIII. Niemand kann auf das Verzeichniß der Vorgeschlagenen kommen, der nicht Burger, dreyzig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von zwanzigtausend Schweizerfranken Werth, ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunft gewählt zu werden, ist es hinreichend, daß man Burger, über fünf und zwanzig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe der fünftausend Schweizerfranken sey.

XIX. Alle zwey Jahre auf Ostern entscheidet eine Commission von fünfzehn Gliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunft aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern, und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft ohne Unterschied zusammengesetzt ist, ob die Censur (Grabeau) über ein Mitglied des großen Rathes, das nicht zugleich auch vom kleinen ist, vorge-

nommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß eine Censur statt haben soll; so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunft abstimmen soll. Die Zunft stimmt sodann durch geheimes Stimmenmehr für oder wider die Zurückberufung des dieser Censur unterworfenen Mitgliedes. Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erforderlich, das grösser ist als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen. Diejenigen Mitglieder des grossen Rathes, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Vorgeschlagenen gekommen sind, können nur durch die Stimmen der Mehrheit derjenigen Bürger, welche in einer gleichen Zahl von Zünften das Stimmrecht haben, zurückberufen werden. Die von ihren Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunft wieder abgerufen werden.

Bierte r T i t e l.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

XX. Das Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsetzen.

XXI. Die Verfassung garantirt die Religion, zu welcher sich der Canton bekennt.

XXII. Die Verfassung garantirt die Befugniß, Zehnden und Bodenzinsen loszu kaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufes, nach dem wahren Werthe bestimmen.

V e r o r d n u n g
über die Bildung der verfassungsmässigen
politischen Zünften.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiemit: daß Wir in näherer Bestimmung und Erläuterung des vierten Artikels der Cantons-Verfassung, und zu derselben Einführung, beschlossen und verordnet haben, demnach dann

v e r o r d n e n :

§. 1. In jeder Zunft auf dem Lande soll ein Verzeichniß aller stimmfähigen Bürger, welche bey den nächstbevorstehenden Wahlen ihr Stimmrecht in derselben Zunft ausüben können, errichtet werden.

§. 2. Ein gleiches Verzeichniß soll auch für den Bezirk Bern überhaupt aufgenommen werden; und zwar soll dieses zwey Klassen unterscheiden, nemlich:

- 1) Diejenige der Ortsburger, welche auf einer Gesellschaft der Stadt Bern angenommen sind; und
- 2) Die der Einwohner, welche keine solche Gesellschaft haben; damit die gehörige Vertheilung auf dreyzehn Zünfte dieses Bezirks gemacht werden könne. Das

Verzeichniß der Ortsburger soll nach den Gesellschaften abgefaßt seyn, von denen sie Mitglieder sind.

§. 3. Der Bezirk Bern begreift den Umsang inner den vormaligen Burger-Zielen. Eine folgende Verordnung wird den Umsang der vier übrigen Bezirke und ihrer Zünfte bestimmen.

§. 4. Die Regierungs-Commission wird für jede Zunft auf dem Lande drey Zunftmeister provisorisch ernennen; für den Bezirk Bern aber sechs Commissarien, nemlich drey für die ehemalige obere und drey für die untere Stadtgemeinde, die beauftragt sind, die im §. 3. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufzunehmen. Der Ersterneunte unter ihnen hat den Vorsitz.

§. 5. Die Zunftmeister und Commissarien sollen alsobald nach Empfang ihres Ernennungs-Defretes einen gelegenen Ort zu Eröffnung der gedachten Verzeichnisse am Hauptorte der Zunft bestimmen, und diesen Ort, so wie die vier Tage, an welchen sich die Bürger zur Einschreibung melden können, öffentlich bekannt machen lassen. Es ist den Zunftmeistern und Commissarien gestattet, für die zu unternehmende Arbeit beliebige Sekretärs um Hülfe anzusprechen.

§. 6. Die Verzeichnisse sollen vier Tage nach derselben Eröffnung geschlossen seyn, und ein Doppel derselben ohne Verzug durch die Distrikts-Statthalter der Regierungs-Commission eingesendet werden. Das andere Doppel soll der Zunftmeister oder Commissär verwahren, welcher den Vorsitz hat.

§. 7. Auf das Verzeichniß der Zunftgenossen oder stimmfähigen Bürger, können sich nur diejenigen einschreiben lassen:

- 1) Die selbst, oder deren Väter das Bürgerrecht einer Gemeinde im Canton Bern haben; in dem Verstande, daß auch die französische Colonie und die Landsassen-Corporation, als Gemeinden anzusehen sind.
- 2) Diejenigen, welche seit einem Jahre, auf dem Land im Umfange der betreffenden Zunft, und für Bern in dem Umfange des obgemeldten Bezirks Bern, gewohnt haben. Diejenigen Bürger, welche gewöhnlich eine Jahrszeit an einem und die andre an einem andern Orte wohnhaft sind, können sich, nach ihrer Auswahl, am eint- oder andern Orte einschreiben lassen. Niemand aber kann Mitglied zwey verschiedener Zünfte seyn; in dem Verstande jedoch, daß die Eigenschaft eines Gesellschaftsgenossen einer Gesellschaft von Bern keineswegs hindern soll, sich als Zunftgenossen einer Zunft auf dem Lande, in deren ein solcher Gesellschaftsgenosse die behörige Zeit wohnhaft gewesen, einschreiben zu lassen.
- 3) Diejenigen, welche von unabhängigem Stande sind; durch welche Vorschrift ausgeschlossen werden:

Alle Bevogteten und Minderjährigen;

Die Dienstboten und Handwerksgesellen, welche an ihrer Meister Muß und Brod sind;

Dieje-

Diejenigen, welche jährlich aus öffentlichen Armen-Cassen besteuert werden;

Die Vergeldstätigen;

Die Ehrlosen.

4) Ferner muß ein Bürger, welcher verheyrathet oder verehlicht gewesen ist, das zwanzigste, der Unverehlichte aber das dreißigste Jahr Alters angetreten haben, um sich als Zunftgenosse einschreiben lassen zu können.

5) Ein solcher muß endlich Eigenthümer einer Liegenschaft, oder einer mit Unterpfandsrecht versehenen Schuldschrift seyn, deren Werth zusammen genommen, im Bezirk Bern eintausend, und für die Zünfte auf dem Lande fünfhundert Schweizerfranken beträgt.

Der Werth der Liegenschaften wird durch die Erwerbtitel der Eigenthümer, als Kaufbriefe, Theilungen und dergleichen, oder durch gerichtliche Schätzungen bestimmt, wenn deren vorhanden wären. In Fällen wo keine solche Beweisthümer vorhanden sind, sollen die Kadaster-Schätzungen zum Maasstabe genommen werden.

In den Schuldschriften muß eine Liegenschaft mit Namen als Unterpfand eingesetzt seyn; als Gültbriefe, Kauf- und Tauschbeihälften, deren Restanz Unterpfandsrecht haben, Theillibelle, Schleißbriefe dieser Art, und alle mit Unterpfandsrecht versehenen Schuldtitel. Bei Schleißbriefen soll der jährliche Schleiß als ein Zins zu acht

vom Hundert angesehen, und auf diesem Fuße das Capital derselben berechnet werden. Es können demnach weder Obligations-Ansprachen noch andere, die kein mit Name eingesetztes Unterpfand haben, in Anschlag kommen.

§. 8. Alle Bürger, welche sich zur Einschreibung auf die gedachten Verzeichnisse, sey es selbst persönlich, oder schriftlich, oder durch einen andern stimmfähigen Bürger anmelden, müssen ohne Widerrede eingeschrieben werden, wenn sie die im §. 7. erfordernten Eigenschaften haben, und nach Inhalt desselben stimmfähig sind.

§. 9. Wenn sich über die eine oder andere zur Stimmfähigkeit erforderete Eigenschaft eines Bürgers Zweifel erheben sollten, sey es daß dieselben von einem andern Bürger, oder von einem der Zunftmeister oder der Commissarien, aufgeworfen würden; so sollen die Zunftmeister in den Zünften auf dem Lande und die Commissarien im Bezirk Bern, dem betreffenden Bürger die Beweise der bestrittenen Eigenschaft zur Stimmfähigkeit abfordern, und darüber sogleich entscheiden. Ihr Ausspruch kann von der Parten, die sich deshalb beschweren zu können glaubt, vor die Regierungs-Commision des Cantons gezogen werden, welche die Frage endlich entscheidet. Zur Abwendung jeder Missbräuche, die durch doppelte Vorweisung des nämlichen Schuldtitels oder anderer Eigenthumsakten zu Gunsten verschiedener Bürger vorgenommen werden möchten, sollen die Zunftmeister und Commissarien die ihnen eingereichten Eigenthumsakten mit einem dem Instrument zu keinem Nachtheil gereichenden Zeichen versehen lassen. Und damit andere unnütze Umttriebe vermieden

werden, und sich niemand unnöthigen Verdrießlichkeiten ausseze; so wird jedermann, dem die eint oder andere Eigenschaft zur Stimmfähigkeit mangeln sollte, ernstlich vermahnt, sich nicht bey den Zunftmeistern oder Commissarien zur Einschreibung zu melden, und noch viel weniger allenfalls sogar die Regierungs- Commission durch grundlose Weitersziehung zu behelligen.

§. 10. Wer glaubhaft anzeigen kann, daß er durch ehehafte Ursache verhindert worden sey, sich in den vorgeschriebenen vier Tagen zur Einschreibung zu melden, der kann sich auch nachher darum bey den Zunftmeistern oder Commissarien bewerben. Diese entscheiden unter gleichem Vorbehalte der Weitersziehung: Ob die Entschuldigung zulänglich sey oder nicht?

§. 11. Da in Kraft der Verfassung, jeder im Canton Bern wohnende Schweizer, über sechszehn Jahre Alters, Soldat ist; so sollen die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger, bey der künftigen Einrichtung der Miliz, auch zur Abfassung der Mannschafts- Rödel dienen.

§. 12. Alle durch obige Verfügungen veranlaßte Büreauz oder andere Unkosten sollen auf dem Lande von der respektiven Zunft, für den Bezirk Bern aber von diesem Bezirke bestritten werden.

§. 13. Diese Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und jedem Zunftmeister und Commissär ein Abdruck davon mitgetheilt werden. Es soll auch an jedem Orte, wo die

Einschreibung geschieht, ein solcher Abdruck zur Einsicht jeden Bürgers, angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 14. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

R. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,

Wyttenbach, Sekretär.

B e s o n d e r e V e r o r d n u n g
über die Bildung der politischen Zünfte des
Bezirks Bern.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir für die Einführung der neuen Verfassung dieses Cantons zur Herstellung politischer Zünfte im Bezirk Bern, auf denen jeder daselbst stimmfähige Bürger sein Stimmrecht ausüben könne, erkennet haben: und dass Wir hierdurch, in Betrachtung, wie die Gesellschaften der Stadt Bern in den neueren Zeiten blos noch ökonomische und Armenstiftungen waren, an deren Eigenthum die neue Einrichtung politischer Zünfte nichts verändern soll, wie folget,

v e r o r d n e n :

§. 1. Die stimmfähigen Bürger des Bezirks Bern sollen auf dreyzehn Zünfte dieser Stadt, namentlich:

Distelzwang, Pfisteren, Schmieden, Mezgeren, Gerweren, Mitteln-Löwen, Schuhmacheren, Wäberen, Möhren, Kaufleuten, Zimmerleuten, Uffen und Schiffleuten, zur Ausübung ihrer Stimmrechte bey den verfassungsmässigen Wahlen, also vertheilt werden, daß jede dieser dreizehn Zünfte eine gleich starke Anzahl bisheriger Gemeinds-Bürger von Bern erhalte, und daß auch die stimmfähigen Einwohner in gleich starker Anzahl auf jede derselben vertheilt werden.

§. 2. Diese Vertheilung soll durch die zwey Commissionen geschehen, welchen die Einrichtung der Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger des Bezirks Bern überhaupt, aufgetragen ist.

§. 3. Zu dem Ende sollen gedruckte Karten, nach einem vorzuschreibenden Formular, jedem Bürger in der Ordnung ausgetheilt werden, wie er auf das Verzeichniß der Stimmfähigen eingeschrieben ist, und alsbald nach dieser Einschreibung.

§. 4. Diese Karten sollen den Namen und Stand des betreffenden Bürgers, den Namen der Gemeinde, deren Bürger er ist, und die Anweisung der Zunft enthalten, auf welche er vertheilt wird. Wer nachwärts auf einer Zunft stimmen will, muß sein Recht dazu durch eine solche Karte beweisen können.

§. 5. So wie nach der Verordnung vom 14. Merz 1803. ein eigenes und absonderliches Verzeichniß der stimmfähigen Gemeinds-Bürger von Bern, und ein besonderes Verzeichniß der stimmfähigen Einwohner des Bezirks zu errichten ist; eben so sollen auch in jeder der

zwen Gemeinden, am Orte, wo diese Einschreibung geschiehet, ein besonderes Bureau für die Austheilung der Zunftkarten an die Gemeinds-Bürger, und ein besonderes für die Austheilung derselben an die Einwohner, eröffnet werden.

§. 6. In der Folgeordnung, wie die Bürger in das eint oder andere Verzeichniß der Stimmfähigen eingetragen sind, sollen ihnen auch bey dem betreffenden Bureau die Zunftkarten, nach der oben angegebenen Folgeordnung der Zünfte, ausgeliefert werden; also daß der erste Gemeinds-Bürger und der erste Einwohner eine Karte auf Distelzwang erhält, der zweyte auf Pfisteren, der dritte auf Schmieden, der vierte auf Mezgeren, der fünfte auf Gerweren, der sechste auf Mitteln-Löwen, und so fortan, daß der vierzehnte wiederum auf Distelzwang, der fünfzehnte auf Pfisteren, der sechzehnte auf Schmieden komme.

§. 7. Jedes der zwen Büreaur in der oberen und unteren Gemeinde, soll über diese Vertheilung der Stimmfähigen auf die Zünfte ein genaues Register führen. Nach Schließung derselben soll aus diesen vier verschiedenen Registern das Zunftregister jeder der drenzehn Zünfte, nach alphabetischer Ordnung der Geschlechtsnamen der Zunftgenossen, und ohne Unterschied: ob sie Gemeinds-Bürger, oder Einwohner seyen, zusammen getragen werden.

Ein Doppel dieser Zunftregister bleibt in den Händen der Commissarien, welche alsbald nach Ernennung der provisorischen Zunftmeister dassjenige für eine jede Zunft dem ersten Zunftmeister derselben zustellen. Ein

zweites Doppel sollen die Commissarien unverzüglich der Regierungs-Commission einsenden.

Jedes dieser zwey Doppel der Zunftregister soll von allen sechs Commissarien unterzeichnet seyn.

§. 8. Die Regierungs-Commission wird hierauf für jede Zunft aus den Gliedern derselben drey provisorische Zunftmeister ernennen. Der Erst-ernannte von diesen hat den Vorsitz.

§. 9. Diese Verordnung soll gedruckt, in der Hauptstadt öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten, so wie am Orte, wo die Einschreibung geschieht, angeschlagen, auch jedem Commissär ein Abdruck davon zugestellt werden.

Gegeben in Bern, den 15. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

R. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,

Wyttenbach, Sekretär.

Verordnung

über die Eintheilung der Zünfte des Cantons Bern.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun und hiermit: Dass Wir, zufolge des ersten und zweyten Artikels unserer Cantons-Verfassung, den Canton Bern in die für denselben bestimmten fünf Wahlbezirke eingetheilt, und dann auch jedem dieser Bezirke die dreizehn Zünfte, aus welchen er bestehen soll, angewiesen haben; bendes mit möglichster Rücksicht sowohl auf die örtliche Lage, als auf die Bevölkerung der Gemeinden.

Wir haben demnach für das bevorstehende Wahlgeschäft nachstehende Eintheilung des Cantons beschlossen und festgesetzt, und verordnen somit: dass dieselbe überall befolget, und ihr von jedermann nachgelebt werden solle.

Eintheilung des Cantons Bern.

Erster Bezirk: Bern.

Dieser Bezirk begreift blos die Stadt Bern, und was inner den vormaligen Burgerzielen liegt.

Die dreizehn Zünfte dieses Bezirkes, auf welche die stimmfähigen Bürger, sowohl die Gemeindsbürger als die andern Einwohner, in gleich starker Anzahl vertheilt werden sollen, sind :

- 1) Die Zunft zum Distelzwang.
- 2) Die Zunft zu Pfistern.
- 3) Die Zunft zu Schmieden.
- 4) Die Zunft zu Mezgern.
- 5) Die Zunft zu Gerwern.
- 6) Die Zunft zu Mittlen - Löwen.
- 7) Die Zunft zu Schuhmachern.
- 8) Die Zunft zu Webern.
- 9) Die Zunft zu Möhren.
- 10) Die Zunft zu Kaufleuten.
- 11) Die Zunft zu Zimmerleuten.
- 12) Die Zunft zum Uffen.
- 13) Die Zunft zu Schiffleuten.

Z w e y t e B e z i r k : O b e r l a n d .

Erste Zunft. Sie begreift die Landschaft Oberhasle.
Hauptort: Meiringen.

Zweyte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Brienz und Ringgenberg, nebst den nach Gsteig kirchspänigen Ortschaften Böhnigen und Tseltwald. Hauptort: Brienz.

Dritte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen, das Lütschenthal, Günd-

Lischwand, Zwenylütschenen, Tsensflüh, Gsteig-Wyler und Sachseten von der Kirchgemeinde Gsteig. Hauptort: Gsteig; doch soll die Einschreibung in die Register in Zwenylütschenen vor sich gehen.

Vierte Zunft. Sie begreift die Ortschaften Nar-mühle, Matten und Wilderswyl von der Kirchgemeinde Gsteig; denne die Kirchgemeinden Leissigen, St. Beaten-berg, Habferen und Unterseen. Hauptort: Unterseen.

Fünfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Hilterfingen und Sigriswyl, und die Ortschaften der ehemaligen Herrschaft Strättlingen jenseits dem Thunersee. Hauptort: Hilterfingen; doch soll die Einschreibung in die Register in Oberhofen vor sich gehen.

Sechste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Thun, mit Ausnahme der ehemaligen Herrschaft Strättlingen. Hauptort: Thun.

Siebente Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Steffisburg und Schwarzenegg. Hauptort: Steffisburg.

Achte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Saanen, Gsteig, Lauenen und Ablentschen. Hauptort: Saanen.

Neunte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Lenk, St. Steffan und Zwenyssimmen. Hauptort: St. Steffan.

Zehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Boltigen, Oberwyl, Därstetten, Erlenbach und Diemtigen. Hauptort: Erlenbach.

Elfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Adelboden und Frutigen, mit Kandersteg und Gaster, samt Wengi und Schwanden von der Kirchgemeinde Rychenbach. Hauptort: Frutigen.

Zwölfta Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Rychenbach, mit Ausnahme von Wengi und Schwanden, denne die Kirchgemeinden Aeschi und Spiez. Hauptort: Aeschi.

Dreyzehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Wimmis, Neutigen, Umsoldingen, Blumenstein und Thierachern. Hauptort: Umsoldingen.

Dritter Bezirk: Landgericht.

Erste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Wattenwyl, Gurzelen, Kirchdorf und Gerzensee. Hauptort: Kirchdorf.

Zweyte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Thurnen und Rüggisberg. Hauptort: Thurnen.

Dritte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Zimmerwald und Belp, denne Groß- und Klein-Waberen von der Kirchgemeinde Köniz. Hauptort: Belp.

Vierte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Köniz, mit Ausnahme von Groß- und Klein-Waberen, denne die Kirchgemeinden Oberbalm und Bümpliz, und diejenigen Ortschaften des Munizipalitäts-Bezirks Bern, oben aus, welche nicht inner den Burgerzielen liegen. Hauptort: Köniz.

Fünfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Guggisberg. Hauptort: Guggisberg.

Sechste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Wahleren und Abligen. Hauptort: Wahleren; doch soll die Einschreibung in die Register in Schwarzenburg vor sich gehen.

Siebente Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Laupen, Nenegg, Ferembalm, Mühleberg und Frauen-Cappelen. Hauptort: Laupen; doch soll die Einschreibung in die Register in Gümmenen vor sich gehen.

Achte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Münsigen, mit Ausnahme der ganzen Agentschaft Gysenstein, denne die Kirchgemeinde Wichtach und die Ortschaft Freymettingen von der Kirchgemeinde Dießbach. Hauptort: Münsigen.

Neunte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Ober-Dießbach, mit Ausnahme von Freymettingen. Hauptort: Dießbach.

Zehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Muri, Worb und Walringen, und diejenigen Ortschaften des Munizipalitäts-Bezirks Bern unten aus, und rechts der Ostermundigen Straße, welche nicht inner den Burger Zielen liegen. Hauptort: Worb.

Elfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Biglen und Wyl, denne die Agentschaft Gysenstein von der Kirchgemeinde Münsigen. Hauptort: Wyl.

Zwölfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Höchstetten. Hauptort: Höchstetten.

Dreyzehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Bolligen, Stettlen und Bechingen und diejenigen Ortschaften des Munizipalitäts-Bezirks Bern, unten aus, und links der Ostermundigen Straße, welche nicht inner den Burgerzielen liegen. Hauptort: Stettlen.

Wiederter Bezirk: Emmenthal.

Erste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Signau, Röthenbach und Lauperswyl. Hauptort: Signau.

Zweyte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Langnau, samt dem innern und aussern Lauperswyl-Biertel. Hauptort: Langnau.

Dritte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Trub, Tschangnau und Eggiwyl. Hauptort: Trub; doch soll die Einschreibung in die Register in Eggiwyl vor sich gehen.

Vierte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Lügelsflüh, Rüderswyl und Trachselwald. Hauptort: Lügelsflüh.

Fünfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Sumiswald. Hauptort: Sumiswald.

Sechste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Rüxau, Hasli und Oberburg. Hauptort: Hasli.

Siebente Zunft. Sie begreift den Wyfachengraben von der Kirchgemeinde Eriswyl, denne die Kirchgemeinden Dürrenroth, Aßfoltern und Walterswyl. Hauptort: Aßfoltern.

Achte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Huttwyl und die Dorfgemeinde Eriswyl. Hauptort: Huttwyl.

Neunte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Burgdorf und Heimiswyl. Hauptort: Burgdorf.

Zehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Rohrbach und Ursenbach. Hauptort: Rohrbach.

Elfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Madiswyl, Lozwyl und Blehenbach, denne Gummiswyl, von der Kirchgemeinde Melchnau. Hauptort: Lozwyl.

Zwölfta Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Langenthal, Roggwyl und Melchnau, mit Ausnahme von Gummiswyl. Hauptort: Langenthal.

Dreyzehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Thunstetten, Narwangen und Wynau. Hauptort: Narwangen.

Fünfter Bezirk: Seeland.

Erste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Wangen und Herzogenbuchsee. Hauptort: Herzogenbuchsee; doch soll die Einschreibung in die Register in Wangen vor sich gehen.

Zweyte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Oberbipp und Niederbipp. Hauptort: Oberbipp; doch soll die Einschreibung in die Register in Wielisbach vor sich gehen.

Dritte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Seeberg, Koppigen und Uzenstorf. Hauptort: Koppigen.

Vierte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Grafenried und Bätterkinden, nebst den Ortschaften Aeffligen und Kernenried von der Kirchgemeinde Kirchberg, denne die Kirchgemeinde Limpach und die bernischen Ortschaften der Kirchgemeinde Messen. Hauptort: Grafenried.

Fünfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinde Kirchberg, mit Ausnahme der Ortschaften Kernenried und Aeffligen, denne die Kirchgemeinde Wynigen. Hauptort: Kirchberg.

Sechste Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Buchsee, Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen. Hauptort: Kirchlindach.

Siebente Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Hindelbank, Tegenstorf und Krauchthal. Hauptort: Hindelbank.

Achte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Afsoltern, Wengi, Rapserswyl, Schüpfen und Meykirch. Hauptort: Schüpfen.

Neunte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Aarberg, Nadelfingen, Seedorf, Lyf, Bargen und Capelen. Hauptort: Aarberg.

Zehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Büren, Lengnau, Oberwyl, Arch, Rütti und Dießbach. Hauptort: Büren.

Elfte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden Teuf-
selen, Suß, Siselen, Walperswyl und Kallnach; denne
Wohlerolzigen von der Kirchgemeinde Kerzers. Hauptort:
Walperswyl.

Zwölfti Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden
Ligerz, Twann, Nydau, Bürglen, Gottstatt und Mett.
Hauptort: Nydau.

Dreyzehnte Zunft. Sie begreift die Kirchgemeinden
Erlach, Gampelen, Ins und Binelz. Hauptort: Erlach.

Gegeben den 19. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,
R. von Wattewyl.

Im Namen derselben,
Wittenbach, Sekretär.

V o r s c h r i f t
für die Erwählung des direkten Mitglieds jeder
Zunft in den großen Rath.

Wir Präsident und Mitglieder der Re-
gierungs-Commission des Cantons Bern,
thun fund hiermit: Dass Wir, in Fortsetzung der zu
Einführung Unserer Cantons - Verfassung erforderlichen
Ver-

Verordnungen, in Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen, zu denjenigen Stellen des großen Rathes, welche von den Zünften unmittelbar besetzt werden, beschlossen und erkennt haben, was hier von einem zum andern folget; demnach dann

verordnen:

§. 1. Die Zünfte des Bezirkes Bern sollen sich auf dem Gesellschaftshaus, welches den Namen der betreffenden Zunft trägt, versammeln; die Zünfte auf dem Lande denn in der Kirche des Hauptortes der Zunft. Die Zunftmeister in der Stadt werden sich zu dem Ende an die Stubenmeister der Gesellschaften wenden; welche ihnen das behörigre Lokale unentgeldlich auf ihrem Gesellschaftshause für die Zunftversammlungen anweisen werden.

§. 2. Diese Versammlung geschieht unter dem Vor- sitz des erstgewählten Zunftmeisters, und unter der Aufsicht der provisorischen Zunftmeister, vereinigt mit zwei Aufsehern, welche jede Zunft ernennen wird.

§. 3. Jede Zunft ernennt einen dieser fünf Vorgesetzten zu ihrem Zunft-Seckelmeister, welcher die Ausgaben für die Scripturen der Zunft bestreitet, derselben Rechnung abzulegen hat, und bis auf weitere Verordnung von jedem Stimmfähigen einen gleichen Anteil an die Zunftkosten einfordern wird.

§. 4. Die fünf Vorgesetzten der Zunft wählen aus den Zunftgenossen einen Zunftschreiber, welcher die Protokolle und Register der Zunft führt, auch alle Obliegenheiten eines Sekretärs fleißig und getreulich erfüllen soll.

I.

C

Bis die Wahl der zwen Aufseher geschehen ist, können die drey Zunftmeister an einen Zunftgenossen, als provisorischen Sekretär sprechen.

§. 5. Die fünf Vorgesetzten können einen Zunftgenossen als Zunftweibel ernennen, wenn sie einen solchen nöthig erachten. Derselbe wird der Zunft und den Vorgesetzten bey ihren Versammlungen fleißig und getreulich abwarten, und ihre Befehle ausrichten.

§. 6. Der Tag zur ersten Versammlung der Zünfte in der Stadt und auf dem Lande, ist festgesetzt auf Samstag den 2. April 1803. des Vormittags um 9 Uhr. Derselbe soll wenigstens zwen Tage vorher von der Kanzel, oder, wenn dies nicht geschehen kann, in jeder Ortschaft unter Trommelschlag, oder, nach jedes Orts Uebung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die dermaligen Bezirks-Stathalter sollen diese öffentliche Bekanntmachung, unter Strafe persönlicher Verantwortlichkeit, besorgen und veranstalten.

§. 7. Bey den Zunftversammlungen auf dem Lande sollen die fünf Vorgesetzten und der Schreiber bey einem Tische im Chor der Kirche, abgesondert, Platz nehmen; die sämtlichen Zunftgenossen dann in den Stühlen der Kirche selbst. Auf den Zünften in der Stadt sollen die Vorgesetzten gleichfalls an einem abgesonderten Tische seyn. Jeder Zunftgenosse zu Stadt und Land wird sich eines anständigen, der Wichtigkeit der Sache angemessenen, Betragens bekleidigen. Niemand soll Lärm oder Tumult anheben; niemand soll sich ungerufen zu dem Tisch der Vorgesetzten hinzudrängen.

§. 8. Die Versammlung soll mit einem kurzen Gottesdienst angefangen werden, welchen der Pfarrer des Hauptortes der Zunft abhalten soll.

Die sämtlichen Zunftgenossen im Bezirke Bern werden aufgefordert, einem Gottesdienst bei zuwohnen, welcher des Morgens um 8 Uhr im großen Münster unmittelbar vor der Versammlung der Zünfte gehalten werden wird.

§. 9. Nach Vollendung des Gottesdienstes soll mit Ablesung der Verzeichnisse der stimmfähigen Zunftgenossen alsogleich angefangen werden. Der Sekretär soll dieselben aufschreiben, welche nicht anwesend sind, damit die Anzahl der Stimmenden genau bekannt seye.

§. 10. Hierauf soll das gegenwärtige Wahlreglement laut und vernehmlich abgelesen werden.

§. 11. Sodann wird der erste Zunftmeister, als Präsident, der versammelten Zunft bekannt machen, zu welchem Endzweck sie versammelt seye.

§. 12. Hierauf soll der Zunft-Eyd vorgelesen werden. Der Präsident soll die Eydformel vorsprechen und die Zunft beendigen. Sollte wider Verhoffen jemand die Leistung dieses Eyd verweigern, so soll ein solcher kein Stimmrecht ausüben können, die Versammlung verlassen, auf dem Zunftregister einstweilen ausgestrichen werden, und die Vorgesetzten sollen den Fall der Regierungs-Commission einberichten. Die Zunft aber würde mit ihren Verrichtungen dennoch fortfahren.

§. 13. Nach geschehener Beendigung soll jede Zunft vor allem aus die zwey Aufseher unter ihren Zunftgenossen

wählen; und zwar jeden durch eine absonderliche Wahl, und durch das absolute Stimmenmehr.

§. 14. Die Aufseher treten alsogleich ihre Berrichtungen an, und wählen mit den Zunftmeistern den Zunftschriften und allenfalls den Weibel. Die Neugewählten treten ihre Stellen sogleich an.

§. 15. Godann soll der Präsident der Zunft anzeigen, daß sie nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes des grossen Rathes, für die Zunft unmittelbar und aus ihrer eigenen Mitte, schreiten werde.

Das sie hierzu einen Bürger wählen müsse, welcher als stimmfähiges Mitglied in der Zunft selbst seye.

Welcher überdies das fünf und zwanzigste Jahr Alters angetreten habe.

Und endlich Eigentümer von Liegenschaften, oder Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften seye, deren Werth zusammengenommen wenigstens fünftausend Schweizerfranken betrage. Was denn die Berechnung des Wertes der Liegenschaften anbetrifft, so wie die Art der Schuldschriften, so bleibt es diesorts bey der Vorschrift des §. 7. der Verordnung über die Einrichtung der Zunftsregister, vom 14. Merz 1803.

Wer diese Eigenschaften nicht besitzt, ist auch nicht wahlfähig.

§. 16. Die Wahlen geschehen, zufolge des 17. Art. der unterm 10. Merz 1803. proklamirten Verfassung, durch geheimes Stimmenmehr, und die absolute Mehrheit der Stimmen.

Es soll, zur Ertheilung seiner Stimme, ein Zunftgenosse nach dem andern, in der Ordnung, wie er im Zunftregister eingeschrieben steht, hervorgerufen werden. Der Abgerufene geht zu einem abgesonderten im Chor stehenden Tische, auf welchem eigene zu Stimmzetteln bestimmte Zettel liegen, die jeder Zunft zu dem Ende eingesendet werden. Wer stimmen will, muß den betreffenden Namen auf einen dieser Zettel schreiben. Wer nicht selbst schreiben kann, muß einen der fünf Vorgesetzten ansprechen, den Namen auf einen Zettel zu schreiben, den er ihm angeben wird. Keine andern Zettel sind erlaubt, als die auf solches Papier geschriebenen. Sodann geht der Stimmende zu dem Tische der Vorgesetzten, und übergiebt einem derselben seinen zusammengelegten Stimmzettel, auf welchem der Name desjenigen Bürgers leserlich geschrieben seyn soll, dem er seine Stimme geben will. Der Vorgesetzte soll ihn abnehmen, und in Gegenwart des Stimmenden darauf sehen, daß nur ein Stimmzettel von jedem Stimmenden eingereicht werde, ohne jedoch den Namen auf dem Stimmzettel lesen zu dürfen. Hierauf soll der Vorgesetzte den empfangenen Stimmzettel alsbald selbst in das Gefäß legen, in welchem die Stimmzettel gesammelt werden.

§. 17. Der Zunftschreiber soll während dem Stimmensammeln die Zahl der stimmenden Bürger fleißig aufzeichnen. Nach geendigtem Abstimmen soll er laut erklären, wie viele Zunftgenossen gestimmt haben. Die Vorgesetzten sollen sodann die Stimmzettel ebenfalls zählen. Wenn die Zahl derselben mit der Zahl derjenigen, die gestimmt haben, nicht übereintrifft, so ist die Wahl

ungültig, und muß wieder neuerdings angefangen werden. Trifft aber die Zahl überein, so soll der Präsident zum Voraus laut erklären, wie viel Stimmen es zur absoluten Mehrheit erfordere.

§. 18. Die Stimmzettel sollen hierauf, nach der bisher üblichen Weise, einer nach dem andern, untersucht, abgelesen, und die Stimmen eines jeden in der Wahl befindlichen Bürgers sorgfältig aufgeschrieben werden. Der Zunftschreiber soll auch sogleich ins Protokoll nehmen, welche Bürger Stimmen gehabt haben, und wie viele jeder derselben? Der Zusammenzug aller Stimmen, die die sämtlichen in der Wahl befindlichen Bürger gehabt haben, soll die Stimme der sämtlichen Stimmenden ausmachen.

§. 19. Wenn ein Bürger so viele Stimmen hat, als zu der absoluten Mehrheit erforderlich sind, so soll der Präsident denselben, als von der Zunft gewählt, ausrufen. In allen Fällen dann soll der Präsident mit lauter vernehmlicher Stimme ablesen, welche Bürger Stimmen gehabt haben, und wie viele jeder derselben erhalten?

§. 20. Wenn bey dem ersten Abstimmen keine absolute Mehrheit erhalten wird, so muß zum zweyten Male abgestimmt werden; welches auf die nämliche Weise geschiehet, wie im §. 16. und folgenden vorgeschrieben worden. Erhält einer der in der Wahl Befindlichen in diesem zweyten Abstimmen die absolute Mehrheit, so wird er vom Präsidenten als gewählt ausgerufen.

§. 21. Wenn aber auch bey dieser zweyten Abstimmung kein absolutes Mehr erhalten wird, so sollen die

Namen der zwen in der Wahl bestndlichen Bürger, welche in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen gehabt haben, auf zwen gleiche Zettel geschrieben, von einem der Aufseher in einen Sack gethan, und durch die betreffenden Bürger selbst, oder durch den Präsidenten für einen Abwesenden, einer dieser Zettel herausgezogen werden. Derjenige, dessen Name auf dem zuerst herausgezogenen Zettel steht, ist durchs Loos erwählt, und soll vom Präsidenten ausgerufen werden.

Die Ordnung, in der die Vorgeschlagenen das Loos ziehen sollen, wird durch Nummern bestimmt, die sie vorher ebenfalls durch das Loos erhalten werden.

§. 22. Wenn in dem obigen Falle mehr als zwen derjenigen, welche am meisten Stimmen haben, gleich viele Stimmen auf sich vereinigen; so sollen sie alle, so manche derselben es seyn mögen, mit einander ins Loos kommen, und dasselbe zwischen ihnen entscheiden.

§. 23. Wenn ferner zwar einer die größte Stimmenzahl hat, aber nach demselben mehrere gleich viele; so muß vorerst das Loos zwischen den Letzteren entscheiden, welcher von ihnen mit dem ersten, der die größte Stimmenzahl gehabt hat, in das Loos kommen solle? Derjenige dann, welchen dieses Vorloos bezeichnet, kommt nachher mit dem ins Loos, der die meisten Stimmen gehabt, wie solches der §. 21. vorschreibt.

§. 24. Bey jedem Loos müssen auch die Zettel herausgezogen und abgelesen werden, welche im Sack geblieben sind, damit man sehe, ob die Namen auf allen richtig stehen?

§. 25. Alles dieses soll der Zunftschreiber genau im Protokoll eintragen.

§. 26. Während dem Wahlgeschäfte soll sich keiner der Vorgesetzten, noch sonst jemand, erlauben, der Zunft jemand zur Wahl vorzuschlagen, oder anzurathen; indem jeder frey und ungestört seine Stimme soll geben können. Die Widerhandelnden würden sich, je nach den Umständen, einer angemessenen Strafe in Geld, oder Gefangenschaft, schuldig machen.

§. 27. Sobald die Wahl des unmittelbar Ernennten der Zunft beendigt ist; so soll der Präsident die Zunft anfragen: Ob sie demselben einen Gehalt bestimmen wolle oder nicht? Und auf den erstern Fall: Wie hoch dieser Gehalt bestimmt werden solle? — Nach gehaltener Umfrage, bey denen die Vorgesetzten zuerst ihre Meinung zu eröffnen haben, werden diese Fragen durch das offene Handmehr entschieden. Die Vorgesetzten, so wie der Zunftschreiber und Weibel, haben das Recht mitzustimmen, ausgenommen der Präsident, welcher blos bey innstehenden Stimmen entscheidet. Bey dieser Verhandlung soll sowohl der ernannte, als auch seine Verwandte durchs Geblüt und Schwägerschaft, die sich im ersten Grade befinden, aus der Versammlung abtreten.

§. 28. Wenn der gewählte Bürger in der Versammlung zugegen ist, so muß er sich alsbald nach dem Entscheid dieser Fragen über die Besoldung erklären, falls er die ihm übertragene Stelle nicht annehmen wollte. Ist er nicht zugegen, so muß er inner vier und zwanzig Stunden die Wahl ausschlagen, nachdem sie ihm durch den

Zunftweibel angezeigt seyn wird. Wer den einen oder andern Zeitpunkt verstreichen läßt, der ist gehalten, angenommen zu haben.

§. 29. Wenn eine Wahl von dem Gewählten abgelehnt würde, während die Zunft noch versammelt ist, so soll alsbald auf dem gleichen Fuße zu einer neuen geschritten werden, wie hieroben vorgeschrieben ist.

§. 30. Sobald der unmittelbare Deputirte der Zunft erwählt, und die Frage über die Bestimmung eines Gehaltes für denselben entschieden ist; so wird der Präsident der Zunft erklären, daß die Wahl der vier Vorschlagenden, oder Kandidaten, auf einen andern Tag geschehen werde; und wird solchemnach die Zunft entlassen, und die Versammlung für diesmal aufheben.

§. 31. Die fünf Vorgesetzten und der Zunftschreiber sollen sodann unverzüglich das Protokoll dieser abgehaltenen Versammlung unterschreiben. Auch soll eine ebenmäsig von allen unterzeichnete vollständige Abschrift desselben, ohne einigen Verzug dem betreffenden Bezirks-Statthalter übergeben, und von diesem an die Regierungs-Commission mit möglichster Eile eingesendet werden.

§. 32. Dem ernannten Mitgliede des großen Rathes soll ein förmliches Wahl- Patent vom Präsident der Zunft zugestellt werden.

Dieses Patent soll von allen fünf Vorgesetzten und dem Sekretär unterschrieben, und vom Präsident der Zunft besiegelt seyn. Sollte der Präsident kein eigenes Siegel

haben, so kann das Patent unter dem Siegel ein's der andern vier Vorgesetzten ausgefertigt werden, oder endlich in Ermangelung dessen, auch unter dem Siegel des Bezirks-Statthalters, oder des Präsidenten des Bezirksgerichts, in dem der Hauptort der Zunft gelegen ist. Der Besiegler muß aber in dem Patent auch angezeigt seyn.

Z u n f t - u n d W a h l - E y d.

§. 33. „Wir, die sämtlichen Zunftgenossen, schwören einen theuern und feierlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, in die Regierung des Cantons Bern, nach der uns vorgeschriebenen Wahlart und nach bestem Gewissen einzige solche Männer zu wählen, welche durch ihre Rechtschaffenheit und uneigennützige Vaterlandsliebe unser Zutrauen geniessen, und die wir durch ihre Kenntnisse und Erfahrung vorzüglich geschickt zu seyn glauben, die Angelegenheiten des Vaterlandes zum Besten zu leiten.“

Eydesformel,

welche der Präsident laut vorspricht, und die von allen Zunftgenossen mit vernehmlicher Stimme nachgesprochen werden soll :

„Wie die Schrift weist, die mir ist vorgelesen worden, deren will ich nachgehen und solche vollbringen in guten Treuen, so wahr mir Gott helf! Ohne alle Gefährde.“

§. 34. Diese Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen, an den gewohnten Orten, und auch an dem Versammlungsorte jeder Zunft angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 24. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

N. von Wattenwyl.

Namens derselben,
Wyttensbach, Sekretär.

V o r s c h r i f t
für die Wahl der Kandidaten in den großen
Rath.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir, in Fortsetzung der zu Einführung Unserer Cantons-Verfassung erforderlichen Verordnungen, in Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen zu denjenigen Stellen des großen Rathes, zu welchen die Zünfte nur Vorschläge machen, so wie in Bezug auf das wegen dieser Stellen zu ziehende Loos, beschlossen und erkennt haben, was hier von einem zum andern folget, demnach dann

v e r o r d n e n :

Wahl der Kandidaten.

§. 1. Die Zünfte auf dem Lande werde sich Donnerstags, den 7. April 1803. des Morgens um 9 Uhr, nach dem gewöhnlichen Vormittags- Gottesdienste, der aber auf diesen Tag um 8 Uhr Morgens anfangen soll, versammeln; die Zünfte des Bezirks Bern denn, weil obiger Tag ein Communions- Tag in dieser Stadt ist, auf Samstag den neunten gleichen Aprils, des Morgens um 9 Uhr. Diese Versammlungen geschehen an den nemlichen Orten, unter dem gleichen Vorsitz und Aufsicht, und in der nemlichen Ordnung, wie die Verordnung vom 24. Merz 1803. für die erste Versammlung der Zünfte vorschreibt. Bey dieser Versammlung werden die Zünfte diejenigen Vorgeschlagenen oder Kandidaten ernennen, von welchen der große Rath durchs Loos vollzählig gemacht werden soll.

§. 2. Die Versammlung soll mit Ablesung der Zunftregister angefangen werden. Der Zunftschreiber soll diejenigen Zunftgenossen fleißig aufschreiben, welche allenfalls bey der ersten Zunftversammlung nicht zugegen gewesen wären, und sich hingegen bey dieser zweyten Versammlung einfinden würden; damit dieselben, gleich den übrigen, beeydigt werden können. Der Präsident wird auch der Zunft anzeigen, daß der vorher von den Zunftgenossen geleistete End auch für die dermaligen Wahlen verbindlich seye.

§. 3. Godann soll gegenwärtiges Wahl- Reglement laut und deutlich vorgelesen werden; so wie auch die

§. 7, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und
26 der Wahlverordnung vom 24. Merz 1803.

§. 4. Demnach wird das Verzeichniß derjenigen Mitglieder des großen Rathes, welche bereits durch die unmittelbare Wahl der Zünfte ernannt worden sind, der Versammlung vorgelesen, damit die gleichen Bürger nicht etwa noch auf das Kandidaten-Verzeichniß gesetzt werden.

§. 5. Hierauf wird der Präsident der Versammlung eröffnen, daß sie zur Wahl von vier Kandidaten für den großen Rath schreiten solle. Keiner dieser Kandidaten darf aber aus dem Bezirke genommen werden, zu welchem die wählende Zunft selbst gehört; sondern aus den vier andern Bezirken. Und zwar dürfen aus dem nämlichen Bezirke nicht mehr als drey Kandidaten genommen werden.

§. 6. Zu Kandidaten können überdies nur solche Bürger ernannt werden:

- 1) Welche das Burgerrecht einer Gemeinde des Cantons Bern haben;
- 2) Welche das dreifigste Jahr Alters angetreten;
- 3) Und welche endlich Eigenthümer von Liegenschaften oder Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften sind, deren Werth zusammen wenigstens zwanzigtausend Schweizerfranken beträgt. Belangend die Berechnung des Wertes der Liegenschaften, und die Art der Schuldschriften, welche angerechnet werden können; so soll es auch hiefür bey der Vorschrift des §. 7. der Verordnung über die Zunftregister, vom 14. Merz 1803, verbleiben.

Wer die eine oder andere dieser Eigenschaften nicht hat, ist auch nicht wahlfähig.

§. 7. Die Wahlen der vier Kandidaten sollen eine nach der andern vorgenommen werden.

§. 8. Es soll überhaupt für die Wahl jedes einzelnen Kandidaten verfahren werden, wie das Wahl-Reglement vom 24. Merz 1803, in den §§. 16 bis und mit 26, vorschreibt. Wenn aus einem Bezirke allbereits drey Kandidaten ernannt wären, so soll der Präsident der Versammlung erklären, daß bey der Wahl zur vierten Kandidaten-Stelle alle Stimmzettel als ungültig beiseits gelegt werden würden, welche den Namen eines Bürgers aus dem gleichen Bezirke enthalten sollten. Ein gleiches soll auch mit solchen Stimmzetteln geschehen, auf denen ein Bürger aus dem Bezirke genannt wäre, zu welchem die wählende Zunft selbst gehört. Nichtsdestoweniger müssen aber alle dergleichen Stimmzettel, so wie die gültigen, laut abgelesen werden.

§. 9. Wenn die Wahl der vier Kandidaten beendigt ist, so wird der Präsident die Zunft entlassen. Die fünf Vorgesetzten und der Zunftschreiber sollen sodann das Protokoll der ganzen Verhandlung unterzeichnen. Auch soll eine ebenmäſig von allen unterzeichnete vollständige Abschrift desselben ohne einigen Verzug dem betreffenden Bezirks-Statthalter übergeben, und von diesem an die Regierungs-Commission mit möglichster Eile eingesendet werden.

§. 10. Die Zunftprotokolle werden sodann von dem Zunftschreiber in sorgfältige Verwahrung genommen.

Art und Weise des Looses.

§. 11. Auf Montag, den 11. April 1803, des Morgens um neun Uhr, soll die Wahl von 130 Mitgliedern des großen Raths aus der Zahl der Kandidaten, durch das Los geschehen.

§. 12. Die Ziehung dieses Loses wird in einer öffentlichen Sitzung der Regierungs-Commission, auf dem Rathaus in Bern, geschehen.

§. 13. Vor allem aus wird die Kanzley ein Verzeichniß der Kandidaten, den Zünften nach, verfertigen, auf welchem alle vier Vorgeschlagenen jeder Zunft ohne Ausnahme stehen sollen. Und zwar soll ein Bürger, der von mehreren Zünften vorgeschlagen worden, unter den vier Kandidaten einer jeden Zunft verzeichnet seyn, die ihn vorgeschlagen hat.

§. 14. Sodann soll jeder Name, der auf diesem Vorschlag steht, auf eine durchaus gleichförmige Karte geschrieben werden, welche zum Zusammenlegen eingerichtet und von einer vorgeschriebenen Form seyn soll. Und zwar soll der Name eines Bürgers, welcher von mehreren Zünften vorgeschlagen worden, eben so vielmals in das Los kommen, als er vorgeschlagen worden ist.

§. 15. Ein Mitglied der Regierungs-Commission wird eine dieser Karten nach der andern eröffnen, und den darauf stehenden Namen laut ablesen; sodann die Karte dem Präsidenten offen übergeben, welcher nachsehen soll: ob der Name richtig abgelesen worden? Der Präsident soll die Karte hierauf wiederum zusammen legen, und

einem andern Mitgliede der Regierungs-Commission übergeben, welches dieselbe in einen Sack werfen wird.

§. 16. Nachdem auf diese Weise alle 260 Karten in den Sack gebracht seyn werden, so soll ein Mitglied der Regierungs-Commission 130 gelbe und 130 weiße Ballotten in ein offenes Gefäß zählen. Aus diesem wird der Präsident dieselben in einen Sack abzählen, in welchem sie wohl durch einander gemischt werden sollen.

§. 17. Zwei Mitglieder der Regierungs-Commission sollen hierauf, das eine die Karten aus dem einen Sack, und das andere die Ballotten aus dem andern Sack ziehen. Und zwar sollen beyde hiefür mit Handschuhen versehen seyn.

§. 18. Zu dieser Ziehung des Looses werden zwey Register eröffnet, das eine für die Mitglieder, welche durchs Los in den großen Rath erwählt werden, und das andere für die Mitglieder, die wiederum auf das Verzeichniß der Kandidaten kommen.

§. 19. Die Ziehung des Looses geschieht folgendermaßen: Vorerst wird eine Karte herausgezogen, dieselbe von dem Mitgliede der Commission, welches sie zieht, eröffnet, und der darauf stehende Name, jedoch nicht laut, gelesen. Dasselbe übergiebt die offene Karte dem Präsidenten, welcher den darauf stehenden Namen laut abliest, die Karte aber in der Hand behält. Nach dieser Ablesung des Namens wird eine Ballotte aus dem andern Sack gezogen, vorgewiesen, und sogleich in ein offenes flaches Gefäß auf dem Tische gelegt. Es sollen zwey solcher Gefäße

fäße vorhanden seyn, das eine für die gelben und das andere für die weißen Ballotten.

Der Name, zu welchem eine gelbe Ballotte gezogen worden, soll auf das Register der Mitglieder des großen Rathes getragen werden, und der Präsident soll den durchs Los erwählten Bürger als Mitglied dieses Rathes ausrufen.

Der Name, zu welchem eine weiße Ballotte gezogen wird, soll hingegen auf das Register der Kandidaten gesetzt, und der betreffende Bürger, als auf diesem verbleibend, vom Präsidenten ausgerufen werden.

Sodann legt der Präsident die Karte in ein vor ihm stehendes offenes Gefäß. Es wird eine frische Karte aus dem Sack gezogen, und auf gleiche Weise mit jedem verfahren, bis die beyden Säcke der Karten und Ballotten ausgeleert sind.

§. 20. Wenn sich ein Name, als von mehreren Bürgern vorgeschlagen, auch mehrere Male im Sack befindet, so soll mit einem solchen Namen so oft auf obige Weise verfahren werden, als derselbe aus dem Sack gezogen wird. Jedoch in dem Verstande, daß derselbe zwar eben so oft auf dem Register der Kandidaten eingetragen wird, als er eine weiße Ballotte erhält; wenn aber einmal eine gelbe Ballotte mit einem solchen Namen herausgekommen, und der betreffende Bürger zum Mitglied des großen Rathes erwählt ist; so soll bey den folgenden Malen, wo der gleiche Name wiedrum aus dem Sack gezogen würde, eine weiße Ballotte aus dem Ballottensacke zu demselben herausgesucht werden. Darauf aber sollen die Ballotten frischerdings wohl durch einander gemengt werden.

§. 21. Diejenigen Namen, welche mehrere Male im Sack gewesen und allemal mit einer weißen Ballotte herausgekommen sind, bleiben eben so oft wiederholt auf dem Verzeichnisse der Kandidaten. Diejenigen aber, welche einmal eine gelbe Ballotte erhalten, und sich daher auf dem Verzeichnisse der Mitglieder des grossen Rathes befinden, werden nach geendigtem Loos auf dem Register der Kandidaten durchgestrichen.

§. 22. Die ganze Verhandlung des Looses soll genau zu Protokoll gebracht, und sowohl das Register der in den grossen Rath gewählten, als auch derjenigen, die zuletzt noch auf dem Verzeichniß der Kandidaten bleiben, in der Ordnung öffentlich bekannt gemacht werden, in welcher die Namen sowohl der einen als andern aus dem Sack gezogen worden sind. Es soll auch im Protokoll bey dem Name jeden Mitgliedes des grossen Rathes angezeigt seyn, von wie viel Zünften dasselbe vorgeschlagen worden seye.

§. 23. Den durchs Loos erwählten Mitgliedern des grossen Rathes soll ihre Erwählung von der Regierungs-Commission alsbald kund gemacht, und jedem derselben, unter dem Siegel des Cantons Bern und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs der Regierungs-Commission, ein förmliches Wahlpatent zugesertigt werden. In demselben soll ebenfalls ausgezehzt seyn, von wie mancher Zunft ein solches Mitglied des grossen Rathes vorgeschlagen worden seye.

§. 24. Wer seine Ernennung in den grossen Rath nicht annehmen könnte, muß solches inner zweymal vier und zwanzig Stunden, nachdem ihm solche Wahl kund

gemacht worden, der Regierungs-Commission schriftlich anzeigen. Wer diesen Zeitpunkt verstreichen lässt, ist gehalten angenommen zu haben.

§. 25. Wenn auf diese Weise eine Stelle des grossen Rathes erledigt werden sollte, so wird die Regierungs-Commission durch das Loos, jedoch nicht in öffentlicher Sitzung, die erledigte Stelle aus den auf dem Verzeichniß zurückgebliebenen Kandidaten ergänzen.

§. 26. In diesem Falle kommen alle die Namen, welche auf solchem Verzeichniß stehen, und so oft sie darauf stehen, in den einen Sack, und eben so viele Ballotten in den andern; unter welchen sich aber nur so viel gelbe befinden, als Stellen zu ergänzen sind.

Diejenigen, zu deren Name eine gelbe Ballotte gezogen wird, sind in den grossen Rath erwählt.

§. 27. Diese Verordnung soll gedruckt, von der Kanzel verlesen, an den gewohnten Orten, und auch am Versammlungsorte jeder Zunft, angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 30. März 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

R. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,

Wytt enbach, Sekretär.

Erläuterung der Wahlordnung für die Kandidaten in den großen Rath.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fand hiermit: Daß Wir auf den von vielen Orten her geäußerten Wunsch, daß die Wahlen für die Kandidaten-Listen in etwas abgekürzt werden möchten, beschlossen und erkannt haben, was hier von einem zum andern folget; demnach dann

v e r o r d n e n :

- 1) Daß den Zunftversammlungen überlassen seyn solle, statt ihre vier Kandidaten unter vier verschiedenen Malen, und also je einen nach dem andern, zu erwählen, dieselben bloß unter zwey Malen, und also je zwey auf einmal, ernennen zu dürfen.
- 2) Es soll diese Frage der Versammlung gleich Anfangs ihrer Verhandlungen zum Entscheid vorgetragen werden; aber bloß zum Abmehren, und ohne daß eine weitläufige Discussion darüber statt habe.
- 3) Im Fall erkennt würde: daß die Wahlen nur unter zwey Malen gemacht werden sollen; so soll der Präsident der Versammlung eröffnen: daß jeder Zunft-

genosse zwey Namen auf seinen Stimmzettel setzen solle, und daß, wenn mehrere darauf erscheinen würden, nur die zwey ersten gültig seyn können.

4) Es soll übrigens die Versammlung sich überall so weit möglich an die Vorschrift der Verordnung vom 30. März zu halten haben, und nur in den Fällen sich einige Abweichung davon erlauben, wo deren buchstäbliche Befolgung, wegen dieser hier den Zünften freigestellten Abänderung, schlechterdings unmöglich seyn sollte; allein auch in diesen Fällen hat sich die Zunft nach dem Sinne jener Verordnung zu richten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und in den auf den 7. und 9. dieses angesetzten Zunftversammlungen abgelesen werden.

B e r n , den 4. April 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,
R. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,
Wittenbach, Sekretär.

D e c r e t.

Abschaffung der Gewerbs-Patenten.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiemit: Dass Wir, — in Folge erhaltener Vollmacht, und in Betrachtung, dass die durch neuere Gesetze eingeführten Gewerbs-Patenten, und die dafür geforderten Gebühren, eine sehr lästige und doch äusserst wenig ergiebige Abgabe ausmachen; dass jedennoch aber die Gerechtigkeit erfordere, dass keine Verordnung eine rückgreifende Kraft erhalte, und dass die Saumseligen vor denjenigen, welche sich der Abgabe mit Bereitwilligkeit unterzogen haben, keines Vortheils geniessen, — in Betreff der Patent-Gebühren beschlossen und erkennt haben, was hier folget; demnach dann

v e r o r d n e n :

- 1) Alle Cantons-Bürger, welche ihre Berufs- und Gewerbs-Patenten für die Jahre 1800, 1801 und 1802, den vorhandenen Gesetzen zuwider, noch nicht gelöst haben, sollen selbige alsbald gegen Erstattung des gesuchten Betrags erheben.
- 2) Hingegen sind die Gewerbs-Patenten für das Jahr 1803. gänzlich aufgehoben, und sollen dergleichen Patenten für das genannte Jahr weder ausgesertigt, noch von jemanden können gefordert werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 9. April 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

N. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,
Wyttenbach, Sekretär.

Z u s a m m e n b e r u f u n g
des grossen Raths; Vorschrift über die
Wahl des kleinen Raths.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiemit: Da Wir durch die Vermittlungsakte des ersten Consuls der fränkischen Republik beauftragt und begwältigt sind, die neue Verfassung des Cantons Bern einzuführen, und die Regierung desselben so lange zu verwalten, bis Wir dieselbe der verfassungsmässigen höchsten Gewalt dieses Cantons übergeben können, welche aus Schultheiss, klein- und grossem Rathe bestehen soll, so haben Wir in Betreff der annoch hiezu nöthigen Wahlen und übrigen Maasregeln beschlossen, und wie hiernach folgt

verordnet:

§. 1. Das Verzeichniß derjenigen erwählten Mitglieder des großen Raths, welche ihre Wahlfähigkeit vor der Regierungs-Commission konstatirt haben, soll in alphabetischer Ordnung, und ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar von den Zünften, oder aber durch das Loos erwählt worden seyen, errichtet werden.

§. 2. Die Regierungs-Commission wird Montag den 18. April 1803, des Morgens um 8 Uhr, die Versammlungen des großen Raths für die Wahlen der Mitglieder des kleinen Raths eröffnen.

Zu dem Ende werden sich alle Mitglieder des grossen Raths auf dem Rathause, vor dem Versammlungssaale, einfinden. Der Sekretär der Regierungs-Commission wird ein Mitglied nach dem andern aus dem alphabetischen Verzeichniße abrufen, da dann jedes derselben bey seinem Eintritt in den Saal, die Nummer dessenigen Quartiers aus einem Sack ziehen wird, in welchem es seinen Platz beziehen, und während dem ganzen Wahlgeschäft behalten soll.

§. 3. Hierauf wird der Präsident der Regierungs-Commission die Sitzung eröffnen, da dann die Wahlen zu den Stellen des kleinen Raths ihren Anfang nehmen werden.

§. 4. Die Regierungs-Commission wird zu dem Ende zwey Mitglieder des großen Raths beauftragen, vorläufig die Berrichtungen des ehemaligen Großweibels und Altmanns bey dem Wahlgeschäft zu versehen.

§. 5. Die Wahlen sollen nach dem hiefür abgefaßten Reglemente vorgenommen werden, welches zu dem Ende unmittelbar vorher abgelesen werden wird.

§. 6. Zuerst sollen die sieben und zwanzig Mitglieder des kleinen Raths, aus den Mitgliedern des großen Raths, erwählt werden: und zwar muß aus jedem Bezirk wenigstens ein Mitglied in den kleinen Rath gewählt seyn.

Hierauf werden die zwey Schultheißen durch den großen Rath aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt; und nach diesen, auf gleiche Weise, der Seckelmeister.

§. 7. Alle diese Wahlen geschehen unter der Aufsicht der Regierungs-Commission und dem Vorsitz des Präsidenten derselben; als welcher die Einführung der verfassungsmäßigen Regierung des Cantons Bern, und die Leitung der dazu nöthigen Vorfehren, obliegt.

§. 8. Die Kanzley der Regierungs-Commission wird während dieser Zeit den großen Rath vorläufig bedienen.

§. 9. Wenn die obigen Wahlen getroffen seyn werden, so wird der Präsident der Regierungs-Commission den zuerst gewählten Schultheiß schriftlich auffordern, sein Amt durch eine Zusammenberufung des großen und kleinen Raths anzutreten.

Alle Mitglieder desselben werden eingeladen, des Morgens vor der Sitzung einem öffentlichen Gottesdienst im großen Münster zuwohnen.

In dieser Sitzung werden sich Schultheiss, klein- und großer Rath vereinigt, als die verfassungsmäßige Regierung des Cantons Bern, konstituiren. Die ganze Versammlung wird den Amtes - Ryd abschwören, und sodann ihren Zusammentritt der Regierungs - Commission sogleich schriftlich anzeigen.

§. 10. Die Regierungs - Commission wird hierauf den Eintritt der verfassungsmäßigen Regierung, sowohl dem Canton durch eine Proklamation, als aber auch dem Landammann der Schweiz schriftlich bekannt machen, und sogleich ihre Gewalt in die Hände dieser Regierung niederlegen.

§. 11. Amtes - Ryd der Schultheissen und Mitglieder des kleinen und großen Raths:

„Schwören die Schultheissen, klein - und großen Räthe insgemein und jeder insbesondere: dem Canton Bern Treu und Wahrheit zu leisten; desselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; dessen Verfassung und Gesetze zu beobachten; mit Leib, Haab und Gut den Canton Bern, desselben Religion und Rechte, dessen Freyheit, wie auch die des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes, nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen; die Versammlungen des großen Raths ohne dringende Gründe nicht zu verabsäumen; in Vergebung der Stellen und Aemter ihre Wahl auf fähige und würdige Männer zu leiten; weder Mieth noch Gaben anzunehmen, noch durch solche, oder durch Versprechungen, auf die Wählenden zu wirken. — Alle Gefährde vermieden.“

§. 12. Diese Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 13. April 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

N. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,

Wyttensbach, Sekretär.

Reglement
für die Wahl des kleinen Raths.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir über die Art und Weise der Wahlen zu den Stellen des kleinen Raths, der Schultheißen und des Geckelmeisters erkennet haben, und anmit

verordnen:

§. 1 Der Wahl-End, welcher auf den Zünften geschworen worden ist, soll auch für die annoch vorzunehmenden Wahlen bindend seyn, und sich auf selbige beziehen. Wer denselben bisher auf keiner Zunft geschworen hätte, soll vom Präsidenten zu den Wahlen beendigt werden.

§. 2. Sodann wird der Präsident ein Quartier der Versammlung nach dem andern anfragen, wer zu der zu besitzenden Stelle Femanden vorschlagen wolle. Jedes Mitglied hat das Recht, Femanden aus der Zahl der Wahlfähigen vorzuschlagen; wer Femanden vorschlagen will, muß den Namen desselben laut nennen. Alle Vorgeschlagenen soll die Kanzlen genau aufschreiben, und bey jeder Wahl müssen wenigstens vier wahlfähige Personen vorgeschlagen seyn.

§. 3. Sodann wird das Verzeichniß der Vorgeschlagenen abgelesen; die Namen derselben werden auf die Ballotten-Drücke gehetzt; und es wird mit einfarbigen Ballotten hinter dem Vorhange abgestimmet.

§. 4. Zum Ballottiren, oder Abstimmen, muß die Versammlung gezählt werden. Sodann werden eben so viele Ballotten abgezählt, als Stimmende sind, und in einen Teller gelegt, der vor dem Präsidenten steht. Die Stimmenden treten den Quartieren nach, in denen sie sitzen hervor; jeder nimmt eine Ballotte, und legt sie bey dem Namen dessen in die Drücke, für den er stimmen will. Es soll eines der Mitglieder, welches die Berrichtung des Großweibels macht, bey dem Vorhang seyn, und darauf wachen, daß niemand hinter denselben gehe, bis sein Vorgänger wiederum herausgetreten ist.

§. 5. Nach geendigtem Ballottiren sollen die Stimmen, die jeder erhalten hat, öffentlich gezählt und sorgfältig zu Protokoll gebracht werden. Der Zusammenzug aller Stimmen, die jeder Einzelne gehabt hat, soll mit der Zahl derjenigen übereinstimmen, die gestimmt haben; ansonst ist die geschehene Abstimmung ungültig.

§. 6. Nach diesem ersten Abstimmen bleiben nur die vier Personen in der Wahl, welche in demselben die meisten Stimmen gehabt haben. Wenn Gleichheit der Stimmen ist, so entscheidet das Loos, welche in der Wahl bleiben.

§. 7. Sodann wird über die, welche in der Wahl verbleiben, wiederum abgestimmt, und bey dieser und allensfalls auch jeder folgenden Abstimmung, wird der niedrigste in den Stimmen herausgewahlet, bis nur noch zwey der Vorgeschlagenen in der Wahl bleiben.

§. 8. Zwischen diesen zwey Letztern muß noch einmal abgestimmt werden; und derjenige, welcher in diesem letzten Abstimmen die absolute Mehrheit hat, ist erwählt. Wenn jeder gleich viele Stimmen dabei erhielte, so entscheidet auch dennzumal das Loos.

§. 9. Das Loos soll allemal mit gelben und weißen Ballotten aus einem Sacke gezogen werden. Wer eine gelbe zieht, ist erwählt, oder bleibt in der Wahl, je nachdem für das eine oder andere gelooset wird. Die anwesenden Kandidaten ziehen selbst; der Präsident für abwesende. Die Ordnung des Ziehens wird vorher vermittelst Nummern ebenfalls durchs Loos bestimmt. Federmann muß das Loos mit Handschuhen ziehen.

§. 10. Bey dem Abstimmen müssen alle diejenigen abtreten, welche einer der in der Wahl befindlichen Personen in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie im ersten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwä-

gerschaft verwandt sind. Die Verwandten können aber bei dem Zählen der Stimmen wiederum Sitz nehmen.

§. 11. Jedem Gewählten soll, unter dem Siegel des Cantons und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs der Versammlung, ein Wahl-Patent ausgefertigt werden.

§. 12. Diese Wahlverordnung soll gedruckt, und jedem Mitgliede des großen Rathes ein Abdruck derselben ausgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 16. April 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,

N. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,

Wittenbach, Sekretär.

Proklamation der Regierungs-Commission. Einführung der konstitutionsmäßigen Regierung.

Wir Präsident und Mitglieder der Regierungs-Commission des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach der große Rath des Cantons Bern nicht nur alle Stellen des kleinen Rathes

besetzt, sondern auch die Schultheissen - Aemter und die Seckelmeisterstelle vergeben hat; so ist nun der Zeitpunkt eingetreten, wo die verfassungsmässige Regierung des Cantons Bern, nämlich: Schultheiss, klein und große Räthe, sich konstituirt und die Regierung des Landes übernommen haben.

Dieses Ereigniß sollen Wir, als die seit der Auflösung der helvetischen Räthe bis jetzt bestandene provisorische Cantons-Regierung, unsern Cantons- Mitbürgern kund thun, und ihnen zugleich anzeigen: daß Wir dem zufolge unsere Gewalt schon mit heute in die Hände eben dieser verfassungsmässigen Regierung niederlegen.

Indem Wir unsern Cantons - Mitbürgern hie von Kenntniß geben, und sie zur Anerkennung dieser ihrer neuen Regierung auffordern, gereicht es uns zu einer angenehmen Pflicht, ihnen zugleich das öffentliche Zeugniß zu ertheilen: daß sie sich durch ihr ruhiges und gehorsames Verhalten, während der kurzen Dauer unserer Regierungs - Verwaltung, Unsere gänzliche Zufriedenheit so wie Unsern Dank erworben haben.

Schliesslich dann versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie der jetzt eintretenden Landes - Regierung gleiche Treue bezeugen: daß sie deren Gesetze und Verordnungen willig befolgen und ihren Befehlen den schuldigen Gehorsam leisten werden; so wie Wir zu Gott bitten, daß er die Rathschlüsse unserer neuen Landesobrigkeit leiten und ihre Regierung segnen wolle.

Gegenwärtige Publikation soll durch den Druck
bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen
werden.

Gegeben in Bern, den 23. April 1803.

Der Präsident der Regierungs-Commission,
R. von Wattenwyl.

Im Namen derselben,
Wyttenbach, Sekretär.

Proklamation
der konstitutionsmässigen Regierung bey dem
Antritt ihres Amts.

Wir Schultheiss, klein und grosse Räthe
des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass,
da Uns das Zutrauen Unserer Mitbürger zu der durch die
Vermittlungsaakte des ersten Consuls der fränkischen Repu-
blik bestimmten Regierung dieses Cantons berufen hat,
Wir Uns den 23. April letzthin konstituirt, und von der
provisorischen Regierungs-Commission die oberste Gewalt
übernommen haben.

Durchdrungen von innigstem Dank gegen den Gott
Unserer Väter, der, nach fünf durch Prüfung und Un-
glücksfälle schwer bezeichneten Jahren, Unser Volk durch
wunder-

wunderbare Wege endlich einem neuen Zustande von
Ordnung und Zufriedenheit wieder entgegengeführt hat,
haben Wir Unsere neue Laufbahn damit angefangen, dem
Geber alles Guten öffentlich und feierlich, nach alter
frommer Schweizer sitte, für seine Gnade zu danken, und
ihn um Schutz und Leitung und Kraft demüthig anzu-
flehen.

Euer liebevolles Zutrauen, wertheste Mitbürger! hat
Uns an die Landesregierung berufen; der erste Consul
der fränkischen Republik hat Uns durch seine Vermittlungs-
akte den Weg gebahnet, die Wunden zu heilen, an denen
unser Vaterland seit mehreren Jahren blutet. Er will
unsere Unabhängigkeit; er will, daß Ruhe, Ordnung und
Sittlichkeit zu uns wiederkehren. Zu Beförderung dieses
Zwecks hat er die ehrwürdigen althergebrachten Formen
wieder hergestellt.

Möchten Wir unter denselben im Stande seyn, auch
die alten glücklichen Zeiten und die Wohlthaten aller Art
euch wiederschenken zu können, deren Andenken dieselben
bey euch hervorbringen werden.

Allein jene großen Vorräthe aller Art, welche die
gewissenhafte Häuslichkeit unserer alten vaterländischen
Regierung zusammengelegt hatte, sind dahin, und Wir
finden nichts mehr an ihrer Stelle, als eine ungeheure
Schuldenlast. Feder verständige Mann unter euch wird hof-
fentlich begreifen, daß bey der Entblößung, in welcher Wir
unsere Laufbahn betreten, Wir mit dem besten Willen
nicht alles Gute thun können, welches Wir wünschen,
und nur nach und nach das Volk der Lasten werden ent-

heben können, unter denen es seit einigen Jahren gelitten hat. Ihr habt Uns aus euerer Mitte zu euern Regenten erwählt, und damit stillschweigend die Verpflichtung übernommen, die Männer, denen ihr die Besorgung euerer theuersten Angelegenheit übertragen habt, mit allen euern Kräften zu unterstützen. Im Bewußtseyn euerer Liebe und Unserer redlichen vaterländischen Absichten treten Wir Unsere Regierung mit dem Entschlusse an: durch Beschützung Unserer heiligen Religion und ihrer Diener, Besförderung einer zweckmäßigen Erziehung der Jugend; durch strenge und unparthenische Gerechtigkeit, und Züchtigung aller Ruhestörer, zu welcher Parthen sie immer gehören mögen; durch Uneigennützigkeit und treue Verwaltung der öffentlichen Gelder, Uns euerer Achtung und Unserer Stellen würdig zu zeigen.

Da wir nun endlich den Stürmen der Revolution entgangen sind, und einem bleibenden ruhigen Zustand entgegen sehen; so fordern Wir euch ganz besonders auf, wertheste Mitbürger! die ihr durch euern Beruf, euer Alter, euere Fähigkeiten und Tugenden, euere Glücksumstände, eines vorzüglichen Einflusses geniesset, denselben zu Heilung der durch die Revolution dem häuslichen und öffentlichen Glücke geschlagenen Wunden anzuwenden, durch euer Beispiel und euere Vorstellungen alte Frömmigkeit und Sittlichkeit wieder zu beleben, die durch die Ereignisse der letzten Jahre entstandenen Parthenungen auszulöschen; und alles anzuwenden, daß die aus denselben entsprungenen wahren oder eingebildeten Beleidigungen vergeben und vergessen werden, wie es Christen und ächten Schweizern geziemt.

Wir werden nun mit ununterbrochener Thätigkeit an der neu einzuführenden Einrichtung der untern Justiz- und Verwaltungsbehörden des Cantons arbeiten, und Uns mit der Revision der Geseze und Verordnungen beschäftigen. Damit aber inzwischen der Gang der laufenden Geschäfte nicht unterbrochen werde, so verordnen Wir, was hiernach folget:

- 1) Alle jetzt bestehenden Cantons-Distritts- und Gemeindebehörden sind bis auf weiteren Befehl beybehalten.
- 2) Der kleine Rath steht nun an der Stelle der jetzt abgetretenen Regierungs-Commission, und alle Vergebren an denselben werden an den Amts-Schultheiß gerichtet.
- 3) Auch werden alle jetzt bestehenden Geseze und Verordnungen, in so fern sie nicht durch die Vermittlungssakte aufgehoben sind, bis auf fernere Anordnung hiermit bestätigt und beybehalten.

Gegenwärtige Proklamation und Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, von der Kanzel verlesen, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, den
27. April 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber.
Th o r m a n n.

Verordnung.

Fortsetzung der Stempel-Abgabe.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern
thun und hiermit:

Von dem Landammann der Schweiz dazu aufgesfordert, vermahnen Wir die sämtlichen Einwohner des Cantons aufs ernstlichste, desselben hiermit bekannt machende Verordnung über die Beziehung der Stempelabgabe vom 14. April 1803, nach Vorschrift der noch in Kraft bestehenden diessortigen Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Januar 1801, sowohl für das gemeine und das stufenweise gestempelte Papier, als für den Stempel der Wechselbriefe, Spielfarten, Journale, Zeitungen, Berichtblätter, Anschlagzettel, Passporte, Viehzettel und dergleichen, genau zu befolgen: alles bey Strafe der in der letzten Verordnung vom 5. Januar 1801 festgesetzten Buße, mit welcher die Widerhandelnden ohne anders werden belegt werden.

Wir befehlen zu dem Ende allen öffentlichen Beamten und untergeordneten Behörden bey ihrer Verantwortung, auf die Vollziehung dieser Verordnung genau zu wachen, und Uns die allfälligen Widerhandelnden, ohne Ansehen der Person, zur gebührenden Bestrafung zu verleiden.

Welches hiermit durch den Druck bekannt gemacht,
von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten
angeschlagen werden soll, damit ein jeder sich vor Schaden
und Nachtheil hüten, und Niemand die Unwissenheit vor-
schützen könne.

Gegeben Bern, den 2. Mai 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.

Der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung
des Appellations - Gerichts über die Cassations-
Begehren, welche vor dasselbe gehören.

Wir Präsident und Mitglieder des obersten
Appellationsgerichts des Kantons Bern,
thun und hiermit:

Demnach Wir uns nun förmlich konstituirt haben,
und denn sogleich zusammen getreten sind, um über die
Behandlungsart der theils indirekte theils direkte diesem
Tribunal bereits anhängig gemachten vielfältigen Geschäfte
zu berathschlagen; bei diesem Anlaß aber in Erfahrung
gebracht haben: daß unter denen vor den untern Ju-

stanzen Prozeß führenden Parthenen die einten in dem irrgen Wahn stehen, daß ihnen noch gegenwärtig frey stehe, die von den dortigen Tribunalien ergehenden Urtheile entweder in Cassationsweise oder aber in Appellationsweise weiter zu ziehen; die andern aber in der Ungewißheit sich befinden, wie es sich hierinn verhalte, und viele derselben, um indeß die Besorgung ihres Rechts nicht zu verabsäumen, auf ehevorigem Fuß die gegen sie ergangenen Urtheile in Cassationsweise an Uns appelliren, zu diesem Ende auch alle diesorts vorgeschrieben gewesenen Diligenzen beobachteten.

Da hingegen Wir finden müssen: Dass, nach dem deutlichen Sinn des Art. XI. der in der Vermittlungskarte des fränkischen ersten Consuls enthaltenen allgemeinen Vorschriften, vom zehnten letzten Merzens an, da der helvetische oberste Gerichtshof, der der erste und einzige Cassationsrichter in Unserm Schweizerland war, aufgelöst worden ist, und die demselben anhängigen Geschäfte vor die neu niederzusezenden Appellationsgerichte der Cantone gebracht werden sollen, von obigem 10. Merzens an kein Cassations-Tribunal mehr gesetzlich existirte, als welches Wir auch aus mehrern Rücksichten als eine wahre Wohlthat für unser Land ansehen; so haben Wir nothwendig erachtet, in einstweiliger Erwartung, welche Veränderungen und zweckmässige Verfügungen der grosse Rath nach seiner künftigen Zusammenberufung in Betreff des untern Gerichtswesens treffen wird, um den betreffenden Parthenen über diesen Gegenstand ihren Irrthum und Ungewißheit zu bemechten, und zu künftiger daheriger Richtschnur folgendes zu verordnen:

1) Es sollen nur diejenigen Urtheile der Gerichte hiesigen Cantons in Cassations-Refursweise vor Uns gelangen können, welche bis auf 10. letzten Merzens von denselben ausgefällt worden sind, als für die ausschliesslich Wir Uns als die Stellvertreter des vormaligen helvetischen Cassations-Tribunals ansehen.

2) Die Cassations-Refursen der mit und seit zehnten Merzens ergangenen Urtheile fallen als unzulässig dahin, und es soll bey dem Dispositiv dieser Urtheile sein Bewenden haben, zu diesem Ende auch die erlegte Refursgebühr zurück erstattet werden, wenn nicht die untenliegende Parten längstens bis auf den 15. nächstfünftigen Brachmonats, als dem hierzu peremtorisch bestimmten Termin, bey Unserm Hghrn. Präsidenten oder dessen Hrn. Stathalter sich schriftlich wird erklärt haben, daß sie verlange: die sie verfällende Urtheil vor Uns in Unserer eigentlichen Eigenschaft eines obersten und lehinstanzlichen Appellations-Tribunals zu ziehen.

3) Endlich soll von nun an, weder von dem Präsident des Cantonsgerichts, noch von den Präsidenten der Bezirksgerichte dieses Cantons, die Refurs-Angabe zur Cassation an- und von den Gerichtsschreibern kein Cassations-Begehren mehr abgenommen werden.

Und damit jedermann von dieser Unserer Verordnung die nöthige Kenntniß habe, und darnach sich verhalten könne, soll dieselbe gedruckt, von Kanzeln verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen, und jeder Gerichtsstelle besonders noch zugesandt werden.

Gegeben und mit dem Siegel und Unterschrift des hochgeachten Herrn Präsidenten versehen, und auch von dem Sekretär unterzeichnet, in Bern, den 5. May 1803.

Der Präsident des obersten Appellationsgerichts,
 N. Friedr. von Mülinen,
 zweyter Schultheiß.
 Im Namen des Gerichts,
 der Gerichtsschreiber
 Bitzius.

B e r h o t
 aus Kartoffeln Branntwein zu brennen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,
 thun fund hiermit:

Da Wir gewahren müssen, daß in verschiedenen Gegenden des Cantons die Erdäpfel zu Branntwein gebrannt, und dadurch den Armen diese unentbehrliche Nahrung entzogen wird; so haben Wir, damit auch dem Mangel zur Anpflanzung derselben gesteuert werde, bis auf fernere Verordnung bestmeinend doch ernstlich

v e r o r d n e t:

1) Soll alles Brennen der Erdäpfel auf das strengste verboten seyn, bey einer Buße von 75 Schweizerfranken, wovon ein Drittheil dem Verleider, die übrigen zwey

Drittheile aber dem Armenseckel der Gemeinde, in welcher der Nebentreter wohnet, zukommen soll.

Bei jeder Wiederholung dieser Nebertretung soll die Buße verdoppelt, und der Fehlbare mit dreitägiger Gefangenschaft bestraft werden.

2) Sollen sämtliche Beamtete verbunden seyn, diese Ordnung zu vollziehen; zu dem Ende durch die dazu bestellten Aufseher auf das strengste darauf achtet zu lassen, und die Fehlbaren ohne Nachlaß nach obigem Artikel zu bestrafen.

Auch ermahnen Wir alle Vorgesetzten und Beeidigte, daß sie durch Wachsamkeit die Befolgung dieser, das Beste des Landes und besonders der Armen abzweckenden Verordnung befördern und handhaben, und die Widerhandelnden nach ihrer aufhabenden Pflicht und ohne Schonen der Behörde zur Bestrafung anzeigen.

Diese Verordnung soll gedruckt, ab der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten zu Federmanns Verhältniß angeschlagen werden.

Gegeben Bern, den 1. Junn 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Mathä,
der Staatsschreiber,
Thormann.

B e r o c h n u n g

dass die rückständige Requisitions-Steuer bezahlt
werden solle.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern,
thun fund hiermit :

Von der Verwaltungskammer in Bern ist uns angezeigt worden, dass von der Requisitionssteuer von Liv. 160,000, die sie unterm 8ten December vorigen Fahrs, zugleich mit der helvetischen Kriegssteuer, habe ausschreiben müssen, und wovon die eine Hälfte auf ersten Hornung und die andere auf ersten April lezthin hat bezahlt werden sollen; noch beträchtliche Rückstände vorhanden seyen, die, ohngeachtet aller Bemühungen ihrer Unterbeamten und mehrerer an die Gemeinden erlassenen Vermahnungen, bis jetzt nicht haben erhalten werden können.

Wir sind überzeugt, dass die Rückstände dieser Steuer, deren Nothwendigkeit und Zweck die Verwaltungskammer in ihrer Publikation vom 8. December 1802, dargehan hat, grösstentheils daher röhren: weil man dieselbe öfters mit der bereits bezogenen Kriegssteuer der helvetischen Regierung verwechselt, oder glaubt, dass mit der Abtretung dieser letztern auch die Nothwendigkeit der Bezahlung der Requisitionssteuer aufgehört habe. Dieselbe steht aber mit der nun abgetretenen helvetischen Regierung in gar keiner Verbindung; ihr Betrag ist einzig dazu bestimmt,

die Lieferungen der Gemeinden des Cantons an das französische Militär seit dem 22. September 1801 zu vergüten, und die für die früheren Lieferungen aus der Cantonskasse gemachten Vorschüsse zu decken.

Bei der also in die Augen fallenden Nothwendigkeit, den Bezug dieser Steuer baldigst zu vollenden, und da es gegen die zu bezahlen willig gewesenen Gemeinden höchst ungerecht wäre, wenn derselbe nicht auch in Ansehung der Saumseligen vollführt würde, werden Wir der Verwaltungskammer, in Bestätigung ihrer diesörtigen Verfügungen, in dem Bezug der Rückstände gedachter Requisitionssteuer mit allem Nachdruck bestehen; und wollen demnach die sämtlichen dafür noch im Rückstand befindlichen Gemeinden hierdurch, zwar väterlich, doch aber mit allem Ernst, ermahnt haben, ihre Beiträge schleunigst und spätestens bis ersten künftigen Februarmonats den betreffenden Distrikts-Einnehmern einzuliefern; ausbleibenden Falls Wir Uns genötigt sehen würden, gegen die saumseligen Gemeinden die angemessenen Zwangsmittel zu gebrauchen.

Wir hoffen aber zuversichtlich, daß Uns dergleichen Maasregeln vermittelst ungesäumter Ablieferung der Rückstände werden erspart werden, widrigensfalls sich die Saumseligen die Folgen derselben allein zuzuschreiben haben würden.

Gegeben Bern, den 1. Brachmonat 1803.

Der Amts-Schultheiß,

N. v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,

der Staatsschreiber,

T h o r m a n n.

Reglement für den großen Rath des Kantons Bern.

Der große Rath des Kantons Bern, nachdem er angehört den Vortrag des kleinen Rathes, in Betreff eines für die Verhandlungen des großen Rathes und den Gang seiner Geschäfte festzusezenden Reglements, hat derselbe das nachstehende Reglement angenommen, und somit beschlossen und verordnet, was in demselben vorgeschrieben ist, und hiernach folgt.

Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

1. Der Amts-Schultheiß ist der Präsident des großen Rathes.
2. In Abwesenheit desselben vertritt der zweyte Schultheiß, oder das erste im Rang folgende Rathsglied, seine Stelle.
3. Der Präsident wacht über die Ordnung in den Versammlungen, und die Beobachtung der diesörtigen Verordnungen; die dagegen, so wie gegen den erforderlichen Anstand fehlenden Mitglieder weiset er zurecht, und nöthigen Falls zum Austritt.
4. Er zeigt dem Rathe die Geschäfte an, welche zu behandeln sind.

5. Er eröffnet alle an den Rath gerichteten Schreiben und schriftlichen Vorträge, und trägt sie zuerst dem kleinen Rath vor, damit sie, wenn es der Fall ist, mit dessen Vortrage dem großen Rath zur Berathung vorgelegt werden können.

6. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

7. Er unterzeichnet alle Gesetze, Verordnungen, Patente, Instruktionen und andere Akten, die von dem großen Rath sind beschlossen worden; da sie dann von dem kleinen Rath, als welcher mit der Vollziehung beauftragt ist, an Behörde versandt und bekannt gemacht werden.

8. Er besiegelt diejenigen dieser Akten, welche der Besiegelung bedürfen, mit dem Siegel des Cantons, dessen Bewahrung ihm obliegt.

Einrichtung der Canzley und Bedienung.

9. Der große Rath wählt sich aus seiner eigenen Mitte einen Sekretär, unter der Benennung von Staatschreiber.

10. Der Staatschreiber führt über die Verhandlungen des großen Rathes ein eigenes Protokoll.

11. Den zwen jüngsten Mitgliedern des kleinen Rathes, so nicht vom Staatsrath sind, liegt die Aufsicht über die richtige und fleifige Einschreibung in das Protokoll ob. Sie werden dasselbe zu dem Ende wechselseitig, Woche für Woche, nachlesen, und die Verhandlungen einer jeden Sitzung müssen mit dem Namen des einen von ihnen unterzeichnet werden.

12. Der Staatschreiber unterschreibt eigenhändig alle Abschaffungen und Akten, welche unter dem Namen des großen Rathes ausgefertigt werden.

13. Ihm steht die unmittelbare Aufsicht über alle Angestellten der Canzley zu. Er ist für alle der Canzley anvertraute Geschäfte verantwortlich. Er besorgt den Druck derjenigen Gesetze, Verordnungen und Akten, von welchen der Druck von dem großen Rath selbst wird erkannt werden.

14. Zur Bedienung des großen Rathes werden von dem Tribunal selbst für jede Sitzungszeit desselben zwey Mitglieder aus seiner Mitte ernannt.

15. Der Staatsrath giebt einen doppelten Vorschlag dazu ein. Die Wahl geschieht durch das Handmehr, und zur Ernennung ist nicht die absolute sondern blos die relative Stimmenmehrheit erforderlich.

16. Diesen beyden Mitgliedern liegt insbesondere das Stimmenzählen und alles das zu besorgen ob, was zu dem Ballottiren erforderlich ist.

Sitzungen des großen Rathes.

17. Der große Rath wird sowohl zu seinen ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen von dem kleinen Rath durch Einladungsschreiben zusammen berufen; da dann der kleine Rath die Sitzungszeit, nach den Umständen und der Menge der vorhandenen Geschäfte, entweder verlängert, oder aber nach Verfluss derselben die Versammlung entläßt.

18. An einem der ersten Versammlungstage der ordentlichen Frühlingssitzungen wird dem großen Rath die letzjährige Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Cantons vorgelegt.

19. Während seiner Versammlungszeit wird so oft Sitzung gehalten, als es die Geschäfte erfordern.

20. Der Präsident desselben stellt die Sitzungen an, und läßt in dieselben bieten.

21. Er kann die Sitzung nicht eröffnen, bis acht und neunzig Mitglieder, als die absolute Mehrheit des Tribunals, zugegen sind.

22. Ihm kommt das Recht zu, die Sitzung nach Gutfinden aufzuheben.

23. Kein Mitglied des großen Rathes kann den Sitzungen bewohnen, es habe dann vorher den vorgeschriebenen Eid geleistet.

24. Die Mitglieder sollen sich mit anständiger Kleidung, und mit einem Seitengewehr (Degen) versehen, in den Versammlungen einzufinden.

Form der Berathung.

25. Alle Geschäfte, die der große Rath zu behandeln hat, sollen durch den Präsidenten, spätestens Tags vorher, auf die Tafelanda gesetzt werden.

26. Das Verzeichniß der Tafelanda ist zur Einsicht der Mitglieder in der Canzlei aufgehängt.

27. Die von dem kleinen Rath vorzutragenden Vorschläge zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen sollen

nicht sogleich in Berathung gezogen, sondern vorerst — als auf einen bestimmten Tag zu behandelnde Geschäfte — angezeigt, und für wenigstens zwey Tage lang zur Einsicht in die Canzley gelegt werden.

28. Alle und jede Geschäfte sollen zuerst vor dem kleinen Rath behandelt werden, bevor sie vor den großen Rath gelangen.

29. Jedem Mitgliede der Versammlung bleibt jedoch unbenommen, über Gegenstände, welche nicht in der Umfrage liegen, sowohl Mahnungen als Anzüge zu machen.

30. Keine Mahnung und kein Anzug darf aber mündlich geschehen; sondern sie müssen in Schrift verfaßt, abgelesen und dem Sekretariat überreicht werden.

31. Wer entweder eine Mahnung oder einen Anzug machen will, muß solches dem Hghrn. Amts-Schultheissen oder dessen Statthalter anzeigen, und von demselben zu deren Ablesung aufgerufen werden.

32. Mahnungen, das sind: solche Begehren und Einfragen, die sich auf bereits ertheilte Aufträge, oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen beziehen, diese sollen sogleich in die Umfrage gebracht werden, und die Versammlung hat zu entscheiden: Ob die Mahnung der Erheblichkeit würdig sey, oder nicht?

33. In dem letztern Fall ist die Mahnung von der Hand gewiesen; in dem ersten hingegen wird dieselbe dem kleinen Rath zugesendet, der dann seinen Rapport darüber in einer für jeden vorkommenden Fall besonders zu bestimmenden Zeit zu erstatten gehalten ist.

34. Eigent-

34. Eigentliche Anzüge aber, das sind solche Vorschläge, die sich weder auf den in der Umfrage liegenden Gegenstand, noch auf bereits ertheilte Aufträge oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen beziehen, dürfen nicht in der gleichen Sitzung, in welcher sie gemacht worden sind, in die Umfrage gebracht werden.

35. Der Amts-Schultheiß oder sein Statthalter trägt einen solchen Anzug in einer der drey nächst darauf folgenden Sitzungen vor, um zu wissen: Ob der große Rath den gethanen Anzug für wichtig genug halte, um an den kleinen Rath überwiesen zu werden.

36. Der kleine Rath dann wird die ihm solchergestalt zugeschickten Anzüge in Untersuchung nehmen, und entweder noch während der gleichen Sitzungszeit, oder doch in der ersten Woche der nächstfolgenden Sitzungszeit, seinen Rapport darüber erstatten; diesem dann wird er, wenn er dem Antrage beypflichtet, den erforderlichen Gesetzesvorschlag befügen; wenn er aber den Anzug für unthunlich hält, so wird er solches dem großen Rath unter Bekanntmachung seiner Gründe anzeigen.

37. Ueber jedes Geschäft frägt der Präsident zuerst die Mitglieder derjenigen Commission, welche dasselbe vorberathen hat, namentlich um ihre Meynung an, sodann im Allgemeinen, die Mitglieder des kleinen und des großen Rathes.

38. Wenn ein Mitglied seine Meynung eröffnet hat, so kann es in der gleichen Umfrage nicht zum zwenten Male zu demselben Geschäfte reden, es wäre denn um eine I.

irrige Thatsache zu widerlegen, was aber mit möglichster Kürze und ohne weiteres Eintreten in das Geschäft selbst, geschehen soll.

39. Jedes Mitglied soll sich bestreben, seine Meinung kurz, deutlich und ohne Wiederholungen zu geben, insonderheit aber ohne Einmischung fremder Gegenstände, noch einiger Unzüglichkeiten; auch soll keines dem andern in die Rede fallen, noch das Wort nehmen, ohne einen Schluss zu ziehen.

Form des Abmehrens.

40. Der Präsident trägt die Fragen vor, über welche der Rath abstimmen soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

41. Er setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meinungen nach einander ins Mehr.

42. Sind mehrere Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind; so lässt er zuerst über die allgemeine Frage: Ob man eintreten, oder nicht eintreten wolle? abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meinungen herab.

43. Wenn vorgeschlagen wird: der Rath solle über einen Gegenstand nicht eintreten; so wird dieses vor allem aus ins Mehr gesetzt. Das nämliche geschieht hierauf, wenn eine mehrere Untersuchung gefordert wird.

44. Soll über die von dem kleinen Rath vorgeschlagenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse abgestimmt werden; so wird zuerst ins Mehr gesetzt, ob man sie ganz oder nur zum Theil genehmigen wolle?

45. Wird letzteres erkennt; so wird über jeden Artikel desselben insbesondere abgemehret.

46. Die so einzeln angenommene Artikel sind als erkennt anzusehen; und kommen bey einem folgenden Vortrage des gleichen Geschäftes in keine neue Berathung.

47. Die nicht angenommenen Artikel hingegen werden, mit Anzeige der darüber gefallenen Bemerkungen, zur weiteren Ausarbeitung, so wie zu einem neuen Vortrage, an den kleinen Rath zurückgeschickt.

48. Zu gleichem Ende werden auch eben dahin verwiesen, die vorgeschlagenen Zusätz-Artikel, in so fern die Versammlung sie dessen werth zu seyn erachtet.

49. Neben alle diese Artikel ist der kleine Rath gehalten, den Vortrag zu erstatten, da dann über seine diesvortigen zweyten und folgenden Vorschläge auf gleichem Fuß wieder muß abgemehret werden.

50. Das Stimmengeben geschieht durch Aufstehen.

51. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet der Präsident.

52. Für die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze werden zwey Drittel Stimmen erforderl.

53. Das Stimmenzählen liegt denjenigen zwey Mitgliedern der Versammlung ob, die zu Anfang der Sitzungszeit zur Bedienung des Tribunals sind erwählt worden.

54. Während daß über einen Gegenstand abgestimmt wird, und die Stimmen gezählt werden, soll die Thür des Versammlungszimmers verschlossen seyn.

55. Dieser unter der Rubrik: **Form des Abmehrens**, enthaltene Titel des gegenwärtigen Reglements ist nur auf eine Probezeit von zwey ordentlichen Sitzungszeiten angenommen, und soll nachher aufs neue in die Umfrage kommen.

Form der Wahlen.

56. Alle von dem grossen Rath zu besetzenden Stellen werden durch geheimes Stimmenmehr vergeben.

57. Man bedient sich dazu einfarbiger Ballotten.

58. Zu jeder Stelle giebt der Staatsrath einen doppelten Vorschlag ein; derselbe kann aber von jedem Mitgliede der Versammlung vermehrt werden.

59. Niemand soll einen Verwandten in die Wahl vorschlagen können, dem er abtreten muß, und eben so wenig kann für eine Stelle in dem kleinen Rath, dem Appellationsgerichte, und dem obern Ehegerichte, jemand in die Wahl kommen, dessen Vater, Sohn, Bruder oder Halbbruder bereits in demselben Tribunal sitzt.

60. Für bleibende Stellen und eigentliche Aemter ist jedermann befugt die Wahl auszuschlagen. Für Gesandtschaften hingegen und besondere Aufträge kann niemand die Wahl ausschlagen; dem Erwählten bleibt jedoch unbenommen, sich nachher schriftlich um die Entlassung zu bewerben.

61. Ueber alle diejenigen, welche in der Wahl sind, wird ballottirt, und das Verzeichniß der Kandidaten wird in der ersten Wahl, wenn deren fünf oder mehr sich in der Wahl befinden, gleich auf vier reduzirt.

62. Diese vier Kandidaten werden in einer zweyten Wahl auf drey, und diese drey in einer dritten Wahl auf zwey reduzirt.

63. Sind überall nur vier Kandidaten vorgeschlagen worden, so werden sie gleich in der ersten Wahl auf drey reduzirt; so wie auf zwey, wenn ihrer nur drey wären vorgeschlagen worden.

64. In der letzten Wahl, bey welcher immer nur zwey Kandidaten im Vorschlag seyn können, wird derjenige zur Stelle ernannt, der die meisten Stimmen gehabt hat.

65. Wenn ein Kandidat bereits in einer der vorgehenden Wahlen 98 Stimmen, als die Hälfte des vollzähligen Tribunals, auf sich vereiniget; so ist derselbe erwählt, und es bedarf keiner weiteren Wahl.

66. Bey diesen geheimen Wahlen stimmt der Präsident mit.

67. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Los.

68. Das Austheilen der Ballotten, so wie das Zählen derselben, liegt denjenigen zwey Mitgliedern der Versammlung ob, die zu Anfang der Sitzungszeit zur Bedienung des Tribunals sind erwählt worden.

Bestimmung des Abtritts.

69. Wer bey einem Geschäfte persönlich interessirt ist, der muß bey dessen Behandlung abtreten.

70. Eben so treten ab: Die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, als: Vater, Großvater, Sohn,

Sohnssohn und Tochtersohn; so wie diejenigen, welche im ersten Grade der Seitenwandtschaft verwandt sind, als: Bruder und Halbbruder; dann, von der Schwägerschaft: der Schwiegervater, der Tochtermann, die Ehemänner der Großmütter oder Großtöchter, und die Schwäger.

71. In den hier genannten Graden der Schwägerschaft trittet man dennoch ab, wenn schon eine Ehescheidung vorgegangen ist.

72. Gleicher Abtritt hat bey den Wahlen statt.

73. Bey Behandlung allgemeiner Staats- und Regierungsgeschäfte hat kein Abtritt Platz.

74. Wennemand zum Abtritt vermahnt wird, und sich dessen weigert; so entscheidet der große Rath auf der Stelle, jedoch unter seinem und seiner Verwandten Austritt: Ob es der Fall des Abtritts sey oder nicht?

75. Gegenwärtiges Reglement soll gedruckt und an die Mitglieder des kleinen und großen Rathes ausgetheilt werden.

Also beschlossen in der großen Rathsversammlung, in Bern, den 6. Juny 1803.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des großen Rathes,

der Staatsschreiber,

Thormann.

De c r e t.

Eintheilung des Cantons Bern in zwey und zwanzig Aemter.

Wir Schultheiss, klein und grosse Räthe des Cantons Bern, thun und hiermit: Dass Wir, nach angehörttem Vortrage des kleinen Rathes, zu Einführung der untergeordneten Behörden folgende Eintheilung des Cantons bestimmt und festgesetzt haben, demnach dann

v e r o r d n e n :

- 1) Das Gebiet des Cantons Bern ist, in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen, in Amtsbezirke eingetheilt.
- 2) Jeder Amtsbezirk ist hinwieder in Kirchspiele eingetheilt.
- 3) Jedes Kirchspiel fasst eine oder mehrere Gemeinden in sich.
- 4) Die Amtsbezirke sind folgende:

I. Der Amtsbezirk von Bern.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Bern, Muri, Bechigen, Stettlen, Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen, Bümpliz, Köniz, und Oberbalm.

Er erstreckt sich über den Lauf der Aare, von da weg, wo sie das Amt Thun zu berühren aufhört, bis da, wo sie das Amt Aarberg zu berühren anfängt.

Hauptort: Bern.

II. Der Amtsbezirk von Sustigen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Belp, Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwyl, Thurnen, Rüeggisberg, und Zimmerwald.

Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitsliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung des Amtes zu bestimmen seyn.

III. Der Amtsbezirk von Schwarzenburg.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Wahleren, Guggisberg, und Albligen.

Hauptort: Schwarzenburg.

IV. Der Amtsbezirk von Laupen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Neuenegg, Laupen, Ferenbalm, Mühlberg, und Frauenkappelen; dann den Bernischen Ortschaften der Kirchgemeinde Kerzers.

Hauptort: Laupen.

V. Der Amtsbezirk von Erlach.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Siselen, Ins, Gampelen, Erlach, und Binelz.

Hauptort: Erlach.

VI. Der Amtsbezirk von Nydau.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Walperswyl, Teuffelen, Suz, Ligerz, Twann, Nydau, Bürglen, Gottstatt, und Mett.

Er erstreckt sich über den ganzen Bieler-See, in so weit derselbe zum Canton Bern gehört.

Hauptort: Nydau.

VII. Der Amtsbezirk von Büren.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Lengnau, Büren, Diesbach, Wengi, Oberwyl, Rütti, und Arch.

Er erstreckt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis da, wo sie die Grenzen des Cantons verläßt.

Hauptort: Büren.

VIII. Der Amtsbezirk von Aarberg.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Rapsferswyl, Schüpfen, Affoltern, Lys, Aarberg, Seedorf, Meykirch, Nadelfingen, Kappelen, Bargen, und Kalsnach.

Er erstreckt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis zu den äußersten Grenzen des Amtsbezirks von Büren.

Hauptort: Aarberg.

IX. Der Amtsbezirk von Fraubrunnen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Buchsee, Tegenstorf, Grafenried, Limpach, Bätterkinden, und

Uzenstorf; dann den Bernerischen Ortschaften der Kirchgemeinde Messe.

Er erstreckt sich über den Lauf der Emmen, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis da, wo sie die Grenze des Cantons verläßt.

Hauptort: Fraubrunnen.

X. Der Amtsbezirk von Burgdorf.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Krauchthal, Hindelbank, Kirchberg, Koppigen, Wyningen, Heimiswyl, Burgdorf, Oberburg, und Hasli.

Er erstreckt sich über den Lauf der Emmen, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis zu der äussersten Grenze des Amtsbezirks von Fraubrunnen.

Hauptort: Burgdorf.

XI. Der Amtsbezirk von Wangen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Seeberg, Hergenbuchsee, Ursenbach, Wangen, Oberbipp, und Niederbipp.

Er erstreckt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie unter Solothurn wieder zum Canton gehört, bis da, wo sie den Amtsbezirk von Narwangen zu berühren anfängt.

Hauptort: Wangen.

XII. Der Amtsbezirk von Narwangen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Narwangen, Wybau, Roggwyl, Langenthal, Thunstetten, Bleyenbach, Lozwyl, Melchnau, Madiswyl, und Rohrbach.

Er erstreckt sich über den zum Canton gehörigen Theil der Aare, von da weg, wo sie den Amtsbezirk von Aarwangen zu berühren anfängt, bis da wo sie in den Canton Aargau trittet.

Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung zu bestimmen seyn.

XIII. Der Amtsbezirk von Trachselwald.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Huttwyl, Eriswyl, Dürrenroth, Walterswyl, Affoltern, Sumiswald, Trachselwald, Lüzelstüh, und Mügsau.

Er erstreckt sich über den Lauf der Emme, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis an die äusserste Grenze des Amtsbezirks von Burgdorf.

Der Hauptort ist dem kleinen Rath zu bestimmen überlassen.

XIV. Der Amtsbezirk von Signau.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Nüderswyl, Lauperswyl, Signau, Langnau, Trub, Eschagnau, Eggiwyl, und Röthenbach.

Er erstreckt sich über den Lauf der Emme, bis da, wo sie den Amtsbezirk von Trachselwald zu berühren anfängt.

Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung zu bestimmen seyn.

XV. Der Amtsbezirk von Konolfingen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Ober-Diesbach, Wichtrach, Münsigen, Worb, Walkringen, Biglen, Höchstetten, und Wyl.

Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung zu bestimmen seyn.

XVI. Der Amtsbezirk von Thun.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Schwarzenegg, Steffisburg, Thun, Siegriswyl, Hilterfingen, Amsoldingen, Thierachern, und Blumenstein.

Er erstreckt sich über den ganzen Thuner-See, so wie über den Lauf der Aare, von deren Ausfluß aus dem See, bis da, wo sie den Amtsbezirk von Thun zu berühren aufhört.

Hauptort: Thun.

XVII. Der Amtsbezirk von Nieder-Simmenthal.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Spiez, Neutigen, Wimmis, Diemtigen, Erlenbach, Därstetten und Oberwyl.

Hauptort: Wimmis.

XVIII. Der Amtsbezirk von Ober-Simmenthal.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Boltigen, Zwensimmen, St. Steffan, und Lenk.

Wohnort des Oberamtmanns: Blankenburg.

XIX. Der Amtsbezirk von Saanen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Saanen, Lauter, Gsteig, und Ablentschen.

Wohnort des Oberamtmanns ist unbestimmt.

XX. Der Amtsbezirk von Frutigen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Adelboden, Frutigen, Reichenbach, und Aeschi.

Wohnort des Oberamtmanns: Tellenburg.

XXI. Der Amtsbezirk von Interlaken.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Habkeren, St. Beatenberg, Unterseen, Ringgenberg, Brienz, Gsteig, Grindelwald, Lauterbrunnen, und Leissigen.

Hauptort: Interlaken.

XXII. Der Amtsbezirk von Oberhasle.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Meyringen, und Hasle im Grund.

Hauptort: Meyringen.

5) Die Kirchspiele bleiben dieselben, wie sie es gegenwärtig sind, und bedürfen daher keiner näheren Grenzbestimmung.

6) Vorstehende Eintheilung bezieht sich blos auf die allgemeine, oder die Cantonal- und Orts-Administration, keineswegs aber auf die Verwaltung der Gemeindsgüter; diese sind das Privateigenthum ihrer Anteilhaber, deren Rechte, obschon sie unter den allgemeinen Polizey-Verordnungen stehen, in keiner Rücksicht gefräntzt werden sollen.

7) Eben so werden auch hier allen Städten, Landschaften, Gemeinden und Partikularen, ihre vormals besessenen Rechte und Freyheiten wieder zugesichert; in so fern sie nicht durch die Vermittlungsaakte aufgehoben, oder mit den darauf sich gründenden Einrichtungen unverträglich sind.

8) Indessen kann doch keine Stadt, Landschaft, Gemeinde oder Partikular, in Abweichung von der allgemeinen Regel, auf die Ausübung ehevoriger Rechte und Freyheiten Anspruch machen, es seye dann, daß dieselben vorerst von dem kleinen Rath in Rücksicht auf ihre Verträglichkeit mit der Mediations-Alte und der jehigen Cantonal-Einrichtung untersucht, und ganz oder zum Theil aufs neue anerkannt und bestätigt worden seyen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, den
3. und 10. Juni 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.

Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

B e r o r d n u n g
zu Einführung der untergeordneten Behörden
des Cantons Bern.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fand hiermit: daß Wir nach
angehörtem Vortrage Unsers kleinen Raths, zu Einfüh-
rung der untergeordneten Behörden des Cantons, bestimmt
und festgesetzt haben, was hiernach folget, demnach dann

v e r o r d n e n :

I. E i n t h e i l u n g d e s C a n t o n s .

1. Der Canton Bern ist nach der Verordnung vom 10. Junius 1803 in zwey und zwanzig Amtsbezirke eingetheilt.
2. Jeder Amtsbezirk ist hinwieder in mehrere Kirch-
spiele eingetheilt.
3. Jedes Kirchspiel fasset eine oder mehrere Gemein-
den in sich.
4. Bei Kirchspielen, die zum Theil zu einem andern
Canton gehören, haben die Vorschriften dieser Verordnung
nur auf denjenigen Bezirk Bezug, der in dem Canton
Bern liegt.

II. O b r i g k e i t l i c h e B e a m t e u n d S t e l l e n.

5. In jedem Amtsbezirk sind aufgestellt:

ein Oberamtmann,
ein Amtstatthalter,
ein Amtsgericht,
ein Amtsschreiber, und
ein Amtsweibel.

6. Der Amtsbezirk von Bern macht hiervon eine Ausnahme, indem hier, wegen des Sitzes der Cantons-Regierung, mehrere Beamte, so wie nähtere Bestimmungen ihrer Verhältnisse und Obliegenheiten nöthig sind, was in einer nachgehenden Verordnung festzusezen seyn wird.

7. In jedem Kirchspiele sind aufgestellt:

ein Gericht,
ein Chorgericht,
einer oder mehrere Gerichtsweibel.

8. Wo die Dertlichkeit es mit sich giebt, oder eine alte Uebung es vermag, da kann jedoch der kleine Rath zwey oder mehrere Kirchspiele oder auch ganze Aemter, in einem einzigen Gerichtsbezirk vereinigen, nur darf in derselben Kirchgemeinde nicht mehr als ein Gericht seyn.

9. In jeder Gemeinde ist auch aufgestellt:

Ein Stadtrath, oder Gemeindvorgesetzte, nebst den weiter erforderlichen Beamten.

10. Zu allen diesen Stellen kann, mit alleiniger Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, niemand

niemand gewählt werden, der nicht in dem betreffenden Amtsbezirk mit Grundeigenthum angesessen oder darinn verburgert ist.

I. Der Oberamtmann.

11. Der Oberamtmann wird von dem kleinen Rath ernennet.

12. Um gewählt zu werden, muß man verheyrathet seyn oder gewesen seyn. Man muß auch sowohl der Verburgerung, als des Alters und des Eigenthums halber, diejenigen Requisite haben, welche erforderlich sind, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den großen Rath gewählt zu werden.

13. Er muß an dem Hauptorte seines Amts wohnen, wenn nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind.

14. Seine Amtsverwaltung dauert sechs Jahre, und er bleibt während dieser Zeit auf seinem Amte; er werde denn von der Regierung befördert oder abgerufen.

15. Für die erste Besatzung wird jedoch die Amtsdauer für die Oberämter: Geltigen, Büren, Narberg, Trachselwald, Konolfingen, Nieder-Simmenthal und Interlacken, auf sieben Jahre, und die der Oberämter: Schwarzenburg, Laupen, Nydau, Narwangen, Signau, Ober-Simmenthal und Frutigen, auf acht Jahre gesetzt; alldieweil hingegen die Amtsdauer für die Oberämter: Erlach, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Thun, Sarnen und Oberhasle, bei sechs Jahren verbleibt, und in Bezug auf die Stellen des Amtsbezirkes von Bern erst noch festzusezen seyn wird.

16. Der Oberamtmann muß alljährlich von dem kleinen Rathé bestätigt werden.

17. Er wird von dem kleinen Rathé beendigt; der Oberamtmann beendigt hingegen die Gerichte und die untergeordneten Beamten seines Amtsbezirks.

18. Er ist der Stellvertreter der Regierung in seinem Amte; er besorgt die Vollziehung der allgemeinen Verordnungen, so wie der Befehle der Regierung.

19. Durch ihn gehen alle Schreiben und Begehren an die Regierung. Ohne sein Vorwissen und allfälligen Bericht wird von dieser kein Zutritt gestattet, außer in denjenigen Fällen, wo gegen den Oberamtmann oder desselben Stellvertreter geplagt würde, als in welchen Fällen man sich in Übergabeung desselben geradezu an die Regierung wenden kann.

20. Wenn er eine Sache nicht an die Regierung gelangen lassen will, so ist er pflichtig, der begehrenden Partey die Gründe seines Abschlags schriftlich mitzuteilen.

21. Er wacht über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die gesetzliche Ordnung in seinem Bezirke, so wie über die Amtsführung der unter ihm stehenden Beamten.

22. Er hat das Recht, den Versammlungen der Stadträthe und Gemeindsvorgesetzten in seinem Amtsbezirke zuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

23. Ihm stehen ihre Protokolle, so wie ihre Rechnungen, zur Einsicht offen.

24. Er hat in vormundschaftlichen Angelegenheiten, so wie in Rechtssachen, alle die Rechte und Befugnisse,

welche die Gerichtssatzung und andere obrigkeitliche Verordnungen den Amtleuten ertheilen, in so fern nicht besondere Vorschriften etwas anders bestimmen.

25. Er hat die Obliegenheit, Parthenen, die im Begriffe sind, gegen einander einen Rechtsstreit anzuheben, auf das Begehr der einen derselben vor sich zu beschieden, und sie als Friedensrichter zur freundlichen Beylegung ihres Zwistes zu vermahnen. Er darf keiner Parthen das Recht öffnen, es seye denn vorerst dieser Versuch einer freundlichen Beylegung vor sich gegangen.

26. Wenn eine zu diesem Behuf vor seine Audienz beschiedene Parthen nicht erscheint, so verfällt sie, über die der Gegenpart zu bezahlenden Tagkosten aus, in eine Buße von fünf Franken, und von zehn Franken im Wiederholungsfalle.

27. Erscheint der Beklagte bey der zweyten Citation wieder nicht, so soll derselbe nicht nur zu der obigen Buße verfällt, sondern es soll auch, dessen ungeachtet, über den streitigen Gegenstand selbst abgesprochen werden, falls die Sache unter der Competenz der Oberamtmanns ist; übersteigt es aber dieselbe; so wird er dem Kläger lediglich das Recht öffnen.

28. Die Begehren von einer oder mehreren Kirchgemeinden, um Einsetzung eines Friedensrichters in denselben, sollen vor den kleinen Rath gelangen, als welchem das Angemessene zu verfügen überlassen ist.

29. In allen Civil-Streitigkeiten, welche den Werth von fünf und zwanzig Franken nicht übersteigen, ist er absoluter Richter. Er spricht über dieselben endlich ab,

ohne daß eine schriftliche Prozedur darüber verführt werden darf.

30. In den diese Competenz übersteigenden Civil-Streitigkeiten werden die ordentlichen Prozeduren vor seiner Verhör instruirt; er spricht aber für sich allein keine Urtheil, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um einen bloßen Tagkosten zu thun ist, als worüber er absoluter Richter ist.

31. Er verweist hingegen alle Prozeduren in Streitsachen, die solche Competenz übersteigen, so bald es in der Hauptsache oder in Beihändeln um einen Spruch zu thun ist, und nicht bloß einen Tagkosten betrifft, an das Amtsgericht.

32. Er ist einziger Ober-Polizeyrichter in seinem Amtsbezirke, und als solcher verführt er von Amtswegen alle Prozeduren in Frevelsachen.

33. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbuße von fünfzig Franken, oder eine Gefangenschaft von drey Tagen, nicht übersteigt, beurtheilt er inappellabel. In Fällen, welche diese seine Competenz übersteigen, hat die Weiterziehung vor das Appellationsgericht statt.

34. Er urtheilt in erster Instanz, unter Vorbehalt des Refurses an den kleinen Rath, über alle streitigen Administrationsfälle.

35. Er nimmt Anzeigen über begangene Verbrechen ab, hat die Glaubwürdigkeit derselben zu prüfen, ihre Wahrheit auszumitteln; zu dem Ende sowohl den Angeklagten als aber allfällige Zeugen zu verhören, gegen

den ersten Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, und eine ordentliche Criminal-Prozedur mit demselben zu verführen; wobei er aber verpflichtet ist, zwen Besitzer des Amtsgerichts, der Kehr nach, bezuziehen.

36. Er sendet alle diese Prozeduren dem Appellationsgericht ein, um die Vollständigkeit derselben zu beurtheilen.

37. Die von dem Appellationsgerichte als vollständig erkannte Prozeduren legt er dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vor. Es liegt auch ob, die gesetzlich ausgesprochenen Criminalurtheile in Vollziehung zu setzen.

38. Der Oberamtmann wird sich denjenigen Obliegenheiten zu unterziehen haben, welche ihm in Betreff der ökonomischen Verwaltung der in seinem Amtsbezirke gelegenen, dem Canton zugehörigen, Domainen und Gefälle möchten übertragen werden.

39. Es wird dem Oberamtmann ein Amtsstatthalter beigeordnet, der denselben in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder dringenden Geschäften vertreten soll. Derselbe wird auf den doppelten Vorschlag des Oberamtmanns von dem kleinen Rathe ernannt und beendigt.

II. Das Amtsgericht.

40. Das Amtsgericht besteht aus dem Oberamtmann und seinen vier Besitzern. Der Oberamtmann führt den Vorsitz. Er fragt die Besitzer um ihre Meinung an, eröffnet nachher die seinige, setzt darauf das Mehr, und entscheidet bei gleich getheilten Stimmen.

41. Die Besitzer werden aus dem einfachen Vorschlage des Oberamtmanns, und dem doppelten Vorschlage des Amtsgerichts, von dem kleinen Rath gewählt.

42. Die Dauer dieser Stellen ist auf vier Jahre gesetzt, doch sind die austretenden Mitglieder wieder wählbar.

43. Es führt über seine Verhandlungen ein absonderliches Protokoll.

44. Seine Akten müssen von dem Amtsschreiber unterzeichnet und mit dem Siegel des Oberamtmanns versehen seyn.

45. Zu Abfassung eines Urtheils muss das Amtsgericht vollzählig versammelt seyn, und aus fünf Richtern bestehen.

46. Im Fall wegen Abwesenheit, Verwandtschaft, oder sonst, das Amtsgericht nicht vollzählig seyn sollte, so soll dasselbe durch den Oberamtmann aus der Zahl der Statthalter, der Gerichtsbesitzer, oder mit andern ehrbaren Männern ergänzt werden.

47. In Abwesenheit des Oberamtmanns führt der erste Besitzer den Vorsitz.

48. Das Amtsgericht ist Richter über alle Civilfälle, deren Beurtheilung nicht unter der Competenz des Oberamtmanns ist.

49. Es beurtheilt ohne Weiterziehung alle Civilfälle, deren Gegenstand die Summe der zweihundert Franken nicht übersteigt.

50. Es beurtheilt in erster Instanz, alle Criminalvergehen seines Amtsbezirks, auf die ihm von dem Oberamtmann vorzulegenden Prozeduren.

51. Auf Verlangen des Oberamtmanns wird einer der Besitzer, in vorkommenden Fällen, die Verrichtungen von Fiskal und auch die von öffentlichem Ankläger übernehmen.

52. Dem Inquisiten wird frey gestellt, an einen beliebigen Defensor zu sprechen, der an dem Tage des Urtheils seine Vertheidigung vor dem Amtsgerichte übernehme.

III. Der Amtsschreiber.

53. Er wird von dem kleinen Rath ernannt, und muß alljährlich bestätigt werden.

54. Um gewählt zu werden, muß man Notarius seyn.

55. Er ist der Audienz-Sekretarius des Oberamtmanns, und bedient das Sekretariat des Amtsgerichts.

56. Er führt über die Verhandlungen dieser verschiedenen Stellen, so wie über diejenigen Kontrakten, welche Unterpfandsrecht tragen, besondere Protokolle, und unterzeichnet eigenhändig alle in seiner Amtsschreiberey ausgefertigten Akten und Befehle.

57. Er hält sich die zu Besorgung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Gehülfen, und ist für deren Verhandlungen verantwortlich.

58. Er hängt vorzüglich von seinem Amtmann ab, und ist gehalten, dessen die Amtsgeschäfte betreffenden Aufträge nachzukommen.

59. In Erwartung einer neuen Verordnung über die Rechte und Pflichten der Amtsschreiber, hat er sich an die Vorschrift der Verordnung vom Merz 1772. zu halten; in so weit sie nicht durch neuere Gesetze aufgehoben seyn mag.

IV. Der Amtsweibel.

60. Er wird von dem kleinen Rath auf den doppelten Vorschlag des Amtmanns gewählt.

61. Ihm liegt die Bedienung der amtlichen Audienz ob.

62. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gerichtsweibel.

V. Das Gericht.

63. Das Gericht besteht aus dem Oberamtmann, seinem Gerichtsstatthalter, als gewöhnlichen Präsidenten, und je nach der Größe des Bezirks aus vier bis acht Besitzern. Wenn mehrere Kirchgemeinden zu einem einzigen Gerichtsbezirke gehören, so müssen wenigstens so viel Besitzer als Kirchgemeinden seyn und aus jeder Kirchgemeinde ein Besitzer dazu genommen werden.

64. Die Besitzer werden auf einen doppelten Vorschlag des Gerichts und der Stadträthe oder Gemeindesvorgesetzten, von dem Oberamtmann ernannt.

65. Der Gerichtsstatthalter wird aus der Zahl der Besitzer von dem Oberamtmann ernannt.

66. Er ist der eigentliche Unterbeamte des Amtmanns in seinem Gerichtsbezirke.

67. Er hat also in demselben über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die gesetzliche Ordnung zu wachen, und die dawider laufenden Handlungen dem Amtmann anzuzeigen.

68. Er vollzieht die ihm von dem Amtmann zukommenden Befehle.

69. In dringenden Criminal-Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwischenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforschung der Wahrheit der Anzeige, sowohl in Betreff des begangenen Verbrechens, als des mutmaßlichen Thäters, ob: Kraft dessen er das Recht und die Pflicht hat, vorläufige Berichte aufzunehmen und diejenigen, gegen welche Verdacht obwaltet, fest halten zu lassen, sie zu verhören, dem Amtmann darüber Bericht zu erstatten, und sie ihm, je nach den Umständen, zuführen zu lassen.

70. Dem Gericht kommt die urkundliche Bestätigung aller Handänderungen oder Verpfändung von liegenden Gütern in seinem Gerichtsbezirke zu. Die Eigenschaften und die Form dieser gerichtlichen Verhandlungen, wird das Geseß bestimmen.

71. Das Gericht führt über seine Verhandlungen ein eigenes Protokoll.

72. Seine Akten müssen von dem Amtsschreiber oder dem dazu bestellten Sekretarius unterzeichnet, und mit dem Familiensiegel des Präsidenten versehen seyn.

73. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Glieder zugegen seyn.

74. Im Fall ihrer nicht so viel sitzen könnten, wird es von dem Gerichtsstatthalter vorzüglich aus der Zahl der Vorgesetzten und in Ermangelung derselben, von den in der Gemeinde sitzenden ehrbaren Hausvätern ergänzt.

75. Das Gericht hat ferner — mit Ausnahme jedoch des Rechts, Streitsachen zu untersuchen und zu entscheiden, als unter welcher Ausnahme auch die Schuldbetreibungen begriffen seyn sollen — alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Gerichtssatzung den Gerichten zukommen.

VI. Das Chorgericht.

76. Es besteht aus dem Oberamtmann, seinem Stathalter als Vice-Präsident, dem Pfarrer des Orts, oder zweyen (wenn deren mehrere sind), und noch vier Besitzern.

77. Die Besitzer werden, auf einen doppelten Vorschlag des Chorgerichts und der Gemeindvorgesetzten, von dem Oberamtmann ernannt.

78. Der Pfarrer ist zugleich der Auktuarius des Chorgerichts.

79. Er führt über die dahерigen Verhandlungen ein eigenes Protokoll.

80. Alle Schreiben und allfällige öffentliche Akten werden sowohl von dem Präsidenten als von dem Pfarrer unterzeichnet, und dem Amtmann zur Einsicht und zur Besiegelung überschickt.

81. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Glieder zugegen seyn.

82. Im Fall ihrer nicht so viel sitzen könnten, wird es von dem Stathalter vorzüglich aus der Zahl der Vorgesetzten, und in Ermangelung derselben, von den in der Gemeinde sitzenden ehrbaren Haussvätern ergänzt.

83. Dem Chorgericht sind seine Rechte und Pflichten in den Ehegerichtssakzungen vom Jahr 1787. angewiesen.

VII. Die Gerichtsweibel.

84. Sie werden auf einen doppelten Vorschlag der Gerichte von dem Oberamtmann ernannt.

85. Sie warten jeder den Sitzungen seines Gerichts ab.

86. Der Kehr nach warten sie noch den Sitzungen des Amtsgerichts ab.

87. Sie stehen unter den Befehlen des Oberamts, und haben anben auch den Aufrägen des Gerichtsstatt-halters und der Gerichte nachzukommen.

88. Ihnen kommen die Rechte und Pflichten zu, welche die Gerichtssakzung für die Weibel vorschreibt.

VIII. Die Gemeindsbehörden.

89. An Platz der Munizipalitäten und Gemeinds-
kammer werden die vor der Revolution üblich gewesenen
Stadträthe und Gemeindvorgesetzten, nebst den nach den
Bedürfnissen jeden Orts weiter erforderlichen Beamten,
wieder eingeführt, und zwar überhaupt und in so weit es
mit unsren gegenwärtigen neuen Einrichtungen verträglich
sein mag, mit denjenigen Rechten und Pflichten, die den-
selben zugekommen sind, oder obgelegen haben; es sey in
Bezug auf die Ortspolizey, die vormundshaftlichen Ange-
legenheiten, das Armenwesen, ihre Stadt - Gemeinds-
oder Bürgergüter u. s. w. Alles jedoch unter der Ober-
aufsicht des betreffenden Oberamtmanns.

90. Der erste Vorsteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer Vorgesetzten gewählt, und ist sein Beamter in dem betreffenden Gemeindebezirke.

91. Demselben liegt insbesondere die genaue Vollziehung der ihm von dem Oberamtmann zukommenden Befehle und Aufträge zu.

III. Einführung dieser Verordnung.

92. Der kleine Rath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, und also mit der Einführung der darin enthaltenen neuen Einrichtung, beauftragt.

93. Die Art dieser Einführung und den Zeitpunkt davon zu bestimmen, wird dem kleinen Rath überlassen; bis dahin aber dauern die jetzt bestehenden Einrichtungen fort.

94. Er wird auch begwältigt, je nach den Umständen die nothwendigen Abweichungen von der allgemeinen Regel zu treffen, welche, der allgemeinen Wohlfahrt unschadet, zum Nutzen und Vortheil einzelner Landschaften, Städte und Gemeinden gereichen würden, und wozu ihn sowohl einige Artikel dieser Verordnung, als aber die Verordnung vom 10. Junius 1803. berechtigen.

95. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an die betreffenden Behörden ausgeheilt werden.

Also beschlossen in Unserer großen Rathssversammlung
in Bern, den 15., 17. und 20. Juny 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des großen Rathss,
der Staatschreiber
Thormann.

Verordnung
über den Bezug der Zehnden, Bodenzinse,
Primizen u. s. w.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des
Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir auf
den Vortrag des kleinen Rathes, in Bezug auf die fernere
Entrichtung aller Bodenzinsen, großen Zehnden, Primizen
und aller übrigen Gefälle, bis zu ihrem Loskauf, erkennt
und beschlossen haben, demnach dann

verordnen:

- 1) Alle Bodenzinse, große Zehnden und Primizen,
sollen, bis zur Zeit wo ihr Loskauf oder ihre Verwand-
lung in einen freien Kanon statt hat, von nun an und
ferner bezahlt werden, wie solches vor der Revolution
üblich war.

2) Alle übrigen Lebensgefälle aber sollen für das Jahr 1803 bezogen werden, wie es seit dem Jahr 1798 geschehen.

3) Der kleine Rath wird zu dem Ende die hierzu erforderlichen Verfugungen treffen.

4) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,
den 25. Juny 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

G e f e b.
Modifikationen des peinlichen Gesetzbuchs vom
4. May 1799.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern.

Nachdem Wir es Uns als einen der ersten Gegenstände
Unserer landesväterlichen Vorsorge haben angelegen seyn

lassen, den Zustand der peinlichen Gesetzgebung des Landes, so wie Wir sie bey Unserm Regierungsantritte angetroffen haben, in Betrachtung zu ziehen; nach sorgfältiger Prüfung derselben dann Uns von der Unvollkommenheit ihrer Grundanlage und von der Mangelhaftigkeit ihrer Vorschriften haben überzeugen müssen, zugleich aber Uns nicht haben bergen können, daß dermalen bey einer gänzlichen Abschaffung des peinlichen Gesetzbuchs vom 4. May 1799 und seiner Supplemente die Beurtheilung der peinlichen Fälle wider Unsern Willen der uneingeschränkten Willkür des Richters überlassen bliebe: so haben Wir dem Besten der Sache am dienlichsten erachtet, einstweilen und bis eine eigene vaterländische Gesetzgebung in peinlichen Sachen wird bearbeitet werden können, einerseits theils durch Herstellung der wenigen vormaligen peinlichen Gesetze, theils durch Aufhebung der rechtswidrigen und der offenbar unzweckmäßigen Vorschriften des genannten peinlichen Gesetzbuchs; andererseits dann durch eine Erweiterung der richterlichen Besugniß zu Schärfung sowohl als zu Milderung der gesetzlichen Strafe bis zu gewissen bestimmten Grenzen, das mehrgedachte peinliche Gesetzbuch und seine Supplemente unter folgenden Einschränkungen zu einer dadurch berichtigten und unschädlich gemachten allgemeinen Richtschnur für die peinlichen Gerichte fort bestehen zu lassen. Wir verordnen demnach, was von einem zum andern folget:

1) Alle diejenigen peinlichen Fälle, welche durch Sanktionen der Bernischen Gerichtsordnung beschlagen werden, sollen von nun an nach dieser, und blos subsidiarisch nach dem peinlichen Gesetzbuche vom 4. May 1799, behandelt und beurtheilet werden.

2) Alle diejenigen Vergehen, über welche in gedachten peinlichen Gesetzbuch und in der Bernischen Gerichtssatzung keine bestimmte Vorschrift aufgestellt ist, sollen entweder nach ältern in Kraft gebliebenen Ordnungen, oder, wenn deren keine vorhanden sind, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden; wobei jedoch in dem ersten Falle ausdrücklich die dem Richter durch das Gesetz vom 27. Januar 1800 einberaumte Milderungsbefugniß vorbehalten wird.

3) Gänzlich aufgehoben und zurückgenommen sind folgende §§. des peinlichen Gesetzbuchs: §§. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 19, 22, 23, 25, 26, 34, (39 von den Worten: Nur unter denjenigen Bedingen u. s. w. bis zu Ende) 53, 54, 55, der ganze siebente Titel des ersten Theiles, 56—67, 128, 129, 162.

Der ganze erste Titel des zweyten Theils: „Von Verbrechen gegen das gemeine Wesen“ ist dahin abgeändert: daß er sich nicht mehr auf die vormalige helvetische Republik, ihre Gewalten und Beamten, sondern auf die schweizerische Eidgenossenschaft, ihre Verfassung und Regierung, und absonderlich auf hiesigen Canton, seine Verfassung, Regierung und deren Beamte, nach Maßgabe der veränderten Umstände, beziehen soll; dieses Dispositiv soll sich ferner auf alle übrigen §§. des peinlichen Gesetzbuchs ausdehnen, in welchen die erwähnte vormalige helvetische Republik und ihre öffentlichen Gewalten angeführt werden.

4) In Erweiterung des §. 4. des Gesetzes vom 27. Januar 1800, welcher dem Richter gestattet, die durch das

das Gesetz bestimmte Zahl der Strafjahre bis auf den vierten Theil herabzusezen, soll demselben auch zugelassen seyn, bey obwaltenden stärkern Milderungsgründen, die in dem peinlichen Gesetze bestimmte höhere Strafart auf die ihr zunächst stehende mindere Strafart umzuwandeln; so daß in den genannten Fällen nach drey Abstufungen:

Die Kettenstrafe oder Schallenwerkstrafe,

in

Zuchthaus, (Arbeitshausstrafe, welche im peinlichen Gesetzbuch unter der Benennung: Einsperrungsstrafe, vorkommt) oder in Landesverweisung, und diese in

blosse Einschließung, oder in Begränzung oder in Leistung,

gemildert werden kann.

5) In Fällen, wo die peinlichen Gesetze zehn und mehr Jahre Kettenstrafe verhängen, ist dem Criminal-Gericht überlassen, je nach eintretenden Schärfungsgründen, noch über die gesetzliche Strafe aus auf den Staupbesen und die Brandmarkung zu erkennen.

6) Bey Verbrechen, die von fremden Landstreichern begangen worden sind, kann von dem peinlichen Gerichte an Platz der gesetzlichen Strafe, auf Staupbesen, Brandmarkung und lebenslängliche Landesverweisung, unter Bedrohung schärferer Ahndung in betretendem Fall, erkannt werden.

I.

H

7) In Erweiterung des §. 1. des Gesetzes vom 6. May 1800, kann der Richter die Ausstellung des Verurtheilten in allen denjenigen Fällen aussprechen, wo das Gesetz zehn und mehrere Jahre Kettenstrafe verhängt, wenn schon in Milderung der gesetzlichen Strafe eine mindere Anzahl von Jahren in der Urtheil wäre festgesetzt worden.

8) Die in den §§. 158 — 161. des peinlichen Gesetzbuchs bestimmten Verbrechen, ferner alle Diebstähle, die mit Beischlagtragung von Feuer- und Mordgewehren und mit Anschickung derselben zum wirklichen Gebrauche verübt werden, können bey eintretenden erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Kettenstrafe oder mit dem Tode, und zwar mit dem Strange, bestraft werden.

9) Ein bereits für einen qualifizirten grossen Diebstahl bestrafter Dieb, kann nach dem Ermessen des Richters, wenn er zum zweytenmal einen beträchtlichen Diebstahl begeht, mit dem Tode gestraft, oder mit lebenslänglicher Ketten- oder Schellenwerkstrafe, belegt werden.

10) In Aufhebung des §. 185. des peinlichen Gesetzbuchs, sollen diejenigen Diebstähle, die keine derjenigen Eigenschaften an sich tragen, welche in den §§. 158. bis 184. des peinlichen Gesetzbuchs bezeichnet sind, je nach den Umständen entweder peinlich zu behandeln, oder auf dem Wege der Zuchtpolizei zu ahnden, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt werden, wobei jedoch derselbe das Maximum von sechs Jahr Kettenstrafe nicht wird übersteigen können.

11) Die in den §§. 153. und 154. genannten Verbrechen können unter beschwerenden Umständen mit der Todesstrafe, oder mit lebenslänglicher Kettenstrafe, oder Landesverweisung belegt werden.

12) In einem besondern Dekrete, das den Gerichtsstellen zugesertigt werden wird, sind diejenigen Abfassungs-Berichtigungen des Textes des peinlichen Gesetzbuchs enthalten, welche unsre Sanktion erhalten haben.

13) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, in Bern, den 27. Juny 1803.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,

der Staatsschreiber,

Thormann.

G e s e **ß**
über den Bezug der indirekten Abgaben.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun und hiermit: daß Wir, nach Anhörung des Vortrags des kleinen Raths, über die

Nothwendigkeit der einstweiligen Beybehaltung einiger neuern indirekten Abgaben, bis der wirkliche Finanz-
zustand des Cantons und dessen Bedürfniß bestimmt wer-
den kann, besonders aber, da in diesem Jahr ausseror-
dentliche Ausgaben zu bestreiten seyn werden, erkennt
haben und

verordnen:

Es sind für das Jahr 1803 beybehalten:

die Stempelgebühr,
die Getränksteuer,
die Handänderungs - und Einregistrirungs-
gebühr.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, gehörig be-
kannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen
werden.

Also beschlossen in Unserer grossen Rathsversammlung,
den 29. Juny 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des grossen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung
 über die
Einführung der untergeordneten Behörden des
Cantons, für den Amtsbezirk von Bern.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fand hiermit: Dass Wir in Folge der in Unserer Verordnung vom 20. Brachmonat 1803, über die Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons, für den Amtsbezirk von Bern, in Bezug auf die Beamten desselben, ihre Verhältnisse und Obliegenheiten, gemachten Ausnahme, auf den Vortrag des kleinen Rathes, in Betreff der untergeordneten Behörden des gedachten Amtsbezirks von Bern, in vervollständigung und näherer Anwendung jener Verordnung vom 20. Brachmonat bestimmt und festgesetzt haben, was hiernach folget, demnach dann

verordnen:

I. O b r i g k e i t l i c h e B e a m t e u n d S t e l l e n.

1. Über den Amtsbezirk von Bern sind nachstehende Beamte und Behörden niedergesetzt:
 der Amts-Schultheiss des Cantons;
 ein ihm zugegebener Statthalter;

ein Schultheisengericht ;
 ein Gerichtschreiber ;
 ein Audienzweibel.

2. In den besondern Kirchgemeinden des Amtsbezirks sind aufgestellt :

a. Für die Stadt Bern und deren Bezirk :

ein Stadtrath ;
 ein Gericht ;
 ein oder mehrere Gerichtsweibel.

b. Für die Landgemeinden :

Wegen dieser bleibt es ohne einige Ausnahme bey den Vorschriften und Bestimmungen der Verordnung vom 20. Brachmonat.

1. Der Amts-Schultheiß oder sein Statthalter.

3. Der Amts-Schultheiß des Cantons Bern ist zugleich der erste Regierungsbeamte des Amtsbezirks von Bern.

4. Zu Besorgung der ihm von daher obliegenden Geschäften wird ihm ein eigener Statthalter zugegeben.

5. Dieser Statthalter wird auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag der beyden Schultheissen von dem kleinen Rathe ernannt.

6. Die zu dieser Statthalterstelle erforderlichen Requisite, ihre Amtsdauer und die Bestätigung, sind gerade dieselben, wie bey den Oberamtleuten.

7. In Rücksicht auf die Landgemeinden des Amtsbezirks Bern, kommen dem Amts-Schultheissen oder sei-

nem Statthalter, ohne einige Ausnahme, alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in den übrigen Amtsbezirken den Oberamtleuten zustehen.

8. In Rücksicht auf die Stadt Bern werden die Attribute der Amts-Schultheißen oder ihrer Statthalter gegen dieselben in der Folge bestimmt werden.

2. Das Schultheißengericht.

9. Es besteht aus dem Amts-Schultheißen oder seinem für die Verwaltung des Amtsbezirkes Bern ihm zugeordneten Statthalter, welcher den Vorsitz führt, und aus sechs Besitzern. Der Präsident fragt die Besitzer um ihre Meinung an, eröffnet nachher die seimige, sezt darauf das Mehr, und entscheidet bey gleich getheilten Stimmen.

10. Alle Vorschriften und Bestimmungen, welche in der Verordnung vom 20. Brachmonat die Amtsgerichte betreffen, beziehen sich ohne Ausnahme auf das Schultheißen-Gericht.

3. Der Gerichtsschreiber.

11. Mit dieser Stelle verhält es sich durchaus so, wie in der Verordnung vom 20. Brachmonat wegen den Amtsschreibern vorgeschrieben ist.

4. Der Amtsweibel.

12. Auch für diese Stelle gelten alle die Amtsweibel betreffenden Vorschriften der genannten Verordnung.

5. Das Gericht.

13. Die Gerichte in dem Amtsbezirk von Bern sollen zu Stadt und Land nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Brachmonat 1803. aufgestellt und eingeführt werden.

6. Das Chorgericht.

14. Jedes äussere Kirchspiel hat sein eigenes Chorgericht, so wie die Verordnung vom 20. Brachmonat es vorschreibt.

15. In der Stadt Bern und deren Bezirk hingegen wird kein untergeordnetes Chorgericht eingeführt, sondern es gelangen, nach ehevoriger Uebung, alle Consistorial-Angelegenheiten geradezu und unmittelbar vor das obere Ehegericht.

7. Die Gerichtsweibel.

16. Dieselben werden nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Brachmonat angestellt.

8. Einführung dieser Verordnung.

17. Die Vollziehung und Einführung dieser Verordnung wird, gleich der vom 20. Brachmonat, dem kleinen Rathé übertragen.

18. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zugleich mit der vom 20. Brachmonat an die betreffenden Behörden ausgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer großen Rathssversammlung, den 2. Heumonat 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des großen Rathss,
der Staatsschreiber,
T h o r m a n n.

G e s e b
über den
Loskauf der Zehnden und Bodenzinse.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fand hiermit: Dass Wir, auf den Vortrag des kleinen Rathes, in Bezug auf den Loskauf der Bodenzinse, der Zehnden, und anderer dem Canton schuldigen Gefälle, in näherer Bestimmung der Vermittlungsakte, erkennet und beschlossen haben; demnach dann

v e r o d n e n:

I. Loskauf der Bodenzinse.

1. Alle Bodenzins - Gerechtigkeiten können von den Pflichtigen losgekauft werden.

2. Der Loskauf kann jedoch nicht von einzelnen Einzinsern anbegehrt werden; sondern er soll nur nach ganzen Trägereyen Statt haben.

3. Wenn indessen der oder die Einziner der Mehrheit der Bodenzinspflicht den ganzen Bodenzins loskaufen wollen, so ist der Eigenthümer der Bodengülte gehalten, denselben seine Rechte gegen die übrigen Einziner abzutreten; es sey denn Sache, dass der Eigenthümer sich den

ihm angebotenen theilweise Loskauf wolle gefallen lassen, oder sich auf andere Weise mit den einzelnen Einzinsern vergleiche.

4. Gedem dieser einzelnen Einziner steht es denn nachher immer frey, sich auf dem Fuße, wie sonst in allem übrigen vorgeschrieben ist, von seiner besondern Einzinschuldigkeit loszukaufen.

5. Wo die Bodenzinspflicht auf einer ganzen Gemeinde haftet, die dann einen oder mehrere Träger stellt, (oder wo der Bodenzins den Betrag der fünfzig Mütten Dinkel übersteigt) wird dem kleinen Rathé überlassen, bey Bodenzinsen, welche Cantons - Eigenthum sind, den Pflichtigen zu deren Loskauf solche Erleichterungen zu verschaffen, die er dem Staat und dessen Gerechtsame nicht nachtheilig zu seyn erachten wird.

6. Zu Bestimmung der Loskauffsumme wird die Gerichtssakzung, Seite 254. Saz. 20, zum Grund gelegt, so daß dieselbe nach dem mittlern Preise, was das verschriebene Gewächs in den nächstverflossenen zwanzig Jahren gegolten hat, zu drey Pfenningen von einhundert berechnet werden soll; jedoch so, daß darinn alle Zugehörden an Geld, Hühnern, Eyer u. dergl. mitbegriffen, und dafür nichts auf das Hauptgut geschlagen werde.

7. Geld, Hühner, Eyer u. dergl. sind aber, wo kein Getreidzins vorhanden ist, nicht als Zugehörden, sondern als Hauptgut selbst anzusehen, und demnach loszukaufen.

8. Auch sollen nicht als Zugehörden, sondern ebenfalls als Hauptgut angesehen und losgekauft werden: das Geld,

die Hühner, Eher u. dgl. die zu einem Getreide-Bodenzins gehören, wenn der sammthafte Werth derselben dem des Getreides gleich ist, oder denselben übersteigt.

9. Bey den Fruchtzinsen bestimmt der Marktpreis von Bern, bey den Weinzinsen die Taxe der an dem Orte sich befindlichen Rebbleuten-Gesellschaft den Preis; wo aber keine solche Gesellschaften wären, wird er nach dem bekannten Verhältnisse des Werths des betreffenden Weines zu diesen Taxen bestimmt.

10. Bey Molkenzinsen und dergleichen, wird der Preis entweder nach dem sonst hergebrachten Anschlage bestimmt, oder in Ermangelung desselben durch einen alljährlich zu bestimmenden Kameral-Preis.

11. Die Loskaufssumme kann der Pflichtige entweder auf einmal, oder zu drey gleichen Stößen ausbezahlen: einen Dritttheil auf den Verfallstag dessjenigen Fahrs, wo er sich zum Loskauf erklärt hat; einen zweyten Dritttheil drey Jahre später, und den letzten Dritttheil nach sechs Jahren.

12. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des schuldigen Kapitals bleibt aber der Berechtigte für den restanzlichen Kaufschilling bey seinen Rechten, so wie ihm auch sein Titel bis dahin in Händen bleibt.

13. Der restanzliche Kaufschilling ist unterdessen zu vier vom Hundert zinsbar.

14. In Fällen von theilweisen Loskäufen (nach dem 3. §.) sollen dieselben in den Urbarien förmlich angemerkt, und dem Loskäufer zu seiner Sicherheit ein notarialisch

auszufertigender Auszug samt Quittanz, auf seine Kosten zugestellt werden.

II. Loskauf des großen Zehndens.

15. Unter großen Zehnden ist der Zehnden von allen Getreidearten, als: Gersten, Roggen, Korn, oder Dinkel, Waizen, Eichkorn, Haber, Ammer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi und Linsen, der Tabatzehnden, der Weinzehnden, der Heu- und Emdzehnden, so wie auch der Zehnden von dem Klee und allen künstlichen Grasarten zu verstehen.

16. Auf heuzehndpflichtigem Land, wo das Zelgrecht haftet, wird der Brachzehnden vom Klee und andern künstlichen Grasarten, nur da an den Heuzehnd-Herrn bezahlt, wo alte Uebung oder Titel dafür sind.

17. Auf den Feldern, welche nur dem Getreid-Zehnden unterworfen sind, wird in den Brachjahren von dem Klee oder andern künstlichen Grasarten kein Zehnden entrichtet. Sollten aber den eingeführten Zelgordnungen zuwider, statt des Getreides Klee oder andere künstliche Grasarten gebaut werden, so gehört der Zehnden davon in den Zeljahren, wo nicht Titel oder alte Uebung dawider sind, zum Getreidezehnden.

18. Die unveränderlich bestimmten, sogenannten Sackzehnden sind, wenn in besondern Fällen nicht etwas anderes bestimmt ist, ebenfalls als große Zehnden anzusehen, und sind denselben Bestimmungen wie diese unterworfen.

19. Alle obgenannten Zehndarten können von den Zehndpflichtigen losgekauft werden.

20. Dieser Loskauf kann jedoch nicht von einzelnen Einzehndern anbegehrt werden; sondern er soll nur von ganzen Zehndbezirken statt haben.

21. Wo mehrere Zehndarten von einem und demselben Bezirke abgerichtet werden, da sind die Pflichtigen befugt, jeden besondern Zehnden, wie z. B. den Getreidezehnden, den Heu- und Emd-Zehnden u. s. w. für sich insbesondere und einzeln loszu kaufen.

22. Dem kleinen Rath ist überlassen, bey denjenigen Zehnden, welche von sehr großen Belange und Cantons-Eigenthum sind, insbesonders aber bey allen dem Canton zugehörigen Heu- und Emdzehnden, den Pflichtigen zu deren Loskauf solche Erleichterungen zu verschaffen, die er dem Staat und dessen Gerechtsame keineswegs nachtheilig zu seyn erachten wird.

23. Die Loskauffsumme beträgt den fünf und zwanzigfachen Werth des alljährlichen Zehndertrags.

24. Um den Zehndertrag, wo der Zehnden nicht bereits in einen fixen Kanon, oder in einen sogenannten Sackzehnden verwandelt ist, zu finden, wird der Durchschnittsertrag von den, dem Loskauf vorhergehenden ein und zwanzig Jahren, doch mit steter Ausnahme der Jahre 1798, 1799, 1800, 1801 und 1802, genommen.

25. Die sogenannten Zehndehrschäze oder an vielen Orten üblichen Vorbehalte, sind bey dieser Würdigung besonders mit in Rechnung zu bringen.

26. Der Werth des nun nach §. 15. ausgemittelten Zehndertrags wird durch den Durchschnittspreis der

betreffenden Naturalien in den letzten dem Loskaufe vor- gehenden ein und zwanzig Jahren bestimmt.

27. Bey den Getreidezehnden ist der Marktpreis von Bern derjenige, auf den sich diese Berechnung gründen soll.

28. Dieser Preis soll aus dem Mittelpreise und dem niedrigsten Marktpreise so zusammen gesetzt werden, daß er den halben Unterschied zwischen diesen zwey Preisen betrage.

29. Bey Weinzehnden bestimmt die Taxe der an dem Orte sich befindlichen Rebbleuten-Gesellschaft den Preis; wo aber keine solchen Gesellschaften wären, wird er nach dem bekannten Verhältnisse des Werths des betreffenden Weines zu dieser Taxe bestimmt.

30. Bey Heu- und Emdzehnden muß der Werth durch die von Zeit zu Zeit geschehenen Verleihungen, oder durch Schätzungen ausgemittelt werden; zu den Schätzungen werden von jeder Seite zwey Schäzter genommen, und sind diese in ihren Meinungen getheilt, so entscheidet der Finanzrath, sub beneficio recursus an den kleinen Rath.

31. Die Loskaufsumme kann der Pflichtige entweder auf einmal, oder zu drey gleichen Stößen ausbezahlen; einen Drittheil auf Martini desjenigen Jahrs, wo er sich zum Loskauf erklärt hat; einen zweyten Drittheil drey Jahre später, und den letzten Drittheil nach sechs Jahren.

32. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des schuldigen Capitals bleibt aber der Berechtigte für den restanzlichen

Kaufschilling bei seinen Nechten; so wie ihm auch sein Titel bis dahin in Händen bleibt.

33. Der restanzliche Kaufschilling ist unterdessen zu vier vom Hundert zinsbar.

III. Kleine Zehnden.

34. Unter der Benennung von kleinen Zehnden sind begriffen: der Bienen- und Junge-Zehnden, der Erdäpfelzehnden, der Hanf- und Flachszehdnen, der Hirss- und Fenchzehnden, der Kohl- (Kabis-) Rüben- und Rüblizehnden, der Gartenzehnden und endlich der Obst- und Nusszehnden.

35. Alle übrigen hier nicht genannten Pflanzungen gehören hingegen unter den großen Zehnden.

36. Wie der große Zehnden, so kann auch der kleine Zehnden von den Pflichtigen losgekauft werden.

37. Um denselben loszukaufen, bedarf es keineswegs des Zusammentritts einer ganzen Gesamtheit, sondern es ist jeder einzelne Pflichtige befugt, den Loskauf für sich allein und seine angefristete Besitzungen anzubegreifen.

38. Gemeine Felder aber, die dieser Zehndpflicht unterworfen sind, können anders nicht, als samhaft davon befreiet und losgekauft werden.

39. Es kann kein Zehnd-Eigenthümer angehalten werden, sich nur einzelne Arten des kleinen Zehndens abkaufen zu lassen, sondern es muß der daherige Loskauf alle Arten des kleinen Zehndens in sich begreifen, die denselben Zehnd-Eigenthümer auf dem gleichen Land stehen.

40. Die Loskaufssumme beträgt den zwanzigfachen Werth des jährlichen Zehnd-Ertrags.

41. Dieser Werth ergiebt sich entweder aus den von Zeit zu Zeit geschehenen Versteigerungen, oder er muß durch Schätzung gefunden werden.

42. Zu den Schätzungen werden von jeder Seite zwei Schäfer genommen, und sind diese in ihren Meinungen getheilt, so entscheidet der Finanzrath, sub beneficio recursus an den kleinen Rath.

43. Bis der Pflichtige sich von diesem Zehnden loskaufst hat, muß derselbe von nun an wieder entrichtet werden, wie die Urbarien lauten und es vor der Revolution üblich war.

44. Die sämtlichen dem Staate oder seinen Beamten, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, schuldigen kleinen Zehnden, werden aber den Pflichtigen von nun an unentgeldlich nachgelassen, und somit für ein und allemal geschenkt.

IV. Loskauf der Primizen und anderer Gefälle.

45. Die Loskäuflichkeit der Primizen und der hier nicht genannten, entweder wirklichen oder so geheissenen Lehensgefälle, ist erkennt.

46. Ein nachgehendes Gesetz, das, wo immer möglich, in der ordentlichen Herbst-Sitzungszeit erscheinen soll, wird die Art und Weise dieses Loskaufs bestimmen.

V. Allgemeine Vorschriften.

47. Der Loskauf- Preis der Getreide- Bodenzinsen und der Getreide- Zehnden soll alljährlich auf den 1. April obrigkeitslich bestimmt und bekannt gemacht werden.

48. Jeder Pflichtige, der sich in irgend einem Jahre von seiner Bodenzins-, Zehnd- oder einer andern ähnlichen Präsentation loskaufen will, muss seine diesjährige Erklärung dem Berechtigten noch vor dem ersten Julius schriftlich zustellen.

49. Der Zahlungstermin ist für die Zehnden auf Martini gesetzt, für die Bodengüsten ist es jeweilen der zu Abrechnung der Zinse festgesetzte Verfallstag.

50. In dem Loskaufjahre selbst hat indessen noch die Stellung des Zehndens, so wie die Entrichtung der Bodenzinse, statt.

51. Wenn wegen Berechnung des Ertrags oder des Preises, oder sonst durch ungleiche Auslegung der gegenwärtigen Verordnung, Anstände sich erheben sollten: so ist der Fall, durch Vorstellung und Gegenvorstellung, dem Finanzrathen vorzutragen, der dann summarisch und sub beneficio recursus an den kleinen Rath darüber abspricht.

52. Alle Vorschriften und Bestimmungen dieses Gesetzes, in so weit sie das Loszukaufende und zu Entrichtende betreffen, beziehen sich sowohl auf die darin genannten Gerechtigkeiten der Gemeinheiten und Partikularen, als aber auf die des Cantons.

53. Vermittelst dieses Gesetzes sind alle Gesetze und Beschlüsse der helvetischen Republik, so auf die Boden-

I.

§

zinse, Zehn den und Lehensgerechtigkeiten Bezug haben, nebst den darauf sich gründenden Verordnungen der Verwaltungskammer, in so weit sie sich mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch befinden, aufgehoben.

54. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer großen Rathssversammlung in Bern, den 25. und 29. Brachmonat und 2. Heumonat 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung
betreffend die Beybehaltung der alten Mühles
Ehehaftesten.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass, nach reifer Untersuchung der Beschwerden, welche von sehr vielen Mühlenbesitzern Uns zugekommen sind, Wir Uns haben überzeugen

müssen, daß seit dem Jahre 1798 sich über dieses Gewerbe, sowohl zum Nachtheil des Staats und des Publikums, als auch zum offensuren Schaden aller Mühle-Ehehaften, die größten Unordnungen verbreitet haben, deren Hebung Wir Uns zur angelegentlichsten Pflicht machen, demnach

verordnen:

- 1) Dass alle Besitzer von alten Mühle-Ehehaften von nun an wieder in den vollständigen Besitz ihrer Rechte und ihres Eigenthums, wie von Alters her, eingesetzt seyn sollen, und unter sich die vormaligen Bahn und Bezirke zum Mühlesfahren, bis auf weitere Verfahrung, aufs genaueste, nach den vorhandenen alten Titeln, Sprüchen und Verordnungen, zu beobachten haben; wobei die Freyheit aller Partikularen, ihr Getreide in die ihnen beliebige Mühle zu tragen oder zu fahren, feierlich vorbehalten ist.
- 2) Sollen sämtliche Mühlen-Besitzer die dem Staate ausstehenden Mühlenzinsen von den Jahren 1798, 1799, 1800, 1801, 1802 und 1803, nach der von der Verwaltungskammer bestimmten Taxe von Dreyviertel des jährlichen Mühlenzinses, ungesäumt auf Rechnung bezahlen, und nöthigen Falls nach aller Strenge der vorhandenen Gesetze für diese Ausstände betrieben werden.
- 3) Alle seit der Revolution erbaute neue Mühlen oder neue Mahlhäusen sollen auf künftigen Martini 1803 verschlossen, und alles fernere Getreide-Mahlen für dieselben alles Ernstes verboten seyn, es sei denn, daß die Besitzer derselben sich indessen bey Uns um eine förmliche Concession

und Bestätigung beworben, und selbige nach der ehemals üblichen Form erhalten haben werden.

4) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und den Beamten zu Handen der betreffenden Particularen in ihren Bezirken mitgetheilt werden.

Bern, den 9. July 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des kleinen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung
über die Auflösung der bisherigen und Einführung der neuen untergeordneten Behörden.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fand hiemit:

Das, nachdem der große Rath des Cantons die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke wirklich gemacht, und die zu Besorgung der Regierungsgeschäfte und des Gerichtswesens darin erforderlichen Aemter und Behörden aufgestellt, Uns dann die Einführung dieser neuen Einrichtung übertragen hat, Wir daraufhin nöthig finden,

gegenwärtige Bekanntmachung und Verordnung ergeben zu lassen.

Wir geben nämlich allen Einwohnern des Cantons hiemit Anzeige, daß die seit einigen Jahren bestandenen Statthalterstellen, so wie auch die Bezirkgerichte, mit nächstem eingehen, und daß an deren Stelle Oberamtmänner verordnet worden sind, an welche sich künftighin jedermann, sowohl in Regierungs- als in Rechtssachen, zu wenden hat.

Der Uebergang von einer Central-Regierung zu einer selbstständigen Cantons-Verfassung, mußte auch in den untergeordneten Stellen mancherley Veränderungen nach sich ziehen. Die Regierung hat die neuen Einrichtungen, so weit es die jetzigen Umstände möglich machen, auf die ehemalige Verfassung des Landes, unter welcher dasselbe Jahrhunderte lang eines ungestörten beneideten Glücks genossen hatte, gegründet; durch Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches hat sie zugleich unsern Sitten, Gewohnheit und Bedürfnissen Rechnung getragen, und somit sich gerechte Ansprüche auf den Dank und das Zutrauen der Einwohner des Cantons erworben.

Wir fordern dagegen dieselben auf, daß sie den neuernnten oder weiter zu ernennenden Ober- und Unterbeamten schuldigen Gehorsam leisten, und durch ein ruhiges friedliches Betragen die Bemühungen der Obrigkeit zu Wiederherstellung des allgemeinen Wohls befördern. Insbesondere erwarten Wir von den Gemeindsvorgesetzten, daß sie sich bestreben werden, den Regierungsbeamten in allen vorkommenden Fällen bereitwillig an die Hand zu gehen, und die von ihnen erhaltenen Befehle getreu zu voll-

ziehen; so wie Wir auch nicht zweifeln, daß die nun bald abtretenden Bezirksbehörden, während der noch übrigen Amtszeit, ihre Berrichtungen mit Eifer und Treue fortführen werden.

Wenn die dem Lande vorgesetzten Beamten in Ausübung ihrer mühsamen Amtspflicht, jederzeit auf Unsern kräftigsten Beystand vertrauen können, so geben Wir hingegen Unsern Cantons-Angehörigen die Versicherung: wie daß Unser Wille ist, daß auch die Beamten ihre Obliegenheiten heilig erfüllen, und sich als gerechte Richter und würdige Stellvertreter einer väterlichen Regierung erzeigen; wie Wir denn auch billig verhoffen, sie werden Unserm in sie gesetzten Zutrauen nach allen ihren Kräften zu entsprechen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Damit nun die Uns übertragene Einführung der, laut Verordnung vom 20. Brachmonat 1803, hochbrig- feitlich erkannten neuen Einrichtungen, in Bezug auf die untergeordneten Regierungs- und Gerichtsstellen auf eine gleichmäßige Weise geschehe, so haben Wir erkannt und beschlossen, was hiernach folgt, und thun demnach

v e r o r d n e n :

1. Die für jeden Amtsbezirk des Cantons niedergesetzten Oberamtmänner werden auf nächstkünftigen ersten August Besitz von ihren Aemtern nehmen.
2. Sie werden an einem der ersten Tage dieses Monats von einem unserer Miträthe, als Repräsentanten der Regierung, in der Kirche des Hauptortes, nach einem eigens dazu abzuhalgenden Gottesdienste, sowohl den Unterbeamten als der Gemeinde vorgestellt werden.

3. Die Oberamtmänner stellen hinwieder, an dem Hauptorte gleich nach ihrer eigenen Installation, in den andern Kirchspielen dann an einem der folgenden Tage, die betreffenden Unterbeamte, so wie die Mitglieder der Chorgerichte und der andern Gerichte vor, überreichen ihnen ihre Patente und beeidigen dieselben, mit den übrigen Einwohnern des Kirchspiels, zu Handen der Regierung, nach mehrerm Inhalt ihrer Amts-Eide.

4. Die Distriktsstatthalter, so wie die Distriktsgerichte, sezen ihre Funktionen fort, bis auf Montag den 1. August, und mit Inbegriff desselben; da dann von dem an, ihre Stellen aufhören.

5. Ueber die laufenden Geschäfte werden sie den Oberamtmännern, so weit erforderlich, Bericht erstatten, und ihnen die obrigkeitlichen Schriften, Bücher u. s. w. zustellen.

6. Montags, den 1. August, übernehmen die Oberamtmänner die eigentliche und ausschließliche Amtsverwaltung ihres Amtsbezirkes.

7. Mit eben diesem Tage fangen auch die Amtsverrichtungen der Amtsgerichte, die der übrigen Gerichte, der Chorgerichte, und der Weibel, an.

8. Der Zeitpunkt hingegen, wo die Verriichtungen der Municipalitäten und der Gemeindeskammern aufhören, und wo die wieder einzuführenden Stadträthe und Gemeindvorgesetzten ihre Funktionen antreten, ist auf den 15. August bestimmt. Sollte in einzelnen Fällen von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme statt finden müssen, so werden die Oberamtmänner, auf die Anfragen der

einzelnen Gemeinden, das Ungemessene darüber anordnen, oder je nach den Umständen die diesortigen Begehren an Uns einenden, und Unsere Weisung erwarten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, Sonntags den 17. Julius von der Kanzel verlesen, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 11. Heumonats 1803.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl
Namens des kleinen Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Verordnung
des Oberappellationsgerichts, wie die Refurse
vor selbiges gelangen sollen.

Das oberste Appellationsgericht des Kantons Bern hat nothwendig erachtet, auf die, als Folge der neuen Organisation des Gerichtswesens, bereits geschehene Auflösung hin des Cantonsgerichts, zur Wissenschaft und Verhalt sowohl der richterlichen Behörden dieses Kantons, als auch der prozessführenden Parteien und ihrer Anwälde, folgendes zu verordnen:

1. Die Termine zu Erhaltung der Refursen der erstinstanzlichen Erkanntnissen vor dieses oberste Tribunal, zu Angabe derselben bey dem jeweiligen Hghrn. Präsident oder dessen Hrn. Statthalter, und zur Tagsanzezung, nach vorher in der Gerichtskanzley erlegter Refursgebühr, sind die nämlichen, die, als auf ehemalige und noch bestehende Gesetze und Verordnungen gegründet, schon vorhin in denen an die deutsche Appellationskammer, und seither in denen an das hiesige Cantonsgericht refurirten Geschäften befolget wurden.

2. Diejenigen Rechtshändel, zu deren Beurtheilung von dem Herrn Präsident des Cantonsgerichts bereits auf die Zukunft der Tag angesezt worden ist, werden nun auf die gleichen Tage, an Platz des Cantonsgerichts, dem obersten Appellationsgericht vorzutragen, mithin die Intimataten von den Refurrenten in dem gesetzlich bestimmten Termin vor dieses letztere Tribunal zu citiren seyn.

3. Alle nach dem Civil-Rechtsgang vor das oberste Appellationsgericht zur Beurtheilung gelangende Prozeduren sollen in Karten eingebunden, und mit einer den Namen der Partheyen und den Abspruchstag anzeigen den Überschrift, dem Weibel zur Umtragung übergeben werden, und zwar des Vorladers Doppel wenigstens vier Wochen, und des Borgeladenen Doppel wenigstens vierzehn Tage vor dem Abspruchstag.

4. Die Bände sollen paginirt, und beyde Prozedur-Doppel durchaus gleichlautend seyn. Zu diesem Ende soll bey dem Beschlus der Prozedur vor den untern Gerichten ein von den Partheyen oder ihren Anwälten unterschrie-

benes Register der von ihnen eingelegten Akten und Schriften, von jeder Partie zweifach, eingegeben, eines derselben gegenseitig ausgewechselt, und dann beyde Register zu Ende jeden Procedur-Doppels eingehestet werden, damit der Richter ersehen könne, daß jedes Doppel die nämlichen Schriften, Abschriften- oder Auszugsweise, enthalte.

5. Falls die Befolgung der Art. 3. und 4. vernachlässigt, und aus einem daraus entstehenden Verschub oder sonst Kosten oder anderer Schade erwachsen würde, so sollen die saumseligen Parteien oder Anwälde diesen veranlasseten Nachtheil einzig zu ertragen haben.

6. Alle Partikular-Informationen sind, wenn sie nicht von irgend einem Richter ausdrücklich verlangt werden, gänzlich untersagt.

7. Hingegen denn wird am Tage des Abspruchs eine mündliche Verfechtung von Seite der Parteien oder ihrer admittirten Anwälde vor sich gehen, jedoch nur einfach, ohne Replik und Duplik, außer bey außerprozedürlichen Anbringen des Intimaten, wo dann dem Refurrent durch den Herrn Präsident eine kurze mündliche Einwendung dagegen gestattet werden kann.

8. Endlich wird einstweilen, bis hierüber das erforderliche Reglement wird gemacht worden seyn, kein Anwalt zu einer solchen Verfechtung zugelassen, er habe sich denn vorher bey dem Hghrn. Präsident des Appellationsgerichts oder bey desselben Hghrn. Statthalter erklär, daß er die Verfechtung pro specimine thun wolle, und habe auf solches hin von demselben hierzu die Verwilligung erhalten.

Bon dieser Erklärung und Admissions - Ansuchen sind jedoch ausgenommen und enthoben: diejenigen Herren Anwälde, die schon ehemals nach erprobter Fähigkeit zu Fürsprechen vor der höchsten Gewalt oder zu Prokuratoren freirt, und zu diesem Ende förmlich patentirt worden sind.

Diese gegenwärtige Verordnung nun soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, jeder Gerichtsstelle mitgetheilt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 11. Februar 1803.

Der Präsident des obersten Appellationsgerichts,

N. Fr. von Müllinen.

Im Namen des Gerichts,

der Gerichtschreiber,

Bitzius.

Zu drucken und anzuschlagen befohlen,

Hermann,

Cantons - Statthalter.

P o l i z e y o r d n u n g
über die Herausgabe von Zeitungen und
Flugschriften.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir, in steter Hinsicht auf die Wiederherstellung und Befestigung von Ruhe und Einigkeit, nöthig gefunden haben, den Druck und Ausgabe von Zeitungen, Flugschriften und politischen Blättern, zu Verhütung von Missbräuchen, in angemessene Grenzen einzuzielen; demnach dann

v e r o r d n e n :

1. Es soll von nun an keine Abhandlung, Flugschrift oder Aufsatz, politischen Inhalts, ohne Bewilligung des bestellten Censors, desgleichen kein Kalender, Affiche, Zeitung oder irgend ein periodisches Blatt, ohne Bewilligung des Staatsraths, im Canton Bern gedruckt, verkauft oder ausgegeben werden.
2. Bei Flugschriften, Abhandlungen u. s. w. soll das Manuscript, bei Zeitungen und periodischen Blättern der erste Abdruck, jedesmal vor dem Verkauf oder Austheilung, dem Censor vorgelegt, und ohne seine Genehmigung, welche den ersten Schriften behgedruckt werden soll, nicht das geringste verändert noch hinzugesetzt, vielweniger dann die allfällig durchgestrichenen Stellen und Artikel dennoch mitgedruckt werden.

3. Auf die Widerhandlung ist für die Verleger die Unterdrückung des Blatts und eine Buße von einhundert Franken; für die Buchdrucker die gleiche Buße und Verschliessung der Presse auf ein Jahr, bey der Rezidiv aber Confiskation der Presse, nebst angemessener weiterer Strafe, unnachlässig gesetzt.

4. Bey anonymen Schriften fällt die Strafe lediglich auf den Buchdrucker oder Verleger; wobei Wir Uns vorbehalten, gegen den Verfasser, wenn er bekannt geworden ist, je nach den Umständen zu verfahren.

5. In gleiche Buße, oder angemessene Gefängnissstrafe im Fall von Armut, verfallen auch alle diejenigen, welche, ohne Bewilligung des Staatsraths, einige Schriften politischen Inhalts, die außer dem Canton gedruckt worden, oder solche, denen der Censor den Druck verweigert hat, verkaufen und ausstreuen.

6. Den Zeitungsschreibern wird bey Unterdrückung ihres Blatts und einer nach den Umständen zu erkennenden Buße, die ernstliche Weisung ertheilt, sich aller Bemerkungen und Raisonnements über politische Gegenstände, sie mögen von ihnen selbst oder von andern herrühren, zu enthalten; sich auf Erzählung der Thatsachen zu beschränken; bey Anzeige von wichtigen, aber nicht genugsam erwahreten Nachrichten, die Quellen, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau anzugeben; bey allen Auszügen aus fremden Blättern, dieselben am Schluss des Artikels anzuzeigen; sich einer anständigen Schreibart zu befleissen, und aller harten, giftigen Zulagen, gegen wen es auch sey, sich zu enthalten; und keine politischen Diskussionen, folglich

keine Rügen oder Widerlegungen, ohne Bewilligung des Censors, in ihre Blätter aufzunehmen.

7. Der Staatsrath ist bevollmächtigt, diesenigen inn- oder ausländischen Zeitungen und periodischen Blätter, deren Geist und Inhalt derselbe für die Ruhe des Cantons gefährlich halten würde, unter angemessener Strafe zu verbieten.

8. Von den oben ausgesetzten Bußen und Confiskationen soll ein Drittheil der Sportekasse des kompetierlichen Richters, ein Drittheil den Armen des Orts, und ein Drittheil dem Verleider zufallen.

9. Die Oberaufsicht auf diese Verordnung, nebst der Polizen der Pressfreiheit, ist dem Staatsrath und dem von ihm bestellten Censuramt übertragen, an welches man sich in diesen Angelegenheiten zu wenden haben, und das dem Staatsrathe die dahерigen Vorträge machen wird.

10. Die Herren Oberamtmänner und übrigen Polizeybeamte sind mit der strengsten Wachsamkeit auf die Befolgung dieser Verordnung und deren genauen Vollziehung beauftragt. Sie werden alle ohne Censur in ihrem Amtsbezirk erscheinenden oder ausspreuenden Druckschriften alsgleich anhalten und wegnehmen lassen; ihre Ausstreuern und Verkäufer dann, wenn es nicht angesessene Leute sind, alsgleich verhaften lassen, und dem Staatsrathe Bericht erstatten.

11. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, allen Buchdruckern, Buchhändlern, Zeitungsschreibern und

Verlegern im Canton, offiziell mitgetheilt, an gewohnten Orten angeschlagen, und in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Gegeben Bern, den 26. Heumonats 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.
Namens des kleinen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

B e r h o t
beschnittener und allzuleichter Gold- und
Silbersorten, und fremder Münze.

Wir Schultheiß und kleine Rath des Cantons Bern, thun fund hiemit: Dass Wir, nach angehörtem Vortrage Unsers Finanzraths, und in Betrachtung, dass der veränderte französische Münzfuß diesseits einige Fürsorge erfordert, und dass es hohe Zeit ist, dem namhaften Verlust Schranken zu setzen, in welchen jeder Privatmann, gleichwie auch die obrigkeitlichen Kassen, durch diese häufig kursirende abgeschlissene oder beschnittene Gold- und Silbersorten versezt werden können, verordnen was folget:

1. Alle durch die vorherigen Münzverordnungen gewürdigte gewichtige Gold- und Silbersorten sollen einstweilen diesen gesetzlichen Werth bey behalten.

2. Alle Gold- und Silbersorten, die beschnitten oder sonst nicht vollgewichtig sind, werden hiermit in soweit außer Umlauf gesetzt, daß niemand gezwungen werden kann, solche an Zahlungen zu nehmen; sie sind also bloß als Metall zu betrachten, das um seinen wahren Werth überall, und auch in hiesiger Münzstatt, angenommen werden mag; doch ist allen öffentlichen Kassen des Cantons insbesondere verboten, ungewichtige Geldsorten anzunehmen.

3. Alle fremde Kupfer- und Scheidemünze, das sind solche, die außer denen neunzehn Schweizer-Cantonen geschlagen werden, sollen von nun an in keinen öffentlichen Kassen abgenommen werden, und sind, von dem ersten fünfzigen Weinmonats hinweg, bey Strafe der Confiskation, gänzlich verboten.

4. Niemand kann angehalten werden, erlaubte Scheidemünzen für mehr als fünf vom Hundert, bey jeder Zahlung aber von sechshundert Franken und beträchtlicher, niemals mehr denn dreißig Franken anzunehmen. Unter Scheidemünzen sind zu verstehen: die Bazen, Dreyfroeder halbe Bazen, und alle kleinern Münzsorten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, zu Federmanns Wissenschaft und Verhalt von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden, damit ein jeder vor Schaden sich hüten könne.

Gegeben den 5. August 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl
Namens des kleinen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Instruction

I n s t r u k t i o n
für die Herren Ober - Amtmänner und die
Amtsgerichte bey dem Verfahren in peinlichen
Sachen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass einstweilen, und bis eine vollständige Prozeßordnung in peinlichen Sachen von dem großen Rathen wird sanktionirt werden können, Wir dringender Nothwendigkeit erachtet haben, zur Einleitung eines regelmässigen und gleichförmigen Geschäftsganges, wenigstens in den Hauptpunkten der peinlichen Prozeßführung, Unsern Oberamtleuten und Amtsgerichten Instruktionsweise folgende summarische Vorschriften zu ertheilen.

I. Cognition des Falles.

§. 1. Sowohl in peinlichen als in korrektionellen, d. h. Frevelsachen, die fiskalisch behandelt werden, ist der kompetirliche Richter zur Cognition des Falles der Amtmann des Ortes, hinter welchem das Vergehen ist begangen worden. Ist der Angeklagte in einem andern Amtsbezirke verhaftet oder angehalten worden, oder ist derselbe hinter einem andern Richter angesessen, so ist der Oberamtmann des Bezirks, in dem das Vergehen begangen ist (Judex delicti), verpflichtet und befugt, die Vorführung oder Vorladung des Angeklagten, sey es

I.

K

von der Behörde, welche die Verhaftnehmung oder Anhaltung verfügt (Judex deprehensionis), oder im andern Falle von dem natürlichen Richter (Judex domicilii) regatorisch zu verlangen.

§. 2. In zweifelhaften Fällen, welcher Oberamtmann in dem Sinne des §. 1. der kompetirliche Richter seye, werden von beyden konkurrirenden Gerichtsstellen die ersten Verfügungen getroffen, bis auf geschehene Anzeige von Uns erkannt seyn wird, welche Behörde sich mit der Cognition des Falles befassen solle.

§. 3. Zu den peinlichen Fällen gehören alle und jede Vergehen und Verbrechen, welche durch die vorhandenen peinlichen Gesetze mit einer Strafe an Leib, Leben und Ehre belegt sind: zu den Korrektionellen oder fiskalischen Frevelfällen alle diejenigen Vergehen, gegen welche die Gesetze keine der obgedachten Strafen verhängen, deren Cognition aber dem Richter von Amts wegen (ex nobili officio) gebührt. In Fällen der einen wie der andern Art liegt dem Oberamtmann ob, zur Constatirung des Vergehens und zur Entdeckung und Ueberweisung des Thäters eine förmliche Prozedur zu instruiren. Bey denen der erstern Art, wo inquisitorisch verfahren wird, ist er nach §. 35. der Verordnung vom 15. — 20. Junij verpflichtet, zwey Amtsgerichts-Benitzer benzuziehen, da er hingegen nach §. 32. gemeldter Verordnung bey den Fällen der zweyten Art allein von sich aus verfährt.

II. General - Inquisition.

§. 4. Sobald dem Oberamtmann, sey es auf dem Wege der Polizen, oder durch ein allgemeines Gerücht,

oder durch eine bestimmte Denunziation, ein Verbrechen oder Vergehen bekannt wird, so liegt ihm nach §. 35. der Verordnung vom 15. — 20. Brachmonat 1803 ob: Zur Erwahrung desselben eine General - Information vorzunehmen, die in jedem Falle durch Protokollirung der Anzeige, welcher Art sie seyn möge, als Grundlage des ganzen Prozesses angehoben, und durch Aufbringung aller dienlichen Beweismittel zur Constatirung des Corpus delicti, d. h. der Existenz des Vergehens, fortgesetzt wird; als über welchen wichtigen Theil der Inquisition dem Richter eine vollständige Instruktion seiner Zeit wird mitgetheilt werden.

Einstweilen wird sich der Richter an die in dem gedruckten Gutachten über die Verbesserung der hiesigen Prozeßordnung von 1797. Seite 22 — 25, und in dem Entwurfe einer peinlichen Prozeßordnung für den Canton Bern 1791. S. 25 — 28. gegebenen Regeln zu halten haben.

§. 5. Fällt keinerlei Anzeigung, wer der Thäter seye, so ist auf dem Wege der Polizei durch zulässige Nachspürungs - (Indagations-) Mittel demselben nachzuforschen. Sobald ein hinreichender Verdacht gegen irgend eine Person hervorgeht, daß sie das Verbrechen begangen, oder Anteil an demselben genommen habe, so steht es dem Oberamtmann zu, die Verhaftnehmung vermittelst eines schriftlichen Befehles zu verfügen (§. 35. der Verordnung vom 15 — 20. Junius 1803).

Bis bestimmtere Verordnungen die Art und den Grad der Verhafts - Indizien festsetzen werden, welche einen Verhaftsbefehl rechtlich bedingen, wird der Oberamtmann nach seinem bestem Ermessen mit Behutsamkeit zu Werke

geben, und die persönlichen Rechte seiner Untergebenen möglichst schonen, ohne jedoch der Sorge für die gemeine Sicherheit etwas zu vergeben.

Auch hierinn findet er Anleitung in den angezogenen auf Veranstaltung der vormaligen Regierung zu Stande gekommenen Arbeiten (Gutachten von 1797. S. 196; Entwurf von 1791. S. 92 — 102).

§. 6. Innert 24 Stunden soll der Verhaftete wenigstens summarisch durch den Oberamtmann oder einen Besitzer des Amtsgerichts verhört werden. Die Ausserachtlassung würde von höherer Instanz geahndet werden.

§. 7. Der Oberamtmann ist ferner gehalten, von jeder Verhaftnehmung dem Amtsgerichte in seiner nächsten Sitzung die Anzeige zu thun.

III. Spezial - Inquisition.

§. 8. Nach dem §. 35. der Verordnung vom 15. — 20. Brachmonat 1803. ist der Oberamtmann verpflichtet, bey der Verführung einer ordentlichen Criminal - Prozedur zwey Besitzer des Amtsgerichtes seinen Verhandlungen beizuziehen. Der Regel nach soll der Oberamtmann, sobald aus den Akten der General - Information eine starke Vermuthung für die Gewissheit des Verbrechens, und ein hinreichender Verdacht gegen eine Person, daß solche der Thäter oder ein Mitschuldiger seyn möge, hervorgeht, — nach vorgelegten Präcognitions - Akten, das Amtsgericht auf die Spezial - Inquisition wider den Angeschuldigten, derselbe sey nun abwesend oder unter der Gewalt des Richters, erkennen lassen; und allererst auf diese Erkann-

niß hin werden dann die zwey Besitzer hinzugezogen, und die ordentliche Prozedur angehoben.

Z u s a ß. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Fall zu den peinlichen oder zu den blos korrektionellen gehöre (§. 3), so wird der Oberamtmann mit dem Amtsgerichte zu berathen haben: Ob der Modus des §. 32. oder der Modus §. 35. der oft angeregten Verordnung einzuschlagen seye? Wenn sich beide Behörden hierüber nicht zu einer Meinung vereinigen können, so ist von dem Appellationsgerichte Weisung zu verlangen. Die gegenwärtige Vorschrift findet ihre ausnahmlose Anwendung bei denjenigen Vergehen, welche durch den §. 10. der Verordnung vom 27. Junius 1803. beschlagen werden.

§. 9. Die Spezial-Inquisition hat zum Zwecke, durch einen rechtsgenüglichen Beweis — sei es durch das Geständniß, durch Zeugniß oder durch Urkunden — den Thäter eines Verbrechens, und die Umstände, unter denen er es begangen hat, an den Tag zu bringen. In denjenigen Fällen, wo das Corpus delicti nicht schon in der General-Inquisition constatirt worden ist, hat sie annoch den in derselben erwundenen Beweis zur möglichsten Vollständigkeit zu bringen, welcher dann auch meistens mit dem Beweise gegen den Thäter zusammen fällt.

§. 10. In der Folge wird eine ausführliche Instruktion für den Methodus, den der Criminal-Richter bei der Spezial-Inquisition zu befolgen hat, bearbeitet, und dem grossen Rath vorgelegt werden. Einstweilen finden die Oberamtsleute die sicherste Anleitung in dem im Druck ergangenen Gutachten über die Verbesserung

der Criminal - Prozeßform von 1797. S. 41 - 60. und S. 205 - 210; auch in dem Entwurfe von 1791. S. 28. u. folg. Da dann bei der höhern Instanz die einzulagenden Prozeduren nach diesen Grundsäcken werden untersucht werden.

§. 11. Bei den schwierigen Vorkommenheiten der Spezial - Inquisition, als da sind: allfällige Confrontationen zwischen Personen, die in einem nahen verwandschaftlichen oder einem andern nahen bürgerlichen oder häuslichen Verhältnisse stehen, wie Vogt und Vögtling, Meister und Knecht u. s. w.; ferner die eidliche Beschwörung von Zeugen - Aussagen u. s. w. — werden sich die Oberamtsleute jedesmal vorher von dem Appellationsgerichte Begweisung einholen.

§. 12. Ueber die Form der Abfassung der Criminal - Prozedur - Akten haben sich die Oberamtsleute an diejenige Vorschriften zu halten, welche das oberste Appellationsgericht durch sein Zirkulare vom 22. July 1803 an sie erlassen hat.

IV. Erstinstanzliche Beurtheilung.

§. 13. Wenn nach der Vorschrift des §. 36. und 37. der angezogenen Verordnung eine Criminal - Prozedur von dem obersten Appellationsgerichte, oder an dessen Stelle von seiner permanenten Criminal - Commission, in Vollständigkeit erkannt seyn wird, so wird dann in der Beurtheilung vor dem Amtsgerichte nach folgendem Modus verfahren.

§. 14. Der Oberamtmann wird in allen wichtigeren Fällen *) von der ihm im §. 51. der gemeldten Verordnung zugestandenen Befugniß: aus den Besitzern des Amtsgerichts einen Fiskal zu bestellen, Gebrauch machen, und denselben wo möglich allemal unter den zwey Besitzern wählen, welche der Inquisition bengewohnt haben.

§. 15. Der Angeschuldigte soll ausdrücklich befragt werden: Ob er von dem ihm im Art. 52. der angezogenen Verordnung einberaumten Defensions - Rechte Gebrauch machen wolle? Auch soll ihm erlärt werden, was darunter verstanden seye.

Gleichfalls kann dem Angeschuldigten nicht verwehrt werden, seine Vertheidigung selbst vorzutragen, welches ihm ebenfalls zu eröffnen ist.

Diese im Schlußverhör mit dem Inquisiten vorzunehmende Verhandlung ist ad protocollum zu nehmen, und der Prozedur einzuverleiben.

§. 16. Dem von Inquisiten angesprochenen Defensor sollen sämtliche Prozedurakten in der Amtsschreiberey zur Einsicht offen stehen.

§. 17. Weder der Oberamtmann, noch ein Mitglied des Amtsgerichts, darf je eine von dem Delinquenten erbetene Vertheidigung übernehmen.

§. 18. Spricht der Angeschuldigte keinen Defensor an, so wird der Oberamtmann einem Besitzer auftragen, ex officio die (allfälligen) Milderungsgründe für den Angeschuldigten anzubringen.

*) Zu diesen sind zu zählen, alle diejenigen Verbrechen, welche in den peinlichen Gesetzen mit der Ketten- oder Schallenberg-Strafe und mit dem Tode belegt werden.

§. 19. An dem dazu von dem Oberamtmann ange-
sexten Tage versammelt sich das Amtsgericht zum peinlichen
Gerichte; in wichtigeren Absprüchen unter denjenigen For-
men und äussern Anordnungen, welche der Würde der
Verhandlung angemessen sind. Der Oberamtmann eröffnet
das Gericht mit der Anzeige, daß die Prozedur von höherer
Instanz spruchreif erkannt worden seye. Die Akten und
die peinlichen Gesetze werden auf dem Ganzley - Tisch
deponirt.

Nach Anhörung des Vortrages und der Schlüsse des
öffentlichen Anklägers einerseits, und des Anbringens des
angesprochenen oder amtlichen Defensors anderseits, er-
stattet der andere Befürworter, welcher der Inquisition beige-
wohnt hat, als Berichterstatter einen kurzen Vortrag über
die Akten, in welchem er zu erklären hat: Ob die faktische
Darstellung des Fiskals treu, und dem aktenmäßigen
Befund gemäß sey? und eröffnet dann auf die Anfrage
des Oberamtmanns die erste Meinung. Nach geschlossener
Umfrage und gegebener selbsteigener Meinung setzt der
Oberamtmann die Schlüsse des Fiskals genau nach derje-
nigen Ordnung und Sonderung zum Mehr, welche das
oberste Appellationsgericht in seinen Vorschriften über die
Form der Abfassung der Criminal - Urtheile festgesetzt hat:
(an welche Ordnung und Form sich der Fiskal auch bei der
Abfassung seiner Schlüsse zu halten hat) und spricht dann,
wenn über alle diese Sätze erkennt seyn wird, das gesammte
Urtheil aus.

§. 20. In der zu emanirenden Prozeßordnung werden
dann die Erfordernisse eines rechtsgenüglichen vollständigen
Beweises in peinlichen Sachen ausführlich bestimmt und

angegeben werden. Einstweilen soll nach bisherigem Gerichtsgebrauch bey sattsam konstatirtem Corpus delicti das freye ungezwungene Geständniß des Angeschuldigten, oder in Ermangelung desselben die eidlich beschworenen Aussagen von zwey gültigen Zeugen, oder glaubwürdige den gegebenen Fall direkt beschlagende Urkunden, als vollständiger rechtsgenüglicher Beweis angesehen, und zu diesem Ende in ihrer Gültigkeit nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen geprüft und gewürdigt werden.

§. 21. Ist kein vollständiger Beweis wider den Angeklagten aktenmäßig darzuthun, erwächst aber dennoch aus prozedürlich hervorgehenden nahen ungezweifelten Anzeigungen, von denen aber jede für sich genommen erwiesen seyn muß, ein starker Verdacht gegen denselben; so kann das Gesetz vom 25. April 1801. auf den Fall angewandt, und wenn der höchste Grad dieses Verdachtes eintritt, so mag überdies aus bey der höchsten Instanz auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden, welche aber blos in Leistung, Bußen, Entschädigungen und andern blos korrektionellen Abbußungen bestehen darf.

§. 22. Wenn bey denjenigen zweifelhaften Fällen, wo nach dem Zusatz-Artikel zu §. 8. im Gegensatz einer blos fiskalischen Untersuchung, ein inquisitorischer Prozeß mit Zuziehung der zwey Amtsgerichts-Behörde ist angehoben worden, im Verfolge der Untersuchung sich ergäbe, daß das Vergehen eher korrektioneller als peinlicher Art wäre; so wird sich das Amtsgericht, bey der Vorlegung der Prozedur zur Beurtheilung, auf den Antrag des Oberamtmanns inkompetent erklären.

§. 23. Da von dem großen Rath von einer Competenz-Bestimmung für die Beurtheilung der peinlichen Fälle durch die Amtsgerichte abstrahirt worden ist, so kann kein Abspruch derselben in Criminal-Sachen, welcher Art er auch seyn möge, als absolut angesehen werden.

§. 24. Bis und in so lange durch keine höchste Verordnung festgesetzt seyn wird, ob für die niedern peinlichen Fälle blos die Weitersziehung, sey es von Seite des Fiskals oder von Seite des Angeklagten, statt finden solle, sollen alle und jede Criminal-Urtheile, die von den Amtsgerichten als erster Instanz ausgefällt werden, sie mögen nun von einer der beyden genannten Parteien recursirt seyn, oder nicht, samt den Criminal-Alten dem obersten Appellationsgerichte, und spätestens inner dreymal 24 Stunden von der Aussfällung an, eingesendet werden, welches dann Revisionsweise in letzter und höchster Instanz darüber abspricht.

§. 25. Dieser Einsendung zur Beurtheilung modo revisionis vor die höchste Instanz sind dagegen nach dem deutlichen Sinne des §. 33. der Verordnung vom 15. — 20. Junius, die von dem Oberamtmann über bloße korrektionelle und Polizey-Vergehungen und in Frevelsachen, auf eine fiscaliter geführte Prozedur ausgefallten, seine Competenz übersteigenden Urtheile, nicht unterworfen, sondern es hat in Ansehung derselben blos die Weitersziehung statt. In denjenigen Fällen aber, wo der Verurtheilte sich in gefänglicher Haft befindet, soll ihm die oberamtliche Urtheil, die jederzeit in Schrift zu verfassen ist, in Gegenwart zweyer Besitzer des Amtsgerichts eröffnet, und derselbe befragt werden: Ob er die Urtheil annehme, oder selbige zu recursiren verlange? :

V. Vollziehung der Urtheile.

§. 26. Der absolute Abspruch des obersten Appellationsgerichts über eine erinstanzliche Urtheil in Criminal-Sachen, soll mit Ausnahme der Todesstrafen in den ersten acht Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo die Sentenz bey dem Oberamt einläuft, nach Vorschrift der Gesetze und angenommenem wohlhergebrachten Gerichtsgebrauche an dem Delinquenten vollzogen werden: Sach wäre dann, daß außerordentliche Hindernisse einen längern Aufschub nothwendig machten.

§. 27. Bey der Exekution der Todesstrafe sind die an jedem Orte von Alters her übliche Vorkehrungen und das vormals eingeführte Ceremoniale, in wiefern dasselbe mit den neuen Einrichtungen bestehen mag, zu beobachten.

§. 28. Der Oberamtmann berichtet ohne Verzug die Vollziehung der Urtheil an den kleinen Rath und das oberste Appellationsgericht.

§. 29. Gegenwärtige Instruktion soll gedruckt, und unter die im Defrete vom 11. Juny §. 4. vernamseten Behörden ausgeheilt werden.

Gegeben Bern, den 5. August 1803.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung gegen Steuer- und Bettelbriefe.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass, da Wir schon zum öftern wahrgenommen, dass nicht nur Steuerbewilligungen von Regierungen anderer Cantone, sondern sogar häufig von Behörden hiesigen Cantons und Pfarrern, sogenannte Bettelbriefe ertheilt werden, welches der guten Polizey zuwiderläuft, auch dem Lande und seinen Einwohnern äußerst lästig ist, so haben Wir hiermit verordnet, was folget:

- 1) Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung von Uns, soll keine Cantons-Behörde Steuer-Patente, unter welchem Vorwand es immer seyn mag, ertheilen.
- 2) Alle andere Steuerbriefe sollen von den Oberamtmännern eingezogen und Unserm Justiz- und Polizey-rathe sogleich eingesandt werden.
- 3) Allen fremden Steuersammeln soll auch alles Steuersammeln in Unserm Canton, ohne Unsere schriftliche Bewilligung, auf das strengste verboten seyn, bei Konfis-
kation ihrer sämtlichen Schriften, und mehrerer Strafe, je nach den Umständen.
- 4) Die Herren Pfarrer und Behörden auf dem Lande, welche im Fall sind, Armuthszeugnisse auszustel-

ten, sollen selbige verschlossen aussstellen, da von diesen offenen Empfehlungen häufiger Missbrauch ist gemacht worden.

5) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten zu Federmanns Wissenschaft und Verhalt angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 29. August 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Kaufhaus-Ordnung von Thun beibehalten.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach Uns zu vernehmen gekommen, daß viele Missbräuche, sowohl in der Verzollung, als aber in der Verwaltung des Kauf- und Waaghäuses der Stadt Thun, seit einiger Zeit daher sich ergeben, und daß über die Beziehung dahertiger Zollgebühren ungleiche Begriffe obwalten; als haben Wir nöthig befunden, hierdurch zu verordnen, und bekannt zu machen: daß es in Ansehung des Zolls von Thun noch

—

ferner beym alten verbleiben, mithin Federmann noch weiter schuldig seyn solle, die daherigen Zollgebühren, nach Vorschrift der gedruckten Kaufhaus-Ordnung der Stadt Thun vom 13. May 1786, zu bezahlen, und diese in Kraft verbliebene Verordnung in allen Theilen zu befolgen.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt und zu Federmanns Wissenschaft und Verhalt von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden, damit ein jeder vor Schaden sich hüten könne.

Bern, den 9. September 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

B e r o r d u n g.

Niederlassung Eidsgenössischer Angehörigen
im Canton Bern.

Der kleine Rath des Cantons Bern, nach Anhörung seines Justiz- und Polizei-Departements über die Nothwendigkeit, einstweilen, und bis die eidsgenössische Tagsatzung vielleicht ein allgemeines Regulativ über die Verhältnisse Schweizerischer Angehörigen aus andern Cantonen entworfen haben werde, diejenige Verfahrungsart zu bestimmen, welche diesorts in Gemäßheit der Vermittlungsakte befolgt werden soll,

beschließt und verordnet:

1. Jeder Schweizer besitzt in Folge der Mediations-Akte Kap. XX. Tit. I. §. 4. die Befugniß, sich in dem Canton Bern niederzulassen, und alle erlaubten Gewerbe daselbst zu treiben.
2. Zu diesem Ende aber ist er gehalten, derselben Gemeinde des Cantons, in welcher er sich niederlassen will, seinen authentischen Heimathschein zu hinterlegen.
3. Im Falle sich ein Schweizer aus einem andern Canton mit einer Cantons-Angehörigen verehelichen will, so muß er vorher, neben einem Scheine über die rechtmäßige Verkündigung seiner Ehe in seiner Heimat, ein

rechts gültiges Zeugniß seiner Gemeinde, bestätigt durch die Regierung seines Cantons, vorlegen, woburch sie feierlich erklärt, sowohl seine Verlobte als zukünftige Kinder jederzeit als ihre Gemeindsbürger anzuerkennen.

4. Diese Erklärung soll in der Gemeinde der Verlobten aufbewahrt, und dieses in der Heirathsbewilligung angemerkt werden.

5. Nach erhaltener Heirathsbewilligung soll er sich nach den bestehenden Gesetzen, sowohl an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, als an dem seiner Verlobten und in ihrer Heimath, gesetzlich verkünden lassen.

6. Für eine solche Heirathsbewilligung wird, bis etwas Gleichförmiges bestimmt ist, eine Gebühr von vier Schweizerfranken bezahlt.

7. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, den Oberamtleuten in der gewöhnlichen Anzahl mitgetheilt, die Vollziehung desselben dem Justiz- und Polizeyrath aufgetragen, und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben den 19. September 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

Neue Ehehaften müssen neue
Bewilligung erhalten.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun furd hiermit: Da Uns von mehreren Orten her Anzeigen zugekommen sind, daß viele sogenannte Ehehafte ohne gesetzmäßige Bewilligung, zum großen Nachtheile der alten mit Titeln und Conzessionen versehenen, errichtet worden, anderseits dann verschiedene Inhaber von solchen neuen Ehehaften sich bey Uns um Conzessionen bewerben; als haben Wir für nöthig erachtet, diesorts eine allgemeine Verfügung zu treffen, und demnach

verordnet:

1. Alle Inhaber von solchen Ehehaften, die seit der Revolution 1798 in Unserm Canton errichtet worden sind, und eine obrigkeitliche Conzession vonnöthen haben, sind angehalten, sich spätestens bis den 31. Christmonat nächstfünftig, bey dem Herrn Oberamtmann ihres Bezirkes anzumelden, und ihm ihre allfälligen Bewilligungen oder andern Titel, die sie dafür in Händen haben mögen, einzugeben, so wie in einer schriftlichen Petition die Gründe anzugeben, aus denen sie um Beybehaltung und Bestätigung derselben, oder im Falle keine vorhanden wären, um eine neue Conzession anzuchen.

2. Die Herren Oberamtleute werden diese Petitionen sammt den dazu gehörigen Schriften alsofort an Unsern

I.

2

Justiz- und Polizeyrath gelangen lassen, der selbige in ein allgemeines Verzeichniß zusammenziehen, und Uns darüber den Bericht erstatten wird.

3. Alle Inhaber von solchen seit oberwähntem Zeitpunkte von 1798 errichteten neuen Ehehaften, die ihre Titel und Gründe nicht bis zum 31. Christmonat nächstfünftig eingegeben haben werden, sollen angesehen seyn, als hätten sie auf ihre Rechte völlig Verzicht geleistet, und ihnen demnach die Fortsetzung ihres Gewerbes, vom 1. Januar 1804 an, untersagt werden.

4. Von dieser Verfügung sind ausgenommen: die Wirthschafts- und Mühlen-Ehehaften, als über welche besondere Verordnungen ergangen sind.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten, zu Je-dermanns Verhalt angeschlagen werden.

Bern, den 23. September 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des kleinen Rathß,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Reglement

die Leinwand - Handlung im Canton Bern
ansehend; nebst angehängter Instruktion
und Eid der Tuchmesser.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach Uns zu vernehmen gegeben worden, was machen der zu Aeußnung der Leinwandhandlung öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 19. May 1761 zuwider, verschiedene Missbräuche und unvorhergesehene Schwierigkeiten sich erzeiget haben, welche gedachte Verordnung entkräften und das Beste des Landes, worauf dieselbe abzweckt, hindern könnten; wenn Wir nun diese Handlung als einen wichtigen Gegenstand des allgemeinen Wohlstandes, auf alle mögliche Weise in Flor zu bringen trachten werden; als haben Wir für gut befunden, nachfolgende Verordnung zu genauer Beobachtung festzusezen, nach deren sowohl die Kaufleute, welche mit Leinwand handeln, als die Weber, so dieselbe zum Verkauf nach Langenthal und andern Orten bringen, künftig sich halten sollen.

Tuchmesser zu bestellen.

Erstlich wollen Wir Unserm bestellten Justiz- und Polizeyrath überlassen haben, zu Langenthal und an andern Orten, wo derselbe es nöthig erachten wird, Tuchmesser

und Schauer zu bestellen, zu dem Ende sich von der Ehrbarkeit jeden Orts, durch den Herrn Oberamtmann einen Vorschlag von etwelchen ehrbaren Männern, mit seinem Bericht begleitet, eingeben zu lassen, aus diesem Vorschlag den tüchtigsten zu wählen, welcher dann durch den Oberamtmann zu beeidigen, und mit einer vollständigen Instruktion zu versehen seyn wird.

Messerlohn.

Zwentens, soll diesen Tuchmessern von den Webern für jedes Stück Tuch vier Kreuzer für den Messer- und Schauerlohn entrichtet werden. Dieselben dann sollen nach habender Instruktion, alle die ihnen zu bringenden Tücher, in ihrer Qualität und Breite, genau besichtigen; wann sie dieselben, nach Inhalt des 5. und 6. Artikels, als ächte Kaufmannswaare befunden, mit dem zu Messung der Leinwand bestimmten Maasstab sorgfältig, und zwar ehe sie zum Verkauf vorgelegt werden, messen, und hernach mit dem gewöhnlichen Zeichen bezeichnen.

Mutter-Elle und Maasstab.

Drittens, weil bis hieher bey Messung der Tücher, wegen dem Zusatz des Daumens bey jeder Elle, das Maas verschieden ausgefallen, und dadurch viele Unordnungen entstanden; als wollen Wir inskünftige das Zumaas des Daumens abgestellt haben; anstatt desselben aber soll, zu Erleichterung der Messung, ein Stab von zwey Langenthaler Ellen, mit zwey Bern-Zöllen verlängert, als eine Mutter-Elle behörigen Orts zu Langenthal aufzuhalten werden, nach welchem alle übrige Stäbe eingerichtet, und dieselben einzigt und allein zu Messung der Leinwand

bestimmt und gebraucht werden sollen. Wobey Wir verordnet haben wollen: daß bey Messung eines Stücks am Ende auch der halbe Stab, allein nicht weniger, gezählt werden solle.

Kaufleute sollen den Webern an dem Maas nichts abziehen.

Viertens, ist ferner Unser Befehl, daß inskünftige von den Kaufleuten den Webern an dem Ellenmaas nichts mehr einbehalten oder abgezogen werde; sondern daß die Tücher nach dem von den beeidigten Messern aufgedrückten Ellenmaas erkauft, berechnet, und den Webern bezahlt werden sollen, bey zwanzig Pfunden Buße von jedem Stück, von den Fehlbaren zu beziehen; wobey Wir jedoch den Kaufleuten wollen freigestellt haben, wenn sie etwa in Ansehung der Messung der bestellten Messern in den Dorfschaften, oder wegen der Qualität eines schon gezeichneten Stücks, einigen Zweifel trügen, dasselbe nochmalen durch die zu Langenthal oder anderswo gesessene beeidigte Messer, jedoch auf ihre Unkosten, besichtigen und messen zu lassen. Ein Messer, der wiederholt seiner Instruktion auf eine oder die andere Weise zuwider handeln sollte, wird nicht blos mit der Entsezung, sondern je nach Beschaffenheit an Leib, Ehre oder Gut gestraft werden.

Tücher-Breite-Maas.

Fünftens, indem der Bericht gefallen, daß eine starke Ungleichheit in der Breite der verschiedenen Gattungen von Tüchern sey, wodurch der Vertrieb derselben außer Landes verhindert worden; als sollen inskünftige alle Tücher nach den gewöhnlichen Breiten-Maassen, und

zwar nach folgenden Mustern, eingerichtet und gewoben werden; als: Sechs-Viertel-Elle und ein Zoll, Sieben-Viertel-Elle ein Zoll, Acht-Viertel-Elle ein Zoll, Neun-Viertel-Elle ein Zoll, Zwölf-Viertel-Elle zwey Zoll, Sechszehn-Viertel-Elle zwey Zoll, Zwanzig-Viertel-Elle drey Zoll, Zwey und zwanzig-Viertel-Elle drey Zoll; alle diese verschiedenen Breiten nach Bern-Ellen und Bern-Zöllen gerechnet.

Blattmacher, Geschirr-Fasser.

Sechstens, sollen die Blattmacher und Geschirr-Fasser nach obhementen Breiten die Blätter durchaus gleich versetzen und fassen, bei drey Pfunden Buße, nebst Zerschlagung der Arbeit, falls sie die Blätter gröber oder schmäler machen, oder weniger Tragen fassen würden, als diese Einrichtung erfordert. Die Weber sollen die Blätter durch die beeidigten Messer beschauen und zeichnen lassen, und keine unbezeichnete gebrauchen.

Apretirung der Tücher verboten.

Siebentens, damit allen seit einiger Zeit eingeschlichenen Missbräuchen, in Zurüstung und Apretirung der rohen Tücher, der Faden abgeschnitten werde, wodurch die Kaufleute oft betrogen worden, und die Leinwand außer Landes in Misskredit gerathen; als ist Unsere ausdrückliche Meynung hiermit: Dass von nun an alle und jede Tuchweber ihre Tücher, ohne einige Zurüstung, noch sprizen, fellen, mangen, schlichten und pressen, sondern so wie sie von den Stühlen kommen, auch auf diejenige Weise zusammengelegt, wie zu St. Gallen, oder auf den Bleichen geschieht, den Tuchmessern zum Messen und

Zeichnen, und auch selbst zum Verkauf darstellen sollen. Alle diejenigen Stücke aber, so entweder nicht die behörige Breite, oder grobe Fehler und Ungleichheiten hätten, oder sonst betrüglich zugerüstet wären, sollen von den bestellten Tuchmessern ausgeschossen, als unächte Kaufmanns-Waare erklärt, und mit dem Worte: Fehlerhaft, gezeichnet werden.

Verkauf verboten.

Ungemessene und ungezeichnete Tücher aber sollen von Fremden und Einheimischen, sowohl zum Kauf zu bieten, als einzukaufen verboten seyn, bey zehn Pfunden Buße von jedem Stück, sowohl von dem Käufer als Verkäufer zu beziehen.

Bleicher sollen die Tücher nicht mangen.

Achtens, wollen Wir allen Bleichern, Färbern und andern Personen, welche Mangen besitzen, für ein- und allemal abgestreckt und bey zehn Pfund Buße von jedem Stück, die rohen leinenen Tücher vor dem Verkauf zu pressen, schlichten, mangen und fellen, hiermit verboten haben.

Ungezeichnete Tücher verboten, außer Landes zu verkaufen oder zu bleichen.

Neuntens, soll kein hiesiger Fabrikant oder Weber rohe leinene Tücher durch Fußbote oder Führen, oder auf dem Rücken, zum Bleichen oder Verkaufen, außer Landes verschicken, ehe solche von den beeidigten Messern bezeichnet worden, bey sechs Pfunden Buße von jedem Stück zu beziehen.

Zehntens, soll jeder Tuchmesser ein Verzeichniß der vom ersten Herbstmonat eines, bis den ersten Herbstmonat des andern Jahrs gemessenen oder als fehlerhaft gezeichneten inländischen und fremden Tücher, nebst dem Namen der Fabrikanten, dem Justiz- und Polizeyrath zu Handen des Commerzienraths, regelmäßig einsenden, und ihre Bemerkungen über den Zustand des Leinwandhandels, nebst allfälligen Vorschlägen beifügen.

Bußen.

Eilstens, soll von oben vernamseten Bußen ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil dem Staate, und ein Drittheil dem Armenseckel der Gemeinde zugestellt werden, in der der Fehlbare gesessen.

Erekution.

Zwölftens, wollen Wir Unsern Herren Oberamtsleuten anmit aufgetragen haben, in ihren Aemtern dieses Reglement zu handhaben und zu exequiren, die Fehlbaren mit dem Beneficio recursus vor Unsern Justiz- und Polizeyrath zu beurtheilen, und nach Wichtigkeit des Fehlers, solche demselben zu verleiden.

Oberaufsicht.

Drenzehntens, endlich wird Unserm bestellten Justiz- und Polizeyrath übergeben, die General-Oberaufsicht auf Ausübung dieser Verordnung, wie auch besonders auf die Messer und Aufseher, zu halten; die letztern durch die Herren Oberamtsleute behörig beeidigen und instruiren zu lassen, und nach Bewandtniß der Umstände alles dasjenige vorzuführen und anzuordnen, wodurch die heilsame Absicht

dieses Reglements erreicht werden kann, welches nur in so lange währen soll, als Wir es für gut erachten werden, wobei nach der Sachen Beschaffenheit solches abzuändern, zu mehren, oder zu mindern, Wir Uns beständig vorbehalten.

Gegeben den 29. May 1761; revidirt und bekräftiget den 24. Oktober 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Instruction
für die bestellten Leinwand-Tuchmesser.

Die bestellten Leinwand-Tuchmesser sollen:

1) Weder für sich selbst, noch in Commission für andere, keineswegs mit leinenen Tüchern handeln, bey Strafe der Entsezung, auch einer schärfern, je nach Beschaffenheit des Fehlers.

Zeichnen.

2) Alle die ihnen zubringenden Stücke fleißig besichtigen, und diejenigen, welche entweder geschlichtet, gespritzt, gefellet, gemanget, oder gepreßt wären, oder sonst grobe Fehler, Risse und Ungleichheiten, oder endlich nicht die behörigen Breiten hätten, ohne Unterschied also bald ausschissen, dieselben nicht messen und als Kaufmannsgut

zeichnen, sondern nach Inhalt des siebenten Artikels des Leinwand-Reglements, selbige mit dem Ausdruck: **Fehlerhaft, bezeichnen.**

Zeichnen, wenn nicht mehr als ein Viertelzoll an der Breite fehlt.

3) Sollte sich aber ungefähr zutragen, daß an einem oder andern Stück ein Viertelzoll an der behörigen Breite mangeln würde, so kann zwar der Messer, dem solche zugetragen worden, selbige messen und zeichnen, in sofern sie alle übrigen guten Eigenschaften guter Kaufmanns-waare an sich haben, und mehr nicht als einen Viertelzoll zu schmal seyn würden; soll aber auch den Weber ermahnen, inskünftige den Fehler der Breite zu verbessern.

Maasstab.

4) Sollen sie diejenigen Stücke, so von den im zweyten Artikel benannten Fehlern frey sind, mit dem zu Messung der Leinwand einzig bestimmten Maasstab von zwey Langenthaler Ellen und zwey Bern-Zöllen (welche nach der allhier verfertigten, und zu Langenthal behörigen Orts liegenden Mutter-Elle eingerichtet seyn soll) ehe sie zum Verkauf vorgelegt werden, exakt und gewissenhaft messen, wofür sie für den Messerlohn von den Weibern vier Kreuzer von jedem Stück zu beziehen haben werden.

Art des Zeichnens.

5) Sollen sie die nach obiger Vorschrift gemessenen Stücke mit dem Ellenmaas, per ein halb Stab, zusamt den Anfangsbuchstaben ihrer Namen und dem Namen Bern, (als in welchem Canton die Tücher fabrizirt worden) auf beyden Enden zeichnen:

Zusammenlegen.

6) Sollen sie die gemessenen und gezeichneten Tücher wieder auf die alte Art zusammenlegen, jedoch so, daß die Zipfel mit den Zeichen heraushängen, damit jedermann alsbald erkennen möge, daß es gezeichnete Tücher, und folglich Kaufmannswaare sey.

Besichtigung und Bezeichnung der Blätter.

7) Sollen sie nach dem sechsten Artikel des Reglements den Webern die Blätter besichtigen, ob solche der vorgeschriebenen Einrichtung des fünften Artikels des Reglements gemäß sey? und in diesem Falle solche mit einem sonderbaren kleinen Bär bezeichnen, dafür sie zwey Kreuzer vom Blatt von den Webern zu beziehen haben werden.

Verzeichniß der Messung einzusenden.

8) Soll jeder bestellte Tuchmesser alle die ihm zubringenden Tücher in ein dazu bestimmtes Buch, mit dem Namen des Webers, der dieselben fabrizirt, fleißig aufschreiben, und dann zu Ende jeden Fahrs, vom ersten September zum ersten September, ein genaues Verzeichniß davon, wie auch der Stücke, welche als fehlerhaft bezeichnet worden, Mnghrn. den Justiz- und Polizeyräthen franko einschicken, damit dieselben eine gewisse Kenntniß von dem jeweiligen Zustand der Leinwandhandlung erlangen mögen.

Schleichhändler.

9) Endlich auch auf die Schleichhändler achten, welche ungezeichnete Tücher aufkaufen, und außer Landes führen würden, und selbige gleich den übrigen, so dem Reglement zuwider handeln würden, bey dem ersten Fehler dem Herrn Oberamtmann des Orts, bey dem zweyten Fehler dem Herrn Oberamtmann und Mnghrn. den Justiz- und Polizeyräthen, zu gemessener Bestrafung verleiden; übrigens dann alles dassjenige erfüllen, was in dem Reglement selbst enthalten ist.

E i d

der bestellten Leinwand - Tuchmesser.

Schwört ein bestellter Leinwand - Tuchmesser, weder für sich selbst, noch in Commission für andere, mit Leinwand keineswegs zu handeln, alle die ihnen zubringenden Tücher, in ihrer Qualität und Breite, in eigener Person, nicht durch andere, genau zu untersuchen; die fehlerhaften und allzuschmalen, mit Beybehaltung der im dritten Artikel der Instruktion enthaltenen Erläuterung, ohne Unterschied, unparthenisch, niemand zu lieb noch zu leid, auszuschiesßen, und solche mit dem Ausdruck: Fehlerhaft, zu bezeichnen; die guten aber mit dem zu der Messung der Leinwand bestimmten Maasstabe, exakt und treulich zu messen, und solche hernach mit dem Ellenmaas per ein halb Stab samt den Anfangsbuchstaben seines Namens und dem Namen: Bern, auf beyden Enden zu zeichnen.

Alle die ihm zubringenden Stücke in ein besonderes Buch, samt dem Namen der Weber, fleißig aufzuzeichnen, und zu Ende jeden Fahrs ein getreues Verzeichniß davon, wie auch der Stücke, so als fehlerhaft bezeichnet worden, Mnhghrn. den Justiz - und Polizey - Nächten einzusenden; den Weibern ihre Blätter zu besichtigen, ob solche nach der gemachten Einrichtung sich verhalten? und selbige mit dem ihm zustellenden Zeichen zu bezeichnen.

Auch auf die Schleichhändler, welche unbezeichnete Tücher aus dem Lande führen, fleißig zu achten und solche gebührenden Orts zur Bestrafung zu verleiden; auch sonst alle diejenigen Pflichten zu erfüllen, welche in seiner fernern Instruktion enthalten sind. Alle Gefahrde vermieden.

Einführung des oberen Ehegerichts.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Das Wir für die Aufrechthaltung der Sitten, und die Befestigung des Haussfriedens, so wie der ehelichen Verbindungen, für zweckmäßig zu seyn erachtet haben, die Confistorial-Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten wieder abzunehmen, und überhaupt die alte bewährte Einrichtungen unserer Ehegerichte und Ehrbarkeiten wieder einzuführen.

Demnach dann haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers kleinen Rathes erkennt, und thun anmit

verordnen:

1. Es soll für den Canton Bern ein oberes Ehegericht eingeführt werden.
2. Das obere Ehegericht besteht aus einem Präsidenten, vier weltlichen und zwey geistlichen Beisizern.
3. Alle diese Mitglieder werden von dem großen Rath erwählt. Der Präsident aus den Mitgliedern des

kleinen, und die weltlichen Befürger aus den Mitgliedern des großen Rethes; die geistlichen Befürger dann aus der Zahl aller stationirten Geistlichen der deutschen Pfarrkirchen in Bern.

4. Um an das obere Ehegericht wählbar zu seyn, muß man entweder verheirathet oder es gewesen seyn.
5. Die Dauer dieser Stellen ist festgesetzt: für den Präsidenten auf ein Jahr, und für die Befürger auf zwey Jahre.
6. Die Zahl der weltlichen und der geistlichen Befürger wird aber alljährlich zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung hat jedoch erst in zwey Jahren statt, wo dann der zwey - gewählte geistliche, so wie der dritt- und viert - gewählte weltliche Befürger, austreten; ihre erst - gewählten Collegen aber noch ein Jahr länger darinn verbleiben.
7. Die austretenden Mitglieder sollen wieder erwählbar seyn.
8. Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens fünf Mitglieder zugegen seyn. Im Fall ihrer nicht so viel seien könnten, ergänzt es sich selbst.
9. Dem oberen Ehegerichte kommen alle die Rechte und Befugnisse zu, welche die Ehegerichts - Sazung von Jahr 1787 dem oberen Ehegericht ertheilt.
10. In Fällen von Weitersziehung geht der Refurs vor das Appellations - Gericht.
11. Die Einrichtung der untern Ehegerichte, oder der sogenannten Ehrbarkeiten in den Kirchgemeinden wird ein nachgehendes Gesetz bestimmen.

12. Die Zeit und die Art der Wiedereinführung der Consistorial-Gerichtsbarkeit wird dem kleinen Rath zu bestimmen überlassen.
13. Gegenwärtiges Reglement soll dem obern Ehegerichte zum Verhalt und zur Einschreibung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung in Bern, den 6. Juny 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thor man n.

Verordnung über die Niederlassung und Heirathen von Ausländern.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fand hiermit: Damit dem Lande durch Ansiedlung einer großen Anzahl Fremder kein Schaden erwachse, und besonders aus den Heirathen derselben den Gemeinden kein Nachtheil entspringe; so haben Wir, in Aufhebung aller bisher hierüber ergangenen Verordnungen, nachfolgende Vorschriften festzusezen nöthig befunden, und demnach erkennt:

Tit. I.

Niederlassung der Fremden.

- 1) Jeder Fremde, der sich in dem Canton Bern niederlassen, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einer Niederlassungs-Bewilligung zu versehen.
- 2) Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung glaubwürdiger Zeugnisse der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimathscheins und einer Summe von 800 Franken erforderl, im Fall der Fremde verheirathet ist.
- 3) Unter Heimathschein wird ein, von der eigenen Orts-Obrigkeit des Fremden ausgestellter und von seiner Landesregierung behörig legalisirter, öffentlicher Akt verstanden, wodurch derselbe, gleich wie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimathorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.
- 4) Die Ertheilung der Niederlassungs-Bewilligungen kommt dem kleinen Rath zu, welcher jeweilen zu untersuchen und zu entscheiden hat, ob sowohl in Hinsicht des Vermögens, als der dazu erforderlichen Einwilligung der Orts-Behörde, wo der Fremde sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände, sich keine erheblichen Gründe der Aufnahme des Fremden widersezen.
- 5) Das Amt und die Gemeinde, in welcher sich der Fremde niederlassen will, sollen in der Bewilligung namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungsort von ihm

ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.

6) Alle Niederlassungs-Bewilligungen sollen alljährlich, bei Strafe der Ungültigkeit, je von dem Oberamtmann des Orts, hinter welchem der Fremde angesessen ist, visirt werden. Die Oberamtmänner werden darüber eine genaue Controlle führen, und dem kleinen Rath alljährlich ein-senden.

7) Die angesessenen Fremden sind ebenfalls verpflichtet, ihre Heimathscheine von zehn zu zehn Jahren in ihrer Heimath erneuern zu lassen.

8) Wenn ein Fremder durch ordnungswidriges und ruhestörendes Betragen in der Gemeinde, in welcher er angesessen ist, sich der erhaltenen Bewilligung unwürdig macht, so soll der Oberamtmann des Orts die daher ein-laufenden Beschwerden untersuchen, und unter Vorbehalt des Refurses an den kleinen Rath die angemessenen Ver-fügungen treffen, und darüber absprechen.

9) Für die Ertheilung jeder Niederlassungs-Bewilli-gung wird eine Gebühr entrichtet, die je nach den Ver-mögens - Umständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbes bestimmt, und nicht unter sechszehn aber nicht über fünfzig Schweizerfranken gesetzt werden soll.

10) Für die Erneuerung einer solchen Erlaubniß, welche die Veränderung des Niederlassungsorts nothwendig macht, (§. 5.) wird ohne Unterschied des Vermögens eine Gebühr von vier Schweizerfranken bezahlt.

11) Die in den henden vorhergehenden Artikeln festgesetzten Gebühren werden von der Canzley des kleinen

Raths jeweilen bey Herausgabe oder Erneuerung der betreffenden Bewilligungsscheine bezogen.

12) Für das jährliche im sechsten Artikel verordnete Visu dieser Bewilligungen, bezieht der Oberamtmann eine Gebühr von einer Schweizerfranken.

13) Der Heimathschein und die übrigen mit demselben vorgewiesenen Schriften, so wie die Niederlassungs-Bewilligung selbst, sollen in dem Archive derjenigen Stadt- oder Gemeinds-Behörde, auf welche die letztere lautet, aufbewahrt, und im Fall der Fremde verehelicht, noch die Summe von 800 Franken derselben hinterlegt werden.

14) Ohne Niederlassungs-Bewilligung soll keine Orts-Behörde einen Fremden sich in ihrer Gemeinde ansiedeln lassen, indem sie sonst für allen Schaden, der dem Staate oder der Gemeinde daraus erwachsen könnte, verantwortlich seyn, und ihr insonderheit der Unterhalt des Fremden und seiner Familie im Verarmungsfalle zur Last fallen wird.

15) Jeder mit einer Niederlassungs-Bewilligung verschene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde auferlegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich den Cantons-Angehörigen unterworfen, wogegen ihm dann erlaubt ist, sein Gewerbe, gleich den Cantons-Angehörigen, so weit es das Gesetz gestattet, frey und ungehindert zu treiben.

16) Die von den ehemaligen Verwaltungskammern von Bern und Oberland, seit dem Gesetz vom 24. Nov. 1800 ertheilten Niederlassungs-Bewilligungen sind anmit

für ein Jahr bestätigt; innert dieser Zeitfrist aber sollen sich alle Fremde, die von bemeldeten Verwaltungskammern einen solchen Niederlassungsschein erhalten haben, bey Unserm kleinen Rath mit den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Requisiten um eine neue Bewilligung anmelden. Für eine solche Bewilligung wird nach §. 10. eine Gebühr von vier Franken bezahlt.

17) Falls sie aber dieses innert der bestimmten Zeitfrist eines Fahrs unterlassen, oder die in den Artikeln 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht leisten können, so sollen sie in die Klasse derjenigen Landsfremden, die mit keinen Niederlassungs-Bewilligungen versehen sind, gesetzt und als solche behandelt werden.

T i t. II.

Heirathen der Fremden.

18) Feder Fremde, der sich in hiesiger Botmäßigkeit verheirathen will, er mag eine Niederlassungs-Bewilligung haben oder nicht, soll sich bey dem kleinen Rath um eine Heiraths-Bewilligung anmelden.

19) Ehe ihm dieselbe ertheilt werden kann, muß er, wenn er sich mit einer Cantons-Angehörigen verehelichen will, nebst Hinterlage von 800 Franken, durch die Ortsobrigkeit seiner Heimath, legalisirt durch seine Landesregierung, rechtsgültig bescheinigen, daß sowohl seine Verlobte als seine allfällige Kinder jederzeit daselbst als Angehörige und Bürger werden anerkannt und aufgenommen werden, wie auch, daß er an seinem Heimathsorte mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündigt

worden sey; jedoch ist dem kleinen Rath überlassen, in außerordentlichen Fällen, und wenn die Verkündigungen der Ehen von den Kanzeln in dem Heimathsorte des Fremden nicht üblich seyn sollten, von selbigen Dispensation zu ertheilen, welches aber alsdann in der Heiraths-Bewilligung ausdrücklich bemerkt werden soll.

20) Ohne eine solche Heiraths-Bewilligung ist jedem Pfarrer bey seiner eigenen Verantwortung für alle Folgen, die daraus entstehen könnten, ausdrücklich verboten, die Ehe eines Fremden einzusegnen, oder auch nur die Verkündigung derselben in hiesigem Canton vor sich gehen zu lassen.

21) Die Pfarrer sollen sich dann die Verkündigungsscheine von der Heimath der Verlobten, ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, und dem des Fremden zugleich mit gedachter Bewilligung vorlegen lassen, und die Ehe nicht einsegnen, im Falle diese Verkündigungen nicht nach Vorschrift der bestehenden Chorgerichtssatzung vor sich gegangen wären.

22) Endlich sollen die Pfarrer in den Theregistern, nebst bisher gewohnter Einschreibung der ihnen vorgelegten Verkündigungsscheine, auch das Datum der Heiraths-Bewilligung bemerken.

23) Die in den beyden ersten Titeln gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, sind weder auf die Edsgenossen noch auf die Angehörigen derjenigen Staaten anwendbar, welche diehorts mit der Schweiz in besondern Verträgen stehen.

T i t. III.

Naturalisation der Fremden.

24) Zur Naturalisation oder Erhaltung des Staats-Bürgerrechts in dem Canton Bern, wird die Anschaffung eines Orts-Bürgerrechts in demselben wesentlich erfordert.

25) Kein Landsfremder soll ein Bürgerrecht in dem Canton erwerben können, er habe dann eine ausdrückliche Bewilligung dazu von dem kleinen Rathe erhalten.

26) Zu dieser Bewilligung wird erfordert, daß er seine freye ehrliche Herkunft und gute Aufführung, welcher Religion er zugethan sey, wie auch daß seine Aufnahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als sein Vermögen, dem Lande zum Nutzen diene, durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinige.

27) Hat ein Landsfremder nach Befolgung dieser Vorschrift, die Bewilligung zur Anschaffung eines beliebigen Bürgerrechts erhalten, so wird er sich angelegen seyn lassen, innert sechs Monaten Zeit, als während welcher allein die Bewilligung gültig seyn soll, die Zusicherung der Aufnahme in ein Bürgerrecht zu erlangen, und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben dem kleinen Rathe einzugeben.

28) In jeder, von einer Gemeinde, infolge obigen Artikels, einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahme in ihr Bürgerrecht, soll die bestimmte Erklärung enthalten seyn, und hernach in dem Burgerbriebe selbst wiederholt werden, daß die Gemeinde sich zur Unterstützung

und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft verpflichtet, auf den Fall der eine oder die andern in Dürftigkeit oder Armut gerathen sollten.

29) Der kleine Rath wird dann untersuchen und sich den Bericht erstatten lassen, ob diejenige Gemeinde die den Fremden in ihr Bürgerrecht aufnehmen will, Vermögens halber im Stande seyn, ihn und die Seinigen im Fall der Verarmung zu ernähren.

30) Wenn der kleine Rath, auf diesen eingezogenen Bericht hin, dem Fremden die Naturalisation bewilligt, so soll die Gemeinde, welche ihn in ihr Bürgerrecht aufgenommen hat, dessen berichtet, und sie aufgefordert werden, seinen Bürgerbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen, und dem kleinen Rath durch ihren Oberamtmann zu übersenden.

31) Sobald dieser Bürgerbrief in behöriger Form eingelangt seyn wird, so soll auch der Naturalisations-Akt nach der ertheilten Vorschrift ausgefertigt, und dem Fremden, auf geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des betreffenden Oberamtmanns, zu gestellt werden.

32) Für die Ausfertigung des Naturalisations-Akts soll eine Gebühr von achtzig Schweizerfranken bezahlt werden.

33) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und zu Federmanns Verhalt an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 5. Christmonats 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Formular,
nach welchem die Burgerbriefe ausgefertigt
werden sollen.

Wir der { Stadt
Gemeinde } N.
Amts N. . . . thun fand hiermit, daß N. N. . .
des N. N. . . . Sohn, gebürtig von N.
sich bei Uns dahin beworben, daß Wir ihn samt seiner
Frau und zu Burgern
dieser { Stadt
Gemeinde } annehmen möchten, unter dem Ver-
sprechen: sich überall sowohl den obrigkeitlichen Verord-
nungen, als aber auch Unsern besondern Vorschriften und
Reglementen zu unterziehen, und denselben pünktlich nach-
zuleben, so wie auch die für seine Annahme schuldige
Summe zu bezahlen.

Nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten nun,
sowohl über die freye ehrliche Herkunft, Aufführung des

Impetranten und Religion, als über desselben Rechtschaffenheit, haben Wir in dieses Begehrn eingewilligt, und daher den obvermeldeten N. N. . . . zu einem Burger und Angehörigen der { Stadt Gemeinde } N. . . . auf- und angenommen. Und zwar soll sich diese Annahme nicht allein auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau, und überhaupt alle und jede seine wirkliche und zukünftige Abkömmlinge, beziehen; so daß dieselben, unter obigen Bedingen, aller burgerlichen Rechte und Freyheiten, gleich den übrigen Burgern, theilhaftig seyn sollen, so lange sie sich denjenigen Obliegenheiten und Pflichten unterziehen werden, die ihnen sowohl gegen die Obrigkeit als gegen die { Stadt Gemeinde } N. N. . . . von welcher er zum Burger ist angenommen worden, gleich ihren andern Burgern und Gemeindsgenossen auffallen.

Diese Annahme ist Unserer Seits beschlossen worden gegen eine Finanz von welche der N. N. zu Unserer Zufriedenheit bezahlt hat, wofür Wir denselben anmit bestens quittiren.

Alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der von dem kleinen Rath des Cantons Bern zu erhaltenden Genehmigung und Naturalisation.

In Kraft dieses Burgerbriess, der unter Aufdrückung Unsers { Stadt- Gemeinde- } Insiegels durch Unsern Sekretarium ausgefertigt worden ist.

G e s e s

über die Administration der Waldungen.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fand hiermit:

Als dann Uns abseite Unsers kleinen Raths vorge-tragen worden: daß, seit der im Jahr 1798 erfolgten Staatsveränderung, sich sowohl Gemeinden als Partikulare geweigert haben, theils die Administration der Cantons-Verwaltung über Waldungen anzuerkennen, die vor diesem Zeitpunkt, es seye in Betreff der Holz-Bewilligungen oder sonst, unter der Aufsicht und Verwaltung der Amtleute Namens des Staats gestanden, theils die auf selbigen gehafteten Nutzungen des Staats zu leisten oder ausüben zu lassen; Wir — in Betrachtung gezogen einerseits, daß der Staat nicht durch Widersehlichkeit und muthwillige Auftritte um seine Besitzungen und Rechte gebracht werden, anderseits aber auch Niemanden der Weg versperrt werden solle, Beschwerden über beglaubte Beeinträchtigung seiner Rechte gebührenden Orts anzubringen —

v e r o r d n e n:

§. 1. In Betreff der Waldungen soll alles wieder in denjenigen Stand und auf denjenigen Fuß zurückgesetzt seyn, wie es vor dem Jahre 1798 war, so daß alle Waldungen, die damals unter der Administration des Staats

sich befunden, denselben von nun an wieder unterworfen seyn, und alle Rechte und Nutzungen, welche der Staat oder seine Beamten in den Waldungen gehabt, ihm ungehindert wieder zukommen sollen.

§. 2. Im Falleemand, es seyen Gemeinden oder Partikulare, beglaubt wäre, gegen eine diesörtige vor dem Jahr 1798 statt gehabte Einrichtung begründete Beschwerden führen zu können, so bleibt ihm unbenommen, selbige anzubringen.

§. 3. Dies soll aber vor allem aus an den kleinen Rath geschehen, welcher sodann die Sache reiflich untersuchen, und auf die eingelangten Beschwerden entweder die angemessen findende Rücksicht nehmen, oder selbige, mit hinlänglichen Gründen begleitet, von der Hand weisen wird.

§. 4. Falls diejenigen, welche die Beschwerden geführt haben, die Sprüche des kleinen Raths über das streitige Eigenthum nicht annehmen wollen; so sind sie gehalten, innert der Frist von drey Monaten, von der Eröffnung der Erkanntniß an, jedoch mit Ausnahme der beschlossenen Zeit, vor dem kompetirlichen Civil-Richter mit ihrer Klage einzulangen.

§. 5. Geschieht dieses nicht, so soll es angesehen werden, als wenn die betreffende Parthen die Verfügung des kleinen Raths unbedingt angenommen und sich selber unterzogen hätte.

§. 6. Bis eine entsprechende Verfügung von Unserm kleinen Rathen, oder ein in Kraft erwachsenes Urtheil zu Gunsten der Kläger erfolgt ist, soll es bey dem Inhalt

des §. 1. der gegenwärtigen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben haben.

§. 7. Diese Verordnung soll jedoch diejenigen Fälle nicht betreffen, welche seit dem Jahr 1798 von der helvetischen Regierung oder der Verwaltungskammer, es seye zu Gunsten des Staats oder der Ansprecher entschieden worden, als welche Erkenntnisse in ihrem Werthe bestehen sollen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung soll zu Federmanns Wissenschaft und Verhalt abgedruckt, von den Kanzeln verlesen, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 5. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung über den Jahreswechsel, die Amtsdauer und Ergänzungsart der Regierungs-Stellen.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit:

Demnach der Zeitpunkt eingetroffen ist, wo in Be-
treff des Jahreswechsels, der Amtsdauer und der Wieder-

ergänzung verschiedener Stellen in der Regierung die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden müssen; als haben Wir auf den Vortrag Unsers kleinen Rathes beschlossen und erkennt, was von einem zum andern folget, und thun somit

verordnen:

1. Alle Stellen in und bey der Regierung, welche einem bestimmten Wechsel unterworfen oder auf eine gewisse Zeit von Jahren beschränkt sind, und die von Uns, dem großen Rath, besetzt werden, gehen vom ersten Jenner bis zum letzten December.
2. Wer eine solche Stelle im Laufe des Jahrs antritt, dem wird die Bruchzeit bis zum letzten December nicht angerechnet, sondern er ist anzusehen, als ob er seine Stelle erst mit dem nächstfolgenden ersten Jenner angetreten hätte.
3. Alle Stellen nun, welche im Laufe des Jahres 1803 von dem großen Rath sind besetzt worden, berechnen mithin erst mit dem ersten Jenner 1804 ihren Amtsantritt.
4. Die Erneuerung des kleinen Rathes und aller andern Stellen, die von dem großen Rath besetzt werden, geschieht gewöhnlicher Weise zu der Zeit seiner ordentlichen Herbstsitzungen.
5. Ausserordentlicher Weise wird der große Rath zu keiner Besatzung zusammen berufen, als wenn eines der beiden Schultheißen-Amter oder das Seckelmeister-Amt durch Tod oder Beförderung verledigt würde, als welchen Fälls. dessen Zusammenberufung längstens inner zehn Tagen, von der Beerdigung an, statt haben soll.

6. Keines dieser drey Aemter kann aber wieder besetzt werden, es sey denn vorerst der kleine Rath selbst ergänzt worden: indem diese Aemter aus seiner Mitte zu besetzen sind.

7. Kein von dem großen Rathen ernannter Beamter kann seine Stelle anderswo aufgeben, als bey dem großen Rathen selbst, noch auch zu einer andern Zeit, als bey dessen ordentlichen Frühlings- oder Herbst-Sitzungen.

8. Beförderungen zu andern Stellen sind aber keineswegs als Aufgaben anzusehen, und mögen daher zu jeder Zeit statt haben. Die durch Beförderung verledigten Stellen werden jedoch, wo nichts besonders vorgeschrieben ist, erst in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzungszeit des großen Rathes wieder besetzt.

9. Alle weiter beförderten Beamten fahren noch so lange fort, die ihnen von dem großen Rathen anvertrauten Stellen zu bekleiden, bis dieselben anders werden besetzt worden seyn, es sey denn, daß sie ihre neu erhaltene Stelle schon früher antreten müßten. Sie beziehen auch für die Zeit, während welcher sie noch in Funktion stehen, den marchzähligen Betrag der für ihre inngehabte Stelle ausgesetzten Besoldung.

10. Die sieben und zwanzig Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwey Jahre zu einem Drittel erneuert. Die zwey ersten Male, also für die Jahre 1806 und 1808, wird dieser Drittel durch das Loos bestimmt: nachher besteht er stets aus den neun ältesten Mitgliedern des kleinen Rathes. Da die austretenden Mitglieder stets wieder erwählbar sind; so ist dem Staatsrathen überlassen, einen

einfachen oder doppelten Vorschlag dem großen Rath vorzutragen, welcher aber denselben in beyden Fällen nach seinem Gutfinden vermehren kann.

11. Die Dauer des Seckelmeister - Amtes wird — in sofern der Seckelmeister so lange ein Mitglied des kleinen Raths bleibt — auf sechs Jahre gesetzt; der austretende Seckelmeister kann aber wieder auf den neuen Vorschlag gebracht werden.

12. Die Stelle des Staatsschreibers wird alle sechs Jahre aufs neue vergeben. Der wirkliche Staatsschreiber kann stets wieder vorgeschlagen werden, und es wird dem Staatsrath überlassen, einen einfachen oder doppelten Vorschlag dem großen Rath vorzutragen, welcher aber denselben in beyden Fällen nach seinem Gutfinden vermehren kann.

13. Die Stellen am Appellationsgerichte währen zwölf Jahre lang. Alle zwey Jahre treten zwey, und je im zwölften Jahre drey Mitglieder aus. Bis alle Mitglieder die Kehr gemacht, wird — und zwar das erste Mal für 1806 — durch das Loos bestimmt, wer austreten soll; nachher treten immer die Aeltesten im Range aus. Die Austretenden können wieder auf den neuen Vorschlag gebracht werden.

14. Wer ausserordentlicher Weise in den kleinen Rath oder in das Appellationsgericht befördert wird, der tritt wegen des Austritts in die Kehrordnung seines Vorgängers.

15. Mit den Stellen am obern Ehegerichte soll es sich eben so verhalten, wie hier wegen des Appellations-

gerichts vorgeschrieben ist, außer daß nach der Verordnung vom sechsten Junius 1803 der Präsident alle Jahre, die übrigen Mitglieder dieses Tribunals aber alljährlich zur Hälfte erneuert werden sollen, wie des mehrern in dieser Verordnung enthalten ist.

16. Das Amtsjahr der von dem großen Rathen erkannten und von dem kleinen Rathen abhängenden Stellen der Oberamtleute, so wie ihrer Amtsrichter, geht nicht mit dem bürgerlichen Jahre, sondern jeweilen von dem ersten Merz bis zum letzten Hornung des folgenden Jahres.

17. Alle wirklich erwählten Oberamtleute und Amtsrichter fangen ihr erstes Amtsjahr erst mit dem fünftigen Jahre an, und sind demnach anzusehen, als ob sie ihre Ämter mit dem ersten Merz 1804 angetreten hätten.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung, in Bern, den 7. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

G e s e k ü b e r d e n S t e m p e l.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fand hiermit:

Demnach Wir aus dem Vortrage Unsers kleinen
Rathes entnommen, daß einerseits die Entblöfung Unsers
Finanz-Zustandes nicht erlaube, die eingeführte und nun-
mehr dem Canton heimgefallene Stempelgebühr zu erlassen,
andrerseits bey derselben mehrere Veränderungen anzu-
bringen seyen, welche dieselbe weniger beschwerlich machen
und dem Staate zum Nutzen gereichen werden, Wir Uns
aus diesen Gründen bewogen gefunden haben, festzusezen
und zu verordnen, was hiernach folget; demnach dann

v e r o r d n e n :

1. Alle Akten, Dokumente und Zeugnisse, Rechts-
und Theilungsschriften, Verkommnisse, Schuldverschrei-
bungen, Quittungen, Bittschriften und Vorstellungen jeder
Art, wenn sie vor dem Richter einige Gültigkeit haben
oder einer obrigkeitlichen Behörde oder Beamten vorge-
wiesen werden sollen, müssen fernerhin auf Stempelpapier
geschrieben seyn. Allen obrigkeitlichen und richterlichen
Behörden bleibt fernerhin verboten, auf ungestempelte
Schriften, die nicht in nachstehender Ausnahme begriffen
sind, einige Rücksicht zu nehmen, über dieselben das Recht
zu öffnen, oder dieselben ins Recht legen zu lassen.

2. Von

2. Von dem Stempel bleiben fernerhin enthoben: alle Gegenstände von zwanzig Franken am Werthe und darunter; alle von Amts wegen von einer obrigkeitslichen Behörde an die andere gerichteten Akten, Schreiben oder Empfangsscheine; die Rechnungen über Kirchen- und Ar- mengüter; die Geldtags-Rödel; die Protokolle der Notarien; die Register, Handlungs- und Hausbücher, und der Briefwechsel; die von der Fremde auf Fremde und Einheimische gezogene und hier quittanzirte Wechselbriefe; alle Bittschriften um eigentliche Almosen, die von den Oberamtleuten eingesendet werden; und endlich diejenigen Vogts-Rechnungen, wo das fruchtbare Vermögen die Summe der zehntausend Franken nicht übersteigt.

3. Auf den ersten Jänner 1804 soll das Stempelpapier mit dem Bernerischen Stands-Wappen, dem Preise des betreffenden Papiers, und im Papier selbst mit den Worten: Canton Bern, Stempel, bezeichnet seyn, und zu folgenden Preisen in den Amtsschreibereien verkauft werden: groß Doppel-Folio, der Bogen zu fünf Bazen; geringer Doppel-Folio, der Bogen zu drey Bazen; einfache Folio, zu zwey Bazen; ein Quartblatt zu einem Bazen; ein Octavblatt zu fünf Rappen.

4. Weil aber dieses neue Papier bis auf den ersten Jänner 1804 nicht zugerüstet seyn kann, so bleibt dem kleinen Rathe die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung desselben überlassen. Bis dahin und vom ersten Jänner 1804 soll alles helvetische Stempelpapier, das in unserm Canton verbraucht wird, mit einem kleinen farbigen, das Bernerische Standswappen aufdrückenden Stempel, der zugleich den Preis des Papiers nach der neuen Taxe anzeigen wird, bezeichnet werden.

I.

II

5. Diejenigen Partikularen, welche anderes Papier, als das von der Regierung verkaufende, wollen stempeln lassen, können dasselbe dem Stempelamte zustellen, allwo es gegen Erlegung der seiner Größe angemessenen Gebühr mit dem Stempel versehen werden wird.

6. Der durch die helvetischen Gesetze eingeführte stufenweise Stempel ist aufgehoben, und somit einem jeden freigestellt, nach Belieben eine der obigen Arten Stempelpapier zu gebrauchen. Die Notarien sollen aber zu Ausfertigung aller Arten von Kontrakten und Instrumenten kein anderes Stempelpapier gebrauchen, als von dem großen Doppel-Folio, der Bogen zu fünf Batzen; für bloße Zeugnisse, Lebensscheine, Abschriften und dergleichen dann mögen sie sich des geringen Stempelpapiers bedienen.

7. Der Stempel für Zeitungen und Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzettel ist gesetzt: auf zwei Rappen von jedem Folio-Bogen, und einen Rappen von jedem Quart-Bogen. Unserm kleinen Rath bleibt überlassen, Zeitungen und Wochenblätter gegen Entrichtung einer bestimmten und angemessenen jährlichen Summe des Stempels zu entheben. Auch bevollmächtigen Wir Unsern kleinen Rath, fremde und äussere Zeitungen mit einer allfällig auch stärkern Stempelabgabe zu belegen. Auf jedes Kartenspiel wird ein Batzen Stempelabgabe gelegt.

8. Betreffend die Viehscheine, so sollen dieselben auf die geringste Art von Stempelpapier gedruckt, und ein Schein für ein Stück Vieh zu drey Rappen, einer für zwey Stücke zu fünf Rappen, und einer für drey oder mehrere Stücke zu einem Batzen verkauft werden.

9. Die Einnahme von den Biehscheinen soll ohne Abzug für die Kosten des Papiers und des Stempels, in eine besondere Kasse gelegt werden, bis über eine im Wurf liegende Bieh-Assekuranzkasse von Uns verordnet seyn wird. Ueber die diesjährige Einnahme soll Uns alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.

10. Da auf den ersten Jänner 1804 der Gebrauch des neuen Stempels seinen Anfang nehmen soll, so wird auf diese Zeit das bisherige Stempelpapier als ungültig anzusehen seyn. Dasselbe mag aber während Monatsfrist in den Amtsschreibereien gegen neues Stempelpapier für den gleichen Werth an Gelde, ohne Kosten ausgewechselt werden.

11. Für die Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzettel, welche ungestempelt ausgegeben würden, bleibt die Strafe auf den zehnfachen Werth des betreffenden Stempelbetrags von jedem ungestempelt ausgegebenen Bogen gesetzt.

12. Auf jedes ungestempelte Kartenspiel wird eine Buße von zehn Batzen gesetzt. In allen Fällen ist der Platgeber dafür verantwortlich.

13. Von diesen Bussen soll die Hälfte dem Verleider und die andere Hälfte den Armen des Orts zukommen, und Unsere Oberamtmänner sollen angewiesen seyn, die diesjährigen Frevel nach dieser Verordnung zu bestrafen.

14. Wir begwältigen Unsern kleinen Rath, ungestempelte Schuldverschreibungen von einem späteren Datum als das helvetische Stempelgesetz, zu einem Visa an Stem-

peß statt zu zulassen, gegen Erlegung einer Buße von fünf vom Hundert des betreffenden Capital-Werths.

15. Die Verfälschung des Stempels und Stempelpapiers soll gleich wie Falschmünzen bestraft werden.

16. Alle dieshörtigen Veranstaltungen, die Vollziehung und Handhabung dieser Verordnung, so wie die Bestimmung der Ausgaben für Anschaffung, Verfertigung und Verkauf des Stempelpapiers sind Unserm kleinen Rath aufgetragen.

17. Durch diese Verordnung sind alle ältern ihr widersprechenden Gesetze aufgehoben.

18. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, zu Gersdorffs Verhalt von den Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 12. und 14. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.

Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Appellations-Gericht;

dessen

Competenz, Attribute und reglementarische Vorschriften.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun und hiermit: Das
Wir, nach angehörtm Vortrage des kleinen Rathes zu
Organisation des Appellations-Gerichts, welches in Folge
der Mediations-Akte, Kap. 4. Tit. II. §. 9. in höchster
Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle
urtheilen soll, diejenigen Artikel bestimmt und festgesetzt
haben, welche hiernach folgen.

L i t. I.

Competenz und Attribute.

§. 1. Das Appellations-Gericht urtheilt in Folge
der Constitution in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen,
die die Competenz der untern Instanzen übersteigen, und
in letzter Instanz vor dasselbe gebracht werden, worunter
auch alle Consistorial-Händel und Frevel-Sachen begriffen
sind, endlich ohne fernere Weitersziehung.

§. 2. Ihm gebührt auch der rechtliche Entscheid in ober-
waisenrichterlichen Verfügungen, als: Bevogtung der Mehr-
jährigen, Manumission der Minderjährigen, und andern

Streitigkeiten dieser Art, die rechtlich bestritten und von dem Ausspruche der Amtsgerichte weiters gezogen werden.

§. 3. Es bestellt alle Anwälde und Agenten, die in Absicht ihres Berufes völlig unter seiner Aufsicht und allfälligen Bestrafung stehen.

§. 4. Ihm liegt die Pflicht ob, die strafwürdigen Handlungen der öffentlichen Notarien bei der obren Polizei-Behörde, welcher die Prüfung und Ernennung derselben zukommt, anzuzeigen.

§. 5. Alle Vorschriften, welche die Competenz des Appellations-Gerichts näher bestimmen sollen, und alle Streitigkeiten, die darüber entstehen könnten, gehören in Folge der konstitutionellen Selbstständigkeit des Tribunals, einzig und allein vor den großen Rath.

Tit. II.

Reglementarische Vorschriften.

§. 6. Das Tribunal ist gesetzlich versammelt, wenn wenigstens acht Mitglieder beysammen sind, und ein Präsident.

§. 7. In Abwesenheit des Schultheissen wird es von dem erst-erwählten anwesenden Richter präsidirt.

§. 8. Der jeweilige Präsident hat nur bei gleich getheilten Stimmen die entscheidende Stimme, und kann seine Meinung nur alsdann eröffnen, wenn er von einem Mitgliede des Tribunals dafür ersucht wird.

§. 9. Keinem Mitgliede des Appellations-Gerichts soll gestattet seyn, einige Protestation gegen die Stimmenmehrheit ins Protokoll tragen zu lassen.

§. 10. Die Richter sollen abtreten in allen Fällen, wo sie selbst oder ihre Unverwandte ein unmittelbares Interesse haben oder nach ihrer Eidespflicht sich verspüren. Die Unverwandtschaft begreift die auf- und absteigende Linie, und in der Seitenverwandtschaft sowohl von Blut als der Schwägerschaft bis und mit Einschluß des dritten Grades; wobei die Verwandtschaft, die von abgeschiedenen Eheleuten herrührt, und auch die, welche nur von einem Bände sind, einbegriffen seyn sollen.

§. 11. In allen Civil- und geringern Criminal-Fällen soll die Mehrheit der anwesenden Mitglieder überhaupt den Entschied geben; in denen aber, die eine Capital-Strafe, oder eine mehr als zwanzigjährige Einschließung oder Landesverweisung mit sich bringen, soll die Mehrheit des vollzähligen Tribunals rechtlich entscheiden.

§. 12. Sollte unvorhergesehener Weise, in Beurtheilung eines Criminal-Falles, eine Stimme von dem Tribunal zu einer Todesstrafe fallen; so soll dieselbe aufgeschoben werden, bis nach Vorschrift der Vermittlungs-Akte die erforderlichen vier Rathsglieder hereinberufen werden können, so wie auch in dem Falle, wenn der öffentliche Ankläger bey der untern Instanz seinen Schluß auf eine Todesstrafe gezogen hätte, wenn schon selbige nicht erkennt worden wäre.

§. 13. Wenn in Criminal-Fällen nach ausgefallter Urtheil neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, die in der verführten Prozedur nicht enthalten sind; so ist das Tribunal befugt, eine neue Untersuchung veranstalten und

befindenden Fälls die Vollziehung der ausgefällten Senta-
nz suspendiren zu lassen.

§. 14. Dem Appellations-Gericht ist überlassen, zu
Beschleunigung der Criminal-Geschäfte aus seiner Mitte
einen Referenten zu ernennen, welchem die Untersuchung
und Vervollständigung der einlangenden Criminal-Proze-
duren zustehen soll. Für die daherigen Berrichtungen
bezieht dieser Referent, außer seinem Gehalte als Appella-
tions-Richter, noch eine jährliche Zulage von achthundert
Franken.

§. 15. Alle vor dem Appellations-Gericht fallenden
Gerichts-Emolumente sollen dem Staate verrechnet werden.

§. 16. Das Tribunal ernennt seinen Gerichtsschreiber
und Weibel.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 21. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung zu Verkürzung der Prozeßform.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun und hiermit:

Daß, obgleich Wir Uns haben überzeugen müssen,
daß die wesentliche Ursache der Vervielfältigung der Pro-
zesse, der Weitläufigkeit und der Verwirrung des Rechts-
ganges, nicht sowohl in dem Gesetz selbst, als vielmehr
im Missbrauche des Gesetzes und der in den letzten Jahren
eingerissenen Polizeylosigkeit liege, wogegen durch ein
Reglement Vorsehung gethan werden soll; Wir jedennoch,
nach vorgeganger Untersuchung, folgende Abänderungen
und Einschränkungen in der im dritten Theile der Ge-
richtssatzung enthaltenen Prozeßform selbst, zur Verkürzung
des Rechtsgangs zweckmäßig erachtet, und daher gesetzlich
verordnet haben:

1. In Aufhebung des im IV. Titel des III. Theils
der Gerichts-Satzung enthaltenen, in den zwey und zwanzig
ersten Satzungen dieses Titels beschriebenen, weitläufigern
Anklage-Rechts soll die in der 23. Satzung desselben
Titels Seite 348 gestattete verkürzte Form für die Zukunft
im ganzen Canton gesetzliche Regel machen.

2. Eben dieselbe Verkürzung soll in Zukunft auch
in der gästrechtlichen Form beobachtet werden, so daß, in

Aufhebung der sechsten Satzung Seite 458 und der siebenten und achten Satzung Seite 459 für die Zukunft im ganzen Canton die in der neunten Satzung Seite 459 gestattete verkürzte Form in Gastsweise gesetzliche Regel machen soll.

3. Die Kosten aller, der Klage vorhergehender, dieselbe zubereitender Vorfehren, eben so wie der im Lauf eines Prozesses gemachten Zwischen-Begehren oder Einwendungen, worunter jedoch die zerstörlichen Einwendungen nicht begriffen sind, sollen zu den Kosten der Hauptfache geschlagen, und bis zu derselben Entscheid eingestellt werden, in sofern die Gegenparthen in der ihr anberaumten gesetzlichen Frist, dem Schluss eines solchen Begehrens oder Einwendung sich unterzieht.

4. In allen Inzidental-Prozeduren, in welchen die Thatsache unmittelbar auf den bisherigen Akten beruht, soll weder Bescheid noch Gegenbescheid, viel weniger dann Replik und Duplik, gestattet, und sofort über Klage und Antwort, ohne fernern Schriftwechsel, mit Ausnahme jedoch der einfachen Vorladung zum Abspruche, abgeurtheilt werden.

5. Die Ertheilung des Gastsrechts, von welcher die erste, zweyte und dritte Satzung, Seite 457, handeln, ist allerdings in der Competenz des Oberamtmanns; nur allein der Abschlag einer solcher Bewilligung mag, und zwar in gastgerichtlichem Termin, weiters gezogen werden.

6. Die Bewilligung des Rechts der Armen liegt gänzlich in der Competenz des Oberamtmanns; so daß darüber in keinem Falle die Weitersziehung statt haben kann.

7. So oft der Richter eine Parthen um einen Tag- oder Erscheinungs- Kosten verfällt, so soll von deswegen kein Kostenverzeichniß ausgefertigt, sondern der Tag- oder Erscheinungskosten auf der Stelle durch den nämlichen Richter ohne Weiterziehung und ohne Sportelgebühr bestimmt werden.

8. Ueber alle Schuld- und Rechtsversicherungs-Fragen, welche nach der 6ten Sitzung Seite 218, und Sitzung 1—8. Seite 356 — 359 vor dem Richter aufgeworfen werden können, soll blos eine mündliche Verfechtung statt finden, und hierauf an dem nämlichen Sitzungstage richterlich abgesprochen werden, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen der durch die 8te Sitzung Seite 219 gestattete Beweis eintrittet.

9. Falls die Ansprache selbst nicht unter der erstinstanzlichen Competenz ist, so muß die untenliegende Parthen, wenn sie sich der ausgefallten Erkanntniß nicht unterziehen will, auf der Stelle den Refurs begehren.

10. Innert 14 Tagen muß der Refurrent sich bei dem Präsidenten der obern Behörde um die Tags-Ansetzung zum oberinstanzlichen Abspruche melden, welcher Abspruchstag jeweilen innerhalb Monatsfrist angesetzt werden soll; so daß eine Schuld- und Rechtsversicherungs-Frage ordentlicher Weise nicht länger als sechs Wochen (die allfällig eintretende beschlossene Zeit nicht einbegriffen) rechts-hängig seyn kann.

11. Die obigen, dem Refurrent vorgeschriebenen Termine sind fatal, und die Versäumniß des einen oder

des andern hat die Ersitzung der erstinstanzlichen Erlan-
nis zur Folge.

12. Gegenwärtige Verordnung soll von dem 13. Feu-
ner 1804 an in Vollziehung gesetzt, und zu diesem Ende
allen Gerichtsstellen des Kantons alsofort im Drucke und
in hinlänglicher Anzahl zugesendet werden.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung, den
19. 21. und 24. Dezember 1803.

Der Umts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Instruktion für die Untergerichte.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun und hiermit: Daß,
nach angehörtm Vortrage Unsers kleinen Raths, Wir
über die nähere Bestimmung der Obliegenheiten und Be-
fugnisse, welche den durch Unsere Verordnung vom 15.
17. und 20. Funn 1803 niedergesetzten Untergerichten
ertheilt worden sind, sowohl als über die Art und Weise,
wie sie solche in Ausübung zu bringen haben, endlich
dann über die zu Befestigung des allgemeinen Credits

bey gewissen Verhandlungen und Verhältnissen von daher zu beobachtenden Formlichkeiten bestimmt und festgesetzt haben, was hienach folget. Demnach dann Wir

verordnen:

1. Nach Anleitung der §§. 70. und 75. des Gesetzes vom 20. Juny 1803 und in näherer Bestimmung derselben, soll den Untergerichten die Fertigung aller Handänderungen um Liegenschaften, die in ihrem Bezirk liegen, so wie auch aller Verhandlungen, durch welche ein Unterpfandsrecht auf ein in ihrem Bezirk liegendes Grundstück aufgerichtet wird, ferner die Frehungen, und endlich die Homologation der Testamente und anderer letzten Willensverordnungen obliegen.

2. Neben diesen Verrichtungen soll ihnen auch die Befugniß und Obliegenheit übertragen seyn, andere rechtliche Verhandlungen, sie mögen in einseitigen Erklärungen oder in Vorträgen bestehen, auf das Begehr der betreffenden Personen zu beurkunden.

3. Ausser diesen ihnen angewiesenen Verrichtungen, sollen sich dieselben jeder Ausübung einiger Gerichtsbarkeit enthalten.

4. Die in den §§. 1. und 2. ihnen übertragenen Rechte und Obliegenheiten werden die Gerichte auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Weise ausüben.

5. Alle Handänderungen um Liegenschaften, die durch Kauf, Tausch oder Schenkung, oder auch durch Theilung, geschehen, sollen längstens bey der zweyten

ordentlichen Sitzung des Gerichts, in dessen Bezirk dieselben gelegen, von den kontrahirenden Partheyen, oder von ihren mit gehörigen Vollmachten versehenen Prokurirten, in ihrem ganzen Inhalte vor demselben angegeben, und die Wahrhaftigkeit der Verhandlung in die Hände des Gerichts-Präsidenten angelobt werden; bey Strafe, unterlassenden Fälls, der Ungültigkeit der Handlung, und höherer Ahndung, im Fall Gefährde daben unterlaufen sollte.

6. Wenn bey einer solchen Verhandlung die Grundstücke, auf welche sie sich beziehet, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, so soll die Fertigung derselben für die betreffenden Grundstücke vor jedem Gericht anbegehrt und ertheilt werden.

7. Wenn der Fertigung eines solchen Contrakts keine Hindernisse im Wege stehen, so soll den Partheyen über die beschriebene Angabe und erstattete Gelübde, von dem Gerichte eine Urkunde zugesertigt, und dasselbe dem auf übliche Weise errichteten Instrumente einverleibt, auch dieses letztere in das für den Gerichtsbezirk bestimmte Contrakten-Protokoll in der Amtsschreiberen einzuschreiben erkennt werden.

8. Gleicher Gestalt, wie die freywilligen Käufe um Liegenschaften, sollen auch die Gant- und Geldtags-Steigerungs-Käufe vor dem Gerichte des Orts, wo die Liegenschaften gelegen sind, gefertigt werden. Diese Fertigung soll aber lediglich auf die amtliche Mittheilung des Steigerungs-Briess hin, die der Gant- und Geldtags-Sekretair uneingestellt zu besorgen hat, geschehen; unterlassenden

Falls bei Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil für die faumseligen Beamten, so wie auch höherer Ahndung, wenn Gefährde dabei unterlaufen wäre.

9. Bei Gantkäufen um Liegenschaften, welche von den Gläubigern selbst bestanden werden, soll die durch die Satzung 25. Seite 256 vorgeschriebene Zubekanntniß vor dem Untergerichte gesucht und ertheilt, und sofort auch die Handlung vor demselben gefertigt werden.

10. Bei Arrest-Zubekanntnissen von liegenden Gütern soll derjenige, der eine solche erhalten, vor dem Gerichte des Orts, mittelst Einlegung der daherigen Urkunde, die Anzeige davon thun, und sich darüber eine Urkunde zufertigen lassen.

11. Gleicher Gestalt soll derjenige, der vermöge einer Colloktion auf ein liegendes Gut gewiesen worden, oder solches vermöge zugestandenem Nachschlagungsrechte an sich ziehet, mittelst Einlegung der Colloktion und übrigen Belegen, vor dem Gerichte des Orts die Anzeige davon thun, und darüber die Zufertigung einer Urkunde begehren.

12. Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen, die durch Urtheil und Recht, oder durch einen absolut schiedsrichterlichen Spruch, zu dem Eigenthum einer Liegenschaft gelangt, oder zur Rücknahme einer abgetretenen Liegenschaft verfällt worden sind, gehalten seyn, mittelst Vorlegung der daherigen Belege die Anzeige ihres erworbenen Besitzes vor dem Gerichte des Orts zu thun, und soll ihnen darüber eine Urkunde zugesertigt werden.

13. Ferner sollen auch diejenigen, welche erbsweise, es seye durch Testament oder mittelst der gesetzlichen Erbfolge, zu dem Eigenthum einer Liegenschaft gelangen, nebst Vorweisung der Belegen ihres Erbrechts, die Uebernahme derselben vor dem Gerichte des Orts erklären, und sich eine Urkunde darüber zufertigen lassen.

14. Endlich soll auch derjenige, der durch Heirath zu dem Besitze einer Liegenschaft gelangt, mittelst Einlage der erforderlichen Belege, die Anzeige davon vor dem Gerichte des Orts thun, und sich darüber eine Urkunde zufertigen lassen.

15. In allen den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen, wo die Fertigung von Handänderungen und Liegenschaften vor dem Gerichte Platz hat, sollen die Liegenschaften, wo es nicht in dem zu fertigenden Contrakte allbereits geschehen ist, in der Fertigungs-Urkunde selbst, mit ihren Anstößen und den darauf haftenden ablössigen und unablösigen Beschwerden und Schulden beschrieben werden.

16. Die Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber stehen in Betreff dieser Beschreibung in der nämlichen Verantwortlichkeit, welche die Satz. 12. Seite 90 ihnen in Betreff der Fällung von Geldaufrüch-Scheinen ausserlegt.

17. Wenn den Mitgliedern des Gerichts oder dem Gerichtsschreiber Umstände bekannt wären, welche eine gesetzliche Ungültigkeit der zu fertigenden Handänderung bewirkten, oder welche die Wahrhaftigkeit der Erklärungen der Personen, die die Fertigung anbegehrten, in Zweifel setzten,

seßten, so sollen dieselben verbunden seyn, solche anzuzeigen, da dann das Gericht diese Anzeige untersuchen, und im Fall dieselbe sich erwähren würde, die Fertigung der Handlung verweigern soll, unterlassenden Falls bei Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Schaden, so wie auch höherer Ahndung, im Fall Gefahrde dabei unterlaufen sollte.

18. Die in der vierten Satzung Seite 48 dem Amtsschreiber auferlegte Pflicht der behörigen Einschreibung der Käufe, Täusche und anderer Instrumente, die vor dem Gerichte gefertigt wurden, soll demselben in seiner Eigenschaft als Schreiber des Gerichts oder dem dazu bestellten Gerichtsschreiber noch ferner obliegen.

19. Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, soll keiner Parthen, es sei zu Fertigung eines Kaufs, Tauschs oder Schenkung, oder zu Erhaltung eines Geldaufbruch-Scheins oder sonstigen unterpfändlichen Verhaftmachung einer Liegenschaft, der Zutritt vor dem Gerichte gestattet werden, es könne dann dieselbe den eigenthümlichen Besitz der Liegenschaft, um die es zu thun ist, durch die Fertigungsurkunde selbst, oder einen Auszug aus dem Protokoll bescheinigen.

20. Alle diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in dem eigenthümlichen Besitz einer Liegenschaft sich befinden, und zu ihrem fünfzigen Behelfe eine Fertigungsurkunde zu erlangen wünschen, oder zu ihrer gegenwärtigen Rechtsnotdurft einer solchen bedürfen, haben sich vor dem betreffenden Untergerichte zu stellen, und daselbst ihren rechtmäßigen

Besitz zu erklären, und die Titel, Kraft deren sie dazu gelangt sind, demselben vorzulegen; da ihnen dann von dem Gerichte dieser Verhandlung halb eine Fertigungsurkunde zuerkannt, und dieselbe ihrem Titel einverleibt werden soll.

21. Wenn eine Liegenschaft durch Vererbung an jemand gelanget ist, oder derselbe aus andern Gründen seines eigenthümlichen Besitzes halb kein schriftliches Instrument aufzuweisen hat, so soll er dem Gerichte sein Eigenthumsrecht auf eine glaubwürdige und befriedigende Weise bescheinigen.

22. Alle in dem Art. 2. den Gerichten aufgetragenen Fertigungen sollen in der gleichen Form und unter der gleichen Verantwortlichkeit von den Gerichten unternommen werden, welche in Betreff der Fertigung von Handänderungen um Liegenschaften in gegenwärtiger Verordnung festgesetzt sind.

23. Die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Fertigungen sollen allfälligen Drittmanns-Rechten unnachtheilig, und dieselben also jederzeit ohne weiters vorbehalten seyn.

24. In Betreff der Errichtung von Gült- und Schuldbriefen, und anderer Instrumente, darin Unterpfänder mit Namen eingesetzt sind, sollen nach Anleitung des §. 75. des Gesetzes vom 20. Junii die Gerichte ihre Befugnisse und Obliegenheiten nach den in Tit. XXV. und Tit. XXVIII. der Gerichtsakzung der ehemaligen Untergerichten vorgeschriebenen Bestimmungen auszuüben haben.

25. Die in der 18. Satzung Seite 91 dem Amtsschreiber auferlegte Pflicht der behörigen Einschreibung der Gültbriebe, ist ihm auch in seiner allfälligen Eigenschaft als Gerichtsschreiber beybehalten.

26. Es soll weder ein Geldaufrbruch-Schein bewilligt, noch ein Gültbrief errichtet werden, es bescheinige dann derjenige, der die Ausfällung desselben begehrt, durch einen förmlichen Fertigungs-Akt den Besitz der Liegenschaft, die er einsetzen will.

27. In Abänderung der durch die Satzung 15. Seite 91 festgesetzten Form der Aussertigung der Gültbriebe und anderer Instrumente, durch welche ein Unterpfandsrecht auf eine Liegenschaft aufgerichtet wird, soll der Schuldner, oder derjenige, der eine Unterpfandspflicht übernimmt, vor dem Gerichte des Orts, wo die Unterpfänder gelegen, sich stellen, und daselbst in dem betreffenden Contrakte angeloben; da dann die von dem Gerichte über diese Verhandlung auszufällende Urkunde, dem Instrumente einverleibt werden, und die Stelle des bisher erforderlich gewesenen Siegels vertreten soll.

28. In Fällen, wo in einem Gültbriefe Grundstücke verschrieben werden, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, soll zwar der Gültbrief vor demjenigen Gerichte gefertigt werden, wo der mehrere Theil der Liegenschaft sich befindet; es soll aber der Schuldner gehalten seyn, vor jedem Gerichte, in dessen Bezirk Grundstücke liegen, die Erklärung von der Aufrichtung des Gültbriebs zu thun, und soll auch der Gültbrief vor dem Gerichte, wo die mehrern Unterpfänder gelegen, nicht ausgesertigt werden,

wenn der Schuldner die vor den andern Gerichten gethanen Erklärungen nicht zu bescheinigen im Stande ist.

29. Die Gerichte sollen ferner die ihnen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten, in Betreff der Freiungen, nach Maasgabe des Tit. XXXIII. Seite 133 der Gerichtssatzung, und in Betreff der Homologationen Kraft der Satz. 12. und 13. Seite 130 und 131 ausüben.

30. Alle Akten, welche für Geldaufbrüche, Täusche, Käufe oder irgend eine Art von Handänderungen oder Verpfändungen von dem Gerichte ausgefällt werden, sollen sowohl von dem Gerichtsstatthalter, als auch von dem Oberamtmann des Orts, besiegelt werden. Alle übrige gerichtliche Akten besiegelt der Gerichtsstatthalter allein nach dem §. 72. der Verordnung vom 20. Juny 1803.

31. Die Gerichte versammeln sich ordentlicher Weise alle Monat, mit Ausnahme jedoch der heiligen Zeit, an einem von dem Oberamtmann zu bestimmenden, jeden Orts bekannt zu machenden Wochentage, und außerordentlicher Weise, so oft die Menge oder die Dringlichkeit der Geschäfte den Präsidenten derselben zu ihrer Zusammenberufung veranlasse.

32. Ihre Sitzungen sind öffentlich; doch kann bey obwaltenden Umständen der Präsident die Parthenen und Zuhörer während der Berathschlagung zum Austritt anhalten.

33. Die Protokolle des Gerichts, so wie die Erhebung von Extracten aus solchen, sollen jedommänniglich zu jeder Zeit offen stehen.

34. Gegenwärtige Verordnung soll zu Federmanns Verhalt gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen, und vom 1. Hornung 1804 in ihrem ganzen Inhalt beobachtet werden.

Gegeben in Unserer großen Raths - Versammlung, den 24. December 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Formular
der verschiedenen Fertigungs - Urkunden.

Fertigungen der Verhandlungen Art. 5.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Befreier am Gericht zu in dem . . . Haus zu . . . { ordentlich ausserordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N. als . . . und N. N. als . . . mit Begehrten: Das wir einen zwischen ihnen um . . .

verabredeten { Kauf Tausch Schenkung Theilung } nach gewohnter Form fertigen möchten.

Nachdem nun aus (der Fertigungs-Akt dessen, der abtrittet) sich ergeben: daß diese Liegenschaft den dem N. N. zugefertigt worden, die Parthenen denn uns ein ausführlich abgefaßtes (Beschreibung desselben) Instrument vorgelegt, und nach Bescheiniger Ablesung, desselben Inhalt wie auch die Wahrhaftigkeit ihrer Verhandlung, mit einem Handgelübde in die Hände des Gerichtsstatthalters bekräftigt haben, als haben wir die Eingangs gemeldten Gerichtsstatthalter und Besitzer

Erkennt:

Fertigungs-Akt, Art. 10.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am Gericht zu in dem . . . Haus zu { ordentlich } ausserordentlich versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.
mit Begehr, daß ihm die Arrestsweise zubekannte, dem N. N. zugestandene Liegenschaft zugefertigt werden möchte.

Dieselbe bestehet in Folgendem (Beschreibung derselben, benebst den bekannten Beschwerden und Schulden.)

Nachdem uns nun eine (zu beschreibende) Arrests-Zubekanntniß-Urkunde vorgelegt wurde, aus welcher sich erzeigt, daß unter dem angezeigten Dato dem N. N. die

dem N. N. zugestandene mit Arrest belegte Liegenschaft N. N. zubekannt worden sey, haben Wir u. s. w.

Erfennt:

Fertigung, Art. 9. 11. erster Fall.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Befürcher am Gericht zu in dem . . . Haus zu . . . { ordentlich } ausserordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.

mit Begehrten: Dass ihm die dem N. N. zugestandene Liegenschaft . . . auf welche er in desselben Geldtage gewiesen worden, zugefertigt werden möchte.

Dieselbe bestehet u. s. w.

Nachdem nun durch eine uns vorgelegte (zu beschreibende) Collofation bescheinigt worden, wie daß N. N. in dem Geldtag des N. N. auf obangezeigte demselben zugestandene Liegenschaft gewiesen worden;

Haben wir

Erfennt:

Fertigung, Art. 11. zweyter Fall.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Befürcher am Gericht zu in dem . . . Haus zu . . . { ordentlich } ausserordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.

mit Begehrten: Dass ihm die dem N. N. zugestandene Liegenschaft, auf welchem er als Besitzer einer verlustigen Colloktion in desselben Geldtag nachgeschlagen, zugefertigt werden möchte.

Dieselbe bestehet u. s. w.

Nachdem uns nun durch die (zu beschreibende) Anweisung zur Geduld (nebst allfälligen Uebergabestiteln, wenn ein anderer als derjenige, auf dessen Name die Colloktion lautet, sich stellt), die Eigenschaft des N. N. als verlustiger Gläubiger bescheinigt, und durch die uns vorgelegten Akten (Erklärungen, Quittungen, Hinterlags-Bescheinigungen u. s. w. die zu beschreiben sind) dargethan worden, dass N. N. Form Rechtens nach auf der angezeigten Liegenschaft nachgeschlagen habe, als haben wir u. s. w.

Erfennt:

Fertigung, Art. 13.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am Gericht zu in dem . . . Haus zu . . . { ordentlich } ausserordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.

mit Begehrten: daß ihm die Liegenschaft so bis dahin N. N. besessen, und nunmehr bei desselben erfolgten Absterben { als nächster Verwandter } erbs- weise an ihn gelanget sey, zugeschafft werden möchte u. s. w.

Nachdem uns nun durch (den früheren Fertigungs-
Akt oder sonst) glaubwürdig bescheinigt wurde, daß die quästionirliche Liegenschaft von dem . . . (Name des Erb-
lassers) eigenthümlich besessen, an bei eines Theils ein (zu
beschreibender) Todtenschein a) andern Theils { das } (zu
beschreibenden) { Testament, Codizil
Taufscheine } b) } uns vorgelegt,
und dadurch den vorhandenen Todes- und Erbfall satsam
bescheinigt worden;

Haben wir

Erkennt:

Fertigung, Art. 12.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am
Gericht zu in dem Haus
zu . . . { ordentlich
außerordentlich } versammelt.

a) Wenn der Erblasser im Bezirk verstorben, so kann man sich blos auf die öffentliche Kunde berufen.

b) Betrifft es Personen aus dem Bezirk, so kann man sich gleichfalls auf die öffentliche Kunde berufen.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.

mit Begehren: Daß ihm die Liegenschaft so bis dahin N. N. besessen, und ihm durch einen { Spruch } Urtheil } sey zuerkannt worden, zugefertigt werden möchte.

Dieselbe bestehe u. s. w.

Nachdem uns nun ein (zu beschreibender) { Spruch } Urtheil vorgewiesen worden, haben wir u. s. w.

Erkennt:

Fertigung, Art. 14.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am Gericht zu in dem Haus zu . . . { ordentlich } außerordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N.

mit Begehren: Daß die von der (Name seiner Ehefrau) bis dahin besessene Liegenschaft, so ihm dieselbe in die Ehe gefehrt habe, zugefertigt werden möchte.

Diese Liegenschaft bestehe u. s. w.

Nachdem uns nun durch (Fertigungs- oder anderer Bescheinigungs-Akt des Besitzes der Ehefrau) der eigen-

thümliche Besitz dieses Guts von Seite der (Name der Ehefrau) bescheinigt, und ein (zu beschreibender) Copulationschein vorgelegt worden;

Haben wir

Erfennt:

Fertigung, Art. 8.

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am Gericht zu in dem Haus zu { ordentlich } ausserordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit:

Demnach uns durch N. N. als Schreiber der über die Liegenschaft des N. N. abgehalstenen { Gant- } Geldstags- Steigerung der dahergehörige Steigerungsbrief zur Fertigung zugesendet worden, als haben wir u. s. w.

Erfennt:

Bey allen diesen Verhandlungen kann die Erkenntniß so lauten:

„Es solle dem N. N. die quästionirliche Liegenschaft „zugesertigt, und ihm auch diese Verhandlung halb eine „Urkunde zuerkennt seyn, anbey diese Urkunde“ ([in Fällen, wo ein schriftlicher Titel vorhanden] „dem „(betreffenden) Akt einverleibt, und das eine wie das „andere) in dem Fertigungs-Protokoll des Gerichts wörtlich eingeschrieben werden.“

Actum, den u. s. w.

Das Formular von der Fertigung Nro. 8.
muss folgender Gestalt lauten:

Wir N. N. Statthalter, und N. N. Besitzer am
Gericht zu in dem Haus
zu { ordentlich
außerordentlich } versammelt.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag
vor uns

Erschienen:

N. N. mit Begehrn, daß wir ihm in Folge Satz. 25. Seite 256 die auf offener Gantsteigerung erhandelte, seinem Schuldner N. N. zugestandene Liedenschaft zubekennen und ihm diesen Kauf zufertigen möchten.

Nachdem uns nun der (zu beschreibende) Gantsteigerungs-Kaufbrief vorgelegt, haben wir u. s. w.

Erkennt:

Es solle die darinn beschriebene Liegenschaft dem N. N. zubekannt, und Form Rechterns nach zugesertigt, auch demselben dieser Verhandlung halb eine Urkunde zugesprochen seyn, die dem Gantsteigerungs-Brief einverleibt und zusamt demselben in das Fertigungs-Protokoll des Gerichts wörtlich eingeschrieben werden soll.

Fertigung, Art. 21.

Urkunden hiermit, daß heute zu endsgemeldtem Tag vor uns

Erschienen:

N. N. mit Begehren, daß ihm über seinen eigen-thümlichen Besitz des Guts N. N. eine Urkunde möchte zugesertigt werden.

Dasselbe bestehe u. s. w.

Nachdem uns nun von dem N. N. erklärt worden, wie daß er (durch Vererbung oder sonst auf eine Weise, die kein schriftliches Instrument erforderte, oder auch wenn er ein solches verloren) zwar in dem eigenthümlichen Besitz der obangezeigten Liegenschaft sich befindet, allein dieses Besitzes halb keinen Titel aufzuweisen habe, daben aber sich auf (das Zeugniß von bekannten Männern, die öffentliche Kunde, notorietas publica, oder von dem Tenten unternommene öffentliche Akten, die den eigenthümlichen Besitz voraussezet u. s. w.) berufe.

Als haben wir u. s. w. da uns nichts bekannt ist, das dem Vorgeben des N. N. widerspräche, und nachdem derselbe die Wahrhaftigkeit seiner Erklärung in die Hände des Präsidenten angelobt,

Erkennt;

Es solle demselben über seine vor uns gethane Erklärung, in Betreff des eigenthümlichen Besitzes der obbenannten Liegenschaft eine Fertigungs-Urkunde zuerkannt seyn.

V e r o r d n u n g
ü b e r
die Anwälde im Canton Bern.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun und hiermit:

Demnach die Erfahrung gezeigt hat, daß die unbeschränkte Freyheit, den Beruf eines Anwaltes treiben zu können, zur Folge gehabt hat, daß dieser sonst so ehrwürdige Beruf zum größten Schaden des Landes und der Parthenen insbesonders, mit einer allzu großen Menge von Ausübenden übersezt worden ist. Um nun diesem Uebel zu steuern, so wie auch um die Führung von Rechts-händeln sicherer und weniger kostbar zu machen, haben Wir gut und nöthig erachtet, über den Stand der Anwälde in dem Canton, und das Verfahren gegen dieselben, im Fall Beschwerden über sie geführt werden, folgende Verordnung zu machen.

E r s t e r T i t e l.

Abtheilung, Stand, Zahl und Pflichten
der Anwälde.

§. 1. Die Anwälde sind abgetheilt in Fürspreche, Prokuratoren und Agenten.

Vorrechte und Funktionen der Fürsprechen.

§. 2 Sie können vor allen Tribunalien, wo solche Verfechtungen zugelassen sind, das Recht einer Partien sowohl schriftlich als mündlich verfechten.

§. 3. Vor dem versammelten Appellationsgerichte sollen sie in Civil-Sachen einzig und ausschließlich sowohl die mündlichen als die allfällig vor das Appellationsgericht direkte kommenden schriftlichen Verfechtungen und Anträge thun können.

§. 4. Vor allen Richtern in Civil- und Consistorial-Sachen, sollen sie und die Prokuratoren einzig die Haupt-Pièces (Rechtsschriften), als Klage und Antwort, Bescheid und Gegenbescheid, Einwendungen, Voröffnungen und Gegenvoröffnungen, Replik und Duplik u. s. w. schreiben können, unter der Verbindlichkeit, daß die Abfassung sohaner Schriften in der Kosten-Liste könne angesetzt werden.

Federmann bleibt freygestellt, sein Recht selbst zu besorgen, und sowohl schriftlich als mündlich zu verfechten; allein er soll in solchem Falle sich nicht bezahlen lassen können, wie ein Anwalt, der für seine Studien und Patente Unkosten gehabt hat, sondern nichts anders ansehen können, als Taggelder für seine Versäumnis und Schreibekosten. Es hat hieben jedoch den Verstand, daß in Verfechtung seiner eigenen Sache, ein Anwalt wie ein anderer Partikular angesehen und gehalten werden soll.

§. 5. Für die Verrichtungen vor der höchsten Instanz wird zu ihren Gunsten ein besonderer Tarif bestimmt.

Besondere Pflichten der Fürsprechen.

§. 6. Sie sollen sich den hienach für sämtliche Anwälde bestimmten allgemeinen Pflichten unterziehen, gegenwärtige Verordnung befolgen, und den vorgeschriebenen Eid beschwören.

§. 7. Im Kehr unter sich, vor der höchsten Instanz allein die Causas pro Deo und ex officio übernehmen und führen.

§. 8. Auf die übrigen Anwälde achten, ob sie ihre Pflichten befolgen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafwürdigen Fälle dem vorgeschriebenen Richter anzeigen.

§. 9. Die besondern Aufträge der Regierung und des Appellationsgerichts in Erstattung von Parere, Prüfung der untern Anwälde, Führung obrigkeitlicher Rechtsachen u. s. f. gewissenhaft vollziehen.

Zahl der Fürsprechen.

§. 10. Ihre Anzahl soll auf zwölf festgesetzt seyn. Da aber sowohl denen unter der vorigen Regierung vor der höchsten Gewalt admittirten Fürsprechen auch dieses Vorrecht wieder zugetheilt, als auch von dem Appellationsgericht noch andern gestattet worden ist, und hiemit die diesmalige Anzahl der Fürsprechen jene von zwölf übersteigt, so müssen die gegenwärtigen sich bis unter zwölf vermindern, ehe wieder neue erwählt werden können.

Die auf dem Verzeichniß bleibenden müssen sich aber bei Ausübung ihres Berufs allen für ihre Klasse vorgeschriebenen Pflichten unterziehen, oder abtreten.

Erfor-

Erfordernisse, Prüfung und Erwählungsart der Fürsprechen.

§. 11. Die Fürsprechen werden aus der Klasse der Prokuratoren gezogen, und müssen sich in Ausübung dieses Berufs als gemeinnützige und redliche Anwälde und als gute Bürger gegen den Staat bezeigt haben.

§. 12. Ueber ihre Kenntniß und Fähigkeiten werden sie folgendermaßen geprüft:

1. Sie müssen über eine durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer ohne Bücher eine Abhandlung verfertigen.
2. Eine solche über eine gegebene Rechtsmaterie mit Büchern und Muße absfassen.
3. Eine wirkliche Rechtsfrage vor dem Appellations-Gerichte pro specimine und unentgeldlich mündlich verfechten.

§. 13. Die Prüfungen werden durch eine dazu ernannte Commission des Appellations-Gerichts gemacht, und das Befinden darüber diesem hohen Tribunal hinterbracht, worauf dasselbe den Kandidaten erwählt oder verwirft.

§. 14. Die Fürsprechen bezahlen für die Prüfung nichts, wohl aber einhundert Franken für das Patent an den Staat.

Vorrechte und Funktionen der Prokuratoren.

§. 15. Aus ihrer Mitte werden die Fürsprechen gezogen.

§. 16. Neben den Fürsprechen können nur sie Haupt-schriften in Rechtssachen schreiben, für deren Absfassung in der Kostenliste das Tarifmäßige angesezt werden kann.

Besondere Pflichten der Prokuratorien.

§. 17. Sie sollen nach einer von dem Appellations-Gerichte zu machenden Verordnung die Causus pro Deo und ex officio übernehmen und führen.

§. 18. Auf die untern Anwälde achten, und so sie einen strafwürdigen Fehler von einem derselben vernehmen würden, ihn dem behörigen Richter anzeigen.

§. 19. Die Aufträge der Regierung und des Appella-tions-Gerichts, in Erstattung von rechtlichen Gutachten, Absfassung von andern Rechtsschriften, Verführung obrigkeitlicher Rechtssachen u. a. m. gewissenhaft vollziehen.

§. 20. Dieses Reglement befolgen, den allgemeinen und besondern Pflichten nachleben, und den vorgeschriebenen Eid beschwören.

Zahl der Prokuratorien.

§. 21. Ihre Anzahl soll im ganzen Canton nicht über zwanzig ansteigen, kann aber darunter bleiben.

Erfordernisse, Prüfung und Erwählungsart der Prokuratorien.

§. 22. Um wahlfähig zu seyn, muß man das drey und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und entweder als Agent vier Jahre praktizirt, oder als Zögling unter einem Fürsprechen drey Jahre gearbeitet, oder nebst einjähriger

Arbeit unter einem Fürsprech noch zwey Jahre auf einer Akademie oder Universität die Rechtsgelehrsamkeit mit Lob studirt haben. Ein Agent muß auch von dem Oberamtmann seines Wohnsitzes seiner Fähigkeit und Redlichkeit halber, der Zögling aber von seinem Prinzipal, unter dem er gearbeitet hat, ein gutes Zeugniß verweisen können.

§. 23. Ihre Prüfung geht wieder auf Sittlichkeit und Kenntnisse. Über erstere sollen die Zeugsame reden, über letztere werden sie examinirt. Die Proben und Examina bestehen in

1. Einem scharfen Examen über die Gerichtssakzung;
2. Einer unentgeldlichen Verfechtung pro specimine vor dem Appellations-Gerichte, und
3. Eine Abhandlung über eine Rechtsfrage bey verschlossenen Thüren.

§. 24. Für die diesmalige erste Wahl soll allen bisherigen Licenziaten und Agenten der Zutritt zu den ehemaligen Proben für die Prokuratur bis auf den ersten Hornung 1804 gestattet seyn.

Diese Prüfung wird bestehen wie vormals:

1. In einem gründlichen Examen über die Gerichtssakzung;
2. In einer Verfechtung pro specimine vor dem Appellations-Gerichte;
3. In der Verschreibung einer Prozedur, bestehend in Klage und Antwort, über eine aufzugebende Rechtsfrage.

§. 25. Die Examinateuren sind zwey Mitglieder des Appellations-Gerichts, und zwey Fürsprechen.

§. 26. Das Examen kostet zwanzig Franken für die Examinateuren, und das Patent, das vom Appellations-Gericht ertheilt wird, vier und sechzig Franken für den Staat.

Vorrechte und Funktionen der Agenten.

§. 27. Sie sind bloße Beyständner im Rechten, und können als solche vor den Oberamtleuten, den Amts- und Unter-Gerichten, alle mündlichen Vorträge führen, wobei aber keine Haupt-Diktaturen von Klage, Antwort, Einwendung, Beantwortung, Bescheid, Gegenbescheid, Replik oder Duplik statt haben soll.

§. 28. Die Verfertigung von Rechtschriften ist ihnen mit Ausnahme der bloßen Citationen und der Kostenlisten bei Strafe der Ungültigkeit untersagt.

Besondere Pflichten der Agenten.

§. 29. Sie sollen den allgemeinen Pflichten nachleben, dieses Reglement befolgen, und den vorgeschriebenen Eid beschwören.

§. 30. Sie sollen eine Bürgschaft von zweitausend Franken stellen; diejenigen aber, welche Betreibungen übernehmen, eine Bürgschaft von dreitausend Franken.

Zahl der Agenten.

§. 31. Ueber ihre Zahl soll einstweilen nichts bestimmt seyn.

Erwählungsart, Erfordernisse und Prüfung der Agenten.

§. 32. Sie werden auf ein gutes Zeugniß ihres Betragens von einer Commission des Appellations-Gerichts

über ihre Kenntniß der Gerichtsakzung geprüft, und dann auf das Befinden derselben von diesem patentirt.

§. 33. Sie bezahlen für das Examen zehn Franken an die Examinateuren, und zwanzig Franken an den Staat für das Patent.

Ullgemeine Pflichten der Anwälde überhaupt.

§. 34. Ein Anwalt soll der Regierung des Cantons Bern Treue und Wahrheit leisten, ihren Nutzen fördern und Schaden wenden.

§. 35. Niemals eine wissentlich boshafte und schändliche Handlung verfechten.

§. 36. Seine Parthen nach Wissen und Gewissen wohl berathen, sowohl bey dem Beginnen des Prozesses als im Lauf desselben.

§. 37. Sich der freundlichen Beendigung der Rechtshändel nicht widersezen, sondern im Gegentheil selbige befördern.

§. 38. Alle unnöthigen Beihändel vermeiden und hindern.

§. 39. Nur erlaubte Rechtsmittel in Verführung der Rechtshändel anwenden und gebrauchen, und hiemit sich aller persönlichen Verunglimpfungen und geheimen Empfehlungen enthalten.

§. 40. Dem vorgeschriebenen Tarif sich unterziehen, und von seiner Parthen nicht ein mehreres für eine Verrichtung und Schrift fordern, als derselbe dafür bestimmt, auch getreulich und wahrhaftig in dem Kostenverzeichniß anzusezen, was er empfangen hat.

§. 41. Keinen Vertrag um einen Theil oder das Ganze des streitigen Gegenstandes schliessen.

§. 42. Von der Gegenparthen, ihren Verwandten und Freunden, oder zu ihrem Vortheil, weder Geld, Geschenke, noch sonst einiges Anerbieten für sich oder die Seinigen annehmen.

Eid eines Anwälts.

Schwört ein

Fürsprech	Prokurator
Agent	

 der Regierung des Cantons Bern treu zu seyn, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; seine Parthen nach Wissen und Gewissen zu berathen und ihr Recht zu besorgen; sich an dem vorgeschriebenen Tarif zu begnügen; und nicht ein mehreres von einer Parthen für Schriften, Berrichtungen und Versäumnisse zu fordern; keine Verträge um einen Theil oder das Ganze des streitigen Gegenstandes zu schliessen, und von der Gegenparthen, ihren Verwandten oder Freunden, oder in ihrem Namen und zu ihrem Vortheil, keine Geschenke oder Anerbieten für sich oder die Seinigen anzunehmen.

Z w e n t e r T i t e l.

Von der Prozeß-Ordnung gegen die Anwälde.

§. 43. Alle Gerichtsstellen, Oberamtleute, Schreiber, und die Anwälde selbst, sollen darauf achten, ob ein Anwalt gegen obige seine Pflichten und Eid fehle, oder gegenwärtiger Verordnung zuwider handle. Sobald sie

nun von einem solchen Vergehen Kenntniß bekommen, so sollen sie alle bei ihrer Pflicht solches dem Oberamtmann hinter dessen Bezirk das Vergehen begangen worden, oder dem Oberamtmann, hinter dem der Fehlbare sitzt, anzeigen.

§. 44. Sobald nun ein Oberamtmann eine solche Anzeige erhält, oder selbst ein solches Vergehen in Erfahrung bringt, so soll er vorerst als Polizeyrichter und aus Amtspflicht die Thatsache erwähnen, und über die Verumständigung sowohl als die Beweisquellen derselben alle mögliche Erfundigung einziehen.

§. 45. Hierauf wird er dem Angeklagten die auf ihm haftende Beschuldigung mittheilen, oder durch den Amtmann seines Wohnsitzes mittheilen lassen; ihm seine Vertheidigung dagegen abfordern; falls Beweise von ihm anerboten würden, selbige vor sich gehen lassen, so wie auch allfällig über neue faktische Anbringen den Beweis von selbst übernehmen.

§. 46. Wird der Anwalt von einer Parten beklagt, welches in Übertretung der §§. 37, 38, 39, 40. und 41 der allgemeinen Pflichten auch von der Gegenparten geschehen kann, so wird der Prozeß nichts desto weniger inquisitorisch gegen den Anwalt geführt.

§. 47. Zu diesem Ende soll die Anzeige, mit allen Umständen und Beweisquellen begleitet, dem Oberamtmann, hinter dem das Vergehen begangen worden, eingegeben werden, welcher sie dem Beklagten mittheilt, und ihm seine Vertheidigung abfordert. Nach Bewandtniß der Sache wird nun der Oberamtmann über den Beweis

und Gegenbeweis der faktischen Anbringen der Anzeige und Vertheidigung summarisch Information aufnehmen.

§. 48. In beyden Fällen wird sodann der Oberamtmann nach vollendeter Prozedur dieselbe dem Amtsgericht zur Beurtheilung vorlegen.

§. 49. Alle diese Urtheile sollen samt den Akten dem Appellations-Gerichte zur Revision eingesendet werden, wenn der Angeschuldigte ein Fürsprech oder Prokurator ist, oder wenn einem Agenten die Erscheinung vor dem Amtsgerichte auf mehr als sechs Monate untersagt wird.

§. 50. Ein Oberamtmann kann einem Agenten seine Audienz auf sechs Monate lang untersagen, wenn er sich gegen die Achtung, die er der Gegenwart des Amtmanns oder einer richterlichen Behörde schuldig ist, durch unbührliche Worte oder Handlungen verstossen hätte. Doch soll er verpflichtet seyn, eine motivirte Urtheil hierüber dem Verfällten herauszugeben, wenn dieser es begeht.

§. 51. Da die Eliminations-Händel, von denen die zehnte und eilste Sazung, Seite 416, reden, allemal den Anwälten, und keineswegs den Parthenen, zuzurechnen sind; so soll auch jeweilen der Anwalt der unterliegenden Parthey für sich allein um die dieshörtigen Kosten durch die Incidental-Erfahrung verfällt werden.

§. 52. In den Fällen, wo die Anzeige, oder die im Laufe der Prozedur vorkommenden Umstände eine peinliche Anklage begründen würden, so wird die Prozedur nach dem Criminal-Recht verführt.

§. 53. Damit aber redliche Anwälde nicht allzuleicht-fertigen Klagen boshafter Tröhler oder unmuthiger Parthenen ausgesetzt seyen, so soll eine Parthen, die einen Anwalt verklagt, allemal zugleich auch eine von dem Richter zu bestimmende Summe versichern, damit daraus der Anwalt für seine Kosten entschädiget werden könne, im Fall die Anzeige gegen ihn nicht begründet erfunden wird: es sey denn Sache, daß die Parthen im Prozeß das Recht der Armen bereits genossen, oder durch Verlust desselben dazu die Eigenschaft und Qualifikation erhalten hätte, als wo es dann nach der dreyzehnten Säzung, Seite 466 der Gerichtssäzung, gehalten werden soll.

Dritter Titel.

Tarif für die Anwälde des Cantons Bern.

Fürsprechen und Prokuratoren.

§. 54. In einer Civil - Prozedur mag für das Haupt - Doppel eine Rechtschrift von jeder Seite gefordert werden: 1 Franke 5 Bazen.

Jede Seite aber soll wenigstens 22 Linien, und die Linie wenigstens 25 Buchstaben, oder die ganze Seite von 500 bis 600 Buchstaben enthalten.

Für das Neben - Doppel von der Seite nach dem nämlichen Maasstabe: 2 Bazen.

§. 55. Für ein Kosten - Verzeichniß in doppelter Ausfertigung mag von der Seite, die 22 Linien und eine angemessene Buchstaben - Zahl enthalten, und wo der

Zwischenraum von dem Rand des Tages bis zur Column der Zahlen wenigstens zwey Drittel der Seite enthalten wird, gefordert werden $7\frac{1}{2}$ Batzen.

§. 56. Der Moderations - Richter ist verpflichtet, wider die etwanige ungebührliche und obigen Vorschriften zuwider laufende Ausdehnung der Schreibart das erforderliche Einsehen zu thun, den oder die betreffenden Artikel der Kosten - Verzeichnisse zu ermässigen, und dem Anwalt die Zurückerstattung des zu viel Bezogenen aufzulegen.

§. 57. In allen Prozeduren über Schuldbetreibungen, die auf die Rechts-Darschlagung oder Einwendung des Schuldners erfolgen, und wo die Frage waltet, ob der Schuldner bezahlen, oder der angehobenen Betreibung den Lauf lassen solle, desgleichen in allen Schuld- oder Rechtsversicherungsfällen, darf keine Rechtsschrift den Betrag von 24 Franken übersteigen.

§. 58. In einer Prozedur über Schlag- oder Schelthändel soll keine Rechtsschrift den Betrag von 30 Franken übersteigen.

§. 59. Für eine Assistenz, selbige geschehe vor irgend einem Tribunal in der Hauptstadt oder vor einem Oberamte auf dem Lande, wo blos Schriften zur Beurkundung ins Recht gelegt, oder Abschrift und Bedenkzeit begehrt werden, darf der Anwalt nicht mehr fordern als 4 Franken. Auch sollen ihm keine Reise- noch Zehrungskosten dabei admittirt werden.

§. 60. Für eine Assistenz vor einem Tribunal der Hauptstadt oder vor einem Oberamt auf dem Lande, wo

der Fürsprech oder Prokurator noch überdies einen wesentlichen Theil der Prozedur mündlich dictirt, mag bis auf 8 Franken gefordert werden, worin jedoch die nothwendigen Reise- und Zehrungskosten nicht begriffen sind.

§. 61. Für eine Verfechtung beym Abspruche vor einem Amtsgerichte, oder vor dem obern Ehegerichte, mag der Anwalt außer seinen allfälligen Reise- und Zehrungskosten fordern 12 Franken.

§. 62. Für eine Verfechtung bey dem höchstinstanzlichen Abspruche vor dem Appellationsgerichte, kann, je nach der Wichtigkeit der Prozedur, gefordert werden von 16 Franken bis 32 Franken; für alle Rechts-Streitigkeiten aber, die über Schuldbetreibungen, so wie über Rechts- oder Schuldversicherungs-Begehren entstanden sind, nie mehr als 16 Franken.

§. 63. Für Reisen, Taggelder u. dgl. mit Inbegriff aller Zehrungskosten, mag der Anwalt von jedem Tage nothwendiger Entfernung von seinem Wohnorte, nicht mehr ansehen als 16 Franken.

Agenten.

§. 64. Dem patentirten Agenten ist für die Verfestigung der Vorladungen, die ihm in Folge Reglements gestattet worden, von der Seite nach der im §. 54. bestimmten Linien- und Buchstaben-Zahl eine Taxe von 1 Franken zu admittiren.

§. 65. Für die Verfassung der Kosten-Listen in doppelter Ausfertigung, nach dem im §. 55. festgesetzten Maasstaabe, von der Seite 5 Bayen.

§. 66. Für eine Verfechtung beym Abspruche vor einem Amtsgerichte, 4 Franken.

§. 67. Für eine einfache Verhrenständigung aber von der Art, wie oben §. 59. und dazu der patentirte Agent durch das Reglement admittirt ist, mag derselbe fordern 2 Franken.

§. 68. Den Agenten sollen weder Reise- noch Zehrungskosten admittirt werden.

§. 69. Was dann die Schuldbetreibungen betrifft, so sollen darüber in einem besondern Tarife die gebührenden Zaren bestimmt werden.

§. 70. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, und an die Oberamtmänner über- sendet werden.

Gegeben in Unserer großen Raths - Versammlung,
den 7., 12., 14. und 27. December 1803.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung

über die Schuldbetreibungen, nebst Tarif und Instruktion für die Schuldenböte.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass,
da Wir einerseits mit höchstem Missfallen die harten Be-
drückungen vernommen, welche der von seinem Gläubiger
bedrängte Schuldner durch Anhäufung übermässiger Be-
treibungskosten erdulden muss; auf der andern Seite aber
Wir Uns von der Nothwendigkeit haben überzeugen müssen,
dass zu Wiederaufrichtung des gesunkenen Credits, besonders
für den Landmann, dem Gläubiger durch Aufstellung
eigends dazu verordneter Personen die gesetzliche Betrei-
bung seines saumseligen Schuldners erleichtert und die
schnelle Ausführung derselben zugesichert werde; Wir,
nach angehörtem Vortrage Unsers kleinen Raths, bestimmt
und festgesetzt haben, was folgt. Demnach Wir

verordnen:

1. In jedem Oberamte soll wenigstens ein Schuldenbot angestellt werden.
2. Die Schuldenböte werden aus der Zahl der patentirten Agenten durch den Oberamtmann ernannt.
3. Sie sind gehalten, alle Betreibungen, die ihnen,
sey es von den Gläubigern selbst, oder durch den Art. 6,

aufgestellten Schulden-Prokurator übertragen werden, zu übernehmen, und, nach Vorschrift der jeden Orts bestehenden Betreibungs-Gesetzen, mit Eifer und Treue zu besorgen.

4. Es ist ihnen gestattet, zu Besorgung ihrer Geschäfte ihnen untergeordnete Personen anzustellen, sie sind aber, so wie für ihre eigene, auch für die Fahrlässigkeit der von ihnen angestellten Personen verantwortlich.

5. Zur Sicherheit der Gläubiger soll jeder Schuldenbot für eine Summe von dreitausend Franken dem Oberamtmann annehmliche Bürgschaft stellen.

6. In der Hauptstadt soll annoch ein Central-Schulden-Prokurator angestellt seyn, der eine Bürgschaft von neuntausend Franken dem Appellationsgerichte leisten soll.

7. Derselbe wird aus der Zahl der patentirten Prokuratoren durch das Appellationsgericht ernannt. Ihm ist aber untersagt, Prozesse, die von Betreibungen herühren, zu verführen.

8. Er ist gehalten, alle an ihn gelangenden Betreibungsgeschäfte uneingestellt an die betreffenden Schuldenböte gelangen zu lassen. Die Mittheilungen des Schulden-Prokurators an die Schuldenböte sollen ordentlicher Weise durch die Post geschehen, und werden an das Hauptort des Amtes, wo der Oberamtmann und sein Schreiber residiren, addresirt; und umgekehrt.

9. Der Schulden-Prokurator der Hauptstadt ist zugleich der Schuldenbot des Amtes Bern.

10. Im Fall über die Auslegung der die Form der Betreibung bestimmenden Gesetze und Nebungen sich bei einer Betreibung einiger Anstand darbieten sollte, wird der Schuldenbot uneingestellt bei dem Schulden-Prokurator um Weisung nachsuchen, der ihm solche sofort ertheilen soll.

11. Jeder Schuldenbot ist gehalten, eine genaue Controlle über die ihm anvertrauten Geschäfte, wann er sie übernommen, wann und was für Schritte er darin gethan u. s. w. zu führen.

12. Auf Begehrung des Schuldenbots ist der Gläubiger gehalten, die Kosten der Betreibung demselben vorzuschissen.

13. Sobald, sei es bei Auslegung des Pfandbots, oder des Fürbots zu Fällung der Gant-Urkunde, oder bei der Erscheinung vor dem Amtsgerichte, die Schuld widersprochen wird; so soll der Schuldenbot in dem letzten Fall, mit Ausnahme jedoch des Schuld- und Rechts-Versicherungsbegehrens, nicht weiter fortfahren; sondern alsogleich, wenn die Betreibung ihm direkt übergeben worden, dem Gläubiger, sonst aber dem Schulden-Prokurator, Bekanntschaft davon geben, der dem Gläubiger uneingestellt davon Mittheilung machen soll.

14. Wenn während dem Laufe der Betreibung ein Schuldner vergeldstagt oder verstirbt, und ein Beneficium Inventarii über seine Verlassenschaft ausgeschrieben wird, so ist es an dem Schuldenbot, in dessen Händen die Betreibung liegt, die behörige Eingabe der Anforderung des Gläubigers zu besorgen.

15. Die Gebühren, so die Schuldenböte und der Schulden-Prokurator für ihre Bemühungen und Scriptionen zu beziehen haben, sind in dem dieser Verordnung angehängten Tarif festgesetzt, an welchem sie sich halten sollen, bey Strafe des dreyfachen Ersatzes des zu viel Bezogenen, und Zückung ihres Patents im Wiederholungsfalle.

16. Dieser aufgestellten Betreibungsanstalt ungeachtet, bleibt es jedem Gläubiger überlassen, die Betreibung seines Schuldners selbst zu besorgen, oder durch wen es ihm beliebt, besorgen zu lassen; nur sollen dem Schuldner dadurch keine mehrere Kosten auffallen, als wenn solches durch den ordentlichen Schuldenbot geschehen wäre.

Tarif und Instruktion,
in Betreff der Betreibung der Schulden.

17. Die durch das Gesetz anzustellen erkannten Schuldenböte sollen, nebst Erstattung des von ihnen an den Richter, Schreiber und Weibel, die Schäfer und Gantmeister, so wie auch für Briefporto und Stempel bezahlten Gebühren, für ihre Bemühungen zu beziehen haben, wie folget:

Für Abkündigungen sollen nur dennzumal Kosten gefordert werden, wenn der Schuldner oder Gläubiger sich weigert, dieselben in Freundschaft anzunehmen.	Fr.	bz.	rp.
Für die Ausstellung einer Quittung an den Gläubiger, zu Bescheinigung der an sie beschobenen Ablieferung der Schriften		— 4 —	

Wenn

	Fr.	bz.	rp.
Wenn ihnen die Schriften durch die Post zugesendet worden, für die Uebersendung der Quittanz	—	4	—
Für die Einschreibung der Schriften in ihr Controle - Buch	—	7	5
Für die Abfassung einer Aßkündigung, eines Monatsbotts, einer Leistungsankündigung, einer Citation zu Fällung der Gant - Ur- funde, einer Arrest - Kundmachung und Citation zur Zubekanntniß, oder eines andern Fürbotts zu einer Betreibungs- Vorkehr, für beyde Doppel	1	5	—
Für einen Pfandzettel	—	4	—
Für die Erhaltung einer richterlichen Be- willigung	—	7	5
Für die Zustellung der bewilligten Schrift an den betreffenden Offizial	—	4	—
Für die Abholung des Weibels - Zeugnisses bey demselben	—	4	—
Für jede Erscheinung vor dem Richter . . .	2	—	—
Für jeden nöthigen Gang in die Amts- schreiberen	—	7	5
Für die Beywohnung bey der Pfandschätzung	2	5	—
Für die Beywohnung bey der Pfand - Steige- rung von Fahrhab	2	5	—
Für die Beywohnung bey Gantsteigerungen	4	—	—
Für die Formation der Kosten - Note . . .	1	5	—
I.			
		Q	

	Fr.	bz.	rp.
Für die Formation der Anforderung des Gläubigers zur Eingabe derselben in das Beneficium Inventarii oder den Geldstag des Schuldners	1	5	—
Für die Rückgabe des Geschäfts an den Vollmachtgeber	—	7	5

18. Wenn ein Geschäft durch den Schulden-Prokurator an den Schuldenbott gelangt, so hat ersterer zu beziehen, und soll von letzterm zu seinen Händen in Rechnung gesetzt werden:

Für die Ausstellung eines Empfangscheins in Betreff der Schriften	—	7	5
Für die Einschreibung der Schriften in sein Controllen-Buch	—	7	5
Für die Übermachung des Geschäfts an den betreffenden Schuldenbott	—	7	5
Für die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger, nachdem er es von dem Schuldenbott zurückerhalten haben	—	7	5

Für alle andern Bemühungen, wie die Führung der Controlle u. s. w. soll weder dem Schuldner noch dem Gläubiger nichts auf Rechnung gebracht werden.

19. Überdies gebührt dem Gläubiger, und ist auf die Note der Kosten zu setzen:

Für die Ausstellung seiner Prokur und Zustellung der Schriften an den Schuldenbott, oder den Schulden-Prokurator, 1 Franke 5 Batzen.

20. Die Schuldenbölle, wenn sie nicht eine dieser Vorschrift entgegengesetzte Weisung von dem Gläubiger

erhalten, werden jeweilen nicht später als bey dem ersten ordentlichen Audienz-Tage, nachdem ihnen die nöthigen Schriften und die behörige Vollmacht wird zugekommen seyn, die erste Bewilligung bey dem Richter erhalten. In weiterer Fortsetzung der Betreibung werden sie die zu machende Schritte nie über den ersten Audienz-Tag nach Ablauf des gesetzlichen Termins verspäten.

21. Es soll ihnen untersagt seyn, ohne bestimmten Auftrag des Gläubigers den Schuldnern irgend einige Gestündung zu ertheilen, sondern sie sollen die Schuldner mit einem solchen Ansuchen direkt an den Gläubiger weisen.

22. Die an sie von den Schuldnern gelieferten Zahlungen sollen sie längstens bis zum zweyten Posttage nach ihrem Empfang, unter der Adresse entweder des Gläubigers oder des Schulden-Prokurators, je nachdem ihnen das Geschäft von dem einen oder andern übergeben worden, auf die Post abgeben, und daselbst einschreiben lassen. Der Schulden-Prokurator hat die gleiche Pflicht gegen den Gläubiger, in Fällen, wo die Betreibung durch ihn veranstaltet worden.

23. Das Controle-Buch des Schuldenbotts soll jährlich einmal von dem Oberamtmann untersucht werden, auch steht solches jederzeit dem Gläubiger, in Betreff der von ihm dem Schuldenbott anvertrauten Geschäften, offen.

24. Die von dem Schuldenbott nach Vorschrift des gegenwärtigen Tarifs zu formirende Kostennote ist keiner Moderation unterworfen; hingegen steht es dem Schuldner, oder wer dably ein Interesse haben mag, frey, im

Fall gegen diese Vorschrift ein mehreres angesezt worden wäre, unter Kostenfolge auf Ersatz zu flagen.

25. Diese Klagen, so wie die wegen Pflichtvernachlässigung, sollen vor dem Oberamtmann angebracht, der beklagte Schuldenbott in seiner Verantwortung vernommen, und sofort darüber summarisch abgesprochen, auch, im Falle der Schuldenbott im Fehler erfunden würde, die im Art. 15. des Gesetzes bestimmte Strafe auf ihn angewendet werden.

26. Wenn die Betreibung durch den Gläubiger selbst, oder jemand anders als den ordentlichen Schuldenbott des Bezirks, geschehen, so soll das Verzeichniß der Kosten dem Oberamtmann zur Moderation nach dem Art. 14. übergeben werden. Die Kosten der Moderation sollen aber dem Schuldner nicht auf Rechnung gesetzt, sondern von dem Gläubiger ertragen werden.

27. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, und an alle Oberamtmänner zur Vollziehung übersendet werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, Bern, den 24. und 27. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

V e r o r d n u n g
ü b e r
die Notarien und die Tarife der Emolumente.

Der große Rath des Cantons Bern, nachdem er in Betrachtung gezogen, wie daß die veränderten Zeitumstände es nothwendig machen, daß die Verordnung wegen der Amtsschreiber in etwas abgeändert, sodann alle gerichtlichen und andern Emolumente, auf einen bestimmten möglichst einfachen und den gegenwärtigen Seiten angemessenen Fuß gesetzt werden; damit einerseits alle Beamten für ihre Bemühungen die billige Bezahlung erhalten, anderseits dann Federmann wissen möge, was für Emolumente zu bezahlen seyen, ein jeder auch vor allen unbilligen und übermäßigen Forderungen gesichert werde; als hat derselbe festgesetzt und verordnet, was hier von einem zum andern folget, wie er dann

v e r o r d n e t :

1. Es sollen die sämtlichen Emolumenten - Tarife revidirt und alle diese Tarife, mit alleiniger Ausnahme des Tarifs für das obere Ehegericht, in eine einzige Verordnung zusammengetragen und vereinigt werden.
2. Zu Ausübung des Stipulations - Rechts sollen in jedem Amtsbezirke, außer dem Amtsschreiber, je nach den Umständen, annoch zwey oder mehrere stipulirende Notarien von dem kleinen Rath bestellt werden.

3. Die Siegelgelder der Oberamtleute, so wie das Emolument für die von ihnen zu ertheilenden Bewilligungen, von was Art sie immer seyn mögen, werden für alle Bewilligungen und Siegelgelder, die in den vormaligen Tarifen zu 3 Bz. 3 Kr. und minder gesetzt waren, auf 3 Bz. als Minimum gesetzt und verordnet, daß für keine andere Bewilligung noch Siegel mehr als 15 Bz. gefordert werden könne.

4. Für Friedensrichterliche Sprüche, durch welche die Parthenen auseinander gesetzt werden, soll auch ein Emolument festgesetzt werden, das aber niedriger seyn soll als das eines rechtlichen Spruchs.

5. Von einem Gültbrief, Schadlosbrief und der gleichen Versicherungsschriften wird außer dem Siegelgeld, in allem bezahlt: Ein Halbes vom Hundert; als nämlich drey Quart davon für den stipulirenden Notarius, ein Quart aber für den Amtsschreiber: jedoch wird, die Summe mag noch so klein seyn, nie weniger bezahlt als zwanzig Bazen.

6. Von Tausch-Kauf-Steigerungs-Gantsteigerungs- auch sogenannten Fertigbriefen, wie auch von Schätzungs- und Schleißbriefen, wird, außer dem Siegelgeld, in allem bezahlt: Eins vom Hundert; als nämlich die eine Hälfte als Abgabe an die Regierung, die andere Hälfte aber zu drey Quart für den stipulirenden Notarius, und zu einem Quart für den Amtsschreiber: jedoch so, daß diese zweite blos als Schreibgebühr zu betrachtende Hälfte, die Summe mag noch so gering seyn, nie weniger als zwanzig Bazen betragen soll.

7. Der kleine Rath wird begwältiget, auf diese Grundsätze hin einen Tarif zu versetzen, und denselben als gesetzliche Vorschrift bekannt machen und in Ausübung setzen zu lassen.

8. Dieser Tarif soll aber nur auf eine Probezeit von sechs Jahren gemacht werden.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung, den 27. und 28. Christmonats 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. v o n - W a t t e n w y l,
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

A u f h e b u n g
der
Handänderungs- und Einregistirungs-Gebühr.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach Uns von Unserm kleinen Rath der Vortrag erstattet worden ist, daß vermittelst der jüngsthin von Uns defreitirten Stempel-Tage und des Ohmgeldes die ordentlichen Staatsausgaben für das Jahr 1804 verhöfentlich gedeckt, mithin dermalen keine weitere Auflagen zu erheben nöthig seyen, daß daraufhin Wir beschlossen haben und

v e r o r d n e n :

1) Die von der vormaligen helvetischen Regierung eingeführte und für das Jahr 1803 bestätigte Handänderungs- und Einregistrirungs-Gebühr, ist für das Jahr 1804 aufgehoben und abgeschafft.

2) Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, aller Orten angeschlagen und von den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 30. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Gehalt des Landammanns.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fand hiermit: Dass Wir — in Betrachtung, dass der Canton Bern für das Jahr 1804 der Direktorial-Canton der Schweizerischen Bundesgenossenschaft ist, demselben dann alle dahерigen Ausgaben zu bestreiten obliegen; und in Betrachtung, dass die Würde eines Landammanns der Schweiz mit vielen außerordentlichen Ausgaben verbunden ist — verordnet haben:

1) Der Amts-Schultheiß bezieht in seiner Eigenschaft als Landammann der Schweiz, für das Amtsjahr 1804 eine Gehaltszulage von achttausend Franken.

2) Der kleine Rath ist begwältigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die Stellung des Cantons als Direktorial-Canton erfordert, und die däherigen Auslagen zu bestreiten.

3) Gegenwärtiges Dekret soll dem kleinen Rathen zur Execution bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, den 30. December 1803.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattewyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verbot
des Schleichhandels mit Salz.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fand hiermit:

Das Wir mit Unlieb haben vernehmen müssen, daß, da der Verkauf des Salzes auf Rechnung des Staats geschieht, und somit der sich etwann darauf erzeugende Gewinn dem ganzen Lande zum Besten gereicht, auch vermittelst dessen andere Auslagen vermieden bleiben können, nichts destoweniger mehrere Unserer Angehörigen, namentlich in den Grenzgegenden, sich erlauben, zum großen Nachtheile Unserer Salzhandlung, und somit des Landes selbst, Salz außer dem Canton aufzukaufen und solches auf unerlaubte Weise in das Land zu bringen.

So wie nun der Ankauf und das hereinbringen von fremdem Salz stets verboten war; so wollen und verordnen Wir: daß auch hinkünftig von keinem Unserer Angehörigen einiges Salz an einem andern Orte, als bey den in Unserm Canton dazu bestellten Salzauswägern, angekauft werde, indem die Contrebande mit dem Salz noch immer verboten seyn und bleiben soll.

Im Fall aber jemand dieser Verordnung zu wider handeln und fremdes Salz ins Land bringen würde; so soll dieses Salz nicht nur konfisziert, sondern es soll noch der Fehlbare für jedes Pfund Salz mit einer Buße von einer Franken belegt werden, wovon zwey Dritteln dem Verleider und ein Drittel den Armen des Orts zugesprochen sind.

Schliesslich dann fordern Wir alle Unsere Unter-Beamten ernstgemeint auf, auf die Salz-Contrebande genau zu wachen, und die Fehlbaren dem betreffenden Oberamtmann ohne Schonen zu verleiden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, zu Ghermanns Verhalt sowohl von den Kanzeln verlesen, als an gewohnten Orten und auch bey den Salzauswägern angeschlagen werden.

Gegeben Bern, den 6. Januar 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

B e r o r d n u n g
über die
Niederlassung und Heirathen der französischen
Bürger im Canton Bern.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass Wir auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Rathes, über die Nothwendigkeit, einstweilen über die Niederlassungen und Heirathen französischer Bürger in Unserm Canton, in einer Verordnung diejenige Verfahrungsart zu bestimmen, welche diesorts in Gemässheit der bestehenden Verträge befolgt werden soll, beschlossen haben, was hiernach folgt, demnach Wir

v e r o r d n e n :

1) Jeder Bürger der französischen Republik, der sich in dem Canton Bern niederlassen will, ist gehalten, sich, außer einem Leumdens-Bezeugnisse, mit einer Erklärung der französischen Gesandtschaft in der Schweiz zu versehen, wodurch seine Eigenschaft als französischer Bürger anerkannt wird.

2) Auf diese Erklärung hin, welche in der Canzley aufbewahrt bleibt, wird ihm eine Bewilligung erteilt, welche ihn in den Genuß aller derjenigen Rechte setzt, die der 12. Artikel des Allianz-Traktats mit der französischen

Republik vom Jahr 1803 den französischen Bürgern in der Schweiz zusichert.

3) Für diese Bewilligung wird einstweilen eine Gebühr von 43 bis. erlegt.

4) Gedachte Bewilligung soll alljährlich, und wenn der Impetrant seinen Aufenthaltsort verändert, bei Strafe der Ungültigkeit, visirt werden.

5) Für jede solche Visirung bezahlt er eine Gebühr von einer Schweizerfranken.

6) Falls sich ein französischer Bürger mit einer Cantons-Angehörigen verehelichen will, so soll er ebenfalls sowohl eine Erklärung der französischen Gesandtschaft in der Schweiz vorweisen, worin seine Verlobte und zukünftigen Kinder als französische Bürger anerkannt werden; alsdann auch einen Schein über seine Verkündigung in der Heimath, im Falle solche daselbst üblich ist, und er nicht eine ausdrückliche Dispensation davon erhält.

7) Diese Erklärung samt dem Verkündigungsscheine soll in der Canzley aufbewahrt, und ihm dann eine Heirathsbewilligung ertheilt werden, worin ausdrücklich bestimmt wird, daß die Ehe nur nach vorgegangener Verkündigung in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, so wie in demjenigen seiner Verlobten und in ihrer Heimath, eingesegnet werden könne.

8) Für die Bewilligung wird eine Gebühr von vier Schweizerfranken erlegt.

9) Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, allen Oberämtern zur Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt, und der Justiz- und Polizey-Rath mit Vollziehung derselben beauftragt werden.

Gegeben in Bern, den 11. Januar 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
Der Rathsschreiber,
Gruher.

Tarif der Emolumente
für
das Appellations-Gericht, die Oberamtleute,
Amtsgerichte, Amtsschreiber und Notarien
des Kantons Bern.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern, thun fund hiermit:

Demnach der große Rath wegen der veränderten Zeit-
umstände nöthig erachtet hat, die Verordnung wegen der
Amtsschreiber in etwas abzuändern, sodann alle Gerichts-
und andere Emolumente, welche in dem Canton Bern
erhoben werden, auf einen bestimmten übereinstimmenden
und den gegenwärtigen Zeiten angemessenen Fuß sezen zu
lassen, damit einerseits alle Beamte für ihre Bemühungen

die billige Belohnung erhalten, anderseits aber Federmann wissen möge, was für Emolumente zu bezahlen seyen; ein jeder auch vor allen unbilligen und übermässigen Forderungen gesichert werde: Als haben Wir, zufolge der Uns von dem großen Rath am 27. und 28. Christmonat 1803 hierzu ertheilten Begwältigung, so wie in Befolgung der in dessen Dekret enthaltenen Vorschriften, die Uns aufgetragene Revision der vormaligen Tarife vorgenommen, demnach die diesorts erforderlichen Vorschriften und Emolumente festgesetzt, den Zeitpunkt der Einführung und Befolgung derselben auf den ersten März des laufenden Jahres 1804 bestimmt, und ihre Dauer auf eine Probezeit von sechs Jahren beschränkt; überhaupt dann festgesetzt und verordnet, was hier von einem zum andern folgt, wie Wir dann

Verordnung:

I. Titel.

Amtsschreiber und Amtsnotarien.

1. Das ausschliessliche Stipulations-Recht für alle notarialischen Akten soll vom ersten März 1804 an, für den ganzen Canton Bern, den Amtsbezirken nach, eingetheilt seyn, und in jedem derselben dem geordneten Amtsschreiber und den besonders dazu zu ernennenden Amts-Notarien zustehen.

2. Zu dem Ende werden Wir in jedem Amtsbezirke, außer dem Amtsschreiber, je nach den Umständen annoch zwei oder mehrere stipulirende Amts-Notarien bestellen.

3. Es sollen die Amtschreiber und bestellten Amts-Notarien einzig und allein befugt seyn, in den Aemtern, wofür sie bestellt sind, alle Contrakten und Instrumente zu empfangen und zu versetzen, die nach der Gerichtssatzung und dem Tarif notarialiter ausgesetzt werden müssen, oder deren notarialische Ausfertigung die Partheyen freiwillig anbegehrn.

4. Dem Amtschreiber insbesondere kommt aber das Recht und die Pflicht zu, die oberamtliche Audienz, die Verhandlungen des Amtsgerichts, und wo er zugleich Gerichtschreiber ist, auch die der Gerichte, einzig und ausschließlich zu verschreiben, und alles das zu fertigen, was seiner Stelle als Amtschreiber oder Gerichtschreiber nach bisheriger Uebung anhängig ist.

5. Hingegen aber sollen weder die Amtschreiber noch die Amts-Notarien befugt seyn, die Amtsangehörigen anzuhalten, diejenige Verhandlungen bey ihnen ausfertigen zu lassen, wozu die Gerichtssatzung und der Tarif selbige nicht ausdrücklich verbindet.

6. Allen andern Schreibern und Notarien wird deswegen verboten, in den Aemtern, wofür sie nicht bestellt sind, einige Contrakten oder Instrumente zu empfangen und zu verschreiben, noch einige von der amtlichen Audienz oder Gerichtsstellen des Amts abhangende Scripturen zu versetzen; alles bey Strafe der Erziehung des Schadens, so daraus entstehen könnte, auch zwanzig Pfunden Buße von jedem, dem zuwider versetzten Instrument oder Schrift; von welcher Buße ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel dem betreffenden Amtschreiber, und ein Drittel dem Verleider zukommen wird.

7. Ueberdies soll der fehlbare Schreiber, das Schreib-Emolument von einer dieser Ordnung zuwider verfertigten Schrift oder Instrument, dem Amtschreiber des Orts gut machen, und es ihm so ersezzen, als wenn er solches selbst ausgefertigt hätte.

8. Auf alle notarialiter ausgefertigten Instrumente und Contrakten, wie auch auf alle Sprüche, Urkunden und Scheine, desgleichen auf alle Abschriften, Extrakte und andere Schriften, sollen die Amtschreiber und Amts-Notarien die bezogenen Schreib- und Siegel-Emolumente aussetzen, und zwar aussen an der Schrift an einem solchen Orte, daß es gleich in die Augen falle.

9. Die Gebühren, welche nicht ihnen selbst zukommen, sondern die sie zu obrigkeitlichen Handen, oder dem Oberamte oder dem Amtschreiber zu verrechnen haben, sollen die stipulirenden Notarien und insbesondere die Amtschreiber, getreulich verrechnen, und den betreffenden Personen alsgleich zustellen. Zu dem Ende sollen die einen wie die andern Bürgschaft leisten, und zwar die Amtschreiber, je nach der Größe ihres Amtes, von viertausend bis zwölftausend Franken; die Amts-Notarien dann dreytausend Franken.

10. Es werden die Amtschreiber und Amts-Notarien ernstlich angemahnt, in denjenigen Fällen, wo die Emolumente nach dem Halt der Bogen und Seiten bestimmt sind, sich einer gewissenhaften und nicht allzusehr ausgedehnten Schreibart zu befleischen, auch ihre Substituten ebenfalls hierzu anzuhalten. Insgemein sollen sie auf jede ganz überschriebene Seite wenigstens 500 bis 600 Buchstaben setzen.

11. Es sollen die Amtschreiber ihre Substituten selbst besolden; für selbige dann soll weder von ihnen noch von ihren Prinzipalen, kein Emolument eingeführt, bezogen, noch gefordert werden.

12. Die Amtschreiber sollen ihren Stellen selbst vorstehen, und es wird ihnen bestimmt untersagt, ihre Amtschreibereyen an irgendemanden zu verpachten.

13. Allen Amtschreibern und Amts-Notarien, auch ihren Substituten und Gehilfen, wird ernstlich verboten einigen Parthenen, wer sie immer seyn möchten, Prozeduren oder andere Rechtsschriften, von welcher Art sie wären, zu versetzen, vielwenigeremanden vor den oberamtlichen Audienzen oder vor dem Amtsgerichte zu assistiren.

14. Alle Scheine, Urkunden, Urtheile und Sprüche, die vor der oberamtlichen Audienz, vor dem Amtsgerichte oder von Geldsverordneten ausgefällt werden; wie auch alle Contrakten und Instrumente, die notarialisch ausgesertigt werden, die Hauptdoppel wie die Nebendoppel und Abfertigungen, sollen unter das oberamtliche Siegel gestellt, auch von den Amtschreibern und Amts-Notarien den Parthenen nicht unbesiegelt herausgegeben werden, bei Strafe der Ersezung des Schadens und Nachtheils, soemanden daraus zuwachsen könnte.

15. Hierunter sind jedennoch die Obligationen, Reversen, Quittanzen, Bürgschafts-Briefe und vergleichen Schriften nicht begriffen.

16. Die gerichtlichen Akten kommen zwar überhaupt nur unter das Siegel des Gerichtsstatthalters; wenn es

aber Geldaufrückscheine, Verbürgungsschriften, Gültbriefe, Kauf- und Tauschbriefe, Steigerungsbriebe, in einem Wort, Contrakten sind, die eine Handänderung von Liegenschaften betreffen, so müssen sie noch mit dem oberamtlichen Siegel versehen werden.

17. Ferner wird allen Amtschreibern und Amts-Notarien ernstlich verboten, von irgend einer Audienz- oder gerichtlichen Verhandlung, noch sonst von irgend einem Contrakt, Instrument oder anderer Schrift, die unter das oberamtliche Siegel gehört, vor deren Besiegungemanden weder Auszüge noch Abschriften zu ertheilen; auch weder Colloktionen noch Anweisungen zur Geduldemanden vor der Passation des Geldstags-Nodels herauszugeben; gleichfalls bey Strafe der Verantwortung für alles, so daraus entstehen wird.

18. Damit die Parthenen zu rechter Zeit gefertiget, und alles seiner Zeit gehörig besiegelt werden könne, sollen die Amtschreiber und Amts-Notarien schuldig und verbunden seyn, inner nachgesetzter Zeit, die vorfallenden Schriften jeweilen auszufertigen; unterlassenden Falls aber sollen sie für allen Schaden und Nachtheil gut stehen und verantwortlich seyn, so aus der Verzögerung entstehen könnte.

A. In Appellations- und Refurs-Sachen sollen die Urtheile, so weiter gezogen werden möchten, so wie die Urkunden, die im Lauf eines Prozesses ausgefällt werden, längstens in Zeit von acht Tagen, von erlangenem Urtheil an zu rechnen, in gehöriger Form gefertiget, und in zweymal vier und zwanzig Stunden

nach derselben Fertigung, gebührend besiegelt und den Parteyen, so sich darum anmelden, herausgegeben werden. In Prozessen, die gastrrechtlich verführt werden, verbleibt es bey den in der Gerichtssatzung vorgeschriebenen Terminen.

B. Andere Urkunden und gerichtliche Scheine längstens inner vierzehn Tagen, von der Zeit an gerechnet, da selbige gefällt worden.

C. Instrumente und Contrakten, so notarialiter ausgefertigt werden, vom Tage der Angabe an gerechnet, wo möglich in Monatsfrist, auf das späteste aber auf diejenige Zeit, wo sich das erste Gericht versammeln wird; da dann die vor dem Gericht gefertigten Contrakten jeweilen inner 14 Tagen sollen ausgefertigt, eingeschrieben und besiegelt werden.

D. Testamente, Codicille und andere Vergabungen von Todes wegen, sollen, vom Tage der Angabe an gerechnet, längstens inner drey Tagen Zeit ausgefertigt und besiegelt werden.

19. In jeder Amtsschreiberen soll die gehörige Anzahl von Hypotheken-Protokollen gehalten werden, und zwar für jede Kirchgemeinde ein besonderes Protokoll.

II. Titel.

Bewilligungen der Oberamtleute.

1. Für alle und jede Arten von Bewilligungen, welche von den Oberamtleuten ertheilt werden, es sey zu Citationen und Notifikationen, für Pfandsforderungen, Lei-

stungen, Publikationen und dergleichen, gebührt dem Oberamtmann, wenn ein mehreres nicht besonders verordnet ist, 3 Bzen.

2. Für folgende Bewilligungen kann der Oberamtmann ein höheres Emolument erheben; als:

a. Für ein Rogatorium, von einer jeden Person, die aus einer andern Gerichtsbahn rogirt, oder vor einen äussern Richter vorgeladen wird, 7 Bz. 5 Rp.

Wird ein Richter jemanden von Amtes wegen (ex officio) rogiren; so soll der andere Richter das Rogatorium ohne Entgeld gestatten.

b. Für Pfand auszutragen, 7 Bz. 5 Rp.

c. Für die Bewilligung der drey Abboten von zubekannten Unterpfändern, für alle dreymal zusammen in allem 9 Bz.

d. Für einen gemeinen wie für einen verstärkten Leibhaft 1 Fr. 5 Bz.

e. Für einen Arrest anzulegen . . . 7 — 5 Rp.

f. Für die Bewilligung einer Schätzung 7 — 5 —

g. Für ein Verbot anzulegen . . . 7 — 5 —

Es soll aber dieses Emolument nur von jedem Verbot, so ertheilt wird, und nicht von jeder Person, so interessirt ist, erhoben werden.

h. Für die Abhaltung einer Steigerung um Fahrhabe oder liegende Güter 1 Fr. 5 Bz.

i. Für die Abhaltung eines Freyschiesset 1 — 5 —

3. An den Orten, wo bishin für eine der hievor genannten Handlungen keine oberamtliche Bewilligung erforderlich war, da mag es bey der alten Uebung sein Bewenden haben.

4. Werden hievor stehende Bewilligungen von dem Amtsschreiber geschrieben, so gebührt ihm von jeder geschriebenen Seite 2 Batzen.

III. Zitel.

Siegelgelder der Oberamtleute.

1. Für die Aufdrückung des Siegels, es sey nun zu Bekräftigung ausgefällter Sprüche, Urtheile und Urkunden, oder um Bittschriften und Vorstellungen den Zutritt vor die Regierung und deren Departements zu verschaffen, oder bey Legalisationen, zu Besiegung von Attestationen und dergleichen, gebührt dem Oberamtmann, wenn ein mehreres nicht besonders verordnet ist, 3 Bz.

2. In folgenden Fällen kann der Oberamtmann ein höheres Siegelgeld erheben; als:

- a. Von den gastgerichtlichen Urkunden 7 Bz. 5 Rp.
- b. Für die Besiegung eines Lehrbriefes, wenn die Parthen die Besiegung verlangt, 7 Bz. 5 Rp.
- c. Für die Besiegung eines Bürgerbriefes 1 Fr. 5 Bz.

3. In Unglücksfällen und Armensachen soll kein Siegelgeld erhoben werden.

4. In Fällen, wo die Aufdrückung des amtlichen Siegels weder gesetzlich vorgeschrieben, noch allgemeinen Herkommens ist, soll die Besiegung Niemanden aufgedrungen werden.

5. Von Gült- und Schadlos-Briefen oder dergleichen Versicherungsschriften, dann von Kauf- und Tausch-Briefen.

auch Steigerungs- und Gantsteigerungsbriefen, von sogenannten Fertigbriefen, von Schätzungs- und Schleißbriefen, wie auch von Theilungen und Erbauskausbrieten, soll für die Besiegung des Hauptdoppels bezahlt werden:

Wenn der Betrag der Summe unter 4000 Franken ist,
3 Bz.

Wird aber die Summe 4000 Franken betragen oder übersteigen, alsdann von jedem vollen 1000 Fr. ein Bahnen; doch darf das Siegeld, die Summe mag noch so groß seyn, niemals den Betrag der 15 Bz. übersteigen.

6. Von den Nebendoppeln und Abfertigungen gebührt dem Oberamtmann für sein Siegel von einer jeden nur halb soviel als von dem Hauptdoppel.

7. Von Testamenten, Codicillen und andern Vergabungsschriften, wie auch von Ehebriefen, Eheverkommnissen und Verpfändungsbriefen, gebührt dem Oberamtmann für sein Siegel mehr nicht als 7 Bz. 5 Rp.

IV. Titel.

Vogts- und Waisensachen.

1. Die Vogtswahlen sollen von der Ehrbarkeit oder Gemeinde ohne Entgeld gemacht, auch ohne Entgeld dem Oberamtmann eingegeben werden, welcher ebenfalls ohne Entgeld den Vogt ernennen soll.

2. Für den Vogtszettel soll bezahlt werden:

Dem Oberamtmann für die Besiegung 3 Bz.

Dem Amtschreiber für die Ausfertigung 4 Bz.

3. Ist der Vogt in einem andern Amte wohnhaft, so gebührt dem Oberamtmann dessenigen Amtsbezirkes, wo er sesshaft ist, für die Bewilligung, den Vogtszettel durch den Weibel anlegen zu lassen, 3 Bz.

4. Wenn Vögte zu Freiungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage und dergleichen Verhandlungen gehört werden; so kann der Richter für die Bewilligung, ihnen das Bott durch den Weibel anlegen zu lassen, beziehen, 7 Bz. 5 Rp.

5. Ist das Vermögen der Pupillen nur 1000 Franken und darunter, so soll kein Emolument für die Vogtszettel bezahlt werden.

6. Wenn Vögte bey dem Oberamtmann oder vor der Ehrbarkeit sich Raths erholen, sollen selbige jederzeit ohne Entgeld geneigtes Verhör und Wegweisung erhalten.

7. Werden die Vögte ihre Rechnungen in der Amtsschreiberey verfertigen lassen; so mag dieselbe für den Aufsatz und die Ausfertigung zweyer Doppel fordern, von der Folio-Seite eines jeden Doppels 2 Bz.

8. Bey der Passation der Vogts-Rechnungen gebührt dem Oberamtmann für die Erdauerung und Passation, dem Amtsschreiber aber für die Berechnung, Ablesung und gehörige Einschreibung, in allem, was hienach vorgeschrieben ist.

a. Wenn das fruchtbare Vermögen nur 1000 Franken und darunter ist, nichts.

b. Wird das fruchtbare Vermögen über 1000 Fr. bis auf 5000 Fr. steigen, alsdann

Dem Oberamtmann 7 Bz. 5 Rp.

Dem Amtsschreiber . 7 — 5 —

Dem Weibel . . 2 — 5 —

c. Steiget aber das fruchtbare Vermögen über 5000 Franken, so mag alsdann über dieses festgesetzte Emolument aus, annoch gefordert werden, von jenen über jene 5000 Fr. vorhandenen 1000 Fr. für

den Oberamtmann 2 Bz. 5 Rp.

den Amtsschreiber 2 — 5 —

den Weibel . . 1 — 5 —

9. In keinem Fall soll doch, das Vermögen mag so hoch steigen als es will, für die Passation einer Vogtsrechnung ein mehreres bezogen werden, als:

Von dem Oberamtmann höchstens 7 Fr. 5 Bz.

Von dem Amtsschreiber höchstens 7 — 5 —

Von dem Weibel höchstens . . 1 — 5 —

10. An denjenigen Orten, wo die Weibel den Rechnungsablagen nicht bewohnen, soll ihr Emolument zurückbleiben.

11. Den Vorgesetzten, so der Rechnungsablage bewohnen, mag der Oberamtmann, nach Maasgabe ihrer Entfernung und Zeitverlusts, wie auch nach den Vermögensumständen der Pupillen, von jeder Rechnung das Billige sprechen, von 5 Bz. bis höchstens 2 Fr. 5 Bz.

12. Damit man die Unkosten der Vogtsrechnungen beysammen sehen könne, sollen selbige jederzeit spezifizirt und besonders in der Rechnung ausgesetzt werden.

V. T i t e l.

R e c h t s f a c h e n.

1. Wenn der Oberamtmann als Friedensrichter handelt; so haben die Partheyen folgende Emolumente zu bezahlen:

Dem Oberamtmann für die Bewilligung der Citation
3 Bz.

Dem Weibel, dieselben anzulegen, 3 Bz.

Bei dem Verhör selbst zahlt jede Parthey:

a. Dem Oberamtmann als Friedensrichter, in sofern die Partheyen durch einen Compromiß oder Spruch auseinander gesetzt werden, 4 Bz., also zusammen 8 Bz.

Für die Besiegung der allfällig ausgefertigten Schriften, von jedem Doppel 3 Bz.

b. Dem Schreiber für das Conzept, in allen obigen Fällen 7 Bz. 5 Rp., thut zusammen 1 Fr. 5 Bz.

Wenn aber die Verhandlung von der einen oder andern Parthen schriftlich gefordert wird, so soll dafür von jedem Doppel bezahlt werden 5 Bz., zus. 1 Fr.

Und wenn selbige mehr als zwey Seiten hältet, von jeder mehreren Seite 2 Bz.

c. Dem Weibel für seine Abwart bei dem Verhör, von jeder Parthen 2 Bz., thut 4 Bz.

Wenn eine Parthen auf die Tagkosten schließt, und ihr dieselben von dem Oberamtmann zugesprochen worden; so wird er zugleich die von daher zu bezahlende Summe bestimmen, indem in diesem Falle keine Kostenslisten gemacht, auch keine Moderations-Gebühren gefordert werden sollen.

Alle vorstehenden Emolumente sind von jeder Parthen zu beziehen; es soll aber unter keinem Vorwand ein mehreres gefordert werden

2. In allen Civil-Streitigkeiten, die unter die Competenz des Oberamtmanns gehören, und in welchen er absoluter Richter ist, wird von jedem Spruch der geschrieben wird, ohne Ausnahme, es mag kurz oder weitläufig seyn, von jeder Parthen bezahlt:

Dem Oberamtmann Spruchgeld 5 Bz., thut 1 Fr.

Dem Schreiber für Abwart und Conzept 7 Bz. 5 Rp., zusammen 1 Fr. 5 Bz.

Dem Weibel für Abwart 2 Bz., zusammen 4 Bz.

3. Wird eine Parthen in die Kosten verfällt; so wird der Oberamtmann die von daher zu bezahlende Summe zugleich mitbestimmen, indem in diesen Fällen keine Kostenslisten gemacht, auch keine Moderations-Gebühren gefordert werden sollen.

4. Mit diesem Emolument sollen sich Unsere Oberamtleute, Schreiber und Weibel begnügen, und in keinen Fällen ein mehreres Spruch-Emolument erheben.

5. In allen, die oberamtliche Competenz übersteigenden Civil-Streitigkeiten, wovon jedoch die Prozeduren vor dem amtlichen Verhör instruirt werden, wird von jedem Spruch oder Urkunde, so ausgefertigt wird, es mag kurz oder weitläufig seyn, von jeder Parthen bezahlt:

Dem Oberamtmann Spruchgeld 5 Bz., thut zusammen 1 Fr.

Dem Schreiber für Abwart und Conzept, 7 Bz. 5 Rp., zusammen 1 Fr. 5 Bz.

Dem Weibel für Abwart, 2 Bz., zusammen 4 Bz.

Wenn eine Parthen auf die Tagkosten schließt, und ihr dieselben von dem Oberamtmann zugesprochen werden; so wird er zugleich die von daher zu bezahlende Summe bestimmen, indem in diesen Fällen keine Kostenslisten gemacht, auch keine Moderations-Gebühren gefordert werden sollen.

6. Von jeder Kundschafft, die verhört wird, wie auch von einer jeden, die den Eid schwört, gebührt:

Dem Oberamtmann für das Verhör oder Beeidigung
8 Bz.

Dem Schreiber für die Abwart und Aufsatz, 4 Bz.

7. Für die Unterweisungszettel, so an die Pfarrer abgehen, gebührt von jeder Person, die unterwiesen wird:

Dem Richter für die Besiegung 3 Bz.

Dem Schreiber für die Ausfertigung 4 Bz.

8. Von einer jeden Person, die im Eid unterwiesen wird, gebührt dem Pfarrer:

Für die Unterweisung 3 Fr.

Für die Ausfertigung des Zeugnisses 5 Bz.

9. Für die Überweisung einer Prozedur an das Amtsgericht, zu Ausfällung seines Spruches oder Urtheils samt Tagansetzung, gebührt:

Dem Oberamtmann von jeder Parthen 5 Bz, thut zusammen 1 Fr.

Dem Amtsschreiber für die Verfertigung des Notulus der sämtlichen Prozessschriften, samt seiner Bemühung dieselben in Ordnung zu legen, von jeder Parthen, je nach der Größe des Notulus, von 1 Fr. bis 2 Fr.

Dem Weibel für selbige in Circulation zu setzen, für jeden Amtsrichter fünf Bazen, welch letzteres Emolument aber nicht von jeder Parthen insbesondere zu bezahlen ist.

10. Für das Moderateiren eines Kostenverzeichnisses gebührt :

Dem Oberamtmann für die Moderation, 1 Fr. 5 Bz.

Dem Schreiber für die Rechnung und Abwart,
7 Bz. 5 Rp.

Dem Weibel für die Abwart, 4 Bz.

11. Uebersteigt die Kostensliste die Summe der 100 Franken, so wird für das zweyte und jedes folgende Hundert Franken dem Oberamtmann annoch bezahlt, 3 Bz. Doch soll das ganze Moderations-Emolument, die Kostensliste mag noch so groß seyn, in keinem Fall den Betrag von zehn Franken übersteigen.

Dem Schreiber gebührt die Hälfte von dem, was der Oberamtmann zu beziehen hat, und sein ganzes Emolument kann also nie den Betrag von fünf Franken übersteigen.

Dem Weibel gebührt nie mehr als die oben ausgesetzten vier Bazen.

12. Das Moderations-Emolument wird von derjenigen Parthen erhoben, welche die Kosten zu fordern hat; es soll aber der Betrag der Moderations-Kosten in der Kostensliste ausgesetzt und zu den Prozeßkosten geschlagen werden.

13. Wenn das Amtsgericht in Civil-Streitigkeiten, es sey in der Hauptsache, oder in Beyhändeln, ein Urtheil ausfällt; so bezahlt jede Parthen :

Dem Amtsgerichte für Siz- und Urtheilsgeld, 5 Fr.,
thut zusammen 10 Fr.

Dem Schreiber für Abwart und Conzept, 1 Fr. 5 Bz.,
thut zusammen 3 Fr.

Dem Weibel für Abwart 5 Bz., thut zusammen 1 Fr.

14. Wird ein Urtheil des Amtsgerichts weiter gezogen; so hat der Refurrent, für die Gestattung oder den Abschlag des Refurses, samt däheriger eigenhändiger Einschreibung in das Urkund, an den Oberamtmann zu bezahlen, 4 Fr.

15. Ist der Oberamtmann anwesend, so soll die Angabe des Refurses bei ihm selbst geschehen, und derselbe ist verbunden, die Gestattung oder den Abschlag selbsten in das Urkund einzuschreiben. Es ist also dem Schreiber von daher kein Emolument zu entrichten. In Abwesenheit des Oberamtmanns aber mag der Refurs in der Amtsschreiberen angegeben werden, welche die Zeit der Angabe in das Urkund schreiben wird, und dafür zu ziehen hat 5 Bz.

Nachwärts muß aber das Urkund dem Oberamtmann selbst zugestellt werden, damit er gegen Erlag des obbestimmten Emolumenta die Gestattung oder den Abschlag einschreibe.

16. Unter dem Titel von Erscheinung oder Zutritt vor dem Richter soll Niemanden etwas gefordert, und dergleichen Emolumente sollen als verbotene Audienz-Gelder angesehen werden; Unsere Oberamtleute werden also für alle Verhandlungen keine andere Emolumente erheben, als solche, die in gegenwärtigem Tarif ausgesetzt und bestimmt sind.

VI. Titel.

Polizeysachen.

1. Wenn ein Oberamtmann auf Begehren einer Parthen Temanden in Eidespflicht aufnimmt, wie die Bannwarten der Gemeinde- und Partikular-Waldungen, und in andern Fällen mehr, so gebührt von jeder Person, so beeidiget wird:

Dem Oberamtmann für die Beeidigung und Besieg-
lung des Patents, 1 Fr.

Dem Schreiber für die Abwart, die Aussertigung des
Patents, und dessen Einschreibung in ein dafür
zu führendes Buch, 1 Fr. 5 Bz.

2. Wird Temand auf Begehren einer Parthen in
Gelübd aufgenommen, so gebührt dem Oberamtmann von
jeder Person, die geloben muß, 4 Bz.

3. Für die Einschreibung eines Lehenträgers in die
Urbarien, wird, nebst vorstehendem Gelübde-Geld, annoch
zu bezahlen seyn, 4 Bz.

4. Will Temand die Schloß-Urbarien aufschlagen
lassen, der zahlt dem Oberamtmann für jedesmal 5 Bz.

5. Derjenige, so in der Amtschreiberey die Bücher
aufschlagen läßt, soll für jedesmal bezahlen 5 Bz.

Würde aber aus Mangel genugssamer Anzeige ganze
Stunden und mehr damit versäumt; so kann nach Maas-
gabe des Zeitverlusts auf das höchste gefordert werden
1 Fr. 5 Bz.

6. Für einen Heimathschein gebührt:

Dem Oberamtmann für die Besiegung 3 Bz.

Dem Pfarrer für die Aussertigung 7 Bz. 5 Rp.

7. Für Hinterlagen mag von dem hinterlegten Gut, es sene Geld- oder Zinsschriften, für die Bewahrung desselben, von jedem Jahr allemal eins vom Hundert gefordert werden; wird aber das hinterlegte Gut nicht über ein Jahr hinter dem Richter bleiben, so gebührt dem Richter, die Zeit der Verwahrung mag kurz oder lang seyn, gleichfalls eins vom Hundert.

Werden aber statt Geld oder Zinsschriften, Bürgschaftsscheine hinterlegt; so hat der Richter statt eins vom Hundert, je ein Quart vom Hundert zu fordern.

8. Für ein Wein-Certifikat, wo dieselben üblich sind, gebührt:

Dem Schreiber für dessen Ausfertigung, 4 Bz.

VII. Titel.

G e l d s t a g s s a c h e n.

1. Für die Bewilligung eines Beneficii Inventarii, einer Geldstags-Revision, oder Aufhebung eines Geldstags, gebührt dem Oberamtmann 1 Fr. 5 Bz.

2. Von einem jeden Geldstag mag der Oberamtmann erheben:

a. Wenn das vorhandene Vermögen eines Bergeldstagers 2000 Fr. und darunter ist, 5 Fr.

b. Wenn es aber 2000 Fr. übersteigt, 10 Fr.

3. Für dies Emolument soll der Oberamtmann auch schuldig seyn, bey der Passation des Geldstags die Kosten zu examiniren, zu erdauern und allenfalls zu ermäßigen.

4. Dies Emolument soll dem Oberamtmann für alle seine Bemühungen, die er mit dem Geldstag haben wird, bezahlt werden, und sollen mithin demselben, weder für die Bewilligung des Geldstags, der Steigerungen, der Publikationen, der Schäfer, der Geldsverordneten, für die Passation des Geldstags, noch irgend andere dergleichen Bemühungen mehr, weder Emolumente noch Siegeld bezahlt werden.

5. Für einen jeden Tag, den die Geldsverordneten und der Schreiber mit Untersuchung des Bergeldstagers Hausbücher und Schriften, Verzeichniß des Vermögens und der Schulden, Schätzung und Steigerung der Fahrhabe und liegenden Güter, wie auch mit Anweisung der Gläubiger zubringen werden, gebührt ihnen, mit Begriff der Zehrung, 1 Fr. 5 Bz.

6. Wenn sie aber wegen dem Geldstag reisen müssen, so gebührt ihnen für jeden Tag, den sie in diesen Verrichtungen zubringen, mit Begriff ihrer Verköstigung:

Den Geldsverordneten 4 Fr.

Dem Schreiber . . . 6 Fr.

7. Hierunter soll ihr Tag- und Reitlohn, und Pferdelohn, wie auch der ganze Unterhalt, dergestalten begriffen seyn, daß nicht das wenigste mehr für die Reisekosten admittirt werden soll.

8. Den Weibeln und Gerichtsbedienten, so bey den Geldstagen gebraucht werden, soll der gleiche Taglohn wie den Geldsverordneten entrichtet werden.

9. Es soll aber dieser Tag- und Reitlohn nicht nur überhaupt in den Geldstag-Rodel getragen, sondern jederzeit

zeit spezifizirt ausgesetzt werden, was für Tage es gewesen, und in welchen Verrichtungen ein jeder selbige angewendet habe.

10. Den Geldstags-Nodel aufzusezen, einzurichten, und in zwey Doppeln auszufertigen, mag der Schreiber für seine diesörtige Bemühung erheben, vom Bogen eines jeden der benden ausgefertigten Doppel, 1 Fr.

11. Es sollen aber die in dem Geldstags-Nodel etwa leer gelassenen Seiten jedennoch nicht gerechnet und der Geldstags-Nodel allezeit paginirt werden.

12. Die Anweisungen zur Geduld sollen nicht auf besondere Seiten, sondern sogleich unter die Ansprache und soweit möglich auf die gleiche Seite, gesetzt werden.

13. Auch sollen die Schuldtitel nicht nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalte eingetragen, sondern nur der Hauptinhalt Auszugsweise, mit Benennung des Unterpfandes oder der habenden Sicherheit, jeder Ansprache beygesetzt werden.

14. Desgleichen sollen alle Eingänge und dergleichen unnöthige Sachen ausbleiben.

15. Hingegen soll auf dem Titelblatt der Name der Geldsverordneten stehen, und jeweilen die Publikation und Befehlzettel auf der ersten Seite wörtlich eingeschrieben werden.

16. Der Geldstags-Nodel soll in sich halten: ein Inventarium des Vermögens und der Schulden, nebst beygefügter Taxe oder Kaufsumme der Effekten und liegenden Güter; dann die eingegebenen Ansprachen und Anweisung derselben; die liegenden Güter sollen mit ihren Anstößern

beschrieben, und auf diese Weise in den ausher gegebenen Collofationen eingebracht werden; die Geldstagskosten sollen insgesamt beysammen, und alle Kosten und ausgegebenes Geld wohl spezifizirt und nicht nur überhaupt eingebracht werden, damit der Richter bey der Passation alles wohl examiniren und erdauern könne. Zu dem Ende soll eine Bilanz über das Vermögen und die Schulden, auch eine Tabelle beigefügt werden, um wie viel und worauf ein jeder follozirt worden, und was der Verlust seye.

17. Von einer jeden Publikation soll bezahlt werden:

Dem Schreiber für die Ausfertigung 4 Bz.

Dem Pfarrer für die Verlesung . . . 2 Bz.

Dem Weibel für die Anschlagung eines jeden Doppels, 4 Bz.

18. Es soll auch ein jeder Geldstag durch das Wochenblatt der Hauptstadt publizirt, und dafür bezahlt werden, insgemein 7 Bz. 5 Rp.

Im Fall einer sehr weitläufigen Publikation aber, bis auf das höchste 1 Fr. 5 Bz.

19. In dem Geldtags-Model soll besonders spezifizirt und ausgesetzt werden, an welchen Orten der Geldtag publizirt, wie viel Publikationen für jedes Ort gemacht, und wie viel für jede Publikation bezahlt worden.

20. Von einer jeden Collofation, darinn der Vor-gang und Nachgang stehen soll, gebührt dem Schreiber 5 Bz.

Wenn aber selbige mehr als zwey Seiten hat, von jeder folgenden Seite 2 Bz.

21. Von einer jeden Anweisung zur Geduld gebührt
dem Schreiber für die Ausfertigung 4 Bz.

22. Für das Inventarium soll nichts besonders an-
gesetzt, sondern selbiges bei der Inventorisation, für welche
der Schreiber seinen Taglohn erhebet, alsbald gezogen,
und die Ausfertigung in dem Geldstags - Rodel bezahlt
werden.

23. Hingegen mag der Schreiber für die Errichtung
des Steigerungs-Rodels, soweit er liegende Güter ansiehet,
von jedem Bogen ansehen, 8 Bz.

24. Wenn der Schreiber den Schuldnern in die
Geldstags-Masse Auszüge aus den Hausbüchern zuschicken
muß, um zu erfahren, ob die Schuld richtig seye, oder
nicht, oder um die Bezahlung zu erhalten, mag er für
jede Seite des Auszugs ansehen 2 Bz.

25. Für einen jeden Berichtzettel oder Brief, den
ein Schreiber, wegen dem Geldstag abfassen muß, kann
er ansehen 4 Bz.

26. Der Inventorisation, so wie bei Steigerungen
und Geldstagen, sollen nur die Geldsverordneten beywoh-
nen; alle andere Vorgesetzte sind unnöthig, und sollen
ausbleiben, auch keine Bezahlung erheben.

27. Der Weibel soll bei der Inventorisation und
Steigerungen für die Abwart und den Ausruf zugegen
seyn.

28. Die beeidigten Schäffer, welche zu Errichtung
der Schätzung über das Geldstags-Vermögen gebraucht
werden, sollen einen Taglohn, eben wie die Geldsverord-
nete, erhalten, und dafür verbunden seyn, ihre Würdigung

über die liegenden Güter, nebst deren Halt, Anstößern und Beschwerden schriftlich einzugeben.

29. Alle Geldstage zu Abnahme der Ansprachen, sollen in den Schlössern oder Landschreibereyen verführt werden; ausgenommen in Fällen, da selbige auf den Tag der Steigerungen gesetzt werden.

30. Bey keinem Anlaß oder Gelegenheit soll auf Unkosten der Geldtags-Masse Speis und Trank aufgestellt, nochemand verköstiget werden.

31. Wohl aber mag bey Steigerung der liegenden Güter ein mäßiger Trunk aufgestellt werden, und dafür ein halber Kreuzer von jeder Crone als ein Geding bey dem Kauf vorbehalten werden, welche der Käufer über die gebotene Kaufsumme aus entrichten soll, um daraus die Kosten der Steigerung zu bestreiten.

32. Allen Personen, so für den Geldtag gebraucht werden müssen, soll man jederzeit einen billigen Taglohn zukommen lassen, daß sie daraus ihre eigene Verköstigung selbst verlegen können, und selbige nicht auf die Geldtags-Masse falle.

33. Alle unnöthige Vakationen sollen mit Sorgfalt vermieden, und Niemanden Taglöhne für solche Verrichtungen bezahlt werden, die mit Gelegenheit, oder durch Briefe, oder durch Absendung eines Expressen hätten gemacht werden.

34. Will jemand sich gebrauchen lassen, zu Gunsten eines Schuldners, mit den Gläubigern zu affordiren, so soll dafür so wenig als für andere Verrichtungen in

Freundlichkeit, einiger Taglohn oder sonst etwas auf Rechnung der Geldtagsmasse bezahlt werden.

35. Die Ansprecher, so auf liegende Güter follozirt werden, oder durch Nachschlagung dazu gelangen, sollen nicht angehalten werden, ein Kauf-Instrument aussertigen zu lassen, sondern ihre in Handen habende Collokatons-Zettel sind genugsame Titel zu einer rechtmässigen Besitzung; diejenigen aber, so liegende Güter an der Geldtags-Steigerung erhandeln, sollen dafür Kaufbriebe zum Beweis des Eigenthums aussertigen lassen, und dafür das bestimmte Schreib- und Siegeld bezahlen.

36. Die Geldtags-Nodel sollen jederzeit inner Monatsfrist nach dem letzten Geldtag, dem Richter zur Passation vorgelegt werden, welcher diesen Termin auf eine bestimmte Zeit verlängern kann, wenn der Schreiber wegen wichtigen Gründen diese Verlängerung begehren wird.

37. Da der Geldtags-Nodel, nach Vorschrift der Gerichtssakzung, dem Richter zur Erdauerung und Ermässigung der Kosten vorgelegt werden soll; so soll, im Fall der Richter eint- oder andere Artikel der Geldtagskosten herunter setzen oder durchstreichen würde, es dabei sein Verbleiben haben.

38. Würde sich aber jemand über eine solche Ermässigung zu beklagen haben, so kann sich derselbe bey Unserm verordneten Appellations-Gerichte anmelden; welches alsdann das Gemessene verfügen wird.

39. Für die Einschreibung der Passation in beyde Doppel des Geldtags, deren Datum in allen Collokationen,

auch in denen zur Geduld, ausgesetzt werden soll, gebührt dem Schreiber in allem 7 Bz. 5 Rp.

40. Wenn in Geldtags-Sachen Streit entsteht, und die Geldsverordneten, als Richter in erster Instanz, eine Prozedur verführen und urtheilen müssen, sollen sie sich mit dem Schreiber jeweilen in der Amtschreiberey versammeln, und je nach der Entfernung von ihrem Wohnsitz den im 5. oder 6. Artikel bestimmten Tag- oder Reitlohn erheben.

41. Hingegen sollen alle Emolumente dahins fallen, und deren keine, von welcher Natur sie immer wären, bezogen werden, ausgenommen die Ausfertigung und Siegeld der Urkunden, und Weibelverrichtungen, welche auf dem bestimmten Fuße bezahlt werden müssen.

42. Bey Geldtagen, wo kein Vermögen sich vorfindet, soll der Geldtag unentgeldlich verführt und dafür keinerley Emolumente gefordert, sondern nach der Verordnung vom 21. Febr. 1794 verfahren werden.

VIII. Titel.

Büßen und Frevel-Sachen.

1. Wenn der Oberamtmann einen Frevel von amtslicher Pflicht wegen fertiget, und der Beklagte des Frevels geständig ist, so soll der Amtmann kein Emolument beziehen, sondern die in den Gesetzen bestimmte Strafe ohne weitere Kosten noch Spruchgeld diktiren; nur soll der Freveler das Emolument des Weibels für die Anlegung der Citation bezahlen.

2. Wird der geständige Frevler von der diktirten Strafe ein Urkund begehren; so soll ihm ein solches alsbald ohne Bezahlung einiges Emoluments von dem Oberamte zuerkannt werden; doch soll ein solcher Frevler für die Aussertigung des Urkunds das behörige Schreib- und Siegeld bezahlen.

3. Wenn in Frevelfällen ein Urtheil diejenige Strafe übersteigt, welche in der Competenz der Oberamtleute ist, so kann der geständige Frevler ein solches Urtheil refurrieren; in welchem Fall der Oberamtmann für die Einschreibung der Gestattung oder des Abschlags des Refurses in allem zu erheben hat 1 Fr. 5 Bz.

4. In denjenigen Fällen, wo der Beklagte des Frevels nicht geständig ist, mithin nach Vorschrift der 6. und 7. Sazung Seite 476 und 477 der Gerichtssazung berichtet werden muß, kann man benden Partheyen alle diejenigen Emolumente fordern, die in Rechtssachen üblich und bestimmt sind.

5. In Bußen-Sachen soll mit Bescheidenheit verfahren, und in Fällen, so in den Gesetzen und Ordnungen bestimmt sind, sollen niemals größere Bußen diktirt werden, als vorgeschrieben ist.

In wichtigen Fällen aber, da die Strafe durch die Gesetze und Ordnungen nicht ausgedrückt und bestimmt ist, soll kein Oberamtmann die Gewalt haben, die Bußen zu bestimmen; sondern schuldig und verbunden seyn, den Fall umständlich an Uns den kleinen Rath zu überschreiben, Unsere Erkanntniß darüber zu erwarten, und derselben

nachzuleben; in minder strafbaren Sachen aber können die Oberamtleute wohl fortfahren; wie dann die Bußen-Ordnung das mehrere hierüber ausweiset.

IX. T i t e l.

Fiskal- und Criminal-Sachen.

1. Für eine jede Information, die aufgenommen und niedergeschrieben wird, gebührt:

Dem Oberamtmann 1 Fr. 5 Bz.

Dem Schreiber für Abwart und Concept 1 — 5 —

2. Für ein jedes Verhör, das mit einem Gefangenen verführt und niedergeschrieben wird, gebührt:

Dem Oberamtmann 3 Fr.

Dem Schreiber für Abwart und Concept 3 —

3. Bei Confrontationen mag von jeder Person, die mit dem Gefangenen confrontirt, und deren Aussage niedergeschrieben wird, bezogen werden:

Für den Oberamtmann 1 Fr. 5 Bz.

Für den Schreiber, für Abwart und Concept, 1 Fr.
5 Bz.

Die Amtgerichts-Behörde, welche bei Aufnahme einer Information, Verführung eines Verhörs, oder Abhaltung einer Confrontation bewohnen, haben keine Emissions zu beziehen.

4. Für ein Urphed soll bezahlt werden:

Dem Oberamtmann 1 Fr. 5 Bz.

Dem Schreiber . . 1 — 5 —

5. Wird eine Information oder ein Verhör ausgefertigt, so mag der Schreiber von jeder geschriebenen Seite fordern 2 Bz.

6. In dem Falle ein Oberamtmann, Schreiber oder Weibel wegen solchen Geschäften sich von Hause begeben muß, mag je nach Maßgabe der Entfernung und Verköstigung der im X. Titel bestimmte Reitlohn erhoben werden.

7. Wird jemand für Schulden, Verbrechen oder anderer Ursachen halber in Gefangenschaft gesetzt, so ist zu bezahlen:

Für die Einschließung: dem Oberamtmann 7 Bz. 5 Mp.

dem Weibel . . . 7 — 5 —

Für die Löslassung: dem Oberamtmann 7 — 5 —

dem Weibel . . . 7 — 5 —

8. Alle in den sieben vorstehenden Artikeln enthaltenen Emolumente sollen nur bezogen werden, wenn die Person, welcher diese Kosten auffallen, dieselben zu bezahlen im Stande ist; im Falle des Unvermögens soll der Obrigkeit nichts angerechnet werden.

9. Für den Unterhalt eines Gefangenen, der selbst zu bezahlen vermögend ist, mag der Oberamtmann für jeden Tag beziehen 8 Bz.

In dem Falle aber des Unvermögens mag der Oberamtmann für jeden Tag der Obrigkeit anrechnen, mit Inbegriff der Feuerung, 5 Bz.

10. An denjenigen Orten, wo den Weibeln der Unterhalt der Gefangenen obliegt, soll auch denselben das in hievor stehendem Artikel ausgesetzte Emolument heim-

dienen, und unter keinem Vorwand etwas für den Oberamtmann nochemand anders bezogen werden.

11. Einem Weibel, der aus Befehl des Oberamtmanns einen Gefangenen in dem Amte abholen muß, soll für diese Berrichtung mit Begriff seiner eigenen Verköstigung entrichtet, auch im Falle der Gefangene zu bezahlen unvermögend wäre, der Obrigkeit angerechnet werden 2 Fr.

12. Werden Gefangene weiter versendet, so soll solches ordentlicher Weise durch die Landjäger geschehen, welche dafür eine kleine Zulage an ihren Sold erhalten.

13. Die Unterhaltungskosten eines Gefangenen auf der Reise sollen fleißig aufgeschrieben, und die Verzeichnisse dem Oberamtmann eingegeben werden, welcher selbige bezahlen, und im Falle des Unvermögens der Obrigkeit ansehen wird.

X. T i t e l.

Taggelder und Reitlöhne der Oberamtleute, Schreiber und Weibel.

1. Wenn der Oberamtmann, Schreiber oder Weibel für Augenscheine oder andere Berrichtungen von Pflichts wegen, oder auf Begehren der Parthenen, sich von Hause begeben, und sich selbsten unterhalten müssen; so soll für jeden Tag, den sie in solchen Berrichtungen und auf ihre eigene Kosten zubringen, entrichtet werden:

Dem Oberamtmann 16 Fr.

Dem Schreiber . . 8 —

Dem Weibel . . . 3 —

2. Ist die Verrichtung in der Nähe, daß keine Verköstigung nöthig ist, so gebührt ihnen in allem nur die Hälfte, als:

Dem Oberamtmann 8 Fr.
Dem Schreiber . . 4 Fr.
Dem Weibel . . 1 Fr. 5 Bz.

3. Hierunter soll der Tag- und Reitlohn, Pferde und Knechte, und alles dergestalt begriffen seyn, daß unter keinem Vorwande etwas mehr gefordert werden mag; auch soll der Schreiber schuldig seyn, für diejenigen Verhandlungen, für welche er den Tag- oder Reitlohn gienhet, das Concept und den Aufsatz ohne Entgeld zu versetzen.

4. In Criminal-Fällen, wo der Angeklagte keine Kosten zu bezahlen hat, oder dieselben zu bezahlen außer Stande ist, kann nie mehr als die Hälfte der oben ausgesetzten Emolumente obrigkeitlich verrechnet werden.

5. Wenn die Oberamtleute aus obrigkeitlichen Aufträgen in Regierungs- oder Administrations-Geschäften Augenscheine einnehmen müssen, so können sie nichts dafür verrechnen.

XI. Titel.

Scripturen, welche in den Amtsschreibereyen versetzt werden.

1. Für die Aussertigung der Sprüche, Urtheile und Urkunden, so in Rechts- wie in andern Sachen vor der richterlichen Audienz, oder vor Gericht gefällt werden,

mag der Schreiber, wo nicht ein mehreres bestimmt ist, von jedem Doppel fordern 1 Fr. 5 Bz.

Halten aber dieselben mehr als drey Seiten, alsdann von der vierten und jeder folgenden Seite annoch 2 Bz.

2. Die Einverleibung der in das Recht gelegten Akten und Prozedur-Schriften in die Urkunden, soll hinfür abgestellt und verboten, auch einer jeden Parthen Willkür überlassen seyn, davon Abschriften zu nehmen oder nicht. Falls aber eine Parthen davon Abschrift begehrte, soll sie selbige durch die Amtschreiberen versetzen lassen, und dafür bezahlen, mit Begriff der Vidimation, von jeder Seite 3 Bz.

3. Die in das Recht gelegten Schriften soll der Amtschreiber dahin vidimire, daß solches die wahren, auf den gesetzten Tag in das Recht gelegten Schriften seyen, und sie dann nachwärts den Partheyen zu ihrem Gebrauch wieder zurückgeben; für welche Vidimation er zu beziehen haben wird 4 Bz.

Original-Dokumente sollen aber nicht vidimirt werden; maassen es genugsam ist, wenn sie in dem Urkund als in das Recht gelegt deutlich vernamset werden.

4. Die Sprüche und Urkunden sollen wörtlich in das Protokoll getragen und dafür bezahlt werden 5 Bz.

Halten sie aber mehr als zwey Seiten, so kann von der dritten und jeder folgenden Seite annoch gesordert werden 2 Bz.

5. Die Einschreibung der in das Recht gelegten Schriften soll hinkünftig als unnöthig und beschwerlich ausbleiben.

6. Die Kundschafsts - Aussagen sollen den Parthenen abschriftlich zugestellt, auch in der Amtschreiberey eingeschrieben, und dafür bezahlt werden, von jeder Seite 3 Bz.

7. Wenn die eine oder andere Parthen im Laufe eines Prozesses kein Urkund begehren wird, so soll ihr solches nicht aufgedrungen, mithin weder Schreib - noch Siegelgeld dafür bezogen werden.

Bey Absprüchen und Endurtheilen über schriftlich verführte Prozesse, sollen die Parthenen die Urkunden herauszulösen schuldig seyn.

Die Urkunden, so an dem Gastgerichte gefällt worden, soll man hinkünftig nicht mehr doppelt bezahlen.

8. Von Geldaufbruch - und Ablosungsscheinen, sie mögen weitläufig oder kurz seyn, soll für die Einschreibung und Ausfertigung in allem mehr nicht bezahlt werden, als 7 Bz. 5 Rp.

9. Von Verbürgungs - und Autorisations - Scheinen kann in allem mit Begriff der Einschreibung, sie mögen kurz oder weitläufig seyn, bezogen werden 1 Fr.

10. Von Homologations - und Freyungs - Urkunden gebührt dem Schreiber :

Für die Ausfertigung 3 Fr.

Für die Einschreibung 5 Bz.

11. Von Reversen, Uebergaben und Bürgschaftsbriefen, sie seyen weitläufig oder kurz, wenn die Parthenen solche durch die Amtschreiberey verfertigen lassen, ist in allem zu erheben 1 Fr. 5 Bz.

12. Von Quittanzen oder Attestationen, wenn die Parthenen solche durch die Amtschreiberey verfertigen lassen, 7 Bz. 5 Rp.

13. Von einer Legalisation 4 Bz.

14. Von einem Rogotorio 5 Bz.

Von einem Nebendoppel, wenn man eines begeht, 2 Bz.

15. Von einem Lehr- oder Burger-Annehmungsbrieß:

Auf Papier geschrieben . . 3 Fr.

Auf Pergament geschrieben 5 Fr.

16. Für einen Verrufszettel . . 5 Bz.

17. Von einer jeden Publikation 5 Bz.

18. Für ein jedes Verbot, mit Inbegriff der Einschreibung, 1 Fr.

Werden aber mehr als ein Doppel ausgefertigt, als dann von jedem Nebendoppel 4 Bz.

19. Für einen Leibhaft 1 Fr.

20. Will jemand freywillig in der Amtschreiberey eine Supplikation, Memorial oder Lehrbrief verfertigen lassen, so mag für jede Seite gefordert werden 7 Bz. 5 Rp.

21. Für Sachen, die Almosen, Liebesssteuern oder Unglücksfälle betreffen, sollen die Amtschreibereyen nichts fordern, sondern dergleichen Sachen unentgeldlich verfertigen.

22. Für Abschriften oder Extrakte, von jeder Seite 2 Bz.

23. Bey allen und jeden, sowohl in diesem als in andern Titeln vorkommenden Scripturen muß aber das

dazu gebrauchte Stempelpapier noch besonders bezahlt werden, indem dessen Betrag nicht mit unter den Schreibgebühren begriffen ist.

24. Auf allen ausgefertigten Schriften soll jeweilen darauf verzeichnet werden, was sowohl an Schreib- als andern Gebühren, als für den Stempel, bezahlt worden sey; und ist für Gebühren nichts gefordert worden, so ist statt der Taxe, das Wort unentgeldlich bezuzusezen.

XII. Titel.

Notarialische Stipulationen.

1. Von einem Gültbrief oder Schadlosbrief, und vergleichen Versicherungsschriften, wird für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung, außer dem Siegelgeld, in allem ein Halbes vom Hundert bezahlt; das ist, von 100 Franken 5 Bz.

2. Von diesem Emolumente, das der stipulirende Notarius bezieht, erhält:

Der Notarius, welcher den Contrakt stipulirt, es sey nun der Amtschreiber, oder ein anderer mit dem Stipulations-Recht begabter Notarius, drey Viertheile.

Der Amtschreiber für das Certifikat, daß der Contrakt von dem stipulirenden Notarius in das betreffende nach Nummer und Seite anzuzeigende Hypotheken-Protokoll eingetragen worden, und daß in diesem Protokoll keine mehreren Verhaftungen, als die angegebenen, eingeschrieben seyen, wegen der dazherigen Verantwortlichkeit, ein Viertheil.

3. Das Capital mag aber noch so klein seyn, so soll doch für diese sämtlichen Gebühren in allem können gefordert werden 2 Fr.

4. Das Emolument soll der Schuldner bezahlen, und der Schuldtitel dem Gläubiger ohne Entgeld zugestellt werden.

5. Dergleichen Versicherungsschriften sollen, nach Inhalt der Gerichtssatzung, jederzeit notarialiter ausgefertigt werden, und zwar entweder durch den Amtsschreiber des Orts, oder einen Amts- Notarius dessjenigen Amtsbezirkes, in welchem die sämtlichen Unterpfänder oder der mehrere Theil derselben liegen.

6. Von Tausch- Kauf- Steigerungs- Gantsteigerungs- auch sogenannten Fertig- Briefen, wie auch Schätzungs- und Schleiß- Briefen, wird außer dem Siegelgeld für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung, nebst der damit verbundenen Abgabe an die Regierung, in allem bezahlt, Eins vom Hundert; das ist: von jedem Hundert Franken 1 Fr.

7. Diese Gebühr wird im Ganzen von dem Amtsschreiber bey der Herausgabe des Contrakts erhoben, und sie soll spätestens vier Monate nach der Angabe des Contrakts bezahlt werden.

Der Amtsschreiber hat dann die Hälfte davon, oder das Halbe vom Hundert dem Oberamtmann zu obrigkeitlichen Handen zuzustellen; die zweyte Hälfte aber, welche das andere Halbe vom Hundert ausmacht, wird er auf dem gleichen Fuße vertheilen, wie im Art. 2. dieses Titels wegen der Gültbrieße vorgeschrieben ist.

Es erhält also:

Der Notarius, welcher den Contrakt stipulirt, es sey nun der Amtschreiber, oder ein anderer mit dem Stipulations - Rechte begabter Notarius, drey Viertheile.

Der Amtschreiber für das Certifikat, daß der Contrakt von dem stipulirenden Notarius in das betreffende nach Nummer und Seite anzuzeigende Hypotheken-Protokoll eingetragen worden, und daß in diesem Protokoll keine mehreren Verhaftungen, als die angegebenen, eingeschrieben seyen, wegen der daherigen Verantwortlichkeit ein Viertheil.

8. Das Capital mag aber noch so klein seyn, so soll doch für sämtliche diese Schreib- und Controllirungs- Gebühren, in allem können gefordert werden 2 Fr.

Was hingegen denjenigen Theil der Stipulations- Gebühr betrifft, welcher als Abgabe an die Regierung bezahlt wird, so kann in keinem Falle ein mehreres dafür bezogen werden, als das oben ausgesetzte ein Halbes vom Hundert.

9. Von einem Nebendoppel kann an Schreibgebühr nie mehr gefordert werden, als von jeder Seite 4 Bz.

10. Bei solchen Contrakten soll der Käufer jederzeit das ganze Emolument des Eins vom Hundert bezahlen; es sey denn, daß die Contrahenten sich hierüber anders verglichen haben.

11. Bei Tauschbriefen soll jeder Täuscher die oben bestimmten Schreibgebühren nur von dem Werthe seines ertauschten Guts bezahlen, und von der Nachtauschsumme

I.

T

nichts erhoben werden; das zu obrigkeitlichen Handen zu bezahlende ein Halbes vom Hundert aber wird nur von dem Werthe der höher angeschlagenen Liegenschaft bezahlt.

12. Es sollen bey Tausch-Contrakten allezeit beyde Doppel ausgefertigt werden, weil jede Parthen einen Titel für ihr Eigenthum haben muß.

13. Bey Kauf- und Steigerungs-Contrakten ist nur die einfache Ausfertigung nöthig, und zwar zu Handen des Käufers, wenn die Kaufsumme an den Gläubiger zu bezahlen angewiesen oder alsbald ausbezahlt wird: will solchen Falls der Verkäufer auch ein Doppel haben, so wird ihm freystehen, dasselbige ausfertigen zu lassen; bleibt aber noch etwas von der Kaufsumme zu bezahlen übrig, so soll dennzumalen dem Verkäufer der Kaufbrief unter dem Namen Kaufbeyle als ein Schultitell zugestellt und des Käufers Willführ überlassen werden, auch ein zweytes Doppel zu begehren.

14. Von Steigerungs-Rödeln, wo dieselben üblich sind, wird das gleiche Emolument des Eins vom Hundert bezogen, wie oben Artikel 6. wegen der Tausch- Kauf- und Steigerungsbriefen überhaupt vorgeschrieben ist, und es wird dasselbe auf vollkommen gleichem Fuße vertheilt; da dann aber der stipulirende Notarius für seine bey der Steigerung habenden Bemühungen ansehen kann, was oben Titel X. in Betreff der Taggelder und Reitlöhne vorgeschrieben ist.

Werden die Güter nicht eigenthümlich hingegeben, sondern nur der Abnuß Lehensweise versteigert, so soll außer 5 Bz. Siegeld Geld nur ein Halbes vom Hundert als

Schreibgebühr an den stipulirenden Notarius bezahlt werden, mit der Erläuterung: daß dieses Emolument nicht von dem Werthe des Capitals, sondern nur von dem Werthe der für so manches Jahr als das Gut hingeliehen wird, erlösten Zinse erhoben werden soll.

Wird die Steigerung fruchtlos ablaufen, mithin kein Contrakt errichtet werden; so gebührt dem Schreiber für seine mit der Steigerung gehabte Bemühung und Taggeld in allem 4 Fr.

Das Siegeld mit dem Schreib-Emolument für die Steigerungs-Rödel, soll der Versteigerer bezahlen.

Das Haupt-Instrument des Steigerungs-Rodels soll dem Verkäufer zugestellt werden.

Will dannemand einen Titel für sein Eigenthum bekommen, so soll ihm freystehen, einen Kaufbrief ausfertigen zu lassen; dafür wird er aber an Siegeld, Schreib- und Controlle-Gebühren das nämliche Emolument bezahlen, wie von einem gewöhnlichen Kaufbrieffe.

Wird der Versteigerer selbst über einen Theil der verhandelten Güter Kaufbrieffe verlangen, so sollen selbige ausgefertigt, und zwar, im Falle Kaufrestanzen verschrieben bleiben, unter dem Namen Kaufbenle ihm zugestellt werden; wofür er aber kein mehreres Emolument zu bezahlen schuldig ist, als von jeder Seite der Expedition 4 Bz.

15. Alle diese Verschreibungen sollen jederzeit durch einen Notarius geschehen, hinter dessen Bezirk die erhandelten Güter sämtlich, oder der mehrere Theil derselben liegen; massen Niemanden frey stehen wird, einen andern Schreiber zu gebrauchen.

16. Von Theilungen und Erbauskäufen, mag für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung in allem bezogen werden, von dem fruchtbaren Vermögen:

- a. Von dem Hauptdoppel ein Halbes vom Hundert, das ist, von jedem Hundert Franken 5 Bz.
- b. Von einem zweyten oder dritten Doppel, falls solche begeht würden, von jeder Seite 3 Bz.
- c. Von einer jeden Abfertigung, die begeht wird, von jeder Seite 3 Bz.

17. Wird aber das Vermögen, nach Abzug der Schulden, nur 1000 Fr. und darunter seyn, soll alsdann weniger nicht bezahlt werden, als 5 Fr.

18. Mit diesem obbestimmten Emolument sollen sich die Schreiber begnügen, und unter keinem Vorwande mehrere Emolumente noch einigen Tag - oder Reitlohn beziehen, sondern an denjenigen Tagen, die sie mit der Inventorisation oder Berichtigung der Erbschaft außer dem Hause zubringen werden, sich mit freyer Kost und Unterhalt ersättigen.

19. Da nun durch diese Einrichtung, eines um und für das andere genommen, mithin der Reiche für den armen Bedürftigen bezahlt wird, so soll auch der Schreiber des Orts, wo der Erblässer gesessen ist, schuldig und verbunden seyn, in allen denjenigen Fällen, wo durch den 25. 26. und 27. Art. die notarialische Verschreibung angeholt ist, die Theilung nach seinem besten Vermögen zu ververtigen.

20. Es soll aber dies Emolument nur von dem fruchtbaren Vermögen bezogen werden; das ist: von demjenigen, so nach Abzug der Schulden übrig bleiben wird.

21. Bey den Erbauskäufen ist das bestimmte Emolument nur von der Erbauskaufsumme, nicht aber von dem ganzem Vermögen des Erblassers zu beziehen.

22. Wird ein Erbauskauf einer Theilung vorgehen, so soll dafür das Emolument vorerst von der Erbauskaufsumme erhoben, und dann erst nachwärts, nach Abzug derselben und übrigen Erbschaftsschulden, von dem restirenden fruchtbaren Vermögen das Emolument für die Theilung bezogen werden.

23. Die Nebendoppel bey Theilungen und Erbauskäufen, eben wie die Abfertigungen, sollen den Parthenen nicht aufgedrungen, sondern nur im Fall sie es begehrten, ausgesertigt werden; die Bögte aber, so die Hauptdoppel nicht in die Hände bekommen, sollen jederzeit entweder ein Nebendoppel, oder eine Abfertigung zur Justifikation ihrer Verhandlungen und Rechnungen aussertigen lassen.

24. Wenn bey Theilungen Wittwen und Waisen interessirt sind, so können die Instrumente von den Bögten in Gegenwart eines oder mehrerer dazu bestellten Gemeinds-Borgesetzten ausgesertigt werden; in andern Fällen aber mögen die Interessirten die Theilung unter ihnen selbst aussertigen.

25. Gedoch im Fall bey Theilungen und Erbauskäufen die Erbportionen auf liegende Güter angewiesen und überbunden werden, soll die Ausfertigung des Instruments durch einen stipulirenden Notarius geschehen, und widrigenfalls das Unterpfandrecht verlieren.

26. Wird jemand von den Interessirten die notarialische Verschreibung zu seiner Sicherheit begehrten, so sollen die andern solches geschehen zu lassen schuldig seyn.

27. In den Fällen, wo Erbauskäufe und Theilungen notarialisch ausgefertigt werden müssen, oder die Parthenen selbiges begehren, soll hierzu jederzeit ein Schreiber desjenigen Amtes gebraucht werden, wo der Erblasser gesessen war, auch Niemand befugt seyn, einen andern Notarius hierzu zu berufen.

28. Von Testamenten und dergleichen Vergabungen, wie auch von Eheverkommissen oder Ehebriefen, mag der Notarius für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung eines, bey beyden letzten Instrumenten aber der beyden Doppeln, je nach den Vermögensumständen der Personen, für seine Gebühr fordern 5 Fr.

bis höchstens . . 40 Fr.

29. Von einem Codicil oder Vergabung mag der Notarius für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung, nach dem mehr oder mindern Werthe des Vergabeten oder Weitläufigkeit des Codicils, in allem fordern: von 3 Fr. bis höchstens 6 Fr.

30. Von einem Verpfändungsbriebe mag der Notarius für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung, je nach den Vermögensumständen dessen, so sich verpfänden will, in allem für seine Gebühr fordern: von 3 Fr.

bis höchstens . . 16 Fr.

Verlangen aber die Parthenen die Ausfertigung eines zweyten Doppels, so mag dafür bezogen werden, von jeder Seite 3 Bz.

31. Nach der Gerichtssatzung ist jede Mannsperson befugt, ihr Testament oder Codicil selbst zu schreiben oder mündlich zu machen.

32. Will aber eine Mannsperson ihr Testament oder Codicil durch einen geschworenen Notarius verfertigen lassen, oder auch eine Weibsperson nach Vorschrift der Gerichtsakzung testiren; so kann die eine und andere solches thun, an welchem Orte sie will: jedoch in dem Verstande, daß an demjenigen Orte, wo sie testiren wird, sie zur Verfertigung des Testaments einen solchen Notarius gebrauche, der daselbst das Stipulationsrecht habe, es sey denn, daß selbiger Verwandtschaftshalber das Testament nicht empfangen und ausfertigen könnte. Alles bey der auf den fehlbaren Schreiber gelegten Strafe der Ersezung des Schadens, zwanzig Pfunden Buße, und Gutmachung der entzogenen Schreib - Emosumenten.

33. Ehebriefe, Eheverkommnisse und Verpfändungsbriebe können die Eheparthenen insgemein selbst ausfertigen; wenn aber in solchen Instrumenten Unterpfänder verschrieben werden, soll nach Inhalt der Gerichtsakzung das Instrument notarialiter ausgefertigt werden, und zwar an dem Orte, wo der mehrere Theil derselben gelegen ist.

34. In den Fällen aber da die Parthenen freywillig einen Notarius zu Ausfertigung von Ehebriefen, Eheverkommnissen oder Verpfändungsbrieben gebrauchen wollen, kann solches nach der Wahl der Parthenen geschehen; jedoch in dem Verstande, daß der Notarius, welchen man hierzu gebrauchen will, an dem Orte, wo der Contract verfertigt wird, das Stipulationsrecht habe.

35. Von einer Obligation mag für den Aufsatz, Einschreibung und Ausfertigung in allem bezogen werden,

von dem Werthe der Schuld, ein Quart vom Hundert;
das ist, von jedem 100 Fr. 2 Bz. 5 Rp.

Doch weniger nicht, als 1 Fr.

Und mehr nicht, als 4 Fr.

36. Es wird aber, nach Inhalt der Gerichtsakzung, der Wahl eines Schuldner überlassen, entweder seine Obligation selbst zu schreiben, oder zu unterschreiben; will er aber die Obligation notarialisch aussertigen lassen, so kann er solches thun, durch welchen Notarius er will: jedoch in dem Verstande, daß selbiger an dem Orte, wo die Verschreibung vor sich geht, das Stipulationsrecht habe.

37. In allen denjenigen Fällen, da in einem Contract oder Instrumente Unterpfänder verschrieben werden, oder Lehengüter Hand ändern, davon der mindere Theil in einem andern Gerichtsbann liegen; soll der Notarius, so das Instrument aussertigen wird, pflichtig und verbunden seyn, demjenigen Amtsschreiber, hinter dessen Bezirk der mindere Theil dieser Güter liegt, ein Verzeichniß derselben samt Auszug aus dem Instrumente zu übersenden; da dann der letztere auch schuldig und verpflichtet seyn wird, das erhaltene Verzeichniß der verschriebenen Unterpfänder, oder vorgegangenen Handänderungen, in seinem Protokoll einzuschreiben und zu registrieren; widrigenfalls derjenige Notarius, so hierin etwas versäumen würde, für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich bleiben und verhaften soll, so aus der Unterlassung entstehen könnte.

38. Diese Vorschrift sollen die Notarien, nicht nur in Ansehung der Gült- Schadlos- Kauf- und Tauschbriefe,

sondern auch bey Theilungen, Erbauskauf-Schätzungs- und Schleißbriefen, Verpfändungs- und Ehebriefen, Eheverkommnissen und allen andern Contrakten folgen, welcherley Namen sie immer haben möchten, ausgenommen bey den Testamenten und Codizillen.

39. Damit aber ein jeder Schreiber für diese Bemühung das billige Emolument empfange, soll für jede Seite, welche dieses Verzeichniß oder Auszug hältet, von der Parthen bezogen werden 6 Bz.

Hievon soll der halbe Theil dem betreffenden Amtschreiber zugleich mit übersendet werden.

XIII. Titel.

Von den Gerichten.

1. Alle Jahre sollen an einer jeden Gerichtsstelle ordentlicher Weise zwölf ordinaire Gerichte gehalten werden, welche zum Behelf derjenigen, so Scheine fällen lassen, und andrer Personen mehr, die Kosten auszuweichen suchen, gewidmet sind, und welche zu dem Ende auf eine schickliche, ohngefähr gleich weit aneinander liegende Zeit abgehalten werden sollen.

Diese ordinaire Gerichte werden die Oberamtleute jährlich bestimmen, dabei aber in Acht nehmen, daß diese Gerichtstage nicht auf die in hiesiger Hauptstadt oder andern den Gerichtsstellen nahe gelegenen Städten abhaltende Fahrmärkte fallen.

2. An einem solchen Gerichtstage sollen der Gerichtsstatthalter, die Beyänner und Weibel sich ohne Entgeld

der Partheyen einfinden, und von denselben weiter nichts als die bestimmten Emolumente erheben; auch soll der Schreiber keinen Taglohn fordern, sondern allein für sein Pferd und Verköstigung in allem erheben 3 Fr.

3. Wirdemand neben diesen Gerichtstagen ein Gericht begehrten, dem soll dasselbe nicht abgeschlagen werden.

4. In solchem Falle sollen nebst den fallenden Emolumenten annoch zu beziehen haben:

Der Gerichtsstatthalter . . . 3 Fr.

Feder Besitzer des Gerichts 1 Fr.

Der Schreiber, mit Begriff seiner Verköstigung, in allem:

am Wohnorte selbst . . . 3 Fr.

ausser seinem Wohnorte . 6 Fr.

Der Weibel 1 Fr.

5. An einer ordinairen Gerichtsversammlung kann ein jeder sich einfinden und das Gericht anrufen, ohne daß eine richterliche Bewilligung hierzu nöthig seyn; doch sollen die Partheyen gehalten seyn, sich vorher bey dem Gerichtsstatthalter anschreiben zu lassen.

6. Derjenige dann, welcher ausser den bestimmten ordentlichen Gerichtstagen die Abhaltung eines Gerichts begehrt, und die Bewilligung dazu von dem Oberamtmann erhaltet, als welcher einzig dieselbe zu ertheilen befugt ist, soll für diese Bewilligung bezahlen 5 Bz.

7. Die in dem 2ten und 4ten Artikel verordneten Tag- und Sitzgelder des Gerichtsstatthalters, der Gerichtsben-

sizer, des Schreibers und Weibels, so wie der zu Ende dieses Titels bestimmte Bieterlohn, sollen nicht von einer jeden Parthen allein erhoben, sondern auf alle Parthenen, die selbigen Tages vor Gericht erschienen sind, zu gleichen Theilen verlegt werden; worunter jedoch diejenigen nicht begriffen sind, welche nur Geldaufbruch-Ablosungs- und Verbürgungs-Scheine fällen lassen, maßen selbige mehr nicht als die festgesetzten Emolumente zu bezahlen schuldig sind; es sey denn, daß sie selbst die Gerichtsversammlung begehrt haben, in welchem Falle sie auch ihren Anteil an den Tag- und Neitlöhnen bezahlen werden.

8. Von einem jeden Geldaufbruchs-Ablosungs-Verbürgungs- und Autorisations-Schein gebührt dem Gerichte 1 Fr.

9. Von Fertigungsurkunden:

Von einem liegenden Gute von und unter dem Werthe von 3000 Fr., in allem 5 Bz.

Von einem liegenden Gute über den Werth von 3000 Fr., in allem 1 Fr.

Davon soll der hiernach dem Gerichtsstatthalter bewilligte Bahnen für das Siegel erhoben werden.

10. Von Käufen und Täuschen, welche ausbezahlt und von den Parthenen selbst ohne Notarius verschrieben werden, soll ein Halbes vom Hundert des Capital-Werths der betreffenden Liegenschaft zu obrigkeitlichen Handen bezahlt, bey Ertheilung des Urkunds von dem Gerichte bezogen, und dem Oberamtmann zum Verrechnen zugestellt werden.

11. Von allen andern Scheinen, die vor Gericht gefällt werden, mag selbiges erheben 1 Fr.

12. Bey Homologationen oder Freyungen soll von jedem Urkund entrichtet werden:

Dem Gericht, Urkundgeld 4 Fr.

Dem Schreiber von jedem Urkund 3 Fr.

Für die Einschreibung 5 Bz.

Dem Gerichtstatthalter gebührt für die Aufdruckung seines Siegels, auf was für eine Akte es immer seyn mag 1 Bz.

13. Allen Schreibern ohne Ausnahme soll in Zukunft, wie im Vergangenen, verbothen seyn und bleiben, für die Ablesung der Schriften oder Gesetze einiges Lese- geld oder anderes Emolument zu erheben; massen sie für ihre an den Gerichtstagen habende Bemühungen sich mit ihrem Tagelde und obenbestimmten Emolumenten begnügen sollen.

14. Wenn der Gerichtstatthalter, die Gerichtsbesitzer oder andere Vorgesetzte, gerichtlich erkannten Augenscheinen, Inventorisationen, Schätzungen, Schadenbesichtigungen, oder andern dergleichen Geschäften bewohnen müssen; so gebührt ihnen für jeden Tag, den sie in solchen Verrichtungen zubringen werden, 1 Fr. 5 Bz.

Wenn sie außer dem Hause zehren, und sich selbst verköstigen müssen, alsdann in allem 2 Fr. 5 Bz.

15. Die festgesetzten ordinaire Gerichte sollen wenigstens acht Tage vorher Federmann zum Verhalt von den Kanzeln verkündet werden, so daß mithin kein Bieterlohn gefordert werden soll.

16. Bey außerordentlicher Weise angestellten Gerichtsversammlungen, soll den Gerichtsbewohnern und dem Schreiber dazu geboten werden; und hat der Weibel von daher zu beziehen 1 Fr.

XIV. Titel.

Von den Weibeln.

1. Für ihre Abwart vor Audienz des Oberamtmanns und der Gerichten, wie auch bey Geldstagen, Augenscheinen und dergleichen Berrichtungen, sind ihre Emolumente allbereits in den vorhergehenden Titeln bestimmt.

2. Die Pfänder auszutragen, oder selbige auszurufen, gebührt dem Weibel für jede Berrichtung, 1 Fr. 5 Bz.

3. Für eine jede Vorladung oder Citation vor eine richterliche Behörde; denne einem Vogt, einem Schäffer oder einer Kundschaft zu bieten; Verbothe, Notifikationen oder andere Fürbotte anzulegen; eine jede Pfandsforderung, eine Leistung, oder ein Abbott anzufinden; überhaupt für alle und jede Fürbotte, die ein Weibel in seinem Gerichtsbezirke anlegt, für jeden Gang mit Begriff der Zeugnisse und der darauf erhaltenen Antwort, in allem 4 Bz.

4. Für eine Rogatoria-Citation, wie auch für die Anlegung eines Arrestes, jedesmal 4 Bz.

5. Gastgerichtliche Fürbotte sind doppelt zu bezahlen.

6. An densjenigen Orten dann, wo die Weibel von einer Gemeinde eine Pension oder ein Beneficium zu geniessen haben, damit sie ihre Verrichtungen mit weniger Kosten ablegen, soll es fernerhin bey der an jedem Orte eingeführten Uebung verbleiben.

XV. Titel.

Recht der Armen.

1. Wenn beyde Parthenen zugleich das Recht der Armen erhalten haben, so soll dennzumalen weder der Richter, der Schreiber und der Weibel, nochemand anders, einige Emolumente beziehen, sondern das Recht umsonst, ohne Beziehung einiger Kosten, angedeihen lassen.

2. Wenn aber eine Parthen allein das Recht der Armen erhalten hat, so soll in solchem Falle, die andern Parthen so es vermag, um ihren Anteil der Kosten, nach Gebühr abschaffen.

3. Insbesondere soll von denjenigen Personen, die Armensteuern von der Obrigkeit erhalten, oder wegen Unglücksfällen die obrigkeitliche Hülfe begehren, Niemand einiges Emolument erheben, sondern es sollen ihnen die nöthig habenden Supplikationen, Attestationen, oder andere Schriften gratis ausgefertigt und besiegelt werden.

XVI. Titel.

General-Vorschrift.

1. Von Niemanden, der nur Rath begeht, und über dessen Anliegen keine richterliche Verfügung erfolgt, ist kein Emolument zu beziehen.

2. Auch in Fällen, da der Oberamtmann Femanden zur Freundlichkeit weiset, soll von den Partheyen kein Emolument für solche Anweisung bezogen werden.

3. Für die Ablesung und Eröffnung der obrigkeitlichen Erkanntnisse und Schreiben, soll ebenfalls kein Emolument erhoben werden.

4. Alle Kosten mit Mahlzeiten sollen gänzlich abgestellt, auch allen Richtern und Weibeln ernstgemeint verboten seyn, Femanden etwas Ferneres, als was im Tarif ist, abzufordern.

XVII. Titel.

Tarif für das Appellations-Gericht.

A. Civil- und Consistorial-Geschäfte.

1. Für jedes in Appellations-Weise vor das Tribunal gelangende Geschäft wird bezahlt:

a. Gerichtsgebühr:

Wenn beyde Partheyen refuriren, so zahlt diejenige, so die Hauptache refurirt, Refurs-Emolument 16 Fr.

Und die andere Parthen 7 Fr. 5 Bz.

Wenn nur eine Parthen refurirt, so zahlt sie Refurs-Emolument 16 Fr.

Hat sie das Armenrecht, so zahlt sie keines.

Hat der Intimat das Armenrecht, so zahlt der Refurrent Refurs-Emolument 12 Fr.

Spruchgeld jede Parthen . . . 4 Fr.

b. Schreibgebühr :

Für Concept, Expedition und Einschreibung der
Erkanntniß, von jeder Parthen 2 Fr.

Für den Rapporteur-Zettel 2 Bz.

c. Weibelsgebühr :

Für Cirkulation der Prozeduren, von jeder Par-
then 1 Fr. 5 Bz.

Für Abwart, von jeder Parthen 4 Bz.

d. Siegeldeld :

Von jeder ausgefertigten Erkanntniß 3 Bz.

2. Für eine Competenz oder Erkennungsvorfrage, zahlt
jede Parthen :

Falls sie erkennt wird :

a. Gerichtsgebühr 3 Fr.

b. Schreibgebühr 1 Fr.

c. Weibelsgebühr . . 4 Bz.

d. Siegeldeld . . . 3 Bz.

Falls sie nicht erkennt wird :

a. Urtheilgeld . 3 Fr.

b. Schreibgebühr 1 Fr.

3. Für einen Rechtszug wird bezahlt :

a. Gerichtsgebühr . 3 Fr.

b. Schreibgebühr . 1 Fr.

c. Weibelsgebühr :

Für die Rüfe 9 Bz.

Für die Abwart 4 Bz.

Allfällige Cirkulation 1 Fr. 5 Bz.

d. Siegeldeld 3 Bz.

e. Zu Handen des Staats, Rüfe 1 Fr. 5 Bz.

4. Für ein Compromiß-Urkund, von jeder Partey:
- Schreibgebühr 1 Fr.
 - Weibelsgebühr:
Für Abwart und Cirkulation 1 Fr. 9 Bz.
 - Siegelgeld 3 Bz.
5. In Prozeduren zu Aushebung eines von diesem Tribunal ertheilten Rechtszuges:
- Gerichtsgebühr:
Für ein allgemeines Urkund 2 Fr.
Für die definitive Erkanntniß 4 Fr.
 - Schreibgebühr:
Für das einfache Urkund . . . 7 Bz. 5 Rp.
Für Widimation einer Rechtsschrift 3 Bz.
Für Abschriften derselben v. d. Seite 3 Bz.
Für die definitive Erkanntniß 1 Fr. 5 Bz.
 - Weibelsgebühr:
Für die Cirkulation der Prozedur 1 Fr. 5 Bz.
Für Abwart bey jeder Erscheinung 4 Bz.
 - Siegelgeld 3 Bz.
6. Bey Augenscheinen über streitige Gegenstände:
Dem Richter und dem Sekretair, täglich, jedem
über die gänzliche Verföstigung aus, ein Taggeld
von 12 Fr.
7. Für einen General-Leibhaft:
- Gerichtsgebühr 1 Fr.
 - Schreibgebühr 7 Bz. 5 Rp.
 - Weibelsgebühr 4 Bz.

B. Obermoderation.

1. Refurs - Emolument bey der Taganzezung 6 Fr. 5 Bz.
2. Dem Präsidenten für die Einschreibung, so wie für jedes auszustellende Zeugniß 4 Bz.
3. Moderations - Emolument :
 - a. Von Artikel 1. bis 50. 10 Fr.
Von jedem mehrern Artikel 1 Bz. wovon denn aber obiges Refurs - Emolument abzurechnen ist.
 - b. Dem Weibel: von Art. 1. bis 50. 1 Fr.
von Art. 51. bis 100. 1 Fr. 5 Bz.
von mehr als 100 Art. 2 Fr.
4. Von einer Erkanntniß, von jeder Parthen :
 - a. Spruchgeld 2 Fr.
 - b. Schreibgebühr, von jeder Seite 1 Fr.
 - c. Dem Weibel, für Abwart 4 Bz.
 - d. Siegeld, falls sie ausgefertigt wird 3 Bz.

C. Polizey - und Frevelsachen.

Die untenliegende Parthen zahlt:

- a. Commissional - Siegeld 3 Fr.
- b. Spruchgeld 8 —
- c. Schreibgebühr 1 —
- d. Dem Weibel :
Für Abwart, sowohl bey der Commission als bey dem Tribunal, jedesmal 4 Bz.
Für Circulation der Akten bey der Commission 5 Bz.
- e. Siegeld 3 Bz.

D. Examination und Patentirung der Advokaten.

Diese Gebühr wird im bevorstehenden daherigen Reglement angezeigt werden.

E. Criminalgeschäfte.

Der schuldig Erfundene zahlt:

- a. Commissional - Siegeld 6 Fr.
- b. Für den Rapport des Referenten der Criminal-Commission, von jeder Seite 7 Bz. 5 Rp.
- c. Für die Bemühung eines allfälligen General-Prokuren, von jeder Seite 7 Bz. 5 Rp.
- d. Urtheilgeld 8 Fr.
- e. Schreibgebühr:
 - Für jede Seite 7 Bz. 5 Rp.
 - Für die Abschrift, von jeder Seite 3 Bz.
- f. Dem Weibel:
 - Für Abwart 4 Bz.
 - Für Circulation der Prozedur bey der Commission 5 Bz.
- g. Siegeld 3 Bz.

F. Allgemeine Vorschrift.

1. Für jede vor Gericht gelangende mündliche oder schriftliche Petition, worüber eine Umfrage gehalten wird, hat der Petent zu bezahlen:
 - a. An Gerichtsgebühr 3 Fr.
 - b. An Schreibgebühr:
 - Für den Aufsatz und die Einschreibung 1 Fr.
 - c. An Weibelsgebühr:
 - Falls die Parthen erscheint 3 Bz.

2. In gastgerichtlichen Prozessen wird in alle Wege das Doppelte bezahlt, mit Ausnahme der Weibelsgebühr für die Circulation der Prozedur, falls keine statt hätte.
3. Die Stempelgebühr, so lange der Stempel noch besteht, soll nebst den vorangezeigten Sporteln erlegt werden.
4. Diejenigen Parthenen, welche das Armenrecht geniessen, bezahlen nichts als die Stempelgebühr.
5. Dem jeweiligen Präsidenten des Tribunals oder einer Commission gebührt für jedes Zeugniß, das von ihm begehrt wird, und für jede ertheilte Bewilligung 4 Bz.
6. Dem Sekretair:
 - Für Commissional- und andere Schreiben mit Inbegriff der Einschreibung, von jeder Seite 7 Bz. 5 Rp.
 - Für Vorträge und andere dergleichen Scripturen, von der verfallten Parthen, von jeder Seite 7 Bz. 5 Rp.
 - Für einen Zettel 3 Bz.
 - Für Abschriften und Extrakte, von jeder Seite 3 Bz.
 - Für Zeugnisse 3 Bz.
 - Aufschlaggeld 3 Bz.
7. Dem Weibel:
 - In Fällen, wo er jedem Richter bieten soll, von der Parthen, die solches veranlaßt, in allem 1 Fr. 5 Bz.
 - Einer Person eine Citation anzulegen:
 - In der Stadt . 4 Bz.
 - Ausser der Stadt 7 Bz. 5 Rp.
 - Für ein ausgestelltes Zeugniß 3 Bz.

XVIII. Titel.

Von der Execution.

1. Das Appellations - Gericht, Unsere Oberamtleute, Amtsgerichte, Amtsschreiber, wie auch alle andere Unterbeamte, Gerichtstellen und Weibel, sollen sich an den in diesem Tarif ihnen vergönnten Emolumenten begnügen, und selbige nicht eigenmächtig erhöhen, noch mehr als das Bestimmte beziehen; viel weniger aber sollen sie neue Emolumente einführen, oder solche erheben, die in diesem Tarif ausgelassen oder nicht benamset worden sind.

2. Damit aber ein jeder wissen möge, was für Emolumente in Vorfallenheiten zu bezahlen seyen; so verordnen Wir, daß in einer jeden Audienzstube der Oberamtleute, in einer jeden Amtsschreiberey, wie nicht weniger auch an allen Gerichtstellen, ein Doppel des ganzen Tarifs aufzuhalten und Federmann auf Begehrn vorgewiesen werden soll.

3. Desgleichen soll ein jeder Unterbeamte und Weibel ein Doppel des ganzen Tarifs in Händen haben, damit er selbst sich darnach richten, und ihn allen denjenigen vorweisen könne, die selbigen zu ihrem Behuf einzusehen verlangen werden.

4. Die Unterbeamten, Weibel und Vorgesetzten sollen fleißig Acht haben, daß diesem Tarif nachgelebt werde, und bey ihrer Pflicht verbunden seyn, die Fehlbaren dem betreffenden Oberamtmann zu verleiden.

5. Unsere Oberamtleute dann sollen die Oberaufsicht haben, daß diesem Tarif von den Schreibern und Unterbeamten pünktlich nachgelebt werde.

6. Wird der Oberamtmann entdecken, oder wird ihm flagend angebracht werden, daß wider den Tarif gehandelt worden; so soll er den Fehlbaren zur Restitution des unrecht Bezogenen, auch Abtrag aller Kosten und alles Schadens anhalten. Sollte aber wegen der Verschreibung oder wegen der Emolumenten einiger Streit entstehen, so soll der Oberamtmann der Richter seyn, und der beschwerenden Parthey den Refurs vor Uns den kleinen Rath gestatten.

7. Dem verordneten Appellations-Gerichte dann soll obliegen, aus Anlaß der vor dasselbe kommenden Prozesse und Geschäfte, jederzeit genau darauf zu achten, daß diesem Tarif in Beziehung der Emolumente nachgelebt werde, maßen dieses Tribunal hierdurch begwältigt wird, im Fall Widerhandlungen oder Neuerungen bemerkt würden, die Fehlbaren ohne Nachsicht Uns dem kleinen Rath zu verleiden, da Wir dann die Sache ex officio untersuchen lassen und das Behörige vorkehren werden.

8. Es werden die betreffenden Kostens-Moderatoren sich angelegen seyn lassen, bey Ermäßigung der Kostens-verzeichnisse genau darauf zu achten, daß dieser Tarif pünktlich befolgt werde. Falls sie einige Vergehungen dawider bemerken würden, werden sie zwar die angesezten Emolumente als ausgegebenes Geld passiren lassen; sie sind zugleich aber bey ihrer Pflicht schuldig, den Fehlbaren, wer es immer seyn möchte, Uns dem kleinen Rath

anzuzeigen, damit von Uns aus die Sache untersucht und das Angemessene vorgekehrt werden könne.

Gegeben in Bern, den 16. Fännner 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung und Beschluss
über
die Beziehung des Ohmgelds.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass Wir in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staats und die Notwendigkeit, den sich erzeugenden Defizit in den Finanzen durch allgemeine Auslagen zu decken, gut besunden haben, in Betreff der bis hierhin bezogenen Getränkesteuer folgende Veränderungen vorzunehmen, und demnach erkennt und

verordnet:

1) Aller Wein, Branntwein, Essig, Bier, und alle gebrannten Getränke ohne Ausnahme, sind einem gleichförmigen, von jeder Maas zu erhebenden Ohmgeld für den Staat unterworfen.

2) Diese im ersten Artikel festgesetzte Abgabe wird auf drey Rappen von einer jeden Bern - Maas bestimmt.

3) Ueber diese allgemeine Abgabe von drey Rappen wird allen Städten und Gemeinden in dem ganzen Canton gestattet, von dem Branntewein und allen gebrannten Wassern, welche in ihrem Bezirke sowohl im Kleinen verkauft als aber ausgeschenkt werden, zu ihren Handen ein Ohmgeld von zwey Bazen von jeder Bern - Maas zu beziehen. Diese Getränke dürfen aber nur in Wirthshäusern, Pinten- und Bierschenken, oder an solchen Orten ausgeschenkt werden, für welche die Bewilligung dazu von kompetenter Behörde ertheilt worden ist.

4) Denjenigen Städten, Gemeinden und Partikularen, welche ehemals ein Ohmgeld oder andere Abgabe von dem Wein bezogen, ist nach Anleitung der Verordnung vom 3. und 10. Juni 1803 ferner gestattet, dieses ihr Recht auszuüben; jedoch werden sie Unserm kleinen Rath durch Vorweisung rechtsgültiger Titel bescheinigen, daß sie solches wirklich besessen haben, so wie die Reglemente zur Bestätigung vorlegen, die sie wegen dieser fernern Beziehung machen möchten.

5) Unserm kleinen Rath wird die Art und Weise, wie das Ohmgeld bezogen werden soll, zu bestimmen überlassen.

6) Alle vorherigen Gesetze und Beschlüsse, so wider gegenwärtige Verordnung streiten, sind aufgehoben.

7) Gegenwärtige Verordnung soll zu Federmanns Wissenschaft abgedruckt und an den gewohnten Orten ange schlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 21., 24. und 26. December 1803.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach die hochobrigkeitsliche Verordnung vom 26. Dezember 1803 allen Wein, Branntewein, Essig, Bier, und alle gebrannte Getränke ohne Ausnahme, einem gleichförmigen, auf drey Rappen von der Bern-Maas gesetzten Ohmgeld unterwirft; Uns dann von dem großen Rath die Art und Weise, wie dieses Ohmgeld bezogen werden soll, zu bestimmen überlassen worden ist; als haben Wir, in der sichern Erwartung, daß ein Feder, den es betreffen mag, es sich zur Pflicht machen werde, seine schuldige Gebühr redlich zu bezahlen, den Bezug des Ohmgelds so einzuleiten gesucht, daß dadurch dem freyen Handel und dem Verbrauch der dieser Abgabe unterworfenen Getränke der möglichst wenige Eintrag gebracht werde; da Wir denn aber auch auf der andern Seite, in Betreff aller derjenigen Cantons-Bewohner, welche der Bezahlung ihres schuldigen Ohmgeldes sich zu entziehen versuchen möchten, solche Maasregeln damit verbunden haben, die Wir unserer Pflicht gegen den Staat, so wie denjenigen, die ihre Gebühren treu und redlich bezahlen, schuldig zu seyn vermeynen. Wir

haben demnach festgesetzt und verordnet, was hiernach folget, und

verordnen:

1. Das durch die Verordnung vom 26. December festgesetzte Ohmgeld der drey Rappen von jeder Bern-Maas, wird von allem Wein, Brantewein, Essig, Bier und allen gebrannten Getränken ohne Ausnahme, erhoben, die in dem Canton, es seye in Gebäuden oder mit dazu erhaltener Bewilligung auf offenen Straßen und Plätzen, im Kleinen (en détail) verkauft werden.
2. Unter Verkauf im Kleinen (en détail) wird verstanden: jeder Verkauf von Wein, Brantewein, Essig und gebrannten Getränken, der unter einem Fass von vierhundert Bern-Maas, und fünf und zwanzig Maassen Bier geschiehet.
3. Der Verkauf im Großen ist unter der im §. 11. Lit. a. enthaltenen Ausnahme von allem Ohmgeld frey. Unter demselben ist zu verstehen: jede Ladung von Wein, Brantewein, Essig und gebrannten Getränken von vierhundert und mehr Maassen, und fünf und zwanzig und mehr Maassen Bier, die auf einmal geladen werden und nur einem Käufer zugehören.
4. Niemand darf Wein, Brantewein, gebrannte Getränke und Bier im Kleinen verkaufen, er habe dann dazu von der kompetirlichen Behörde Titel und Recht erhalten, oder er seye schon vor dem Jahre 1798 dazu befugt gewesen.
5. Die sämtlichen Verkäufer von Wein, Brantewein, Essig, Bier und allen gebrannten Getränken, in

Gasthöfen, Wirthshäusern, Pintenschenken, Bädern, Kellern, und wo es sonst seyn mag, sind angewiesen, ihren betreffenden Oberamtleuten anzuzeigen, welche Anzahl von Bern-Maassen sie von obigen Getränken in diesem Jahre 1804 in jedem Verlaufsorte zu verkaufen vermeinen, welche schriftliche Anzeige sie längstens bis den 29. Horn. sollen eingegeben haben.

6. Diese Angaben sollen sorgfältig von unsfern verordneten Ohmgeldnern untersucht, und je nach den Umständen die weiter erforderlichen Berichte darüber eingezogen werden.

7. Diejenigen Verkäufer, deren Angabe angenommen worden ist, erhalten darauf hin einen Schätzungschein, durch welchen sie vor jeder Controlle gesichert, frey und ungehindert ihr Gewerbe treiben mögen.

8. Denjenigen Verkäufern hingegen, deren Angaben zu niedrig gefunden worden sind, wird ihr wahrscheinlicher Verkauf geschätzt, und es soll ihnen diese Schätzung also bald bekannt gemacht werden. Im Fall sie nun die Schätzung annehmen, worüber sie sich inner zweymal vier und zwanzig Stunden Zeit zu erklären haben, so erhalten auch sie einen förmlichen Schätzungschein; wo nicht, so sind sie den unter §. 11. vorkommenden Maasregeln unterworfen.

9. Alle diejenigen Verkäufer, welche Schätzungscheine in Händen haben, bezahlen ihre Schätzungssumme in Stößen von drey zu drey Monaten, und zwar für das laufende Jahr 1804 das erste und zweyte Quartal auf den 1. April nächstfünftig, das dritte Quartal auf den 1. Julii, und das vierte Quartal auf den 1. Oktober 1804 und so weiter, je zu Anfang eines jeden Quartals.

10. Denjenigen, welche ihre Schatzungssgebühr nicht auf diese bestimmte Zeit abführen, soll nach Verfluss eines Monats ihr Ausschenkort verschlossen, und es soll alssofort die rechtliche Betreibung durch unsere Ohrm geldner gegen sie angehoben werden.

11. Hingegen wird in Betreff derjenigen Verkäufer von Wein, Branntewein, Essig, Bier und gebrannten Getränken, welche keine Schatzungsscheine in Händen haben, und in Betreff derjenigen, welche mit dazu erhaltenener Bewilligung auf offenen Strassen und Pläzen von obigen Getränken verkaufen, folgendes verordnet:

- a. Sie sind gehalten, allen Wein, Branntewein, Essig, Bier, und die gebrannten Getränke, so sie einfellern oder führen, auf der Stelle an den bestellten Beamten mit drey Rappen von der Bern-Maas gegen Quittung zu versteuern, ohne daß weder auf einen vorgeblichen Verkauf im Großen, noch auf eine andere Einwendung Rücksicht genommen werden soll.
- b. Keiner dieser Verkäufer darf einiges der genannten Getränke einfellern, oder auf offener Straße oder Pläzen anstechen, er habe dann den Beamten des Bezirks dazu berufen; und es wird den Küfermeistern alles Ernstes verboten, denselben vorher einigen Wein einzukellern.
- c. Der Beamte des Bezirks ist bevollmächtigt, im Fall Verdacht obwalten sollte, die Keller oder andere Ablagsorte zu visitiren.
- d. Betreffend den bei diesen Verkäufern bereits in den Kellern sich befindlichen Wein, welcher wirklich

noch kein Ohmgeld und keine Getränksteuer bezahlt hat; so soll selbiger gleich dem Branntewein, Essig, Bier, und den vorfindenden gebrannten Getränken, von dem Ohmgeld-Beamten in den Kellern selbst, in Ansehung der Quantität untersucht, und alsbald mit drey Rappen von jeder Bern-Maas verohmgeldet werden.

e. Wenn ein solcher Verkäufer sein schuldiges Ohmgeld nicht bezahlt, so liegt er unter der Strafe der Confiskation des Weins und der Geschirre, welch eins- und anderes öffentlich versteigert werden soll. Von dem erlöseten Gelde dann werden bezahlt:

1. Die Prozeßkosten.
2. Das Ohmgeld zu Händen des Staats.
3. Ein Drittheil des übrigen der Armenkasse des Orts, wo der Frevel begangen worden ist.
4. Und die letzten zwey Drittheile dem Verleider.

12. Diejenigen Partikularen, welche mehr als vierhundert Maas Wein für ihren eigenen Hausgebrauch und nicht zum Verkauf, einzellern wollen, sind gehalten, sich dafür an die verordneten Ohmgeldner zu wenden, und von denselben einen Schätzungschein für das einzufellernde Quantum anzubegehren, ohne welches sie sich in dem gleichen Falle befinden, wie diejenigen Verkäufer, welche keine Schätzungscheine genommen haben.

13. Das laut Verordnung vom 26. December 1803 den Städten und Gemeinden über jene drey Rappen aus annoch bewilligte Ohmgeld von zwey Batzen von jeder Bern-Maas Branntewein und andern gebrannten Geträn-

ken, wird ihnen selbst zu beziehen überlassen; die Städte und Gemeinden sind aber gehalten, ihre darüber zu entwerfenden Reglemente der Bestätigung der betreffenden Oberamtleute zu unterwerfen, ohne welches sie keine Handbietung von der Regierung zu erwarten haben sollen.

14. Ein jeder, der Wein, Brantewein, Essig, gebrannte Getränke und Bier verkauft, ist gehalten, vor seinem Verkaufsorte einen öffentlichen Schild auszuhängen, auf welchem die Getränke angezeigt sich befinden, die allda zu haben sind, und es soll dieser Schild überdies aus die Nummer tragen, so von unsren Ohmgeldnern verzeigt werden wird.

15. In Fällen von Widerhandlung sind die Oberamtleute erstinstanzlicher Richter, und sie sollen summarisch nach der Verordnung vom 26. December 1803 so wie nach dieser gegenwärtigen Verordnung sprechen, sub beneficio recursus vor Uns den kleinen Rath.

16. Bis daß neue Verordnungen in Betreff der Polizen über den Verkauf von Wein und andern Getränken erscheinen werden, sind die diesjörtigen vor dem Jahre 1798 in Kraft gewesenen obrigkeitlichen Polizey-Reglemente andurch bestätigt.

17. Diese Verordnung nimmt für diejenigen Verkäufer, welche Schätzungscheine begehren, schon seit dem ersten Januar 1804 ihren Anfang. Im übrigen aber soll das Ohmgeld von dem 1. April nächstfünftig hinweg, nach der Vorschrift dieser Verordnung, bezogen werden, da bis dahin die Getränkabgabe nach Inhalt der helvetischen Gesetze zu beziehen ist.

18. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Jänner 1804.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung
zu Verbesserung der Pferdezucht.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern.

Auf den Uns erstatteten Bericht, wie daß die Pferdezucht in hiesigem Canton, besonders seit der Revolution von 1798, theils durch die Unterlassung der vorher üblich gewesenen Pferdezeichnung und daraus erfolgten Einführung schlechter Zuchthengste, und theils durch übel verstandenen Eigennutz der Pferdebesitzer, welche die schönsten Stuten zu verkaufen und die geringern zur Zucht zu behalten pflegten, zum großen Nachtheil des Landes sich merklich verschlimmert habe, und es daher nothwendig werde, zu Erhaltung und Beförderung dieser Thierzucht, besonders auch in denjenigen Gegenden des Cantons, wo dieselbe bisher fast ganz unbekannt und vernachlässigt war,

die erforderlichen Anstalten zu treffen; haben Wir nöthig befunden, zu diesem Ende eine eigene Pferdezucht-Commission niederzusetzen, auf deren Vortrag hin Wir erkennt und verordnet haben, was hiernach folget:

1. Die vor dem Jahre 1798 üblich gewesene Pferdezeichnung soll auf künftiges Frühjahr 1804, und sodann alljährlich, so lange Wir danahen nicht etwas anders zu verordnen gut finden werden, wiederum und zwar in dem ganzen Canton statt haben.

2. Damit aber durch diese Pferdezeichnung der vorhabende Zweck soviel möglich erreicht werde, so sollen keine andere als schöne, wohlgängige, und überhaupt mangelfreie Hengste, die das von unserer Pferdezucht-Commission zu bestimmende Alter haben, zu Beschellern oder Springhengsten gezeichnet werden, welche überdies noch alle andern Merkmale eines guten Beschellers und dauerhaften Pferdes an sich tragen müssen, widrigenfalls solche nicht gezeichnet und zum Zulassen als untüchtig aberkennt werden sollen.

3. Weil aber in jenen Cantons-Gegenden, wo diese Pferdezeichnung bisher gar nicht üblich war, nicht durchgehends oder wenigstens nicht genugsame Zuchthengste gefunden werden dürften, so wollen Wir unsere verordnete Pferdezucht-Commission anmit begwältigt haben, die ihr nothwendig scheinenden allfälligen Ausnahmen von dem vorhergehenden Artikel dieser Verordnung zu machen; worüber Wir dann seiner Zeit den Rapport und die nöthigen Vorschläge zu Hebung däheriger Hindernisse erwarten.

4. In

4. In den Bezirken, wo diese Pferdezeichnung statt findet, darf kein anderer Hengst zum Zulassen gebraucht werden, bey einer Buße von 15 Franken, welche sowohl von dem Eigenthümer des Hengstes, als von dem Besitzer der Stute, zu erheben sind, und wovon die eine Hälfte dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts anheim dienen und zufallen soll.

5. Damit aber die Besitzer der gezeichneten Hengste das Springgeld keineswegs nach Willkür und zum Nachtheil des Eigenthümers der Stuten fordern und erhöhen mögen, so soll für eine trächtige Stute mehr nicht, wohl aber minder als vier Franken, und für eine unträchtige höchstens fünfzehn Bayen gefordert werden können.

6. Um ferner den Landmann zu Anschaffung schöner und guter Hengste und zur Behaltung der besten und schönsten Zuchtstuten zu ermuntern, haben Wir auf jede Pferdezeichnung folgende Prämien, jedoch ohne Bestimmung der Anzahl, erkennt und festgesetzt, als:

- a. Für die schönsten Hengste, von 16 bis 48 Franken.
- b. Für die schönsten Zuchtstuten, von 16 bis 40 Fr.

7. Diejenigen Hengste und Stuten, die bezeichnet worden sind und Prämien erhalten haben, sollen ohne besondere Bewilligung der Pferdezucht-Commission binnen einem Jahre nicht außer dem Canton weder verkauft, vertauscht, noch sonst veräußert werden können, unter Strafe des Ersatzes der erhaltenen Prämien, und einer Buße von fünfzehn Franken zu Handen der Armen und des Verleiders.

I.

X

8. Es sollen auch sowohl Hengste als Stuten, die Preise erhalten haben, die Stuten dann mit ihren Füllen, auf der nächsten Pferdezeichnung vorgeführt und anerkannt werden, unter gleicher Buße.

9. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, und die Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferdezeichnungen vor sich gehen sollen, ist unserer verordneten Pferdezucht-Commission aufgetragen und gänzlich überlassen.

10. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zu Federmanns Verhalt auf übliche Weise angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Jänner 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl,
Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

B e r o c n u n g
ü b e r
die Entrichtung der Zölle und Lizenz-Gelder.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Das Wir — auf den Vortrag unsers Finanzraths, und in Betrachtung, daß der von der eidsgenössischen Tagsatzung in Freyburg über

das Zollwesen genommene Beschlusß einige Vorkehrn ertheische, das Beste des Staats dann wesentlich erforderne, daß den vielfältigen Abweichungen von den in Kraft bestehenden von ermeldter Tagsatzung bestätigten ältern Zollverordnungen und Tarifen die gehörigen Schranken gesetzt werden — beschlossen und verordnet haben, was hiernach folget, demnach dann

v e r o r d n e n :

1. Federmann soll schuldig seyn, den Land - Wasser- und Brücken - Zoll, das Geleit, den Impost vom Tabak, das Ausfuhr - und Tratten - Geld vom Vieh und Pferden, die Waaggelder, den Brügg sommer, den Salzzoll und übrige Zollabgaben, nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen, Gesetze und Tarifen zu bezahlen.

2. Die ehemalige Verzollungsart soll wieder Platz haben; so daß Zoll und Geleit bey den Grenz - oder Eintritts - Bureauz, oder bey der Zollstatt, hinter welcher die Waare geladen wird, für die ganze Route bezogen, und den Fuhrleuten ein Acquit - Zettel dafür ertheilt werden soll, den sie bey jeder folgenden Zollstatt visiren lassen und im letzten Zoll - Bureau zur Einschreibung und Verifikation vorweisen und überliefern werden.

3. Hingegen sollen die übrigen Sachen, für die kein Acquit - Zettel, sondern blos Zollzeichen ertheilt werden, als Vieh, Molken, Wein, Getreide, Salz u. s. w. bis auf weitere Verordnung, an jedem Orte ferner nach dem Tarif von 1743 verzollt, diese Zollzeichen dann bey dem folgenden Bureau, und was in die Stadt Bern kommt, bey den Thoren zur Controlle abgegeben werden.

4. In Aufhebung des von der helvetischen Regierung am 23. Hornung 1799 im Druck ausgegebenen Fuhr-gezes, Kraft welchem die Ladung eines Güter- oder Bagage-Wagens, mit Inbegriff des Wagens und des führenden Geräths, auf 65 Zentner Markgewicht festgesetzt war, soll an dessen Statt das unterm 8. Herbstmonat 1788 von der damaligen Bernerischen Regierung erga- gene Fuhr- und Lizenz-Mandat wieder eingeführt seyn; mithin dasselbe volle Kraft und Bestand haben, und vom 1. Merz 1804 an in Execution gesetzt werden, welches in Rücksicht der Güter-Bagage und Weinfuhrn festsetzt: daß die Ladung derselben auf 52 Zentner oder 800 Maas bestimmt, ihnen jedoch erlaubt sey, gegen Bezahlung des Lizenzgeldes, auf einem Wagen bis auf 64 Zentner mit Inbegriff des Wagens, oder 1000 Maas zu führen.

5. Die Güter-Fuhrleute sollen nach der Verordnung vom Jahre 1744 mit spezifizirlich glaubwürdigen Lade- zetteln aus den Kauf- oder Ablage-Häusern, da sie ihre Waaren geladen haben, versehen seyn, damit vermittelst derer die Ladung der Fuhrwerke bey unsren Zollstätten, und zwar bey der ersten Zoll-Waagstatt, verifizirt werden könne.

Eben so sollen die Wein-Fuhrleute gehalten seyn, für einbringenden und durchführenden Wein, Ladungs- scheine oder Fuhrbriefe von dem Orte, wo der Wein ge- laden worden, den Zollbeamten vorzuweisen, welche bestimmt den Halt jeden Fasses angeben.

6. Nach der Verordnung vom 18. Jänner 1749 soll ein jeder Fuhrmann oder Schiffmann, auch selbst jede zollpflichtige Person, so eine Zollstatt vorbeifährt, von

selbstens sich beym Zoll-Bureau anmelden, um die aufhabenden Waaren zu verzollen, ohne zu erwarten, daß ihn der bestellte Commis dafür zu Nede stöse.

7. Sämtliche Zollbeamten des Cantons sollen bei ihrer aufhabenden Pflicht, auf alle Widerhandlungen gegen die bestehenden Zollgesetze fleißig achten, und die Fehlbarren ohne Ansehen der Person sogleich bei dem betreffenden Oberamtmann verleiden, der die angeklagte Parthen verhören, und sodann nach Maasgabe der vorhandenen Zollverordnungen, sub beneficio recursus an Uns den kleinen Rath, sein erstinstanzliches Urtheil fällen wird.

8. Von den fallenden Bußen oder Confiskationen sollen zwey Drittel der Obrigkeit und ein Drittel dem Verleider zukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, zu Federmanns Wissenschaft und Verhalt bekannt gemacht, und zu dem Ende an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Februar 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thörmann.

B e s c h l u ß.

Katholischer Gottesdienst in Bern.

Der kleine Rath des Cantons Bern; —

Auf angehörten Rapport seines Kirchen-Raths, über das geziemende Ansuchen der zahlreichen in Bern sich aufhaltenden Katholiken um die Fortsetzung ihres bisher geübten Gottesdienstes; in Rücksicht auf das nunmehr eingeführte Schweizerische Staatsrecht; aus Achtung für die hier residierenden Herren Minister auswärtiger Mächte, und für die Gesandte der bevorstehenden Endgenössischen Tagsatzung, die dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, verbunden mit demjenigen, was die Regierung ihrer Landesreligion und den etwanigen Besorgnissen ihrer lieben Cantons- und Religions-Angehörigen zu Behaltung der guten Ordnung, so wie der Ruhe und Sicherheit Unserer vaterländischen Kirche schuldig ist, und zum Theil bereits den 4ten November 1803 und 20sten Januar 1804 hierüber erkennt worden;

b e s c h l i e ß t :

1. Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes soll unter der Aufsicht des Kirchen-Raths in der Hauptstadt allein und nur so lange geduldet werden, als es dem Kleinen Rath gefallen wird, und keine Missbräuche oder

nachtheilige Folgen daraus erwachsen; alles unter folgenden gemachten und allfällig noch zu machenden beliebigen Bedingen und Einschränkungen.

2. Sollen keine andere Geistliche die Mess lesen und offizieren, als die, so dafür von den Kirchen-Aeltesten bestellt und von denen weltlichen Gliedern des hiesigen Kirchen-Raths als solche sind anerkannt worden.

3. Die Vorsteher und Geistliche des katholischen Gottesdienstes sollen von dem Herrn Präsidenten des Kirchen-Raths aufs ernsthafteste und bey ihrer Verantwortung vermahnt werden, auch Ihm durch ein förmliches Handgelübd angeloben, sich nicht nur alles Proselytismus, es sey durch mündliche Unterredungen, öffentliche Religions-Vorträge, oder durch Verbreitung dahan zweckender Schriften und Bücher zu enthalten, sondern auch den Angehörigen ihrer Kirche aufs gemessenste zu untersagen, sich mit den hiesigen Cantons-Angehörigen in Religions-Gespräche und Untersuchungen einzulassen, wodurch Streitigkeiten und Erbitterungen veranlaßt, und das gute Vernehmen zwischen beyden gestört werden könnte; endlich dann diesen gegenwärtigen Beschluß in allen seinen Theilen genau zu befolgen; alles bey Verlust des ihnen zugesandten Schutzes und Entsezung von ihrer hier bekleideten Stelle. Der Polizey liegt ob, darüber ein wachsames Auge zu halten und gegen die Widerhandelnden mit allem Nachdruck zu verfahren.

4. Unter diesen Hauptbedingungen wird den Katholischen in hiesiger Hauptstadt zu Ausübung ihres Gottes-

dienstes einstweilen die Prediger - Kirche und in derselben die mittlere Sakristen für den Altar, jedoch so angewiesen:

- a. Dass kein Geläute dabei statt haben soll.
- b. Dass außer der Kirche keine Prozessionen und keine religiösen Ceremonien, welcher Art sie auch seyen, gehalten und geübt werden dürfen.
- c. Dass mit den Predigern der französischen Kirche die erforderliche Uebereinkunft wegen der Stunden und übrigen Einrichtungen zur Vermeidung aller Collisionenfälle und Störungen getroffen werde.
- d. Dass die dahерigen Zurüstungen in der Kirche mit Vorwissen des Stadt - Raths und unter Aufsicht des Herrn Kirchmeyers, ohne Entgeld der Regierung noch der Stadt gemacht werden.

5. Aus dem Mittel der allhier angesessenen katholischen Einwohner selbst soll ein Collegium von Kirchen - Ältesten gewählt werden, welchem nach Vorschrift dieses ihnen mitzutheilenden Beschlusses die unmittelbare Aufsicht und Leitung ihrer Kirchen - Angelegenheiten allhier unter Verantwortung zufömmt. Dieses Collegium steht unter denen in hiesigem Kirchen - Rath befindlichen Mitgliedern des Kleinen Rathes, an welche es sich in wichtigen und schwierigen Vorfällen, um Rath, Weisung und Vollmacht zu wenden hat.

6. Die laut dem 2ten §. dafür bestellte und anerkannte katholische Geistliche mögen Ehen zwischen Katholischen einsegnen, auch Kinder von katholischen Eltern tau-

fen; beydes aber darf nicht anders als öffentlich und in der angewiesenen Kirche geschehen, und zwar so: daß die Ehen sowohl als die Taufen in eigens dazu bestimmten und gehörig eingerichteten Registern genau und unter Verantwortlichkeit verzeichnet werden.

7. Gemischte Ehen zwischen verschiedenen Religions-Verwandten, sollen von den Geistlichen derjenigen Religion, zu welcher der Mann sich bekennt, eingesegnet werden, also von dem katholischen Geistlichen, wenn der Verlobte katholisch, die Braut aber reformirt ist, und umgekehrt von dem reformirten Geistlichen, wenn der Bräutigam reformirt, die Verlobte hingegen katholisch ist.

8. Da überdies die Kinder dem Glauben des Vaters folgen sollen, so ist es den katholischen Geistlichen auch allerdings vergönnt, Kinder katholischer Väter auch denn zu taufen, wenn die Mutter schon der protestantischen Lehrform zugethan wäre.

9. In allen diesen Fällen aber, die Versprechungen mögen zwischen bloß katholischen oder zwischen beiderley Religions-Verwandten Platz haben, soll die Einsegnung nicht eher vor sich gehen, als nachdem das hiesige Obere Ehegericht davon die erforderliche Bekanntschaft erhalten hat.

10. Dieser Einsegnung soll ferner eine, an drey auf einander folgenden Sonntagen wiederholte Verkündigung von der Kanzel der katholischen Kirche und des Großen Münsters allhier vorgehen, und diese Verkündigung soll, wie jede andere Ehe-Verkündigung, durch die betreffenden

katholischen und reformirten Religions-Lehrer in der gewohnten Form bescheinigt werden.

11. Gegenwärtiger Beschlusß soll mitgetheilt werden:

Erstens. Dem Kirchen-Rath zur Aufsicht, in Bezug auf die Landes-Religion und Mittheilung an das Kirchen-Convent, so auch zur Execution durch die in dem Kirchen-Rath sitzenden Mitglieder des Kleinen Raths.

Zweitens. Dem Ehegericht zur Wissenschaft und Verhalt.

Drittens. Dem Stadt-Rath allhier zur Aufsicht, so viel die Polizen und Zurüstung in der französischen Kirche betrifft, und endlich

Viertens. Seiner Excellenz dem Herrn Landammann, den hier residierenden Ministern auswärtiger Mächte, die dem katholischen Glaubens-Bekenntniß zugethan sind, in Folge der für Sie hegenden Achtung, davon Bekanntschaft zu geben.

Geben in Bern, den 1. Hornung 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattewyl.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

B e r o r d n u n g.

Ausübung der Polizen durch den Stadtrath zu Bern.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern;

Auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizenraths über das Ansuchen des Stadtraths von Bern, daß ihm zu Benbehaltung der nöthigen Polizen in der Hauptstadt eine angemessene Competenz zu Bestrafung der gerüngern in die Ortspolizen einschlagenden Frevel, in näherer Bestimmung des §. 89. der Verordnung vom 20. Junius 1803, übertragen werde: Und da es einerseits nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizeywesens und zu Vermeidung aller dieshörtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen Gegenstände bestimmt zu vernämsen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadtbehörde in hiesiger Hauptstadt unterworfen seyn sollen; und dann auch andererseits dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Freveler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden, haben hiermit beschlossen und

v e r o r d n e t :

1. Die in hiernach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände sollen von nun an der Polizeiaufsicht des

Stadtrath^s von Bern anvertrauet und zugetheilt, dieselbe. aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2. In Ausübung dieser Polizeiauflsicht wird der Stadtrath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadtbezirk die bestehenden oder noch fünftig-hin zu erlassenden Polizeiverordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen Herrn Amtsschultheissen als Oberamtmann von Bern zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

3. Der Stadtrath von Bern ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf die Summe der fünfzig Franken zu bestimmen.

4. Ueber alle Polizeifrevel, die in die Competenz des Stadtrath^s einschlagen, spricht derselbe bis auf dreitägige Gefangenschaft, oder einer Buße von fünfzig Franken, absolut und ohne Weiterziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem kompetirlichen Richter anhängig gemacht werden.

5. Dem Stadtrath^e ist endlich zu Vollziehung der ihm andurch übertragenen Polizeiauflsicht, die Disposition über die erforderliche Anzahl der in der Stadt stationirten Landjäger, nach getroffener Uebereinkunft mit dem Staatsrathe überlassen.

6. Diejenigen Geldbußen, welche der Stadtrath von Bern, zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz, auflegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel, da dann

dem Stadtrathe das für der Unterhalt der in Folge eben derselben Competenz auf seinen Befehl gefangen gesetzten Personen, die Besoldung der von dem Staatsrathe ihm allfällig überlassenen Landjäger, so wie überhaupt die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig machen wird, obliegen sollen.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt Bern und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Ortspolizey überlassen worden sind.

I. Sachpolizey.

a. In Bezug auf die innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt.

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude, die Anwendung der erforderlichen Mittel zu Verhütung aller Feuersgefahr; Brandanstalten; Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude, über die Straßen, Gassen und Lauben im Allgemeinen; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizey- oder Bürgerwache; Polizey über die Wirthshäuser, Schenken, Bierstübleins, Caffees, Bäder u. dgl.; Handhabung der öffentlichen Ruhe in den geringern Fällen, als: Zänkereyen und Zusammenrottirungen auf den Straßen, nächtlichen Lärmern und Zusammenkünften, welche die Einwohner beunruhigen; Anzeige und Ueberlieferung der Freyler dieser Art an die obere Polizeybehörde.

b. In Bezug auf die Handels- und Gewerbs-Polizen insbesondere.

Die Aufsicht an Fahr- und Wochenmärkten; die Gewicht- und Maassfestung, Fleisch- und Brodtage; Polizen der Handwerke und Gewerbe; besondere Aufsicht über den Kornmarkt und die Ankenwaage; Behinderung des Fürkaufs.

c. In Bezug auf Gesundheits- und Unnehmlichkeits-Anstalten.

Vorsichtsmaasnahmen zu Behinderung ansteckender Seuchen, Viehpisten u. s. w. Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel, Verbot alles Handels mit unreinem Fleisch, schädlichem oder unzeitigem Obst, verfälschten Weinen, Bier, Branntwein, Verhängung von Confiskationen in dergleichen Fällen. Entfernung schädlicher Thiere und anderer schädlichen Sachen.

Polizen in Hinsicht auf Beerdigungen und Begräbniss-Plätze.

Sauberhaltung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen, Gassen, Lauben, Bäume. Besorgung der Stadtuhren. Bestimmung der Taxe derjenigen Artikel, welche von Partikularen in das Wochenblatt eingerückt werden.

d. In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner, als:

Die kleinern und größern Schauspiele aller Art, Bälle, Concerete, öffentliche Feste und Lustbarkeiten überhaupt.

II. In Hinsicht auf Personen-Polizey.

- a. Ueber die Einwohner überhaupt. Ertheilung von Pässen an die, so sich fort begeben wollen; wobei aber der Betrag solcher Pässe, mit Inbegriff der dem Herrn Amts-Statthalter für seine Unterschrift gebührenden Tage, den gesetzlich bestimmten Preis der Pässe nicht übersteigen soll. Unterhaltung der Register über sämtliche Einwohner, und derjenigen über die Gebornten, Verstorbenen, und Ehen insbesondere.
- b. Ueber die Bettler. Fortführung derer, die nicht hier ansässig sind. Züchtigung derselben in vor kommenden Fällen. Genaue Aufsicht über die hier ansässigen Bettler; Maasregeln zu Behinderung des Bettels. Beschäftigung der Arbeitslosen.

7. Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird, soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben den 8. Februar 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

P r o k l a m a t i o n
bey dem Abmarsch der französischen Truppen
aus der Schweiz.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, entbieten allen Einwohnern des Cantons Unsern geneigten Willen, und geben ihnen anbey zu vernehmen:

Die Vermittlungs-Akte ist nun in der ganzen Schweiz in Ausübung gesetzt, die constitutionsmässigen Behörden sind überall in Thätigkeit. Ruhe und Friede herrscht nun wieder in Unserm theuren Vaterlande.

Diese glückliche Lage benutzt der erste Consul der französischen Republik um die fränkischen Truppen aus der Endgenossenschaft zurückzuziehen, wirklich haben sie die Schweizergrenzen verlassen.

Zudem der erste Consul durch diesen Entschluss sein gegebenes Wort ehrt, giebt derselbe der Schweiz den größten Beweis von Achtung, und setzt sie in den Fall des Glückes zu geniessen, das Wir alle von Unserer gegenwärtigen Verfassung zu erwarten berechtigt sind.

Hierzu können Wir aber nicht anders gelangen, als durch Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und durch Befolgung der Geseze.

Bendes

Beydes zu sichern ist Unser feste Entschluß. Auch ist die Lage der Schweiz überhaupt, vorzüglich aber Unsers Cantons, und die vaterländische Stimmung der grossen Mehrzahl seiner Bewohner, glücklicher Weise so beschaffen, daß Wir zuversichtlich die Erhaltung der innern Ruhe erwarten sollen. Sollten aber bekannte Menschen aus bekannten Ursachen, einige aus Unserm Volk zu unbedachtsamen gesetzwidrigen Schritten verleiten, so können Wir Unsern fried- und ordnungsliebenden biedern Mitbürgern die Versicherung geben, daß Wir im Bewußtseyn Unserer verfassungsmässigen Rechte und Pflichten und unserer vaterländischen Absichten, mit einer solchen Schnelligkeit, Entschlossenheit und Strenge gegen diese Vaterlandsfeinde zu Werke gehen werden, daß die öffentliche Ruhe durch dieselben nicht wesentlich gestört werden wird; auf diesem Wege; und auf diesem Wege allein wird die Schweiz ganz Europa zeigen, daß es keiner fremden Dazwischenkunst bedarf, um die Vermittlungs-Akte, deren Aufrechthaltung der erste Consul fordert, zu unterstützen.

Gegenwärtige Proklamation soll von Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 22. Februar 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Rathes,
der Rathsschreiber,
Grußer.

I.

II

Verordnung über den Bergbau.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Daß nachdem Uns die Anzeige geschehen, wie viel Unordnung in den Gegenständen der Gewinnung aller Arten von Mineralien sich eingeschlichen habe, indem, theils durch Unwissenheit der Rechte, theils durch Missbrauch, oder falsche Grundsäze, die Ausgrabung verschiedener Erd- und Steinarten widerrechtlich und zweckwidrig ist vorgenommen, oder aber unrechtmäßig mit Auflagen belegt worden, da doch in allen polizierten Ländern der Regierung allein das Recht zukommt, alle Arten von Mineralien entweder auf ihre eigene Rechnung ausgraben zu lassen, oder aber die Gewinnung derselben an Partikularen zu verleihen, und zu übertragen; so haben Wir in dieser Rücksicht, zum Besten des Landes, so wie zu Handhabung der hierin nöthigen Ordnung, und einer zweckmäßigen Bearbeitung, gut gesunden, einen Bergrath niederzusetzen, und demselben aufgetragen, in seinen Verrichtungen nachstehende Grundsäze zu befolgen, welche Wir nun zu Federmanns Wissen und Verhalt öffentlich bekannt machen zu lassen nöthig erachtet haben.

1) Alle Mineralien gehören dem Staat; die Benutzung und Gutmachung derselben ist seinem freyen Willen gänzlich überlassen. Er kann dieselben in eignen Kosten und auf eigne Rechnung bearbeiten lassen, oder auch dieselben verleihen, und deren Gewinnung unter gut erachteten Bedingen anemanden anders übertragen.

2) Unter Mineralien versteht man alle eigentliche Erze, Metalle, Salze, Salpeter &c. die in der Erde enthalten und begraben liegen.

3) Niemand darf sich ein solches zweignen, wenn er es auch zuerst entdeckt hätte, er seye dann dazu von dem Bergrath schriftlich berechtigt.

4) Dem Bergrath liegt die Ober-Aufsicht ob, über alle Grien- Thon- und Mergel- Gruben; über die Stein- und Gips- Gruben; über alle Bergwerke, und überhaupt über alle Gewerke, wodurch unterirdische Erzeugnisse gewonnen werden, damit man dieselben ordentlich und nach gewissen Regeln betreibe.

5) Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Güterbesitzern, wo Mineralien gefunden werden, und die von daher angesprochenen Entschädnisse, gehören vor den Ober- Amtmann in erster, und vor den kleinen Rath in zweyter Instanz.

Infolg dieser Verordnung und zu Einführung einer rechtlichen und regelmässigen Betreibung aller Gewerke, sollen alle diejenigen, welche irgend eines betreiben, in Zeit von zwey Monaten, von dieser Publikation an, ihre Patenten, Concessionen, oder Schürfscheine ihrer Oberbehörde vorweisen, damit dieselben gehörig untersucht werden können; diejenigen aber, welche keine dergleichen schriftlichen Bewilligungen haben, sollen sich für alle mineralischen Gegenstände, welche sie zu bearbeiten wünschen, bei dem Bergrath anmelden, damit er die Beschaffenheit ihres Vorhabens untersuchen, und je nach derselben die schriftliche Bewilligung ertheilen könne.

Diese Verordnung soll gedruckt, und zu Federmanns Wissen und Verhalt, an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bern, den 3. Merz 1804.

Der Amts- Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des Rath's, der Rathsschreiber
G r u b e r.

92

Käfer = Mandat.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß der große Schaden, welcher dem Lande durch die übermäßige Vermehrung der Inger und Käfer zugefügt wird, größtentheils der Nachlässigkeit zuschreiben ist, womit die bisherigen zu verschiedenen mahlen über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen befolgt werden, so haben Wir zu künftiger Verhütung der daraus entstandenen traurigen Folgen, für nothwendig erachtet, diese Verordnungen aufs neue in Ueberlegung zu nehmen und solche Anstalten zu treffen, daß denselben besser als im vorigen nachgelebt werde; demnach Wir verordnen:

- 1) Zu der Zeit, wo die Käfer, unter der Gestalt von Würmern, Inger, Enrich oder Engerling genannt, sich in der Erde befinden, ist jeder Land-Eigenthümer gehalten, bey Aufbruch seines Bodens dieselben dem Pfluge nach sorgfältig aufzulesen und tödten zu lassen.
- 2) Im Fall der Unterlassung, solle derselbe für jeden Tag, da er den Pflug im Felde hat, eine Buße von zwey Franken bezahlen.
- 3) Von dieser Verfügung ist allein dassjenige Land ausgenommen, auf welches Schweine oder Gänse unmittelbar nach den Pflügen in hinreichender Menge getrieben werden.
- 4) In den Käfer-Jahren, an denen Orten wo sie sich zeigen, soll dieses Ungeziefer im Frühling, so bald und

so lang es fliegt, besonders Morgens in der Frühe, von den Bäumen geschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan, und dem bestellten Aufseher übergeben werden, der es auf gutbefindende Weise, zu Meidung üblen Geruchs, mit siedendem Wasser oder sonst tödten soll.

5) Jeder Guts-Besitzer wird von jeder Tuchart Land ein Viertel-Mäss Käfer liefern, bis auf die Zahl der 50 Tucharten, was einer darüber besitzet, soll nicht gerechnet werden; wenn aber einer weniger als vier Tucharten oder gar kein Land hat, soll jede Haushaltung, sie sey groß oder klein, ein Mäss dieses Ungeziefers, dem bestellten Aufseher zu übergeben schuldig seyn, bey einer Busse von zwey Franken von jedem Mäss, so einer zu wenig liefern wird.

6) Wenn aber einer mehr als seine Schuldigkeit entrichtet, so soll von jedem Mäss, so er über dieselbe liefert, ein Bahnen von Unserm Oberamtmann, durch den Aufseher entrichtet werden.

7) Da aber diese zum Nutzen des ganzen Landes abzweckende Verordnung nicht ohne Ausslagen wegen der billigen Besoldung der Aufseher verbunden ist, so überlassen Wir den Vorgesetzten der Gemeinden und Dörfern, nach ihrer Lage und Beschaffenheit unter der Oberaufsicht Unserer Oberamtleuten, in den Jahren so die Käfer fliegen, ein Billiges per Tuchart auf das Land zu legen, da dann daraus die Aufseher bezahlt, und für den Überschuss gehührende Rechnung getragen werden soll.

8) Damit diese Verordnung behörig befolgt werde, tragen Wir Unsern Oberamtleuten auf, aus der Zahl der Gemeinds-Vorgesetzten, diese Aufseher zu bestellen, und zugleich zu begwältigen auf die Saumseligen zu achten, die

Fehlbaren zu verleiden, die denn, ohne Ansehung der Person, mit der im §. 5. bestimmten Busse bestraft werden sollen, wovon ein Theil dem Aufseher oder Verleider, der andere, den Armen des Orts, wo der Bestrafte wohnt, heim fallen soll.

9) Die bestellten Aufseher sind für die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung verantwortlich, und verfallen, wenn sie vernachlässigen würden die Fehlbaren anzugezeigen, in die nämliche Busse, wie diese letztern.

10) Unsere Oberamtleute werden sich von jeder Gemeinde in ihrem Amte über die Vollziehung aller hievor enthaltenen Vorschriften Bericht erstatten lassen, und auf die genaue Befolgung derselben wachen.

11) In denjenigen Gegenden des Cantons, wo keine Käfer sind, sind Unsere Oberamtleute bevollmächtigt, die erforderlichen Ausnahmen für die betreffenden Gemeinden zu bewilligen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, gewohntermassen überall angeschlagen und die Publikation und Expedition derselben für diesmal sogleich — für die Zukunft aber alle Jahre in der ersten Woche des Merzmonats, von der Kanzel angezeigt und wo vonnöthen, aufs frische angeschlagen werden.

Gegeben, den 19. Merz 1804.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

P u b l i k a t i o n
über entflohene Züchtlinge und deren
Wiedereinbringung.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: daß Wir nöthig befunden haben, nachstehende Verzeichniß derjenigen Züchtlinge, welche vom 10ten Merz bis den 31sten December 1803. aus dem Schallen- und Arbeitshaus desertirt sind, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen.

Da nunmehr die Gefangenen des Schallen- und Arbeitshauses auf die vorhin übliche Weise gekleidet, mit Halseisen versehen, und zu Vermeidung des Ausreissens, denen im Schallenhouse die Haare kurz abgeschoren sind: so zeigen Wir dieses jedermänniglich anmit an, und verbieten zugleich bey hoher Strafe, diesen Gefangenen weder Messer, Feilen, noch andere Instrumente, die ihnen zum Ausreissen beförderlich seyn könnten, zu geben oder zukommen zu lassen.

Sollte aber jemand sich so weit vergessen, den einten oder andern derselben seiner Eisen zu befreyen, oder ihnen, es sey durch Darleihung anderwärtiger Kleider oder gar durch Aufnahme und Beherbergung der Flüchtlinge selbst zu seiner Flucht Vorschub zu thun: so soll derselbe alle Kosten bezahlen, und Wir behalten Uns in ferner vor, denselben bewandten Umständen nach, weiters zu bestrafen.

Auf die entwichenen Züchtlinge soll genau geachtet, selbige angehalten, und durch die Landjäger wieder in die-

jenigen Häuser übergeben werden, aus denen sie entwichen sind; für jeden Eingebrachten wird eine Belohnung von sieben Franken fünf Bayen entrichtet.

NB. Das Verzeichniß selbst, das jährlich ändert, bleibt weg.

Gegeben den 9. April 1804.

C a n z l e y B e r n.

V e r o r d n u n g
über das große oder doppelte Mäss.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach von Unserm Finanz-Rath der Wunsch geäussert worden ist, daß in denjenigen Gegendern Unsers Cantons, wo bis dahin das Bern-Mäss üblich gewesen, nur ein Bern-Mäss eingeführt, demnach dann das sogenannte große oder Doppel-Mäss abgestellt werden möchte; als haben Wir zu Vereinfachung der Messungen, so wie zu Hebung der über das Verhältniß des einfachen und doppelten Mässes obwaltenden Zweifel, für das Beste zu seyn erachtet, den Gebrauch des doppelten Bern-Mässes von nun an und für alle künftigen Zehnd- und Boden-zins-Ubrichtungen zu Handen der Regierung aufzuheben; da aber mehrere Urbarien vorschreiben, daß die Boden-zinse bey dem großen oder doppelten Bern-Mäss geliefert werden sollen, und eine Unsrer ersten Pflichten ist, dem Staat seine rechtmässigen Einkünfte und Gefälle ungeschmälerzt zu erhalten; so haben Wir zugleich das Verhältniß dieser beyden Mäße in Bestätigung der ehevorigen Verord-

nungen festsetzen und den Ersatz bestimmen wollen, den diejenigen Pflichtigen, welche ihre Bodenzinse bey dem großen Mäss abzuliefern schuldig sind, künftighin zu leisten haben werden.

Wir haben demnach erkennt und verordnet, was hier von einem zum andern folget, und verordnen:

(1) Es soll von nun an und in Zukunft an allen denjenigen Orten, wo bis dahin das Bern-Mäss üblich gewesen und für alle zu Handen der Regierung zu beziehenden Bodenzinsen und Zehnden, nur ein Bern-Mäss gebraucht werden, und zwar das sogenannte einfache Bern-Mäss.

(2) Dieses Bern-Mäss soll halten, nach dem hier in Bern sich befindlichen metallenen Mutter-Mäss: 960 Cubikzoll des Bernschuhs oder an reinem Goodwasser 26 Pf. 29 Loth 51 Gran Eisengewicht. Die Form des Mässes dann soll zirkelrund seyn und der halbe Durchmesser die Höhe ausmessen. Zu den Bestrichern soll dürres Buchenholz genommen werden und es sollen dieselben zwey Zoll, drey und eine halbe Linie halten.

(3) Bey diesem Mäss sollen hinkünftig alle und jede bey dem Bern-Mäss urbarisierten dem Staat zugehörigen Bodenzinsen, so wie die Zehnden gemessen werden.

(4) Das große oder doppelte Bern-Mäss, das 1996 $\frac{4}{5}$ Cubikzoll des Bernschuhs, oder 55 Pf. 31 Loth 69 Gran Eisengewicht reines Goodwasser enthält, und also gerade um 4 vom Hundert stärker ist, indem 50 doppelte Mäss 104 einfache ausmachen, ist und bleibt somit abgestellt.

5) Diesem Verhältnis ist aber bei den künftigen Bodenzins-Lieferungen, nämlich denen für das Jahr 1804. und folgenden, in soweit Rechnung zu tragen: daß da, wo der Bodenzins laut Urbar bei dem großen oder doppelten Bern-Mäss abzurichten ist, derselbe zwar bei dem einfachen Bern-Mäss bezogen, daß denn aber das Bier vom Hundert dazu geschlagen werde. Auf jedes 25 Mäss, ist mithin ein Mäss mehr, oder es sind statt 25 Mäss, künftig hin 26 Mäss zu liefern. Wo hingegen der Bodenzins weniger als 25 Mäss von einer Getreideart auswirkt, da ist dieser Ersatz von 4 vom Hundert, statt in Getreide, nach dem jedes Jahr zu machenden Anschlage, in Geld zu vergüten.

6) Dieser Ersatz des Bier vom Hundert, fällt aber ganz weg bei allen denjenigen Bodenzinsen, welche nicht laut Urbar bei dem großen oder doppelten Mäss abgerichtet werden sollen.

7) Was denn die rückständigen Zehnten und Bodenzinsen betrifft, die im Jahr 1803. oder früher noch bei dem großen oder doppelten Mäss hätten abgerichtet werden sollen; so sollen sie auch jetzt noch bei eben diesem Mäss eingemessen werden, als für welchen Gebrauch einzig sie einstweilen noch beizubehalten sind.

8) Alle diese Bestimmungen beziehen sich allein und ausschließlich auf das Bern-Mäss. Wo also die Bodenzinse laut Urbar, bei einem andern Mäss, als dem Bern-Mäss abzuliefern sind; da soll es bei der Vorschrift des Urbars sein gänzliches Verbleiben haben, und somit auch das Solothurn Doppel-Mäss, das Burgdorf Doppel-Mäss u. s. w. gebraucht werden, wenn der Bezug derselben so urbarisiert ist.

9) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Geben Bern, den 28. März und 20. April 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung.

**Benuzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde
zur Gerber-Lohé.**

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass, da eine ehrende Meisterschaft des Rothgerber-Handwerks Uns durch ihre Ausgeschossenen hat vorstellen lassen, wie dass durch die Nichtbeobachtung derjenigen Verordnungen, welche über die Benuzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde zur Gerber-Lohé von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, ihrem für den Canton wichtigen und nützlichen Gewerbe ein merklicher Eintrag geschehe, indem durch die Weigerung der Wald-Eigenthümer, ein zu ihrem Lohgebrauche hinlängliches Quantum Eichen- und Rothtannen-Holz in der Gastzeit hauen zu lassen, die ihnen zu ihrem Gewerbe unentbehrliche Lohrinde entzogen, auch durch den Fürkauf der Lohestampfer und anderer unbefugter Lohfäufer, die verarbeitete Lohrinde über

Verhältniß vertheuert werde: So haben wir Uns nach reiflicher Erdauerung der Sache bewogen gefunden, zu billiger Begünstigung des für den ganzen Canton unentbehrlichen Rothgerber - Handwerks, zu verordnen, was hiernach von einem zum andern folget:

1. Soll alle Ausfuhr der Lohrinde, so wie des verarbeiteten oder gestampften Lohes, aus der Schweiz, wie bisher, gänzlich verboten seyn, die Widerhandelnden aber sollen mit Confiskation der auszuführenden Waare, und noch überdies mit 7 Franken 5 Batzen Buße von jedem Fuder ungestampfter und 15 Batzen Buße von jedem Sack gestampfter Lohre bestraft werden, von welcher Confiskation und Buße die Hälfte dem Verleider zukommen wird, die andere Hälfte aber zu obrigkeitlichen Handen zu beziehen ist.

2. Soll Federmann, der nicht ein Gerbermeister ist, wirklich dieses Handwerk treibt, und daher eine eigene Gerberei besitzt oder eine in Zins hat, untersagt seyn, weder unverarbeitete Lohrinde noch gestampftes Loh zu kaufen, noch weniger damit zu handeln. Alles bey der im ersten Artikel festgesetzten Buße und Strafe für die Widerhandelnden. Von diesem Verbot sollen jedoch bis auf weitere Verfügung alle obrigkeitlich konzirirten Lohstampfer und diejenigen Sattlermeister, welche das Leder zu ihrem eigenen Gebrauche selbst gerben, ausgenommen seyn.

3. Selbst den Gerbermeistern soll der Handel mit verarbeitetem und unverarbeitetem Loh bey der im ersten Artikel festgesetzten Buße und Strafe untersagt, und dieselben allein befugt seyn, zu ihrem eigenen Gebrauche die nöthige Lohrinde zu kaufen; doch soll den Gerbermeistern in

den Berggegenden, wo keine Eichenrinde zu haben ist, und die sie aus der Ferne ankaufen müssen, erlaubt seyn, einen andern Gerbermeister oder eine andere Person zu profi- ren, ihnen die nöthige Eichenrinde anzukaufen, wenn sie es nicht selbst thun können.

4. Damit jeder Rothgerbermeister sich ein der Aus-
dehnung seines Gewerbes angemessenes Quantum Lohhrinde
verschaffen könne; so soll jeder derselben, ohne sich an
einen gewissen Termin zu binden, befugt seyn, von den
Bannwarten der obrigkeitlichen Wälder zu fordern, daß
dieselben von demjenigen Quantum des Eichenholzes und
tannenen Brenn- und Zäuneholzes, welches sie ohnedem
alljährlich in ihren Wäldern fällen lassen, einen solchen
Theil in der Fastzeit hauen lassen, als innert der vor-
geschriebenen Zeit gefällt und aus dem Walde geführt wer-
den kann. Sollte der Bannwart sich weigern, einiges Holz
oder ein gar zu geringes Quantum in der Fastzeit hauen
zu lassen, so soll der Gerbermeister die Sache dem Ober-
Amtmann des Bezirks anzeigen, welcher befugt seyn soll,
nach sorgfältiger Erdauerung der Sache, je nach Besin-
den der Umstände, von dem ohnedies zu hauen festgesetzten
Fahrholz ein angemessenes Quantum, so in der Fastzeit
zu hauen ist, zu bestimmen; und der Bannwart soll ge-
halten seyn, sich diesem Entscheid zu unterwerfen und
denselben zu befolgen. Auf die Nichtbefolgung eines sol-
chen Endscheids soll eine Buße von 7 Franken 5 Bayern
gesetzt, und zu obrigkeitlichen Handen zu beziehen seyn.

5. Die Rinde aus den obrigkeitlichen Wäldern soll
den Gerbermeistern nach ihrem wahren Werthe vermittelst
einer durch Experten zu machenden unparthenischen Schätzung,
und an einer Steigerung zum Verkauf dargeschlagen werden.

6. In den obrigkeitlichen Wäldern soll es mit dem Beziehen des Rindengeldes bey derjenigen Uebung verbleiben, welche in jedem Walde vor 1798 Statt fand. Wird das Rindengeld zu Handen der Obrigkeit, oder zu Handen ihrer Beamten erhoben, so soll es von den Oberamtleuten bezogen und von denselben verrechnet werden.

7. Von dem Fällen in der Saftzeit sollen ausgenommen seyn, solche Einschläge und andere Bezirke, wo bloß noch Mutterbäume im jungen Saamen stehen, und solche Bezirke, die fast ausschließlich mit schönem Bau- oder Spaltholz besetzt sind, und wo zu befürchten wäre, daß bey dem Fällen in der Saftzeit die stehen bleibenden Stämme durch die Fallenden gestreift und so an der Rinde beschädigt werden möchten, daß sie in der Folge aufrüchig und zu Bauholz untüchtig werden müßten.

8. Für die Abfuhr des geschälten Holzes sollen die Wälder bis zum 1sten Julius offen seyn, nach dieser Zeit aber sollen die Wälder geschlossen, und der auf die Abfuhr des Holzes Bezug habende Artikel der Forstordnung in voller Kraft seyn.

9. Diesem 8ten Artikel sollen diejenigen Berggegenden nicht unterworfen seyn, wo es von jeher gebräuchlich war, das Holz in der Saftzeit zu fällen und zu schälen, aber erst zur Winterszeit abzuführen.

10. Sollten besondere Lokalitäts- oder andere Umstände noch andere Ausnahmen erfordern, so wird den Oberamtleuten anmit die Vollmacht gegeben, selbige zu ertheilen; doch bleibt denjenigen, welche sich darüber beschweren zu können glauben, unbenommen, sich dafür bey Uns anzumelden.

11. Allen unsern Oberamtleuten ist eine genaue Aufmerksamkeit auf die Befolgung des oben stehenden Reglements empfohlen, und sie werden beauftragt, alle Daunderhandelnden nach den darinn enthaltenen Vorschriften zu bestrafen.

Gegenwärtige Ordnung soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 23. April 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Haufer-Ordnung.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Da Wir durch vielfältige Erfahrung belehrt worden, daß nicht nur durch so viele fremde Landstreicher und Hauferer Handel und Gewerbe in unserm Canton verderbt, sondern auch die Straßen durch dergleichen Leute in Unsicherheit gesetzt werden; so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zu Neuffnung des Handels und Beybehaltung allgemeiner Ruhe und Sicherheit, in Abänderung der in ehevorigen Zeiten ausgegangenen Verordnungen, nach den gegenwärtigen Bedürfaissen und Zeitumständen hiemit für die Zukunft festgesetzt und erkennt:

1. Alles Hauferen ohne Patenten soll von nun an verboten seyn.

2. Es können nur für folgende Gewerbe Hausier-Patenten ertheilt werden: Amelmehler, Bürstenbinder, Besenbinder, Blätzlhändler, Brennöhlträger, Eisensammler, Feuerstein-Schwefelhölzlein- und Zundelhändler, Glsträger, Glaser, Hechlemacher, Gartensaamenhändler, Häftlimacher, Harzhändler, Holzgeschirrhändler, Hutfärber, Kalbermägenhändler, Kachelgeschirrträger, Kesselflicker, Korb- und Krattenmacher, Lumpensammler, Nagelhändler, Rosshaarhändler, Sagenfeiler, Sägeisen-Sicheln- und Weizensteinhändler, Scheerenschleifer, Schaubhütler, Seifenträger, Siebmacher, Spinnrädermacher, Wachs-händler, Wannenmacher, Weberblattmacher und Wagenschmierträger.

3. Es sollen demnach alle Cantonsangehörige, die sich mit Hausieren in obgemeldeten Artikeln abgeben, allein bey ihren Ober-Amtleuten, und die Lumpensammler bey den Papierfabrikanten sich anmelden. Auf Verlangen und einzusendende gute Zeugnisse des Sanität-Rath's, der Ober-amsleute; oder anderer betreffenden Behörden, soll Unser Commerzien-Rath die Patenten, mit Ausnahme der im nachfolgenden Artikel benannten Gewerbe, nach dem Bedürfniß jener Gegend ertheilen. Die nicht im Canton angesessenen, sondern bloß in demselben herumziehenden fremden Hausierer, sollen sich direkt bey Unserm Commerzien-Rath melden, und nur alsdann patentirt werden, wenn sie gut bescheinigte Zeugsame ihrer Ortsobrigkeit vorweisen können. Für jedes Patent sollen, mit Inbegriff des Stempelpapiers, 10 Bazen und bey der alljährlichen Erneuerung 5 Bazen als Emolument, für den Staat bezogen werden.

4. Wurzelträger und Arzney-Dehlträger, patentirt einzigt der Sanität-Rath, damit aber die Controlle der Hausierer

Hausierer vollständig seye, so muß das Patent dieser be-
den Klassen von Leuten von dem Kommerzien-Rath visirt
werden.

5. Sollen die Patenten nur für die Personen, so sie
erhalten, und auf deren Namen sie gestellet sind, keines-
wegs aber für jemand anders gültig seyn. Die Hausierer
sollen auch keine andere Waaren noch Artikel mit sich füh-
ren, als die, so in ihren Patenten eingeschrieben stehen.
Unter diesem Verbot ist insbesonders begriffen, der Ver-
kauf aller Druckschriften, mit einziger Ausnahme des Kal-
enders. Ferners sollen dieselben keine Waaren, deren
Ausfuhr verboten ist, aufkaufen und heimlich oder öffent-
lich außer Landes transportiren, auch an Sonn- und
Festtagen sich alles Gewerbs enthalten, Niemanden mit
Betteln oder sonst auf irgend eine Weise durch abfor-
dernde Herberge oder Speise im geringsten beschwerlich
fallen, bey Strafe einer Geldbuße, die aber den Werth
von Fr. 4 nicht übersteigen soll, zum ersten- und der Zu-
ckung ihrer Bewilligungen zum zweytenmal.

6. Untersagen Wir allen Fuhrleuten die Einbringung
fremder, auf eigene Rechnung eingekaufter Waaren, in
der Absicht, solche unter Wegs an irgend jemand abzuge-
ben, und verbieten ihnen insonderheit, solche weder an
Orten, wo keine Zollstätte sich vorfinden, noch da, wo
keine Aufsicht gehalten wird, abzulegen, bey Strafe von
Fr. 8 Buße für das erstemal, und schärferer Ahndung,
ja Gefangenschaftsstrafe in Rezidivfällen.

7. Verbieten Wir allen Laden- und Marktkrämern,
welche beyde Klassen einstweilen bis auf weitere Verord-

nung keines Patents bedürfen, mit ihren Waaren zu hau-
sieren, bey gleicher Strafe, wie im 6ten Artikel.

8. Alle Unsere bestellten Zollkommis sullen schuldig
seyn, auf die unpatentirten Hauzierer fleißig zu achten, sie
beym Eintritt ins Land zu warnen, denen Fehlbaren ihre
Waaren anzuhalten, und sie sofort dem Richter anzusei-
gen; dieses sollen auch die Landjäger genau beobachten.

9. Unser Commerzien-Rath und Ober-Amtleute sol-
len die Oberaufsicht zu Handhabung dieser Verordnung
besorgen, und alles veranstalten, was zu Erfüllung der-
selben gereichen kann.

Welche Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht
öffentliche an gewohnten Orten angeschlagen und von den
Kanzeln angezeigt werden soll.

Gegeben den 27. April 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

D e k r e t.

Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fand hiermit: Das
Wir zu Aufnahme der heiligen Religion Unserer Väter,

und zur Aufmunterung der würdigen Diener derselben festgesetzt haben, was hienach folget und demnach

verordnen:

I. Verwaltung des Kirchen-Guts und Besoldung der Geistlichkeit.

§. 1. Der Staat übernimmt nach dem Wunsch der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbarirten Einkünfte, und wird sämtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beyschüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der Liv. 275,000, der Beziehung halb jedoch mit der hienach im §. 6. bestimmten Ausnahme.

§. 2. Zu dieser Summe ist nicht begriffen, die Benutzung der Pfarr-Gebäude, der Gärten, und einer Pflanzstelle, welche den Pfarrherren nicht angerechnet werden sollen.

§. 3. Denen Pfarrstellen, welche solches ehemals genossen, wird sowohl an Zäune- als Brenn-Holz das benötigte noch ferner angewiesen, doch soll letzteres das Quantum der 20 Klafter nicht übersteigen.

§. 4. Der Staat übernimmt da, wo ihm das Collatur-Recht zustehet, wie bisher, die Erhaltung der Pfarrgebäude ohne Entgeld der Geistlichkeit.

§. 5. Die Besoldungen der angestellten Geistlichen schreiten nach einer von Unserm Kleinen Rath zu machenden Eintheilung von einem Minimum von Liv. 1000 bis zu einem Maximum von Liv. 2200, mit Ausnahme jedoch:

- a) Der bisherigen Vorpösten, die auf Liv. 800 gesetzt seyn sollen.
- b) Des Dekans von Bern, welchem als Haupt der Geistlichkeit über die ihm zukommende anderwärtige Besoldung aus, eine besondere Gehalts-Zulage von Liv. 1000 zuerkennt wird.
- c) Der sechs bisherigen geistlichen Lehrstellen an der hiesigen Akademie, deren fixer Gehalt dermalen auf Liv. 1400 bis 1600 festgesetzt ist.
- d) Der fünf Leib-Gedinge jedes von Liv. 800, die für solche Pfarrherren errichtet werden, die wegen Alters oder anderer Gebrechen ihre Stellen nicht mehr bedienen können.
- e) Der Pfarrstellen, wovon die Collatur der Regierung nicht zugehört, so wie auch derjenigen, die in andern Cantonen sich befinden, und zu einem der bernischen Capitel gehören, als welche bei ihren Urbarien und der bisherigen Beziehungsart ihrer Einkünfte verbleiben, doch soll der Betrag der denselben ertheilten obrigkeitlichen Beyschüsse mit in der obbestimmten Summe der Liv. 275,000 begriffen seyn.

§. 6. Feder von der Regierung besoldete Geistliche nimmt auf Abschlag der ihm zukommenden Besoldung die seiner Pfarrstelle angewiesene Capital, Pfarrgüter, Primitzen, und Zuschüsse von Particularen, Gemeinden und Stiftungen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, die zweckmässigen Abänderungen in Betreff der Pfarrgüter, deren Verkauf oder Abtausch treffen zu können.

§. 7. Die über dem an jeden angestellten Geistlichen zu bezahlende und in Geld berechnete Besoldungs-Summe,

ist gleich den Civil-Besoldungen, vierteljährlich zu $\frac{2}{3}$ tel in Dinkel und $\frac{1}{3}$ tel in Geld auszurichten, und können die Pensionen entweder in Bern oder auf den Oberämtern angewiesen werden.

Es wird jedoch dem Kleinen Rath überlassen, das Getreid nach einem alljährlich auf Martini nach dem denzumaligen Mittelpreise von Bern zu machenden Anschlage statt in Frucht, in Geld ausrichten zu lassen. Sollte aber dieser Anschlag unter zehn Franken der Mütte fallen, so ist den Pfarrherren ihre Getreide-Pension mit zehn Franken von jedem Mütte zu vergüten.

II. Wahlart.

§. 8. In Aufhebung der bisherigen je nach dem mehr oder mindern Werth einer Pfrund bestimmten Classification und Wahlart für die Pfarrstellen, erhalten nunmehr die Pfarrherren der von der Regierung besoldeten Pfarrstellen in dem Canton ihre Besoldung nach Maßgab ihres Ranges in dem Ministerio oder ihrer Dienst-Jahre, ohne Rücksicht, auf welcher dieser Pfarrstellen sie sich befinden mögen.

§. 9. Alle Pfarrstellen, welche direkt von der Regierung vergeben werden, werden von Unserm Kleinen Rath zu einem Drittel nach der freyen Wahl und zu zwey Dritteln nach dem Alters-Range, jedoch in Befolgung der für die ehemaligen Rang-Pfründen in dem Pfrund-Neglement enthaltenen Vorschrift besetzt, in dem Verstand: daß niemand zu einer Pfarrstelle wahlfähig seyn solle, der nicht fünf Jahre im Ministerium gewesen ist.

§. 10. Die Collatur-Pfarreyen werden noch ferner nach der bisherigen Wahlart besetzt.

§. 11. Dem Kleinen Rath wird überlassen in Be-
treff der Besitzung der Pfarreren, sowohl nach der freyen
Wahl als nach dem Rang und in Betreff der Art und
Weise, wie die Besoldungs-Vermehrungen zu erkennet wer-
den sollen, das Erforderliche zu bestimmen.

III. Einführung dieser Verordnung.

§. 12. Die in Folge dieser Verordnung auszurich-
tenden Besoldungen sollen von dem 1sten Janner 1804 ihren
Anfang nehmen.

§. 13. Der Kleine Rath wird mit der Vollziehung
derselben und aller zu diesem Ende nothwendigen Einrich-
tungen, so wie auch mit der Sorge, daß die Kirchen-
Zucht und Disciplin genau beobachtet werde, beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung
in Bern den 7. May 1804.

Der Amts-Schultheiß,
N. v o n W a t t e n w y l.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

B e s t i m m u n g
des Stempel-Ertrags von Viehscheinen zu einer
Entschädigungs-Casse bey Vieh-Seuchen.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, wie daß der Viehstand als einer der wichtigsten Zweige der Landes-Oekonomie schon zu öftern malen durch ansteckende Krankheiten beträchtlich gelitten hat, deren Ausbreitung nicht selten durch übel-verstandenes Interesse und Vorurtheile der Vieh-Eigen-thümer selbst begünstigt wird, besonders dann durch die Erfahrung belehrt, daß dergleichen verheerende Krankheiten sich niemals so weit ausbreiten, noch so große Fortschritte machen können, wenn deren Ausbruch alsogleich angezeigt, und die dagegen zu treffenden Maßregeln gleich bey Entstehung des Nebels genommen werden können; überzeugt endlich, daß der bisherige Mangel einer für die Viehverlustigen gesetzlich bestimmten Entschädniß den dies-ortigen Sanitäts-Polizey-Verordnungen, und insbesondere der fürdersamen Bekanntmachung des Nebels, so wie dem Niederschlagen der angesteckten Heerden am mehrsten entgegen gestanden ist, als haben Wir erkennt und verordnen hiermit:

1) Es soll in näherer Bestimmung der §§. 8. und 9. des Stempels-Gesetzes vom 12ten und 14ten Christmonat 1803, aus dem Ertrag der Stempel-Taxe für die Vieh-Scheine eine besondere Cassa angelegt werden, welche un-

ter der Oberaufsicht des Kleinen Rates und zu bestimmender Bürgschaft administrirt werden soll.

2) Sollen diese Stempel-Gebühren ohne einigen Abzug der Administrations-Kosten in diese Cassa gelegt, und so lange fort bezogen werden, bis dieselbe auf die Summe der Fünfzigtausend Franken angestiegen seyn wird, von welchem Zeitpunkt hinweg aber dieselben bis und so lange der Zweck dieser Anstalt wieder neue Einlagen erforderlich machen sollte, weiters hin nicht mehr bezogen werden sollen.

3) Soll der Betrag dieser Cassa ausschliesslich und allein zu Entschädnissen, in anerkannt ansteckenden Krankheiten des Horn-Viehs, als bey Lungen-Seuchen, Löser-Dürre, auch Vieh-Pesten genannt, und bey andern dergleichen anerkannt ansteckenden Krankheiten mehr, verwendet werden.

4) Diesemnach wird in oben bestimmten Unglücksfällen den verlustigen Vieh-Besitzern nachfolgende Entschädniß zugesichert, als:

- a. Für geschlagenes, bey der Eröffnung aber gesund erfundenes Vieh, dessen Fleisch, Haut, ic. noch benutzt werden kann, und wovon der Ertrag ob bemeldter Cassa zufallen soll, drey Viertel des Werths, und
- b. Für frank geschlagenes, oder bey der Eröffnung sonst infizirt befundenes, die Hälfte des Werths, bethes nach einer vorhergegangen billigen Schatzung. Für wirklich gefallenes Vieh aber, soll keine Entschädniß bezahlt werden: Sach wäre dann, daß für den Eigentümer besonders günstige Umstände, als Armut, nur ein Stück Viehs u. d. gl. vorwalten sollten, als in welchen Fällen allein eine Unterstützung gereicht werden darf, welche aber den dritten Theil des muth-

maßlichen Werths des gefallenen Vieh's nicht übersteigen soll.

c. Sollte aber der Fall dieser zu bezahlenden Entschädnissen eintreten, ehe die Cassa mit hinlänglichen Fonds zu Bestreitung derselben angestiegen seyn würde; so wird der kleine Rath bevollmächtigt, das Fehlende durch eine Zelle auf den gesamten Viehstand des Cantons zu verlegen.

5) Sollte sich aber ein Viehbesitzer vorseßlicher Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit an seinem Vieh schuldig machen, oder den diesjörtigen Sanitäts-Polizey-Verordnungen und Befehlen auf eine Weise widerstreben, so soll derselbe nicht nur von obiger Entschädniß ausgeschlossen, sondern auch überdies für allen Schaden, der aus einer solchen Renitenz entstehen würde, verantwortlich gemacht werden, auch je nach den Umständen mit körperlicher Strafe belegt, welche aber vier wöchentliche Gefangenschaft, oder ein Jahr Einsperrung nicht übersteigen soll.

6) Die Pflichten und Verantwortlichkeit der Thierärzte, sind so wie die übrigen auf gegenwärtiges Dekret Bezug habenden Verordnungen Unserm kleinen Rath zu bestimmen überlassen.

7) Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, in Bern, den 9ten May 1804.

Der Amts-Schultheiß,
R. v. n. W a t t e n w y l.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

D e f r e t.

Competenz des erstinstanzlichen Moderations-Richters.

Wir Schultheiss, klein und grosse Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir auf den von Unserm kleinen Rath Uns gethanen Vorschlag und erstatteten Bericht, dass sowohl der §. 24. und 31. Unserer Verordnung vom 20. Juny 1803. und die 7te und 8te Sazung pag. 447. der Bernischen Gerichtssazung, in Absicht des erstinstanzlichen Moderations-Richters, und seiner Competenz, als aber die 9te Sazung pag. 447. in Betreff des Refurses der erstinstanzlichen Ermässigungen, und endlich die 6te Sazung pag. 436. in Rücksicht des Termins der Fürbotten zur zweyinstanzlichen Moderation, verschiedentlich ausgelegt und angewendet werden, in Erläuterung und näherer Bestimmung dieser Saz- und Ordnungen verordnet haben wollen, was hienach folgt; demnach Wir

v e r o r d n e n :

Erläuterung des 24. und 31. §. der Verordnung vom 20. Juny 1803. und der 7. und 8. Sazung pag. 447.

1) Der Ober-Amtmann mit Ausschluss der übrigen Besitzer am Amtsgericht, ist der erstinstanzliche Moderator der Prozeßkosten, doch mag eine solche Ermässigung, falls das eingegabe Kostens-Verzeichniß ohne Modera-

tions - Kosten über Einhundert Franken, als die dem Ober - Amtmann hierinn geordnete Competenz, sich belaufen sollte, durch die beschwerende Parthen vor die Ober - Moderatoren gezogen werden.

Erläuterung der Sitzung 9. p. 447.

2) Wer sich über die erstinstanzliche Ermäßigung einer Kostens - Verzeichniß beschweren will, der hat sich lediglich bey dem jeweiligen Präsidenten der Ober - Moderation um eine Tagsanzezung zu melden, und zwar längstens innert 14 Tagen, den Tag der erstinstanzlichen Ermäßigung nicht mitgerechnet, bey Strafe der Ersitzung des Rechts der Weitersziehung.

Erläuterung der Sitzung 6. p. 436.

3) Die in der 6ten Sitzung p. 436. in Betreff des fatalen Termins zur Kundmachung des zweitinstanzlichen Abspruchstages, enthaltene Vorschrift, soll auch für die Moderations - Refurzen gelten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer großen Raths - Versammlung,
den 16. May 1804.

Der Amts - Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann,

D e f r e t.

Loskauf der Primizien und Lehens-Gefälle.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun und hiermit: Demenach in dem Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinsen vom 2ten July 1803, die Loskauflichkeit der Primizien und der übrigen entweder wirklichen oder so geheissen Lehensgefälle bereits erkennt, die Art und Weise dieses Loskaufs aber auf ein nachgehendes Gesetz verwiesen worden ist; als haben Wir, auf den Vortrag des kleinen Rathes in Betreff dieser Gefälle sowohl, als auch einiger andern in verschiedenen Gegenden des Cantons üblichen Auflagen und Leistungen, in so weit sie an die Regierung oder deren Beamten zu entrichten sind, beschlossen und erkennt, was hier von einem zum andern folget, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

§. 1. Alle diese Gefälle, Auflagen und Leistungen, sollen je nach ihrer Art und Beschaffenheit, entweder den Pflichtigen unentgeldlich erlassen seyn; oder sie sind loskauflich erkennt, und müssen bis zum Loskauf noch ferner geleistet werden; oder aber sie sind als eine Abgabe für einen gewissen Genuss oder die Ausübung eines Rechtes anzusehen, und können daher mit keinem Loskauf gelde getilgt werden, sondern hören bloß dann auf, wenn der Pflichtige auf die ihm zugesicherte Ausübung seines Rechtes oder seiner Nutzung Verzicht leisten würde.

T i t e l I.

Gefälle, welche den Pflichtigen unentgeldlich erlassen werden.

§. 2. Die nachstehenden Gefälle und Leistungen, als: der Twing-Gerichts- und Herrschaftshaber, die sogenannten Überzinsen, die Hof- und Ehr-Tagwen, die Todfallspflicht, die Garten-Hühner, die Weid-Lämmer, Schweig-Schaafe und die Feuerstatt-Abgaben, in so fern sie eine Folge von gerichtsherrlichen Rechten sind, und nicht von Lehenspflicht herrühren, oder als Zehndentschädniß aufgelegt worden, sind und bleiben von nun an, als mit der gegenwärtigen Verfassung nicht verträglich, abgeschafft.

§. 3. Die Pflichtigen haben von wegen dieser Abschaffung keine Art von Ersatz zu leisten.

T i t e l II.

Gefälle, die bis zu ihrem Loskaufe noch ferner zu entrichten sind.

§. 4. Die nachstehenden Gefälle und Leistungen, als: die Primiken, die Landgarben, der Sommerdinkel, die Pfleggarben oder Pfleggelder, denne die Feuerstatt-Abgaben, so als Zehndentschädniß aufgelegt worden, sind noch ferner auf bisherigem Fuße, nach Inhalt der Urbarien und der darum vorhandenen Titeln beibehalten, und wie vor Ao. 1798. zu entrichten; die verschiedenen Arten der Ehrschäze dann, sind vom 1sten Juny nächstfünftig an, bei vorkommenden Fällen wieder zu bezahlen.

§. 5. Alle diese hier genannten Gefälle und Leistungen können jedoch von den Pflichtigen losgekauft werden.

1. Primizien- und Feuerstatt-Abgaben.

§. 6. Der Loskauf von den Primizien und der in die gleiche Classe gehörenden Gefälle der Landgarben, des Sommer-Dinkels und der Pfuggarben oder Pfuggelder, so wie von den Feuerstatt-Abgaben, wo sie eine Folge der Lehen-Pflicht oder Zehndentschädniß waren, kann nicht von einzelnen Pflichtigen anbegehrt werden, sondern er soll nur von ganzen Gemeindes-Bezirken statt haben.

§. 7. Eine jede besondere Art dieser hier genannten Gefälle kann aber für sich insbesondere und einzeln losgekauft werden; also ohne daß die übrigen Arten zugleich mit losgekauft werden müssen.

§. 8. Wenn die Pflichtigen einer Gemeinde sich in irgend einem Jahre von einem dieser Gefälle loskaufen wollten, so müssen sie ihre diesjährige Erklärung dem Berechtigten noch vor dem ersten May schriftlich zustellen.

§. 9. Die Loskauf-Summe beträgt den fünf und zwanzigfachen Werth des alljährlichen Ertrags.

§. 10. Um diesen Ertrag, in so fern die Leistungen einer Veränderung unterworfen sind, zu finden, wird der zur Zeit des Loskaufs sich erzeugende Bestand der Haushaltungen oder die wirkliche Anzahl der Pflichtigen, mit hin der dennzumalige Betrag des schuldigen Gefälls zur Schätzung der Größe der Abgaben angenommen. Wo aber diese Abgaben bereits in einen fixen Canon verwandelt, oder sonst unveränderlich bestimmt sind, da soll es dabei sein Verbleiben haben.

§. 11. Der Werth des gefundenen Ertrags wird durch den Durchschnitts-Preis der betreffenden Naturalien in

den letzten dem Loskaufe vorgehenden zwanzig Jahren bestimmt und so berechnet, wie es für die Bodenzinsen vorgeschrieben ist.

§. 12. Die Loskauffsumme kann der Pflichtige entweder auf einmal oder zu drey gleichen Stößen ausbezahlen; einen Drittel auf den Verfalls - Tag dessenigen Jahres, wo er sich zum Loskauf erklärt hat, einen zweyten Drittel drey Jahre später, und den letzten Drittel nach sechs Jahren.

§. 13. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des schuldigen Capitals bleibt der Berechtigte für den restanzlichen Kaufschilling bey seinen Rechten, so wie ihm auch sein Titel bis dahin in Händen bleibt.

§. 14. Der restanzliche Kaufschilling ist unterdessen zu Vier von Hundert zinsbar.

§. 15. Der Zahlungs - Termin ist auf die für die losgekauften Gefälle bestimmte Verfallszeit gesetzt.

§. 16. In dem Loskauf - Jahre selbst soll die Entrichtung des losgekauften Gefälle annoch statt haben.

§. 17. Dem kleinen Rathe ist überlassen, diese Gefälle Gemeindeweise in einen fixen von der Gemeinde zu entrichtenden, entweder immerwährenden oder auf eine gewisse Anzahl Jahre beschränkten Canon zu verwandeln, und zu Begünstigung dieser Verwandlung den Pflichtigen oder ihren Gemeinden solche Erleichterungen zu verschaffen, die er der Lage der Sachen für angemessen zu seyn erachten wird.

2. E h r s c h ä ß e.

§. 18. Unter Ehrschäßen werden hier blos diejenigen verstanden, welche von Ehrschäffschaftigen Gütern oder

auch von Mannlehen zu bezahlen sind, nicht aber diejenigen von gewöhnlichen Bodenzinsen, wo nur ein zweiter Zins verfällt, als deren Loskauf in dem Preise des Bodenzins-Loskaufes begriffen, und bereits durch Unsere Verordnung vom 2ten July 1803. bestimmt ist.

§. 19. Feder solcher Ehrschätz kann einzeln und für sich losgekauft werden, und der Loskauf zu jeder Zeit des Jahres geschehen.

§. 20. Die Auskauf-Summe beträgt den Werth eines ganzen und eines halben Ehrschätzes, oder anderthalb Ehrschätz.

§. 21. Dieser Werth wird bey dem Loskauf selbst durch Schätzung bestimmt. Von jeder Seite werden zwey Schäfer genommen, und sind diese in ihren Meynungen getheilt; so entscheidet der kleine Rath.

§. 22. Die herauskommende Summe muß der Pflichtige auf einmal und sogleich haar ausbezahlen, und bis es geschehen ist, bleibt der Berechtigte, jeder allfälligen Loskaufs-Erklärung ungeachtet, bey dem vollen Genuss seines Rechtes.

T i t e l III.

Gefälle und Leistungen, welche nicht losgekauft werden können.

§. 23. Folgende Gefälle sollen für das Jahr 1804. und ferner, wie es vor No. 1798. geschehen, entrichtet werden; als:

1. Futter-Weid-Wald- und Stock-Haber.

§. 24. Diese Gefälle werden blos als Gegenleistung für irgend eine bestimmte Weid- oder Holz-Benutzung entrichtet.

entrichtet. Sie können daher nicht losgekauft, und auf keine andere Weise den Pflichtigen erlassen werden, als gegen eine formliche Verzichtleistung auf die damit verbundene Gegennutzung.

§. 25. Eine solche Verzichtleistung kann aber nicht von einzelnen Pflichtigen angenommen werden, sondern sie muß Gemeindsweise geschehen.

§. 26. Sollten jedoch irgendwo Gefälle unter dem Namen von Futter - Weid - Wald - oder Stock - Haber erhoben werden, ohne daß eine Gegennutzung damit verbunden wäre, oder daß sie in die Classe der Primizen gehörten; so mögen dieselben, gleich den Grund - Zinsen überhaupt, losgekauft werden; jedoch sind und bleiben diejenigen dieser Gefälle, welche von bloßen gerichtsherrlichen Rechten herrühren, als unentgeldlich abgeschaffet.

2. Brücksommer.

§. 27. Der Brücksommer ist eine bestimmte jährliche Abgabe, vermittelst welcher man sich von der Entrichtung irgend eines benachbarten Brücken - Zolles loskauft, und von daher einer gänzlichen Zoll - Freyheit genießt, und kann mithin keineswegs als eine Beschwerde, sondern er muß vielmehr als eine Begünstigung angesehen werden.

§. 28. Wegen dieser besondern Beschaffenheit des Brücksommers kann derselbe nicht losgekauft werden.

§. 29. Wenn die Pflichtigen dieser Leistung enthoben zu werden verlangen, so müssen sie sich bey dem betreffenden Zoll - Beamten erklären, daß sie künftighin, statt des Brücksommers, gleich allen und jeden Durchpaßirenden, den Zoll nach der Zoll - Tafel bezahlen wollen.

§. 30. Eine solche Erklärung kann aber nicht von einzelnen Pflichtigen kommen; sondern sie muß Gemeindeweise geschehen. Sie muß auch im Laufe des vorhergehenden Jahres und zwar noch vor dem 1ten December eingegaben werden, damit der Bezug des Zolles gleich mit dem neuen Jahre seinen Anfang nehmen könne.

3. Acherum.

§. 31. Die Gefälle, welche unter der Benennung von Acherum erhoben werden, machen einen sehr schwachen Ersatz für die Benutzung des Acherums in gewissen bestimmten Waldungen aus.

§. 32. Diese Gefälle können daher nicht losgekauft, noch auf irgend eine andere Weise den Pflichtigen erlassen werden, als allein gegen eine förmliche Verzichtleistung auf die damit verbundene Gegennutzung.

§. 33. Eine solche Verzichtleistung kann aber nicht von einzelnen Personen angenommen werden, sondern sie muß Gemeindeweise geschehen.

§. 34. Unserm kleinen Rathé bleibt überlassen, daß wo Acherum oder Holzzinsen von solchen Waldungen entrichtet werden, die der Zinsmann vor Ao. 1798. in seinem völligen Besitz, Administration und Benutzung gehabt hat, und noch hat, den Loskauf derselben nach der Verordnung des Loskaufs der Bodenzinsen vom 2ten July 1803, zuzugeben und zu gestatten.

4. Beholzungss-Rechte.

§. 35. Die Beholzungss-Rechte sind Berechtigungen, die auf gewissen Waldungen haften, und die bei deren Abtretung oder bei der, — einzelnen Gemeinden über-

lassenen Benutzung derselben als immerwährende Vorbehalte sind ausbedungen worden.

§. 36. Diese Bedinge müssen demenach so lange erfüllt und geleistet werden, als der Inhaber der Waldung noch ferner in dem Besitz oder dem Benutzungsrechte derselben verbleiben will.

§. 37. Nur mit der Verzichtleistung auf diese Rechte kann also die Beschwerde eines auf einer bestimmten Waldung haftenden Beholzung - Rechtes zu Gunsten des Staats getilgt werden; ein Loskauf derselben kann aber keineswegs statt haben.

5. Auflagen auf Ehehaftem.

§. 38. Die Auflagen, welche von Ehehaftem bezogen werden, als von Radwerken, wie Mühlen, Schleissen, Dehnen, Neiben, Stampfen, u. s. w. oder von Feueresssen, von Gerbesäcken, von dem Wirthschafts - Rechte, dem Schaal - Rechte, Becker - Rechten, u. d. gl. haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung irgend eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird.

§. 39. Diese Auflagen sind eine Retribution an die Regierung, und müssen so lange geleistet werden, bis die für die Ausübung des Gewerbs erhaltene Bewilligung, auf Begehrten des Inhabers einer solchen Ehehafte, ihm wieder abgenommen, oder aber sonst aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen wird.

§. 40. Alle diese Arten von Auflagen können mithin keinem gänzlichen Loskauf unterworfen seyn.

§. 41. Es wird jedoch dem kleinen Rathen überlassen, in besondern Fällen, wenn nemlich diese Auflagen sehr beträchtlich, oder auch mit starken Bodenzinsen vereinigt sind, wie es bey Mühlezinsen nicht selten eintrifft, zu dem Loskaufe eines Theils derselben die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen; da dann dieser Loskauf ganz auf dem Fuße geschehen muß, wie es in Betreff der Bodenzinse vorgeschrieben ist.

T i t e l I V.

Allgemeine Vorschriften.

§. 42. Wenn durch ungleiche Auslegung des einen oder andern Artikels dieses Gesetzes, oder überhaupt in der Execution desselben Anstände sich erheben sollten, so ist der Fall durch Vorstellung und Gegenvorstellung dem kleinen Rathen vorzutragen; der dann nach vorgegangener Untersuchung, darüber summarisch ab spricht.

§. 43. Auch soll dem kleinen Rathen überlassen seyn, nach obigen Grundsätzen zu entscheiden, unter welche Klasse der Lebengefälle solche Schuldigkeiten, die in diesem Gesetze nicht namentlich angeführt sind, gehören.

§. 44. Alle Vorschriften und Bestimmungen dieses Gesetzes, in soweit sie das Loszukaufende und das zu Entrichtende betreffen, beziehen sich sowohl auf die darin genannten Gerechtigkeiten der Gemeinheiten und Partikularen, als aber auf die des Staates.

§. 45. Alle vorherigen, gegenwärtiger Verordnung zu widerlaufenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben und abgeschafft.

§. 46. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer großen Raths - Versammlung in Bern, den 18ten May 1804.

Der Amts - Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

De f r e t
über die Abzugs - Gerechtigkeit.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir in Betreff der Abzugs - Gerechtigkeit folgendes zu verordnen gutgefunden haben, und demnach

v e r o r d n e n :

§. 1. Der Abzug wird von allem Vermögen bezogen, das hiesigen Angehörigen zugehörte, und durch Aufgabe des hiesigen Land - und Bürgerrechts, oder durch Verheirathung oder Erbs - und Schenkungswise an Landesfremde gelangt.

§. 2. Der Abzug wird zu zehn vom Hundert bezogen und zu Handen des Staats verrechnet.

§. 3. Alle Schweizer - Cantone sind der Verfassung zu Folge, in Betreff ihrer Angehörigen, gegen einander Abzugsfrei.

§. 4. Es wird auch kein Abzug gegen die Angehörigen solcher Länder gefordert, mit welchen man diesorts in besondern Verträgen steht, oder wo die Regierung eine gegenseitige Abzugs - Freyheit einzuführen sich erklärt.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer großen Raths - Versammlung in Bern, den 18ten May 1804.

Der Amts - Schultheiss,
R. von Wattewyl.
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

G e s e **ß**
über den Bezug eines Hintersäß - und Einzug -
Geldes.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir auf den Vortrag des kleinen Rathes in Bezug auf die Feststellung der Rechte und Obliegenheiten der Hintersässen gegen diejenige Gemeinde, in welcher sie sich haushäblich

niederlassen ; so wie auch derjenigen , die in einer Gemeinde wo sie nicht verburgert sind , Grund - Eigenthum erwerben , festzusezen gut befunden haben , was folgt ; demnach Wir

v e r o r d n e n :

1) Jeder Cantons - Angehörige oder Schweizerbürger , der als Hintersäß in einer andern Gemeinde , als wo er verburgert ist , sich haushäblich niederlassen will , er mag daselbst ein Grund - Eigenthum erworben haben , oder blos in einer Hausmiethe wohnen , ist gehalten , vor seinem Einzug , dem Stadt - oder Gemeinde - Rath , einen förmlichen Heimath - Schein für sich und die Seinigen zu hinterlegen ; bey Strafe unterlassenden Falls , sogleich aus der Gemeinde fortgewiesen zu werden .

In Betreff der Niederlassung von Fremden , soll es bey Unserer darüber erschienenen Verordnung vom 5ten Christmonat 1803. sein Bewenden haben .

2) Demjenigen , der diesen Heimath - Schein hinterlegt hat , soll von dem Stadt - oder Gemeind - Rath eine Bescheinigung , die zugleich die Quittung für den empfangenen Heimath - Schein enthält , zugestellt werden .

3) Alle 10 Jahre sollen die Heimath - Scheine entweder erneuert , oder durch andere ersetzt werden .

4) Zu dem Ende sollen alle Jahre bey Ablage der Rechnungen über das Stadt - oder Gemeind - Gut , ein vollständiges Verzeichniß dieser Hintersässen , mit Anzeige des Datums ihrer Heimath - Scheine ; so wie auch die Heimath - Scheine derjenigen vorgelegt werden , die im letzten Jahre in die Gemeinde gezogen sind .

5) Wenn ein Hintersäß in einer Gemeinde , während eines Zeitraums von 10 Jahren , geduldet würde , ohne

daß demselben die Einlage oder die Erneuerung seines Heimath-Scheins gefordert worden, und der Hintersäß kein anderweitiges Heimathrecht besitzen sollte; so soll derselbe im Fall von Verarmung, von der Gemeinde, wo er sich niedergelassen, verpflegt werden.

6) Wenn ein Hintersäß eine Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz aufgeschlagen, verläßt; so soll ihm gegen Zurückstellung der ihm ertheilten Quittung, sein Heimath-Schein gleichfalls wieder herausgegeben werden.

7) Von der im Art. 1. vorgeschriebenen Einlage eines Heimath-Scheins sind befreit:

1. Die geistlichen und weltlichen Beamte, welche Kraft ihres Amtes in der Gemeinde wohnen müssen, während ihrer Amts-Zeit.

2. Die so im Militair-Dienst in einer Gemeinde sich aufzuhalten, und die Polizey-Diener, während ihrer Dienstzeit; endlich die Küher, in so fern sie sich nicht länger als acht Monate in einer Gemeinde aufzuhalten; doch sollen letztere gehalten seyn, den Gemeinds-Beamten, wenn es von ihnen verlangt wird, ihren Heimath-Schein vorzuweisen.

8) Jeder Stadt- oder Gemeind-Rath ist berechtigt, von denjenigen, die in seinem Bezirk sich haushäblich niedergelassen, ohne in der Gemeinde ihr Heimathrecht zu haben, sie mögen Fremde, Schweizer oder Cantons-Angehörige seyn, unter dem Namen von Hintersäß-Geld alljährlich eine Gebühr zu beziehen.

9) Der kleine Rath wird den Betrag des von jeder Gemeinde zu beziehenden Hintersäßgelds bestimmen; er wird

aber dafür von jedem Stadt- oder Gemeind- Rath einen Bericht abfordern, der zur Einsicht der Hintersässen, in die Amtsschreiberen des Orts gelegt werden soll, damit dieselben beliebigen Falls einen Gegenbericht dem Ober-Amtmann einreichen können, als wozu ihnen ein Termin von vier Wochen, von dem Tag an zu rechnen, wo die Einlage des Berichts öffentlich bekannt gemacht seyn wird, vergönnt ist.

10) Dieses Hintersäggeld soll nirgends höher als auf Fr. 10, und nicht tiefer als auf Bz. 7 Nr. 5 festgesetzt werden können.

11) Von Bezahlung des Hintersäggelds sind ausgenommen, die in dem Art. 7 benannten Personen; ferner, diejenigen, die in einer Stadt oder Gemeinde eine Schullehrer- oder Schulmeister- Stelle bekleiden; und endlich diejenigen, so Kraft des Art. 14. mit Vormundschäften von der Gemeinde beschwert sind, oder Gemeindsbeamtungen übernommen haben, während der Dauer dieser Beschwerden.

12) Das Hintersäggeld soll halbjährlich zum voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf 1sten Januar und 1sten July, und in der Zwischenzeit vom Augenblick an, wo jemand sich in dem Gemeinds- Bezirk niederlässt, fällig. Die Gemeindsbehörden werden zu der Beziehung desselben einen oder mehrere Tage festsetzen, und solche bekannt machen lassen.

13) Welcher Hintersäggeldpflichtige zur bestimmten Zeit seine Gebühr nicht bezahlt, soll vor allem aus gewarnt werden, und falls diese Warnung fruchtlos wäre, und er binnen 14 Tagen nicht bezahlen würde, mag der Stadt- oder Gemeind- Rath denselben durch Pfandbote,

gegen welche keine Art von Einwendung zugelassen werden soll, betreiben lassen, oder aber, wenn er nicht mit Grund-Eigenthum in der Gemeinde angesehen ist, denselben zu uneingestellter Fortweisung aus der Gemeinde dem Ober-Amtmann verleiden.

14) Ausser der Bezahlung des geordneten Hintersäf-gelds, sollen die Hintersäffen unter keinerley Vorwand, von den Gemeinden zu Bestreitung der ihnen auffallenden öffentlichen Ausgaben um ein mehreres angelegt werden können, als die Gemeindsbürger selbst; sie sind jedoch den nämlichen persönlichen Dienstleistungen unterworfen, wie letztere, und diejenigen Hintersäffen, so in dem Gemeinds-Bezirk mit Grund-Eigenthum angesehen und in hiesigem Canton verburgert sind, können zu Übernehmung von Wurmund-schaften und Gemeindsbeamtungen angehalten werden, so wie sie auch die auf die Güter verlegten Gemeinds-Be-schwerden, gleich den Güterbesitzenden Gemeindsburgern zu ertragen haben.

15) Neben den im Art. 1. und 13. angegebenen Fäl-
len kann ein Hintersäff, der nicht mit einem Grund-
Eigenthum in einer Gemeinde angesehen ist, aus der Ge-
meinde fortgewiesen werden.

1. Wenn er entweder selbst oder durch die Seinigen
sich wiederholter Holzfreveln schuldig macht. —

Dem Kleinen Rath bleibt überlassen, zu Behinderung
des Holzfrevels von Seiten der Hintersäffen, den Häuser-
besitzern, die nach den Localitäten schicklich scheinenden
Verpflichtungen aufzulegen.

2. Wenn er entweder selbst oder durch die Seintgen, nach vorhergegangener Mahnung, der Gemeinde durch Bettelen beschwerlich fällt.
3. Wenn er, ohne daß er erweislich darthun kann, daß er sonst für die Erziehung seiner Kinder sorge, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, dieselben nicht zur Schule schickt.
4. Wenn er, nach vorgegangener Zurechtweisung, durch Hang zum Trunk, unsittliche Aufführung oder ruhestörendes Betragen, seinen Nachbarn beschwerlich fällt; und endlich
5. Wenn er criminalisiert, oder wegen größerm oder geringerm Frevel mehrere male vor den Civil- und Polizey-Richter gefordert wird.

In diesen Fällen kann der Fehlbare auf die Anzeige des Gemeind-Rath's von dem Ober-Amtmann aus der Gemeinde fortgewiesen werden, im übrigen aber ist der Aufenthalt eines Hintersäßen in einer Gemeinde von dem Willen der Ortsbehörde unabhängig.

16) Feder Stadt- und Gemeinde-Rath ist berechtigt, von denjenigen, so nicht Gemeindsbürger sind, von jedem Grundstück, das sie in der Gemeinde erwerben, unter dem Name: Einzug-Geld, eine Gebühr zu fordern. —

17) Von der Bezahlung des Einzug-Gelds sind jedoch befreit, diejenigen Hintersäßen, welche in einer Gemeinde Heimathrechig sind, die zu dem nämlichen Kirchspiel gehören, so wie auch diejenigen, die als Erben in auf- oder absteigender Linie, oder durch eine Geldstags-Collocation, ein Grund-Eigenthum erwerben. In Betreff der-

jenigen Landschaften, deren verschiedene Gemeinden bis dahin, in Betreff des Einzug-Gelds, gegen einander frey waren, soll es bey der alten Uebung sein Verbleiben haben.

18) Das Einzug-Geld für Grund-Eigenthümer wird auf $\frac{1}{4}$ von Hundert des Werths des Grund-Eigenthums bestimmt. In Fällen, wo der Werth des Grund-Eigen-thums nicht durch den Erwerb-Titel bestimmt ist, mag eine unpartheyische Schatzung veranstaltet werden.

19) Die Stadt- und Gemeind-Räthe sind ferner berechtigt, auch von denjenigen Hintersäßen, die kein Eigenthum in der Gemeind besitzen, bey ihrem Einzug in die Gemeinde, unter dem Name: Einzug-Geld, eine Ge-bühr zu fordern, die dem Betrag eines jährlichen Hinter-säß-Gelds gleich seyn soll.

20) Der Ertrag der Einzuggelder soll als Armen-Gut an Zins gelegt, die Hintersäßgelder hingegen, entweder zur jährlichen Verpflegung der Armen, oder zur Unter-haltung der Kirchen und Schulen verwendet werden.

21) Alle Streitigkeiten, die in Betreff der Anwen-dung gegenwärtiger Verordnung, zwischen den Gemeind-Räthen und Hintersäßen sich ereignen könnten, sollen auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, summarisch von dem Ober-Amtmann besprüchet werden, unter Vorbehalt des Refurses an den kleinen Rath.

22) Gegenwärtige Verordnung soll in Betreff der Erhebung der Einzug- und Hintersäß-Gelder vom 1sten July 1804 an, in Kraft seyn.

23) Durch dieselbe sind die Bestimmungen aller ältern Gesetze und Concessionen über diesen Gegenstand aufgehoben.

24) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer großen Raths-Versammlung,
den 9ten, 11ten, 21sten und 23sten May 1804.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl
Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

D e k r e t.
Heyrath mit katholischen Glaubensgenossen.

Wir Schultheiss, klein und große Näthe des Cantons Bern, thun und hiermit: Daß Wir den gegenwärtigen Verhältnissen und der bestehenden Verfassung angemessen gefunden haben, in der Vorschrift Unserer Ehegerichts-Satzung, betreffend die Heyrathen mit römischi-katholischen Glaubensgenossen, eine Abänderung zu treffen, ohne jedoch dem Schuze, welchen Wir Unserer heuren Landes-Religion schuldig sind, etwas zu vergeben; demnach Wir

v e r o r d n e n :

1. Das in der Ehegerichts-Satzung §. 9. Seite 19 enthaltene Verbot der Ehen mit römischi-katholischen Weibspersonen ist anmit aufgehoben.

2. Die aus den Ehen hiesiger Cantons-Bürger mit römisch-katholischen Weibspersonen erzeugten Kinder sollen in Unserer Landes-Religion erzogen und unterrichtet werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.,

Geben in Unserer großen Raths-Versammlung, den
23. May 1804.

Der Amts-Schultheiß,

N. von Wattewyl.

Namens des großen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

Gesetz
über die Jagd.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir
auf den Vortrag Unsers kleinen Raths, in Folge der Uns
zukommenden Jagd-Gerechtigkeit, in Betreff des Rechts
und der Befugniß Jagen zu dürfen, beschlossen, und
verordnet haben, was hienach folget; demnach Wir

verordnen:

§. 1. Die Beschützung und Nutzung der Jagdge-
rechtigkeit zu Handen des Staats, ist dem kleinen Rath

übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung ausschließlich zu wachen hat.

§. 2. Alle Jagdsfrevel, von welchen die Busse die Summe der Liv. 50 nicht übersteigt, werden von Unsern Oberamtleuten, als absoluten Polizeyrichtern, endlich gefertigt.

§. 3. Diejenigen Jagdsfrevel aber, welche diese Kompetenz übersteigen, können vor unsern kleinen Rath gezogen werden, welcher dann als Letztestanzlicher Richter darüber entscheidet.

§. 4. Alles Gewildlauern, alles Garnstellen für kleine Vögel: Finken, Lerchen, Krametsvögel (Reckholderdervögel) alles Letschen und Fallenlegen oder Gewehr richten, ist, jedoch unter Vorbehalt der hienach in dem §. 6. 7. und 8. bestimmten Ausnahmen, jedermann und zu allen Zeiten bestimmt untersagt, das Jagen aber nur denjenigen Personen erlaubt, welche ein eigenes Jagdpatent erhalten haben, und zwar bey Strafe nachfolgender Busen, als:

- a. Für alles Jagen mit oder ohne Hund, Liv. 30 und Confiskation des Jagdgeräths.
- b. Für das Lauern auf Gewild bey nächtlicher Weile, ebenfalls Liv. 30 und Confiskation der Flinte.
- c. Für das Garnstellen für kleine Vögel, wie Finken, Lerchen, Krametsvögel (Reckholderdervögel) für das Letschen und Fallen legen, gleichfalls Liv. 30 und Confiskation aller ausgestellten Jagdgeräthe.

d. Für das Gewehr richten, Liv. 100 und noch grössere Strafe, nebst Vergütung des Schadens, wenn dadurch Menschen oder Vieh verunglückt würden.

§. 5. Eben so ist verboten, das Ausnehmen von Haasen, Vögeln und Eiern, bey Liv. 10 Busz von jedem Haas, wie auch von jeder Brut und von jedem Nest. Davor sind jedoch ausgenommen alle Raubvögel, ferner Raben, Krähen, Aegersten und Dohlen, wie auch wilde Tauben, Kinderstaaren und Spatzen.

§. 6. Auch mögen alle reissenden und schädlichen Thiere, als: Bären, Wölfe, Füchse, wilde Schweine zu allen Zeiten, und an allen Orten gefangen und gefällt werden. Doch, wenn der reissenden Thiere wegen, allgemeine Jagden vorzunehmen nöthig wären, soll dafür die Bewilligung der betreffenden Oberamtleute anbegehrt werden.

§. 7. Federmann ist erlaubt, vom 1sten Herbstmonat bis den 1sten Christmonat für die Vögel Letschen zu stellen. Vom 1sten Christmonat an aber sollen sie hinweggenommen werden, bey Strafe der im §. 4. ausgesetzten Busse, von jedem Letsch, so hernach ausgesteckt gefunden würde. Krametsvögel (Reckholdervögel) mögen den ganzen Winter hindurch bis den 1sten Merz mit Garnen gefangen werden.

§. 8. Von den im §. 4. vermeldten Jagdpatenten oder Erlaubnisscheinen zum Jagen sind frey, und dürfen in der offenen Zeit und den erlaubten Bezirken mit oder ohne Hund jagen, Unsere Oberamtleute, jeder in seinem Amtsbezirk für sich und sein Haus, mit einem der Jagd-Commission anzugeigenden Haus- oder Amtsjäger.

§. 9. Alle übrigen Cantons-Einwohner, welche auf ein Jahr lang in der offenen Zeit mit einer größern oder kleinern Jagdbesugniß belehnt zu seyn wünschen, sind gehalten, alljährlich bey der von unserm kleinen Rath zu bestellenden Behörde Jagdpatente einzulösen, und zwar um folgende Preise:

- a. Für das Jagen in der offenen Zeit, mit oder ohne Hunde, die Frühlings-Schnepfenjagd mit innbegriffen, Liv. 16.
- b. Wenn jemand einen Knecht dazu gebraucht, so zahlt er Liv. 8. mehr, also Liv. 24.
- c. Für die Frühlings-Schnepfenjagd allein, Liv. 8.
- d. Für ebendieselbe, mit einem Knecht, Liv. 12.
- e. Endlich für das Birsen und Vogelschiessen allein, jedoch nur für Knaben unter 16 Jahren, Liv. 4.
- f. Für alles Garnstellen für Finken, Lerchen, Kra-metvögel, Liv. 8.

§. 10. Feder im Canton Angesessene kann ein Patent erlangen, ausgenommen Bergeldstage, vom Almosen Lebende und Knechte, welche letztere nicht ohne ihre Herren auf die Jagd gehen dürfen, bey Liv. 40 Buße, und Confiskation der Jagdgeräthe. Unter Knechten werden nicht nur diejenigen begriffen, welche an eines Herrn Muß und Brod leben, sondern auch solche, die von der Polizei als Bediente eingeschrieben, und in dieser Rücksicht von verschiedenen Beschwerden frey sind.

§. 11. In Betreff der Jagdpatente werden ferner noch folgende Erläuterungen und Bedingnisse gesetzlich vorgeschrieben, als:

I.

B h

- a. Diese Patente sollen alljährlich vor der offenen Zeit durch die Oberamtleute bey der von dem kleinen Rath bestellten Behörde anbegehrt, und der Betrag davon demselben eingehändigt werden.
- b. Den Partikularen sollen sie nicht anders als gegen baare Bezahlung ertheilt werden.
- c. Sie sollen nur für diejenige Person und Zeit, auf welche sie gestellt sind, gelten.
- d. Feder patentirte Jäger ist verbunden, sein Patent den bestellten Aufsehern auf Begehren vorzuweisen, bey Art. 40 Buß und Confiskation des Jagdgeräths.
- e. Sowohl zur Controlle als zu Federmanns Kenntniß wird alljährlich die Liste der patentirten Jäger gedruckt, und denselben, wie auch allen Autoritäten, und Aufsehern ausgetheilt werden.

§. 12. Wenn ein patentirter Jäger einen Fremden, welcher nicht im Canton angesessen ist, mit sich auf die Jagd führen will, so mag er sich bey dem Ober-Amtmann des Bezirks um die Erlaubniß dazu bewerben, welchem solche zu ertheilen überlassen ist.

§. 13. Einem jeden Grund-Eigenthümer soll erlaubt seyn, innert den Grenzen seiner eingefriedeten Güter alles Gewild zu erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird.

§. 14. Die Jagdzeit soll offen seyn, mit ausdrücklicher Ausnahme jedoch aller Sonn- und Feiertage:

- a. Für das Birsen oder Vogelschiessen vom 20sten Feumonat bis 31sten Christmonat.

b. Für das Jagen mit Hunden vom 2ten Montag im Herbstmonat bis 31sten Christmonat.

c. Für die Frühlings-Schnepfenjagd vom 10ten Merz bis 15ten April.

d. Für die Moos-Jagd vom 1sten Augstmonat bis den 31sten Christmonat.

Wobey es sich aber versteht, daß weder in Fruchtfeldern noch Pfanzpläßen soll gejagt werden. Das ganze übrige Jahr ist die Jagd mit Vorbehalt der im §. 7. gemachten Ausnahme für jedermann verschlossen, und zwar bey Strafe der Confiskation aller Jagdinstrumente und einer Busse von Liv. 100, wenn man auf Hochgewild, und Liv. 30, wenn man auf klein Gewild jagen würde, welche Busse noch für jedes erlegte Stück Hochgewild mit Liv. 40, und für jedes kleine Stück mit Liv. 10 vermehrt werden soll. Diese Busse von Liv. 40 per Stück Hochgewild und Liv. 10 per Stück klein Gewild liegt auch auf denen, welche in der Frühlingszeit anderes Gewild als Schnepfen schiessen.

§. 15. Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist alles Jagen und Vogelschiessen, auf was Weise es immer seyn mag, an allen Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten, und soll die nach Beschaffenheit des Falls, in Folge des §. 4. oder §. 14. zu diffirende Strafe für das Jagen und Vogelschiessen an Sonn- und Feiertagen, jeweilen noch mit einer außerordentlichen Busse von Liv. 40 vermehrt werden.

§. 16. Das Vogelschiessen in den Dörfern ist gänzlich verboten, und außer dem Eigenthümer, darf nie-

mand von einem Haus- oder Scheuerdach Vögel herunter schiessen, bey Liv. 5 Busse von jedem Schuss und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeiten geschehen mag.

§. 17. Während der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben verboten, unter Confiskation des Gewilds und Liv. 40 Busse. Dem Verkäufer aber ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, welcher ihm das Gewild zum Verkaufen übertragen hat.

§. 18. Zu Fristung und Anpflanzung des Gewilds ist dem kleinen Rath vorbehalten, einen oder mehr Bezirke, auf ein oder mehrere Jahre, in Bann und Verbot zu legen, dergestalten, daß während dieser Zeit niemand vergönnt seyn darf, innerhalb derselben Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen; in dem Verstand jedoch: daß dem in einem Bann-Bezirk wohnenden Grund-Eigenthümer unbenommen bleibt, das in dem §. 13. ihm zugestandene Recht auch in diesem Falle zu gebrauchen.

§. 19. Alle solche in Bann gelegte Bezirke sollen umständlich beschrieben und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 20. Wer in einem solchen Bann-Bezirk mit einer Flinte angetroffen wird, bezahlt Liv. 40, wenn es in der offenen, und Liv. 80, wenn es in der beschlossenen Zeit geschiehet.

§. 21. Unter dem Bann und Verbot sollen zu allen Seiten und für Federmann sich befinden: die Hirschen, Rehe und Gemse, als welche zu jagen und zu erlegen bey Strafe einer Busse von Liv. 100 per Stück, anmit Federmann verboten seyn soll; es sey denn, daß der kleine

Rath oder die von ihm bestellte Behörde für diese Jagd besondere Erlaubnisscheine auf beschränkte Zeiträume und für eine bestimmte Zahl von Thieren ertheile, wofür dann eine jedesmal zu bestimmende Summe zu bezahlen seyn wird, welche aber niemals unter Liv. 16 seyn darf. Den Oberamtleuten in Berggegenden ist zugegeben, das Fagen von Gemsen zu bewilligen.

§. 22. Zu pünftlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der kleine Rath die erforderlichen Jagdaufseher bestellen, dieselben durch ein Zeichen den Jägern kennlich machen, und sie in jedem Amtsbezirke durch die Oberamtleute besonders beeidigen lassen, da dann ihren amtlichen Aussagen vor dem competierlichen Richter voller Glaube hengemessen werden soll.

§. 23. Alle fallenden Bussen sollen in zwey Theile getheilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der andere aber zu Handen der Regierung bezogen und verrechnet werden, in unvermögenden Fällen wird für Liv. 10 Busse 24 Stunden Gefangenschaft auferlegt.

§. 24. Zu Aufnung der Jagd und Hegung des Gewildes ist der kleine Rath auch begwältigt, nicht nur, wie von Alters her, für die Erlegung schädlicher Thiere Schussgelder von 4 bis 40 Liv. zu ertheilen, sondern auch Füchse, Dachsen, Marder und dergleichen, in der beschlossenen Zeit durch beeidigte Aufseher schießen oder fangen zu lassen.

§. 25. Diese Verordnung, durch welche nun alle vorhergehenden Jagd-Verordnungen aufgehoben sind, soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geben in Unserer großen Raths - Versammlung,
den 16. 23. und 25. May 1804.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

G e s e k
über die Organisation der Miliz.

Wir Schultheiss, klein und große Räthe
des Cantons Bern, thun fand hiermit: Dass Wir
nach angehörtm Vortrag des kleinen Raths, in Betreff
der Militair-Organisation des Cantons, bestimmt und fest-
gesetzt haben, was hienach folget, demnach denn.

v e r o r d n e n:

§. 1. Der Canton Bern ist in 11 Militair-Depar-
temente eingetheilt, nämlich:

1. Bern, die Stadt und Stadt-Bezirk.
2. Konolfingen.
3. Zollikofen mit Büren.
4. Sternenberg.
5. Gefrigen mit Schwarzenburg.
6. Oberland.

7. Thun mit Frutigen.
8. Simmenthal mit Sanen.
9. Emmenthal.
10. Burgdorf.
11. Wangen mit Langenthal.

§. 2. Jedes Departement ist in so viel Stammquartiere getheilt als Kirchspiele darinnen sind. Die großen Kirchspiele können in mehrere Trüllen abgetheilt werden.

§. 3. Der kleine Rath ist beauftragt, diese Eintheilungen zweckmäßig zu veranstalten.

§. 4. Jedes Departement steht in militairischer Rücksicht unter einem Departements-Commandant, der die Militair-Organisation und Verwaltung desselben leitet. Unter diesen steht für jede Trüll ein oder mehrere Trüllmeister. Aus der Zahl dieser Trüllmeister werden, wo möglich, die nöthigen unmittelbaren Gehülfen der Departements-Commandanten mit einem höhern Rang als den der übrigen Trüllmeister erwählt. Der kleine Rath verfügt über die Wahlart dieser Behörden.

§. 5. Jeder schweizerische Cantons-Einwohner vom zurückgelegten 16ten Jahr bis zum angetretenen 50sten seines Alters, soll auf die Mannschaftsliste seines Stammquartiers eingeschrieben werden, mit Ausnahme derjenigen Personen, die durch ein eigenes Geseß vom Militair-Dienst zu dispensiren seyn werden.

§. 6. Die eingeschriebene Mannschaft wird in zwei Hauptklassen eingetheilt.

Die erste Classe begreift die Mannschaft vom angetretenen 18ten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters.

Die zweyte Classe enthält diejenige vom zurückgelegten 16ten bis zurückgelegten 17ten Jahr und vom zurückgelegten 30sten bis zum zurückgelegten 49sten Jahr Alters.

Diese Classirung gilt aber nicht für die Ober-Offiziers, welche ohne Unterschied aus der Mannschaft vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 40sten Jahr erhoben und angestellt werden können.

§. 7. Es soll zu Vertheidigung des Vaterlandes ein Corps Auszüger organisirt werden: Bestehend aus Artillerie, Infanterie und Scharfschützen, dessen Zahl mit Inbegriff der Offiziers 5500 Mann nicht übersteigen darf.

Die Mannschaft der zweyten Classe denn, wird in Stamm- und Reserve- Compagnien abgetheilt, die aber keinen Dienst thun, als in außerordentlichen Umständen und für allfällige örtliche Polizeywachen.

§. 8. Diese Anzahl von Auszügern soll auf die Stammquartiere nach dem Verhältniß ihrer Mannschafts-Liste, verhältnismäßig vertheilt werden; jedoch sollen sämtliche Ober-Offiziers ohne alle Rücksicht, auf allen Stammquartieren vorerst erhoben und bey Lieferung der Contingente, keineswegs in Rechnung der zu stellenden Auszüger kommen.

§. 9. Die Auszüger jeden Stammquartiers werden an einer jährlichen Ergänzungs-Musterung erhoben. Der Departements-Commandant sondert die Schwachen, Kränklichen, zum Dienst Untauglichen ab. Sodann müssen die übrigbleibenden unverheiratheten Männer der ersten Classe unter sich loosen. Doch können tüchtige Freywillige aus allen Classen vom Departements-Commandant angenommen werden, welche für das Stammquartier zählen, aus

dem sie sind, die sich aber den nämlichen Vorschriften unterwerfen müssen, wie die, welche das Loos bezeichnet hat.

§. 10. Von 2 oder 3 Brüdern kann nicht mehr als einer, und von 4, 5 bis 6 Brüdern nicht mehr als 2, durch das Loos erhoben werden.

§. 11. Wenn in einem Stammquartier nicht genug unverheirathete Männer der ersten Classe sind, das Contingent desselben zu stellen; so soll der Departements-Commandant die Mangelnden nicht aus den Verheiratheten dieser Classe ersetzen, sondern aus den Unverheiratheten der zweyten Classe durch das Loos, wie im §. 9. und 10. verordnet ist.

§. 12. Der kleine Rath wird die Dienstzeit der Auszüger festsetzen, doch kann dieselbe nicht weniger als 6 und nicht mehr als 9 Jahre dauern. Nach dieser Zeit kann man in die Reserve zurücktreten, unter welcher die Auszüger eine besondere Classe von Veteranen bilden, die die Regierung in Zeiten dringender Gefahr unter das Gewehr rufen kann. Wenn ein Auszüger 6 bis 9 Jahre als solcher gedient hat, und nun in die Veteranen eintritt, so bleibt ihm beym nachherigen gänzlichen Austritt die Kleidung und Armatur eigenthümlich, die ihm der Staat gegeben hat; das mit sie aber für's erste Mahl nicht alle zugleich erneuert werden, so werden die gesammten Auszüger zu seiner Zeit durchs Loos in drey gleiche Theile getheilt, und zu drey verschiedenen Terminen, die von dem kleinen Rath zu bestimmen seyn werden, zu erneuern seyn.

Die Dienstzeit der Offiziers der Auszüger-Compagnien ist bis zum Antritt des 40sten Jahrs festgesetzt, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, wo sie als Offizier in die

Veteranen übertreten. Die Dienstzeit der Staabs-Offiziers ist auf das 50ste Jahr festgesetzt, nachher können sie ihre Entlassung fordern und sind Dienstfrem.

§. 13. Die Dienstpflicht unter den Auszügern kann losgekauft werden und zwar nur bey Ziehung des Looses mittelst Stellung eines tüchtigen Mannes aus der Reserve und Bezahlung von 200 Schweizer-Franken in die Militair-Casse des Departements.

Wer sich einmal losgekauft hat, tritt in die Reserve und kann nicht mehr zum Dienst angehalten werden, als wenn die Reserve aufgeboten werden sollte.

Wer das Brévet eines Ober-Offiziers nicht annimmt, trittet, wenn es sein Alter mitgiebt, in die Zahl der Auszüger, und bezahlt noch Liv. 200 in die Militair-Casse seines Departements.

§. 14. Wer sich verehlicht während er als Gemeiner oder Unteroffizier unter den Auszügern steht, der kann sechs Monat nach vollzogener Copulation in die Reserve zurücktreten, wenn er seine Armatur abgiebt und für die Kleidung 30 Schweizer-Franken in die Militair-Casse des Departements bezahlt.

Wer durch den Verlust seiner bürgerlichen Rechte, durch Verlassung des Cantons oder durch Todesfall vor Beendigung seiner Dienstzeit aus den Auszügern kommt, desselben Montur und Armatur, die er von dem Staat empfangen hat, soll der Militair-Casse seines Departements zurückgestellt werden. Ist dieselbe ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden, so hat die Militair-Casse das Recht für das Mangelnde, eine Entschädigung in Geld nach dem festzusehenden Tarif zu fordern. Diese Ansprüchen

sollen den gleichen Rang wie die Bussen haben. Die Väter sind verantwortlich für ihre Söhne, und die Vögte für ihre Pupillen, in so fern sie eigenes Vermögen zur Bezahlung haben.

§. 15. Die Auszüger sollen als eine ausgerlesene Miliz auf den bestmöglichen Fuß gesetzt und in dem Dienst unterrichtet, wie auch nach und nach auf Unkosten der Kriegs-Casse bewaffnet und bekleidet werden.

§. 16. Die Formation der Compagnien und Bataillone, so wie die Bewaffnung und das Exerzier-Reglement soll auf dem Fuß angenommen werden, welchen die Tagsatzung für die gemeinschweizerische Armee einführen wird.

§. 17. Es ist dem kleinen Rath aufgetragen, die Kleidung der bernerschen Miliz zu bestimmen.

§. 18. Der kleine Rath wird die Trüll- und andere Musterungen zweckmäßig einrichten.

§. 19. Jeder Trüllpflichtige Auszüger, der sich ohne ebehafte Gründe oder ohne Erlaubniß des Trüllmeisters einer Trüllmusterung entzieht, soll für das erste Mal 1 Franken, für das zweite Mal 2 Franken, für das dritte Mal 4 Franken, und nachher jedes Mal im gleichen Jahr 2 Franken mehr, Buisse zahlen, unvermögen- den Fälls, muß er jeweilen eine Franke mit 24 Stunden Gefangenschaft abdienen.

Der Trüllmeister bezieht von der Geldbusse einen Drittheil, und muß zwey Drittheile der Militair-Casse des Departements verrechnen.

§. 20. Die Kriegszucht der bernesischen Truppen, wenn sie bei einer gemein-bundsgenössischen Armee, oder unter dem Central-Commando stehen, soll nach den Vorschriften gehandhabt werden, welche die Tagsatzung darüber festsetzen wird.

Für den besondern Dienst im Canton, wird der Kleine Rath die nöthigen Vorschriften für die Mannszucht und Kriegsvergehen entwerfen und dem großen Rath zur Genehmigung vorlegen.

§. 21. Die bernische Miliz bezieht in eidgenössischem Dienst den Sold und Nationen, welche der Besoldungs-Etat mitgiebt, den die Tagsatzung für eine bundesgenössische Armee annehmen wird. Den Sold und die Nationen im besondern Dienst des Cantons wird der Kleine Rath bestimmen, dabei aber in keinem Falle den eidgenössischen Besoldungs-Fuß überschreiten.

Die Besoldungen der Departements-Militair-Behörden, als die Departements-Commandanten und die Trümmmeister, sind dem kleinen Rath festzusetzen überlassen.

§. 22. Der kleine Rath ist beauftragt, das Militair-Fuhrwesen für den ordentlichen und außerordentlichen Dienst gehörig zu organisieren, und so bald möglich, einen Gesetzes-Vorschlag zu endlicher Festsetzung dieser Organisation und Bestimmung der Fuhrpflicht, dem großen Rath vorzutragen.

§. 23. Die ehemaligen Neisgelder sollen den Gemeinden auf immer und unwiderruflich überlassen bleiben. Dagegen soll in jedem Departement eine Militair-Casse errichtet werden; aus dieser werden die Auszüger gefleidet, bewaffnet, die Departements-Militair-Behörden,

Lambourren &c. bezahlt, und überhaupt die Urfosten der Organisation und Instruktion der Miliz bestritten.

§. 24. In diese Militair-Cassa sollen alle hievor bemeldten Busen und Loskaufgelder fallen. Ferner soll jedes Quartier alljährlich für jeden Mann, den es zu den Auszügern stellen muß, bis auf weitere Verordnung, acht Schweizer-Franken in dieselbe entrichten.

§. 25. Jede Gemeinde kann dieses Auszüger-Geld von ihren Gemeindsangehörigen und denjenigen, die in ihrer Gemeinde wohnen oder Güter besitzen, auf dem für andere allgemeine Anlagen üblichen Fuß beziehen. Doch soll niemand dazu beitragen müssen, der selbst unter den Auszügern dienet.

§. 26. Die §§. 24. und 25. sind nur auf eine Probezeit von zwey Jahren festgesetzt, nach welcher dem großen Rath der Rapport, in wie fern diese Bestimmungen dem Zweck entsprechen, erstattet, und ein Vorschlag zu derselben Bestätigung oder Abänderung vorgetragen werden soll.

§. 27. Der Staats-Rath zieht eine General-Rechnung aller Departements-Militair-Cassen zusammen, die dem kleinen Rath, und von diesem, dem großen Rath alljährlich zur Passation vorgelegt werden muß.

§. 28. Die Anweisungen auf die Departements-Seckelmeister, durch welche die Regierung, die für die Besorgung der Angelegenheiten der Miliz nöthigen Summen beziehen kann, müssen von dem Präsident des Staats-Raths unterzeichnet seyn.

§. 29. Ein besonderes Gesetz wird über die zweckmäßige Einrichtung eines Cavallerie-Corps und über die

nöthigen Aenderungen der vormaligen Pflicht zum Drago-
ner-Dienst verfügen.

§. 30. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und den
Oberamtleuten zu Händen der Gemeinds-Vorgesetzten mit-
getheilt werden.

Gegeben in Unserer großen Raths - Versammlung
in Bern, den 26. May 1804.

Der Amts-Schultheiß,

R. v o n W a t t e n w y l.

Namens des großen Raths,

der Staatschreiber,

Thormann.

Polizey-Verordnung über die Pässe.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern,
thun fund hiemit: Daß Wir zu Einführung einer zweck-
mäßigen Aufsicht über die Reisenden und Ertheilung der
Pässe, für nöthig erachtet haben, nachfolgende Vorschrif-
ten zu bestimmen und zu jedermann's Kenntniß öffentlich
bekannt zu machen, demnach Wir

verordnen:

- 1) Alle Angehörigen oder Einwohner des hiesigen Can-
tons, welche in das Ausland reisen wollen, sind gehalten,
sich zu dem Ende mit Pässen zu versehen.

2) Die Pässe werden durch die betreffenden Amtsschreibereyen ausgefertigt, von Unsern Oberamtleuten unterschrieben und besiegelt und von Unserer Staats-Canzley legalisirt.

Wenn der Paß auf fremde Staaten ausgestellt ist, die einen bevollmächtigten Minister in der Schweiz haben, so werden sich die Reisenden bey demselben um das nöthige Visa melden.

3) Alle in hiesigem Canton zu ertheilende Pässe müssen gedruckt, mit Numero, Namen des Amtsbezirks und dem Stempel versehen seyn.

4) In der Stadt Bern werden die Pässe durch die Polizen-Behörde unter dem Siegel Unsers Amts-Stathalters daselbst ausgefertigt, nach der über die Stadt-Polizen überhaupt am 8ten Februar dieses Jahrs erlassenen Verordnung.

5) Keinem Angehörigen oder Einwohner des hiesigen Cantons, der nicht der Behörde, die den Paß ertheilt, persönlich bekannt ist, soll ein Paß ertheilt werden, er habe denn vorgelegte Schriften oder glaubwürdige Zeugen der Identität oder daß er wirklich derjenige sey, für den er sich ausgebe, beweisen, und auch dargethan, daß ihm ohne Bedenken ein Paß ertheilt werden könne.

6) Jeder zu ertheilende Paß soll den Namen und Geschlechts-Namen der Person, das Alter, und die aussere Beschreibung derselben, ihre Heimath, ihren Beruf und gewöhnlichen Aufenthalts-Ort, enthalten; es soll darin ferner der Ort wohin die Reise gerichtet, so wie der Zeitraum, während welchem der Paß gültig ist, und zwar letzterer nicht in Zahlen, sondern mit Buchstaben ganz ausgesetzt, angegeben werden.

7) Auch soll jeder Paß bey der Ausfertigung von dem Reisenden eigenhändig unterschrieben, oder wenn derselbe nicht schreiben kann, die daherrige Erklärung beygesetzt werden.

8) Kein Paß darf auf mehr als eine Person ausgestellt werden; Weibspersonen, Kinder und Bediente, die sich im Gefolge eines Reisenden befinden, ausgenommen, die jedoch gleichfalls in dem zu ertheilenden Passe angemerkt werden sollen.

9) Es sollen auch mit Pässen versehen seyn, alle Ausländer, welche wegen ihrer Geschäfte im Canton herumreisen, oder auch blos durch denselben passiren, um sich anders wohin zu begeben.

10) Fremden, welche mit guten Pässen versehen ankommen, sollen keine neuen Pässe gegeben, sondern ihre mit sich führenden Pässe lediglich an dem Grenzorte ihres Eintritts durch den Ober-Amtsmann oder damit beauftragten Beamten, und in der Hauptstadt durch die Stadt-Polizey-Behörde visirt werden.

11) Falls Fremde wegen der Sprache oder aus andern Ursachen, die Umwechslung ihrer mit sich führenden Pässe gegen neue begehren würden, so mag ihnen solches gestattet werden, jedoch sollen jeweilen bey Ausstellung des neuen Passes in demselben die ältern Pässe angezogen werden.

12) Fremden, welche ohne Pässe, als Deserteurs oder nur mit schlechten Pässen versehen, in dem Canton herumreisen, sollen ihre Pässe, wenn sie welche haben, abgenommen und innbehalten, und blosse Laufpässe ertheilt werden, worinn eine Marschroute, und die Zeit, innerhalb welcher sie auf der Grenze anlangen sollen, bestimmt werden, mit angehängter Bedrohung von Strafe, wenn sie von der angewiesenen

wiesen Marschroute abweichen, oder sich über die bestimmte Zeit hinaus in dem Canton aufhalten würden.

13) Sollten sich bei solchen Fremden verdächtige Umstände erzeigen, so sollen sie dem betreffenden Ober-Amtmann zugeführt, daselbst ihre Papiere untersucht, und nach Besinden höhern Orts die Anzeige gemacht werden.

14) Allen Polizey-Beamten ist verboten, Laufpässe für die von ihren Marschrouten Abweichenden zu visiren. Sollten allenfalls Nothfälle solche Abweichungen erfordern, so sollen die Visa allein von den Herren Ober-Amtleuten gemacht werden.

15) Alle Ober-Amtleute werden monatlich ein Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Pässe der Staats-Canzleien einsenden, welche darüber, so wie über diejenigen, die von ihr selbst legalisiert werden, eine genaue Controlle führen soll.

16) Die Gebühr für die Pässe ist folgendermassen bestimmt:

1. Für die großen Pässe, Schreibtage, Bß. 4.
 Siegel, . . — 3.
 Stempel, . — 3.

 Bß. 10.

2. Für die Laufpässe, Art. 12., für diejenigen, welche bezahlen können:

Schreibtage, Bß. 2.
 Siegel, . . — 1.
 Stempel, . — 1.

 Bß. 4.

17) Die genaue Befolgung aller hievor enthaltenen Vorschriften ist Unsern Ober-Amtleuten und Polizeybeamten, (so wie allen Gastwirthen und solchen, die im Falle sind, Fremde zu beherbergen) auf das nachdrücklichste und unter ihrer eigenen Verantwortung anbefohlen.

18) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, und an den gewohnten Orten zu jedermanns Verhalt angeschlagen werden.

Bern, den 11. Juny 1804.

Der zweyte Schultheiss,
v o n M ü l i n e n.
Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

D e f r e t.

Anzeige der durch die freye Wahl zu
besetzenden Pfarreyen.

Der kleine Rath des Cantons Bern, nach Anhörung Seines Kirchen- und Schul-Rath's und in näherer Bestimmung des §. 9. des Gesetzes vom 7ten May letzthin, welcher vorschreibt: daß mit Ausnahme der Collatur-Pfründen ein Drittel der übrigen Pfarrstellen des Cantons von dem kleinen Rath nach der freyen Wahl vergeben werden sollen,

b e s c h l i e s s t :

1) Folgende 51 Pfarrstellen, welche diesen dritten Theil ausmachen, sollen bey ihrer Verledigung von nun an, nach der freyen Wahl vergeben werden, als:

Classe Bern.

In der Stadt:

Stellen.

Die drey Pfarr- und drey Helferstellen im Münster, und die beyden Pfarrstellen zum heil. Geist, und auf der Nydeck.

Auf dem Land:

Die Pfarrstellen: Muri, Kirchdorf, Guggisberg, Laupen, Frauenkappelen, Bolligen, Thurnen, Köniz, Belp, Gerzensee, Höchstetten, Wichtach und Münsingen; zusammen

21

Classe Thun.

Die Pfarrstellen: Thun, zwey Stellen, Steffisburg, Hilterfingen, Wimmis, Zweisimmen, Sarnen, Frutigen, Gsteig bey Lauterbrunnen und Meiringen; zusammen

10

Classe Burgdorf.

Die Pfarrstellen: Burgdorf, Uzenstorf, Kirchberg, Langnau, Grafenried und Sumiswald; zusammen

6

Classe Nydau.

Die Pfarrstellen: Erlach, Ins, Walperswyl, Giselen; zusammen

4

41

C l a s s e B ü r e n.

Die Pfarrstellen: Büren, Aarberg, Oberwyl,
Schüpfen und Kirchlindach; zusammen 5

C l a s s e L a n g e n t h a l.

Die Pfarrstellen: Wangen, Herzogenbuchsee,
Aarwangen, Huttwyl und Ursenbach; zusammen 5

In allem, Stellen . 51

2) Dieser Beschluß soll dem Kirchen- und Schul-Rath zur behörigen Wissenschaft mitgetheilt und in die Sammlung der Defrete und Beschlüsse eingerückt werden.

Geben in Bern, den 24. July 1804.

Der zweyte Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,

B a y.

Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
T h o r m a n n.

B e r o r d n u n g
g e g e n
Stümpel- und Neben- Böthe.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach Wir bey erneuter Hinleihung Unserer Posten vernehmen müssen, wie Fremde und Einheimische, zu großer Beschwerde Unsers Postwesens, sich mit regelmässiger Verfahrung von Personen, Geld, Valoren, und sogar Briefen abgeben, wodurch allen öffentlichen Posteinrichtungen sehr großer Abbruch geschehen müfste, wenn diesen ordnungswidrigen Eingriffen nicht gesteuert würde; als haben Wir in Betreff des Post- und Böthenwesens Unsers Cantons beschlossen und verordnet, was hier von einem zum andern folgt, wie Wir denn anmit

v e r o r d n e n :

1) Es stehen alle regelmässig zwischen bestimmten Orten und an bestimmten Tagen hin- und herfahrende, reitende und gehende Fuhrwerke, Personen und Unternehmungen unter der Aufsicht Unserer Postbesteher, als welche mit der Genehmigung Unserer dazu verordneten Post-Commission, dergleichen anzustellen oder zu gestatten allein befugt sind.

2) Alle und jede versiegelte Briefe, alle Geldsorten, alle Sachen von Werth, welche das Gewicht von fünfzehn bis zwanzig Pfunden nicht übersteigen, wie auch solche

Gegenstände, deren Werth den Postlohn übertreffen, und ihrer Größe halb auf den Postfuhrwerken mitgenommen werden können, (jedoch alle hölzernen, irdenen und gläsernen Waaren, desgleichen Lebensmittel und Schießpulver ausgenommen) sollen ausschließlich durch die Posteinrichtungen gehen, da wo dergleichen zwey- oder mehrmal wöchentlich bestehen; und es soll sich diese Verordnung auch auf das Fahren reisender Personen zu bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Ortern beziehen; wo aber keine Posteinrichtungen sind, oder wo nur einmal in der Woche die Post ankommt oder abgeht, oder wo jemand sein Eigenthum oder seine Briefe selbst, oder durch einen Expressen befördern will, bleibt Federmann unbenommen, sich nach Vermögen zu behelfen.

3) Es ist Unsern Postbesiehern bewilligt, auf verdächtige Bothen, desgleichen bei dem Durchreisen verdächtiger Kutscher „auf selbige durch die Landjäger, nach zuvor erhaltenen Bewilligung des betreffenden respectiven Herrn Ober-Amtmanns, genau achten,“ auch solche durchsuchen, sodann im Fall etwas Verdächtiges, und dieser gegenwärtigen oder andern Verordnungen Zu widerlaufendes entdeckt würde, dergleichen Personen ohne anders anhalten, und dem Ober-Amtmann des Orts, als Richter in erster Instanz, zuführen zu lassen.

4) Für jeden versiegelten Brief, welcher in Unserm Canton gesammelt, oder von andern Orten her ins Land gebracht wird, um anders als durch die Post vertheilt zu werden, und ein Porto zu beziehen, ist eine unablässige Busse von zehn Bazen gesetzt, welche, nebst den daherigen Kosten, zu Händen des Verleiders, zu bezahlen ist. Die

Briefe dann sollen der Post zur Taxation und Austheilung übergeben werden.

Die in diesem Fall sich befindlichen Groups, Päquer, oder verpackte und versiegelte Geld-Summen aber sind der Konfiskation unterworfen, doch soll daraus der Post das Porto vergütet werden; der Ueberrest dann, ist zwischen dem Verleider und den Armen des Orts zu vertheilen. Ueber das aus aber verfällt der Träger in eine Busse von zwanzig bis vierzig Bahnen.

5) Jede Person, welche sich ohne Erlaubniß Unserer Postbesteher mit der Ablage und Buchhaltung, zu Versendung von Briefen, Päcken, Valoren und Personen befassen würde, ist durch den betreffenden respectiven Herrn Ober-Amtmann, mit ein- bis dreitägiger Gefangenschaft zu bestrafen, und für jeden versandten Artikel mit obgemeldten Bussen zu belegen.

6) Sollte Jemand mit einem Fuhrwerk oder Pferd, dieser Verordnung zum zweytenmal zuwiderhandeln, so sollen ihm, über die auf den ersten Fall gesetzte Strafe aus, annoch sein Pferd und Wagen und andere zum Bothenwesen dienende Geräthschaften konfiscirt werden.

7) In Fällen, wo diese Verordnung übertreten wird, hat der betreffende Herr Ober-Amtmann, wenn der Gegenstand nicht seine Competenz übersteigt, als absoluter Richter abzusprechen; wenn aber die Strafe eine Geld-Busse von 50 Franken oder eine Gefangenschaft von drei Tagen übersteigt; so urtheilt derselbe in erster Instanz, unter Vorbehalt des Refurses an den kleinen Rath.

8) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, bis allfällig bey der Ausführung sich zeigende Inkon-

venienzen, Uns zu ihrer Abänderung vermögen dürfen, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten, so wie auch an den Post-Ablagen, angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 25sten July 1804.

Der zweyte Schultheiss,
in dessen Abwesenheit,
B a v.

Namens des Raths, der Rathsschreiber
G r u b e r.

D e c r e t.

Dispensationen vom Militair = Dienst.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Demnach der §. 5. des Gesetzes über die Militair-Organisation des Cantons deutlich vorschreibt, daß eine eigene Verordnung alle diejenigen Fälle bestimmen solle, die jemand vom Miliz-Dienst freysprechen — und ohne diese Verordnung mit der Organisation der Miliz nicht kann fortgesfahren werden; so haben Wir dem zufolge nach angehörtm Vortrag des Staats-Rath's

v e r o r d n e t :

Alle Personen, so lange sie die nachstehenden Stellen bekleiden, sollen vom Miliz-Dienst befreit seyn, als:

- 1) Die Mitglieder des kleinen Raths.
- 2) Die Ober - Appellations - Richter.
- 3) Die Richter des obern Ehegerichts.
- 4) Die Ober - Amtleute.
- 5) Die Amts - und Gerichts - Statthalter.
- 6) Die Amts - Richter.
- 7) Die Chefs - de - Bureau , nach der Bestimmung des Staats - Raths.
- 8) Die Gerichtschreiber.
- 9) Die Amtschreiber.
- 10) Alle die , so geistlichen Standes sind , so wie auch die Professoren und Studiosi der Theologie.

Ferner sind nach einem dem Staats - Rath einzugebenden und von demselben zu bestimmenden Verzeichniß , von dem Miliz - Dienst befreyt :

- 11) Die patentirten Aerzte , Wundärzte , Apotheker und Pferdärzte , welche nur in ihrem Beruffsfach angestellt werden können.
- 12) Die Salz - Beamte in Bern und Salzfaktoren.
- 13) Die obrigkeitlichen Cassenführer.
- 14) Das zu Besorgung der Post unumgänglich erforderliche Personale.
- 15) Die Zoll - und Kaufhaus - Beamte.
- 16) Die Münz - Beamte.
- 17) Die Schaffner.
- 18) Die Förster und Bannwarten.
- 19) Die Schulmeister und Sigristen.

- 20) Die Salpeter- und Pulvermacher.
- 21) Die patentirten Bergknappen.
- 22) Die Wegfnechte.
- 23) Diejenigen, welche die Standesfarbe tragen.

Endlich sind vom Miliz-Dienst befreit:

- 24) Zu zwey Mahlhäufen ein Müller und der Mühlkarrer.
- 25) Die Küher, nach den Umständen und nach bisheriger Uebung.
- 26) Diejenigen, so in den stehenden Truppen angeworben sind.
- 27) Alle diejenigen, welche durch Attestate der dazu bestellten Aerzte und Wundärzte bescheinigen können: daß sie durch körperliche Gebrechen, oder schlechten Gesundheits-Zustand zum Militär-Dienst untauglich sind.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Geben den 30. Feumonat 1804.

Der zweyte Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,

B a y.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

V e r o r d n u n g.
Bestellung und Stipulations - Recht
der Amts - Notarien.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir über die Amts - Notarien und übrigen geschwornen Schreiber und deren Stipulations - Recht, in Abänderung und näherer Bestimmung des §. 3. des ersten Titels (Gesetze und Dekrete erster Band, Seite 255) und der §§. 32. 33. 34. und 36. des zwölften Titels Seite 295 und 296 des Tariffs der Emolumenzen vom 16ten Januar 1804. nöthig befunden haben zu verordnen, und festzusehen, was hienach von einem zum andern folgt:

- 1) Die Amtschreiber und bestellten Amts - Notarien, haben die Befugniß in den Aemtern, wofür sie bestellt sind, alle und jede Contrakten und Instrumente notarialiter auszufertigen; besonders auch haben sie das ausschließliche Stipulationsrecht derjenigen Contrakten, in welchen liegende Gründe ihres Bezirks unterpfändlich verschrieben werden.
- 2) Die Amts - Notarien werden aus der Zahl der übrigen geschwornen Schreiber erwählt, und müssen um wahlfähig zu seyn, wenigstens vier Jahre lang das Notariat in dem Canton ausgeübt haben, auch nach ihrer Anstellung in dem Amtsbezirk wohnen, für welchen sie bestellt sind.

3) Die Amts-Notarien werden nach vorhergegangener Ausschreibung der zu besetzen nöthig befundenen Stelle auf den reglementmässigen Vorschlag des Justiz-Rath's, mit Vorlegung des Verzeichniß derjenigen, so sich haben anschreiben lassen, von Uns ernannt, und nach Leistung der gesetzlichen Bürgschaft von dreitausend Franken an den Finanz-Rath, von unserer Canzley patentirt; für welche Patente die gegenwärtig bestellten Amts-Notarien eine Gebühr von vier Franken, die in Zukunft zu ernennenden aber eine Gebühr von 16 Franken zu bezahlen haben.

4) Alle von der Cantons-Regierung patentirte Notarien haben die Befugniß: alle Akten und Instrumente zu ververtigen, deren Verschreibung durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausschliesslich den Amts-Schreibern und Amts-Notarien des Bezirks zukommt.

5) Eine besondere Verordnung wird über die Deposition der Protokolle der Notarien das Nöthige verfügen.

6) Gegenwärtige Verordnung, wodurch alle derselben entgegen stehende Dispositive aufgehoben sind, soll vom ersten September 1804. an, ihren Anfang nehmen; dieselbe soll gedruckt u. und gleich dem Tarif, den Ober-Amtleuten zur Expedition und Bekanntmachung auf allen Gerichtstellen zugesandt werden.

Bern, den 6. August 1804.

Der zweyte Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
B a y.

Namens des Rath's,
der Rathsschreiber,
Grubet.

D e c r e t.

Organisation des Sanität-Raths.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir in Betrachtung gezogen, wie nothwendig es sey, die Handhabung der Gesundheits-Polizen neu zu beleben, und dem damit beladenen Collegium das nöthige Ansehen und Kraft zu verschaffen, als haben Wir erkennt, was hier von einem zum andern folget, und

v e r o r d n e n :

T i t e l I.

E i n s e h u n g e i n e s S a n i t ä t - R a t h s .

1. Die Sanitäts-Polizen wird einem eigenen Sanität-Rathe übertragen. Derselbe soll bestehen aus einem Präsidenten des kleinen, vier Assessoren aus dem kleinen oder großen Rath, und zweyen in Bern angesessenen Medizinal-Personen. Er hat einen eigenen Sekretair und zur Abwart einen Offizialen.

2. Die Erwählung der Mitglieder geschieht vom kleinen Rath auf einen doppelten Vorschlag des Sanität-Rath. Diese Vorschläge können von dem kleinen Rath vermehrt werden.

3. Der Sekretair wird von dem Sanität-Rathe vorgeschlagen und von dem kleinen Rath ernannt.

4. Den Offizialen bestellt die Behörde selbst aus der Zahl der Weibeln.

5. Die Mitglieder des Sanität-Raths dienen, so weit es die gewöhnlichen Sitzungen anbetrifft, unentgeldlich. Wenn aber die Geschäfte desselben sich in schwierigen Zeiten ungewöhnlich vermehrt hätten, so wird der kleine Rath den Mitgliedern eine Gratifikation zuerkennen. Für schriftliche Arbeiten, welche das Sekretariat ihrer Natur nach nicht übernehmen könnte, mag den Verfassern ein angemessenes Honorarium bestimmt werden.

T i t e l II.

Pflichten und Geschäftsfreis des Sanität-Rath's.

6. Dem Sanität-Rath liegt die Besorgung aller Zweige der Sanitäts-Polizen für Menschen und Vieh ob. Sie hängen von dem administrativen (der Sach-Polizen) oder von der Medizinal-Ordnung (der Personen-Polizen) ab.

7. Durch die Sach-Polizen bezwecket er direkte das physische Wohl des Menschen und seiner nützlichen Haustiere.

8. In Rücksicht auf den Menschen giebt er sich mit der Verhütung der Krankheiten, besonders ihrer Ausbreitung und mit Hülfe in denselben und in physischen Unglücksfällen ab. Er trägt auch so viel an ihm zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zu Entdeckung der Verbrechen bey. Den Gerichtsstellen soll also das Recht vorbehalten seyn, von der Sanitäts-Behörde gutachtliche Gedanken und Vorschläge über allgemeine in die gerichtliche Arzneykunde einschlagende Gegenstände einzufordern.

9. In Hinsicht auf die Hausthiere, soll der Sanität-Rath wie bey dem Menschen, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und die ausgebrochenen zu hemmen trachten.

10. Vermittelst der Medizinal-Ordnung beschlägt er alle Medizinal-Personen, sie besorgen Menschen oder Thiere, sie seyen beamtet oder unbeamtet.

11. Zu den Nichtbeamten für den Menschen gehören alle Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Hebammen und die Krankenwärter. Für das Haussvieh dann die Apotheker, die Laboranten, die Material-Wurzeln-Kräuter- und Arzneihändler im Kleinen wie im Großen, u. s. w.

12. Beamtete Medizinal-Personen sind die Physici, die gerichtlichen und die Militär-Aerzte, die Spithal-Aerzte, Wundärzte und Apotheker für die Menschen; für das Vieh dann die Vieh-Inspektoren, die Markt-Berg- und Grenz-Inspektoren, die Sanitäts-Wachen, &c. und endlich die Wasenmeister.

13. Der Sanität-Rath sorgte für die Bildung der Medizinal-Personen und patentirt dieselben nach vorgegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten. Er wacht auf die treue und thätige Ausübung ihrer Pflichten und fördert nach Vermögen ihr Fortkommen.

14. Er hindert die Pfuscheren, entfernt die medizinischen Pfuscher und steuert allem Polizeywidrigen Arzneigewerbe.

T i t e l III.

Competenz und Gewalt des Sanität-Rath's.

15. In Rücksicht auf die Sach-Polizen ist der Sanität-Rath begwältigt bei Fällen von Epizootien in den infizirten Bezirken sowohl Menschen als Vieh in den Bann zu legen, so wie auch alle Arten von Viehsperren zu verhängen, und Vieh niederschlagen zu lassen. In wichtigen Fällen soll er Uns aber davon die unverweilte Anzeige thun. Ueber seine Competenz in Publikation von Verordnungen und Bestimmung von Strafen wird ein Gesetz entscheiden. Er stellt durch die Ober-Amtleute die erforderlichen Sanitäts- und Grenz-Wachen auf.

16. Als Aufseher auf die Personen-Polizen patentirt der Sanität-Rath alle Medizinal-Personen und nimmt sie in Eid und Pflicht auf. Vorübergehenden Reisenden, welche auf kurze Zeit einen besondern Zweig der Arzneikunde ausüben wollen, kann er nach vorhergeganger Prüfung oder auch mit Uebergehung derselben, die Ausübung ihrer Kunst gestatten.

17. Er giebt Patenten zu bedingtem Arznei- und Gift-Verkauf.

18. Medizinal-Personen welche ihrer Pflicht zuwider handeln, kann er einstellen und ihnen das Patent zücken.

19. Er ernennt alle Sanitäts-Beamten des Cantons, mit Ausnahme der Vieh-Inspectoren, welche von den Ober-Amtleuten, und andere welche von den Orts-Behörden bestellt werden. Er ernennt auch die Wasenmeister. Der Sanität-Rath korrespondirt mit allen obern und untern exekutiven Cantons-Behörden, welche seine Befehle eben so auszuführen

zuführen haben, und ausführen lassen sollen, als wären sie von Uns ergangen.

Er unterhält einen regulairen Briefwechsel mit den Sanitäts-Behörden der endgenössischen Cantone, und mit den Polizei-Behörden der angrenzenden Staaten.

T i t e l I V.

S a n i t ä t s - C a s s a.

Der Sanität-Rath wird eine eigene Cassa haben. Eines seiner Mitglieder wird dieselbe verwalten. Welches jedoch ohne den Befehl der Kammer weder im Eingehen noch im Ausgeben verhandeln soll.

Der Sanität-Rath legt alljährlich auf einen zu bestimmenden Tag, eine, mit Beylagen bescheinigte, auf den 31sten Christmonat gestellte, und von ihm selbst schon passirte Rechnung dem Finanz-Rath ab.

Die Sanitäts-Cassa wird geschöpft:

- 1) Aus Beyschüssen welche der kleine Rath dem Sanität-Rath zu Bestreitung seiner Auslagen zukommen lässt.
- 2) Aus den Patent-Geldern von Medizinal-Personen und Medizinal-Beamten, welche der kleine Rath bestimmen wird; und
- 3) Aus allfälligen Bussen welche im Canton von Vergehen gegen die Sanitäts-Polizei fallen, und wenn er dazu gesetzlich authorisirt werden sollte, von ihm selbst, von den Gerichtsstellen und den Oberamtmännern sind verhängt worden.

I.

D d

Aus dieser Cassa werden bezahlt:

1) Die Kammer - Auslagen, dahn gehören:

a) Die Besoldung des Sekretärs. b) Die Bedienung des Weibels. c) Die Bureau - Correspondenz - und Druckosten, und d) die litterarischen Bedürfnisse, Land - Karten, &c.

2) Die Polizey - Anstalten und Belohnungen für Versuche zu Rettung von Unglücklichen und Scheintodten.

3) Alle Polizey - Anstalten gegen und während ansteckenden und epidemischen Krankheiten an Menschen und Vieh.

4) Die Honoraria an Medizinal - Personen, welche von der Behörde Aufträge erhalten haben.

5) Die Besoldungen der Sanitäts - Beamten.

6) Aufmunterungen an solche die sowohl bei Erlernung als auch bei der Ausübung der Arzneiwissenschaft oder eines ihrer Zweige, oder auch durch vorzügliche Arbeiten sich auszeichnen oder nützliche Entdeckungen gemacht.

Unterstützungen an solche, welche ungeachtet ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit, wegen Unvermögen sich doch nicht ehrlich forthelfen können. Mit der Einschränkung jedoch, daß

a) In einem Jahre nicht mehr dann Liv. 1000; daß

b) Für eine einzige Person nicht mehr dann Liv. 250; daß

c) Für die gleiche Person nicht mehr als zweymal aus der Cassa geschöpft; endlich dann, daß der Sanität - Rath

d) Alles was diese Competenz übersteigt, durch Vorträge an Uns gelangen lassen soll.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 17. August 1804.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Raths-schreiber,
Gruber.

Tarif
der Emolumente für die Chorgerichte
des Kantons Bern.

Wir Schultheiss und Rath des Kantons Bern, thun fund hiermit: Dass Wir zu Vervollständigung des unter dem 16ten Jenner dies Jahrs erlassenen allgemeinen Emolumenten-Tarifs für nothwendig erachtet haben, die Gebühren der in Folge der Verordnung vom 20sten Juny 1803. §. 76. niedergesetzten Chorgerichte auf eine billige und gleichmässige Art zu bestimmen, demnach Wir

verordnen:

Die Gebühren der Chorgerichte sind so wie die des allgemeinen Tarifs auf eine Probezeit von sechs Jahren bis auf den 1sten Merz 1810. festgesetzt wie folget, und soll unter keineren Vorwand ein mehreres gefordert werden.

I. Vorladungen und Bewilligungen.

1) Eine Parthen, die sich von selbst vor dem Chorgericht stellt, oder von dessen Amtes wegen vorbeschieden wird, bezahlt weder Vorladung noch Sitzgeld.

3) Bey Nogatorien, im ganzen Canton, ebendasselbe.

4) Falls jemand aus einer andern Gemeinde von Amtswegen rogirt wird, so soll der Richter des Borge-ladenen solches unentgeldlich bewilligen.

Erläuterung. Ledes Unter-Chorgericht im Canton kann nemlich ein anderes ex officio durch ein Schreiben rogiren jemand vorzuladen, ohne wechselseitige oberamtliche Bewilligung, und unentgeldlich mit Ausnahme des ausgelegten Geldes, und des Chorweibels Citations-Gebühr. Erst bey ungehorsamem Ausbleiben ist das oberamtliche Rogatorium und Handbietung nöthig, gegen Bezahlung der Gebühr.

5) Bey Ediktal - Vorladungen bezieht der Pfarrer für die Verlesung von der Kanzel für jedesmal bsz. 2, also für alle drey Male bsz. 6, denne für das dahерige Zeugniß bsz. 3.

II. Sitzungs- und Spruchgelder, Zeugnisse &c.

6) Für Sitzungs-Geld bezahlt jede Parthen vermögenden Falls bz. $7\frac{1}{2}$, also bey Gegenverhören beyde Parthenen zusammen Fr. 1. bz. 5.

7) Falls ausser den gesetzlichen oder gewöhnlichen Sitzungstagen, (alle 14 Tage) eine besondere Versammlung gefordert wird, ist diese Gebühr doppelt, (die Scripturen aber nicht) so wie sie schon in der Ehegerichtssakzung S. 79. festgesetzt ist.

8) Bei Zeugen-Verhören von jeder Kundshaft bz. 4.

Schriftliche Zeugnisse aber werden unentgeldlich abgenommen.

9) Die bestellten Genistmänner beziehen für jede Genist, mit Einbegriff ihres dahерigen Zeugnisses, jeder Fr. 1. bz 5.

10) Für die Eides-Unterweisung bezieht der Pfarrer von jeder Person die unterwiesen wird . . . Fr. 3.

Für die Aussertigung des dahерigen Zeugnisses bz. 5.

11) Leumdens-Zeugnisse, die nur von Amts wegen ausgestellt werden können, sind unentgeldlich.

12) Für einen Spruch, in Fällen, die zu Folge der Ehegerichtssakzung unter der Besugniß der Chorgerichte sind, wird bezahlt von jeder Parthen . . . bz. 7. rp. 5.

Wäre aber eine Busse ausgesprochen worden, so ist dieses Spruchgeld unter derselben schon einbegriffen.

13) Erkanntnisse zu bloßer Berichterstattung an das Ober-Ehegericht sind ebenfalls von dem Spruchgeld ausgenommen, und entweder unter der unentgeldlichen amtlichen Correspondenz, oder wenigstens unter dem Sitzungsgelde begriffen.

14) Alle dergleichen Sprüche und Erkanntnisse werden lediglich, auf Begehren der Parthenen, Auszugswise aus dem Protokoll mitgetheilt, und dafür blos die unten bestimmte Schreibgebühr bezahlt.

15) Blosse Eröffnungen von Urtheilen des Ober-Ehegerichts, sind ebenfalls unentgeldlich.

16) Alle dem ganzen Gerichte zufallende Gebühren, werden in eine gemeinsame Büchse gelegt, von einem Mitgliede verwaltet, und halbjährlich unter alle Glieder, mit Einschluß des Aktuars, zu gleichen Theilen vertheilt, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, dem wegen seiner besondern Mühwalt ein doppelter Anteil zukommen soll.

17) Falls ein Mitglied mehrere Male ohne ehehafte Ursachen ausbleiben würde, so wird ihm verhältnismäßig von seinem Anteil abgezogen.

18) Der Weibel bezieht in denjenigen Fällen, da die Parthenen bezahlen, von jeder für seine Abwart bʒ. 1. rp. 5.

19) Bey Ertra-Gerichten doppelt.

20) Bey Einschliessung und Loslassung, jedesmal bʒ. 7, rp. 5.

III. Scripturen und Siegel.

21) Für das ordentliche Concept, oder Aufsatz, und die Einschreibung ins Protokoll, hat der Aktuar nichts zu fordern, sondern seinen Anteil an der Büchse als Entschädniß anzusehen.

22) Für jede schriftliche Vorladung von einem Chorgericht durch ein anderes Chorgericht, so wie auch für ein Berichtschreiben an ein solches, oder einen Citations- oder andern kurzen Bericht an das Ober-Ehegericht, bezieht der Aktuar bʒ. 7. rp. 5.

23) Für jeden umständlich ertheilten Bericht an ein anderes Chorgericht oder das Ober-Ehegericht Fr. 1, bʒ. 5.

24) Zu beiden obigen Fällen gebührt dem Ober-Amtmann für das Siegel bʒ. 1. xp. 5.

Erläuterung. Alle Ober-Ehgerichtliche Schreiben werden von den Ober-Amtleuten eröffnet, und die von den Unter-Ehgerichten an das Obere von denselben besiegelt; ausgenommen jedoch die ganz einfachen Citations-Berichte, und die offiziellen Vorladungen von einem Ehgericht an das andere.

25) Falls auf Verlangen der Partheyen von dem Auktuar eine Vorladung oder Bewilligung verfaßt wird, bezahlt sie für diese Abfassung bʒ. 2.

26) Für jedes mündliche Zeugen-Verhör, das der Auktuar niederschreiben muß, bezahlt ihm der Zeugenführer bʒ. 4.

27) Für die allfällige Abfassung eines Genistberichts, auf mündliches Angeben der Genistmänner . . . bʒ. 4.

28) Die Endes-Unterweisungs-Zeugnisse sind oben taxirt, die Leumdens-Zeugnisse aber unter der amtlichen Correspondenz begriffen.

29) Für jeden Auszug oder Abschrift bezahlt der Auktuar bʒ. 5. und wenn er mehr als zwey Seiten hält, von jeder folgenden noch bʒ. 2.

30) In allem obigen ist der Stempel nicht einbegriffen, sondern besonders zu vergüten.

31) In Armensachen, welche so viel möglich durch Armutsscheine zu belegen sind, soll nichts als die Vergütung des Stempelpapiers gefordert, deswegen aber kein Altenstück verweigert oder zurückgehalten werden.

IV. B u s s e n.

32) Alle aufgelegten Bussen, unter der gesetzlichen Be-
fugniß der Chorgerichte, (laut Chorgerichtsakzung 10 Pfund)
sind ohne Ausnahme in die vorgemeldte Büchse zu verlegen.

Erläuterung. In einstweiliger Abände-
rung der Chorgerichtsakzung S. 93 thut auch der Staat
auf seinen Dritttheil dieser Bussen Verzicht, (so wie schon
in dem neuen Tarif die Ober-Amtmänner davon ausge-
nommen sind) so daß allfällig nur der dem Verleider ge-
setzlich bestimmte Dritttheil wegfällt, das übrige aber der
Büchse zur vorgemeldten Vertheilung zukommt.

Dieses hat aber nichts mit den gesetzlichen Ober-Chor-
gerichtlichen Abüßungen gemein, welche, in sofern sie in
Geld abgekauft werden, wie bisher dem Armenseckel der
Gemeinde der Fehlbaren zufallen.

33) Die Aktuarii der Untern Chorgerichte werden
alljährlich Unsern Ober-Amtleuten eine Rechnung über
den gesammten Betrag der im Laufe des Jahres von dem
Gerichte bezogenen Emolumente, so wie über die aufer-
legten und bezogenen Bussen, mit Spezifikation dieser
letzteren, zu Unseren Händen einsenden.

34) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffent-
lich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten ange-
schlagen werden.

Geben in Bern, den 3ten Herbstmonat 1804.

Der Amts-Schultheiß,

R. v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths, der Staatsschreiber
Thormann.